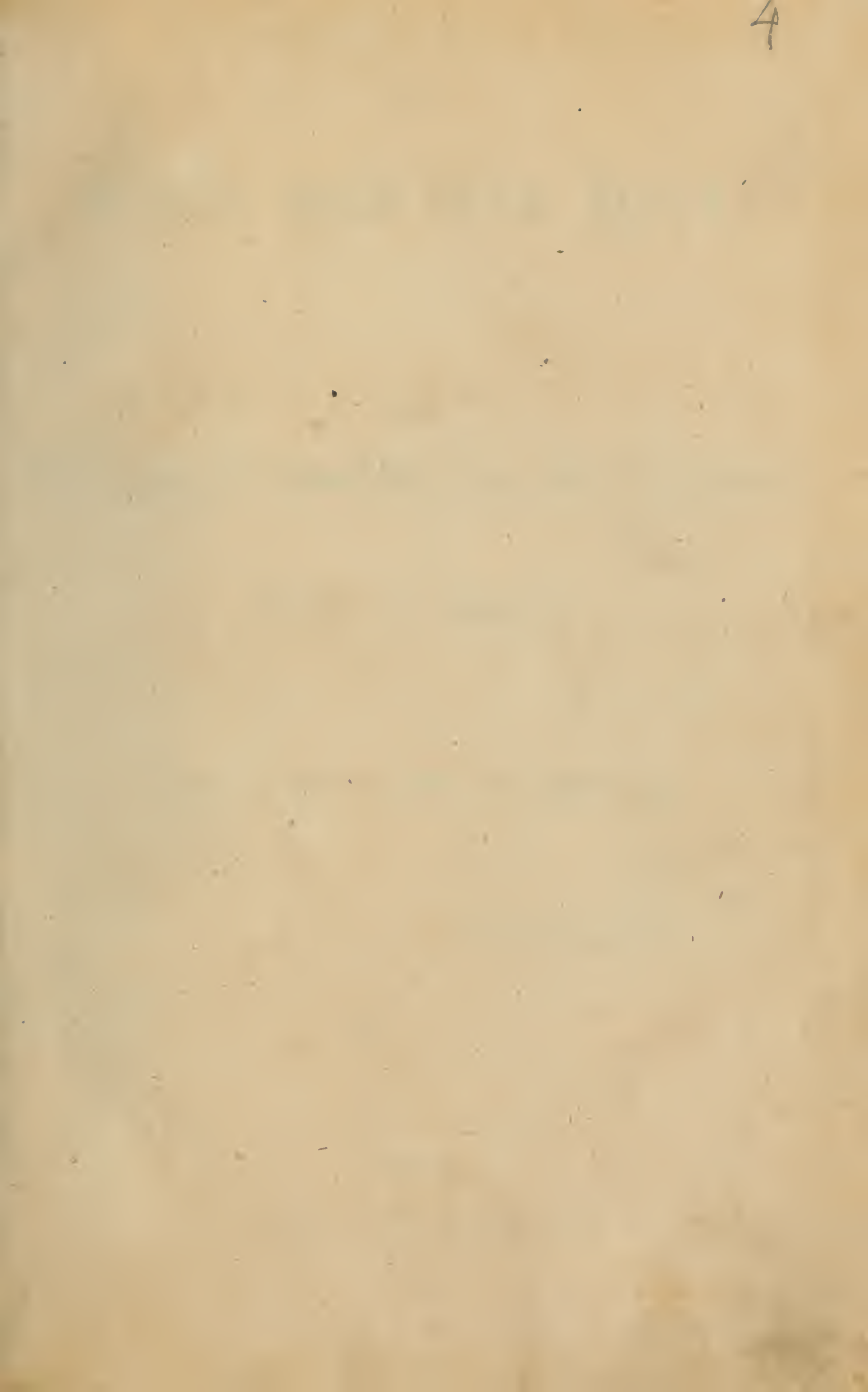



VELUT
ARBOR
ÆVO



Der
Ehste und sein Herr.

Zur

Beleuchtung der öconomischen Lage und des Zustandes

der

Bauern in Ehstland.

Von

Einem, der weder ein Ehste noch dessen Herr ist.

Amicus Plato, amicus Socrates,
Sed magis amica veritas.

Berlin.

Verlag von Rudolph Gaertner.

Amelang'sche Sortiments-Buchhandlung.

1861.

An den Leser.

Der Verfasser muß von vorn herein gestehen, daß er ganz und gar nicht Landwirth ist, füglich von der Landwirthschaft nichts versteht, und doch, wird man sagen, erlaubt er sich über landwirthschaftliche Verhältnisse in Ehstland zu schreiben; wie reimt sich das? Er dachte an das Wort im Evangelium: „wenn Niemand die Wahrheit verkündigt, werden die Steine schreien", und hielt sich daher moralisch verpflichtet, da Niemand von Denen, welche dazu berufen wären, sich zu solchem Geschäfte verstehen will, den Zustand der armen Bauern des Gouvernements Ehstland aus der für dieselben von deren Herren hervorgegangenen Gesetzgebung, so gut er ohne politisch-öconomische Kenntnisse und ohne alle Beihülfe von practischen Landwirthen thun konnte, zu erklären, in seiner wahren Gestalt und im rechten Lichte für Diejenigen darzustellen, welche zum Glauben geneigt sind, daß die Freiheit, deren die Bauern in Ehstland seit 1816 genießen, für sie eine Wohlthat sei. Seine Schrift soll einen Beweis liefern, daß jener Edelmann nicht zu viel behauptete, als er sagte: „Der Adel habe erst mit der Freilassung der Bauern das Land vollständig erobert." Diese Freiheit ist es, welche den Bauern dahin drängt, an die äußerste Ostgrenze Europas auszuwandern, um durch diesen Versuch aus seiner elenden Lage heraus zu kommen.

Auch beabsichtigt der Verfasser durch diese Schrift (die er für nicht so unbrauchbar hält, daß sie gar keine Erwiderung verdiene), Berichtigungen und Widerlegungen zu veranlassen, wodurch, wenn dieselben von sachverständigen und gewissenhaften Personen erfolgen, die Wahrheit nur gewinnen kann. — In Ehstland scheut man sich gewaltig vor der Oeffentlichkeit; den anderen Ständen gegenüber beobachtet der Adel, wie eine abgesonderte Kaste, die größte Verschwiegenheit. Das gilt besonders von den Verhandlungen auf den Landtagen; in Folge dessen widersetzte man sich aber auch

dem Vorhaben, als vor mehreren Jahren einige Mitglieder der ehstländischen Gesellschaft in Vorschlag brachten und sich bereit erklärten, eine Statistik des Gouvernements zu entwerfen, was die Regierung so sehr wünscht und wozu sie die Gelehrten in jedem Gouvernement ausdrücklich aufgefordert hat; der damalige Civil-Gouverneur gab auch die Materialien nicht dazu her. Bei solcher Geheimthuerei läßt sich nicht erwarten, daß das wissenschaftliche Publicum zum allgemeinen Wohl eine Einsicht in die erforderlichen Documente gewinnen kann. Alle Quellen, welche der Verfasser bei seiner Arbeit hat benutzen können, bestanden in den drei Bauern-Verordnungen von 1805, 1816 und 1856 und der ehstländischen Landrolle „Verzeichniß der Rittergüter in Ehstland von R. Baron Uexküll, Reval 1853"; außerdem spielte ein Zufall ihm auf eine kurze Zeit die als Manuscript für die Edelleute gedruckten „Vorschläge der vom Landtage im Jahre 1848 erwählten Commission zur Regelung und Feststellung der bäuerlichen Verhältnisse in Ehstland" oder „Entwurf eines Gesetzbuches für Ehstland, ausgearbeitet von der ehstländischen Ritterschaft im Jahre 1849", in die Hände. — Eben so unerwartet kam er in Besitz von Abschriften von den, seinem Werke beigegebenen: A. „Wackenbuch"; B. „Anzeige der wöchentlichen Arbeitstage"; C. „Specielle Anzeige" aus dem Jahre 1805; D. „Allgemeine Verordnungen" und F. „Grundlage der Pacht" als Ergebnisse des Gesetzbuches von 1856. — Sowohl das Wackenbuch A. mit seinen Beilagen B. und C., als auch die allgemeinen Verordnungen mit der dazu gehörigen Grundlage der Pacht von 1859 rühren von einem und demselben Gute her, beziehen sich auf ein und dasselbe Dorf und auf ein und dasselbe Bauerngesinde.

Zum Schluß bemerkt der Verfasser, daß sein Werk vor dem 19. Februar (3. März) also vor der Freilassung der Bauern in Rußland geschrieben war.

Inhalt.

Einleitung.

Eine gelegentliche Mittheilung der Augsburger Allgemeinen (Nr. 209. 1858), mit welcher die Neue Preußische Zeitung stimmte, berichtete: „Die ehst„ländische Ritterschaft hat, nachdem sie 1816 freiwillig und ohne allen „und jeden Ersatz die Leibeigenschaft der Bauern aufgehoben, 1846 auf „dem Landtage beschlossen, zur Begründung eines soliden und conserva„tiven Bauerstandes auf die freie Verfügung des größten Theils ihres „Grundes und Bodens zu verzichten, und zwar in der Art, daß alles „Land, welches am 9. Juli 1846 im Pachtbesitze der ehstländischen Bauer„schaft sich befand, fortan nur zu Bauerpachtland verwendet werden durfte. „Was ein solches Opfer besagen will, wird jeder größere Landwirth be„urtheilen können. Die Geldpacht, die von der Ritterschaft Ehstlands als „die einzige, für die Zukunft lebensfähige erkannt und angestrebt wird, „kann durch Gesetze nicht sofort in's Leben gerufen werden, sie kann na„turgemäß sich nur langsam entwickeln, da, anderer Gründe zu geschwei„gen, vor allen Dingen bei den Bauern der Wunsch nach freier Geld„pacht erst angeregt sein muß, was bis jetzt nur sehr theilweise der „Fall ist. Aus diesem Grunde hat das neue Bauern-Gesetzbuch Ehstlands, „zu Gunsten der Bauern, die noch Arbeitspächter bleiben wollen, oder, „durch die Verhältnisse gezwungen, bleiben müssen, die Arbeitssätze genau „festgesetzt, und zwar so sehr zum Nachtheil der Grundbesitzer, daß diese „von selbst sich beeilen müssen, so viel an ihnen ist, alle Hindernisse zu „beseitigen, die der Geldpacht noch im Wege stehen. Ungefähr der zehnte „Theil des Bauerpachtlandes wird gegenwärtig bereits auf Geldpacht ver„geben sein, und wo die Verhältnisse es irgend gestatten, werden neue „Geldpachten diesen bald folgen. Das neue Bauern-Gesetzbuch Ehstlands, „welches unter dem Einfluß des im Jahre 1846 bis 1848 herrschenden „Zeitgeistes verfaßt und von vielen Staatsbehörden revidirt und ergänzt „worden ist, läßt, wie alles Menschenwerk, gewiß recht viel zu wünschen „übrig; doch sind der Bauerschaft eine Menge Rechte eingeräumt, die sie

„wahrscheinlicherweise noch nicht zum Besten ihrer und des Gemeinde-
„wesens zu benutzen im Stande sind, und die großen Opfer der Ritterschaft
„vor der Hand wohl wenig Früchte tragen werden. Was nun den Auf-
„stand selbst betrifft, so ist in den Zeitungen viel zu viel Aufhebens da-
„von gemacht worden. Er hatte eigentlich nur insofern Bedeutung, als
„er dem Kaiser von Rußland bei seinen Reformbestrebungen ungelegen
„kam, da er als Mittel benutzt werden könnte, jene mißliebig zu machen.
„An und für sich beschränkte sich der ganze Aufstand darauf, daß die
„Tagelöhner und Knechte einiger Güter, unzufrieden damit, daß man ihren
„Begriffen von Freiheit im neuen Gesetzbuch nicht Rechnung getragen,
„im trunkenen Muth die Branntweinskeller eines Gutes erbrochen, die
„Gutsgebäude verbrannt und einen Offizier erschlagen haben. Daß nicht
„die Pächter, sondern nur die Tagelöhner und Knechte, die in Ehstland,
„wie überall nur auf ihrer Hände Arbeit angewiesen sind, die Unordnun-
„gen veranlaßt haben, beweist der Umstand, daß nicht Militär, sondern
„die Bauernpächter selbst, von den Ortsbehörden aufgefordert, die Rä-
„delsführer jener unruhigen Bande gebunden den Gerichten zur Bestra-
„fung überliefert haben, wodurch die Ruhe wieder völlig hergestellt wor-
„den ist.“ — Die zweite Nachricht der Allgemeinen, so wie der Kreuz-
oder Neuen Preußischen Zeitung (Nr. 211. 1858) geht dahin, daß „zehn
„ehstländische Bauern als Rädelsführer des gedachten Aufstandes vor ein
„Kriegsgericht gestellt worden sind. Bei der Untersuchung ergab es sich,
„daß Soldaten, welche mit Urlaub heimgekehrt waren, die Bauern auf-
„gewiegelt haben!“ —

Nur so viel und nur in der Art und Weise hat man jenseits der Grenzen Ehstlands von dem Aufstande etwas erfahren, welcher der Bekanntmachung des neuen Bauern-Gesetzbuches auf dem Fuße folgte. Da aber diese Widersetzlichkeiten und Auflehnungen gegen die Herren, so unbedeutend sie auch an sich waren, die Aufmerksamkeit nicht nur der zwei dabei zunächst betheiligten Stände — des Adels und der Bauern — erregten, sondern eine allgemeine, wiewohl unthätige Theilnahme auch bei allen übrigen Bewohnern der Ostseeprovinzen erweckten, — ja da man ohne Uebertreibung sagen kann, daß sie gerade jetzt, wo es sich um die Aufhebung der Leibeigenschaft in ganz Rußland handelt, — für das ganze russische Reich eine Bedeutung hatten, so kann es im Interesse der Wahrheit nicht gleichgültig sein, was als die Ursache dieser Unordnungen angegeben wird. Wer nur diese sparsamen und kurzen Anzeigen davon gelesen hat, der wird schwerlich hinter den wahren Grund gekommen sein. Der Schreiber dieses war lange in demselben Fall. Obgleich in Ehstland

lebend, war er mit den näheren Beziehungen der beiden Stände zu einander unbekannt, wozu die Unkenntniß der ehstnischen Sprache das Ihrige beitrug. Es kam ihm wohl etwas befremdend vor, daß eine ganze Nation für die ihr „gebrachten großen Opfer" mit einem Aufstand lohnen sollte, doch gab er sich keine Mühe, näher nachzuforschen. Aber eine jedes menschliche Gefühl empörende Bestrafung von 60 Bauernwirthen oder Pächtern, die er ganz zufällig sah, machte auf ihn einen solchen Eindruck, daß er lange Zeit an nichts Anderes denken konnte. Das gräßliche Bild, welches sich ihm dargeboten hatte, verfolgte ihn Tag und Nacht, und er entschloß sich, das Schicksal des Volkes, in dessen Mitte er lange Zeit gelebt, dessen Kenntniß aber so ganz außerhalb seiner Beschäftigung lag, näher kennen zu lernen. Er wollte sich näher bekannt machen mit der Vergangenheit des Volkes, welches ungeachtet dessen, daß es der ganzen Provinz den Namen gegeben, sie als Landbauer ernährt, als Soldat beschützt, und ihr die Befriedigung jedes Bedürfnisses und jede Bequemlichkeit als Diener und Arbeiter verschafft, doch so ganz vergessen, so ganz übersehen und vernachlässigt ist. Er wollte wissen, warum dieser noch sehr kräftige Menschenschlag so ganz den Händen einer Kaste, dem Willen von 98 adligen Familien überliefert sei, welche, während sie das ganze Volk für Parias halten, doch nur von den Früchten des Fleißes desselben leben, und war überrascht über die Resultate, die er bei der Kenntnißnahme von der Geschichte und dem gegenwärtigen Zustande dieses einst freien, tapfern und kriegerischen, aber schon über 600 Jahre unter dem Joch der Fremden seufzenden Volkes gewonnen hatte. Er meinte zu finden, daß die gegenwärtige Lage der Ehsten sehr viel kostbare Lehren für die enthielte, von denen das künftige Wohl der 23 Millionen Bauern in Rußland abhängt, und faßte in seinen alten Tagen den Entschluß, sich dem für ihn ganz fremden Geschäfte, für's Publicum zu schreiben, zu unterziehen. Er weiß sehr gut, daß ihm die Gabe, sich leicht und frei auszudrücken, gänzlich abgeht, und daß seine Schreibart schwerfällig, steif und gezwungen ist, und dennoch tritt er mit seiner Arbeit an's Licht, weil er sich überzeugt hat, daß Niemand anders sich dazu verstehen will. Er zweifelt nicht, daß weder ein Professor der nahen deutschen Universität, wo es doch so viele gelehrte und gebildete Ausländer giebt, deren Zeugniß als das vollkommen unbetheiligter Männer sehr viel Gewicht haben könnte, noch einer von der großen Zahl der Prediger und Lehrer in den Städten, von denen einige ihrem Blute nach der Sache der Ehsten näher stehen, und die alle durch ihre Stellung von der mächtigen Partei ganz unabhängig sind — es wagen wird, wie vor 60 Jahren G. Merkel, die

allen bekannte Wahrheit laut auszusprechen, weil diese Wahrheit der kleinen Zahl Menschen, die, auf ihre alten, lange überlebten Privilegien gestützt, sich noch den Nimbus der ehemaligen Allmacht zu bewahren verstanden haben, nicht angenehm sein kann. — Der Schreiber dieses ist weder ein Deutscher noch Ehste, weder ein Edelmann noch Bauer; er ist nicht in Ehstland geboren, hat aber lange Zeit dort gelebt und dem dortigen Treiben zugesehen. Er nährt weder Haß, noch besondere Vorliebe für den ehstländischen Adel; er ist weder ein Feind noch ein besonderer Freund der ehstnischen Bauern; er hat mit beiden Ständen nie zu thun gehabt; sie sind ihm als solche fern, nicht aber als Menschen. Er hofft darum in seinen Urtheilen unparteiisch zu sein, und will nur die Wahrheit sagen. Und wenn diese Wahrheit auch durch seine persönliche Anschauungsweise gefärbt ist, so wird sich dies einigermaßen dadurch ausgleichen, daß er seine Aussagen meist auf gedruckt vorliegende Documente zu gründen gedenkt.

Die Worte „Ehste" und „Bauer" sind in Ehstland gleichbedeutend, weil hier weder Deutsche noch Russen sich mit der Bearbeitung des Landes beschäftigen. Wenn der Ehste deutsch sprechen lernt, hört er auf, Ehste zu sein, will es nicht mehr sein, weil er sich dessen schämt. Er bemüht sich, vor denen, die ihn nicht näher kennen, zu zeigen, daß er das Ehstnische nicht verstehe, ja, er verleugnet wohl Eltern und Verwandte. Der Schreiber dieses kennt einen Lehrer, einen Deutschen aus einer Kaufmannsfamilie, einen sehr geachteten, gelehrten, gebildeten und frommen Mann, der einen Knaben ehstnischer Herkunft in die obere Klasse ungern versetzt, lediglich aus dem Grunde, weil derselbe ein Ehste ist. „Diese Ehsten wollen immer hoch hinaus," antwortete er auf die Vorstellungen seiner Collegen: Es ist ihm nicht genehm, daß die Schulen gegenwärtig so stark von den ehstnischen Kindern besucht werden, daß die Ehsten so oft den Landbau verlassen und auf eine andere Weise ihr Fortkommen in den Städten suchen. „Wer wird das Land bauen, wenn alle Bauern in die Städte ziehen, wenn jeder von ihnen ein Deutscher sein will?" sagte er, ohne daran zu denken, daß auch er, statt dem Beispiel seiner Vorfahren zu folgen, einen Staatsdienst gesucht. So gesinnte Männer giebt es aber in der Provinz sehr viele, und es wird dem Ehsten nicht leicht gemacht, ein Deutscher zu werden. Doch beschäftigen sich schon viele Ehsten mit einem Handwerk. So sind z. B. die Zimmerleute, Maurer, Fuhrleute in Ehstland ausschließlich Ehsten, zu den Schmiede-, Schlosser- und Tischler-Meistern gehen jetzt fast nur Kinder der Ehsten in die Lehre, weil die Kinder der Handwerker sich für zu gut dafür halten. In den Elemen-

tarschulen, in denen aller Unterricht in deutscher Sprache ertheilt wird, ist die Zahl der ehstnischen Kinder weit bedeutender, als die der Kinder von deutscher Herkunft. In den Kreisschulen beträgt sie mehr als die Hälfte, und nicht weniger junge Ehsten besuchen die Gymnasien in Reval und Dorpat. Aber auch unter den zünftigen Handwerksmeistern giebt es schon nicht wenige, deren Eltern kein Wort deutsch verstanden, sogar in Petersburg sind deren mehrere. Ja, es finden sich einige lutherische Prediger, Aerzte, Oberlehrer und Lehrer, deren Eltern außer der ehstnischen keine andere Sprache gesprochen haben. Fast alle sind sie kluge und gebildete Leute, aber fast alle sind sie auch mehr oder weniger genirt durch ihre Herkunft, und nicht leicht wagt es einer von ihnen, etwas zum Besten seiner Brüder zu sagen, und noch weniger zu schreiben. Die Ursache dieser Mißachtung der eigenen Nation muß man in den Beziehungen suchen, in welche der ehstnische Bauer zu seinem Gutsbesitzer und zu den andern Ständen durch Gesetze und Herkommen gestellt ist.

Zustände des ehstnischen Volkes vor der Unterwerfung unter Rußland.

Um die gegenseitigen Verhältnisse der Bauern und der Gutsbesitzer in Ehstland richtig zu würdigen, darf man die wichtigsten Momente aus der Geschichte des ehstnischen Volkes nicht übersehen. Ehstland oder das zu Rußland gehörige ehstländische Gouvernement ist vorzugsweise von den Ehsten bevölkert, [1]) einem zum finnischen Stamme gehörigen Volke, welches bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts vollkommen unabhängig war, jetzt aber, obgleich noch in seinem Vaterlande, doch nur auf fremdem Boden lebt, weil alles Land in ausschließlichem Besitze des ehstländischen Adels ist. Es gehört jetzt den Abkömmlingen jener Glücksjäger, die im 12. und 13. Jahrhundert aus Lübeck, Bremen und Hamburg, später auch aus andern Gegenden Deutschlands, so wie aus Dänemark und Schweden in die Länder der Liven, Letten und Ehsten, anfangs als friedliche Kaufleute und Mönche mit List, nachmals aber als kriegerische Eroberer mit Gewalt eingedrungen waren, und die rohen, zwar kriegerischen und tapfern, jedoch in der Kriegskunst noch sehr unerfahrenen Einwohner, ursprünglich in der Absicht sie zum Christenthum zu bekehren, unterjocht haben. Im Jahre 1202 vereinigten sie sich in Livland in eine Brüderschaft, die sich „Brüder der Ritterschaft Christi" oder „Schwertritter" nannte und vom Papst bestätigt ward. Diese durch immer neue Ankömmlinge verstärkte und seit 1237 mit dem deutschen Orden in Preußen vereinigte Gesellschaft mit dem Schwerte auf dem Mantel und in der Hand hat zweihundert Jahre hindurch den Ehsten das Christenthum gepredigt, und zwar mit solchem Erfolg, daß sie das volkreiche und blühende Land zu einer Wüste machte. Da die Ehsten

[1]) Es ist eine vor 150 Jahren von Schweden an Rußland gekommene Provinz, liegt am südlichen Ufer des finnischen Meerbusens und nimmt einen Flächenraum von 370 □Meilen ein, wovon über 1/6 Acker, fast 1/5 Wiesen, über 1/7 Weide, 1/4 Wälder und mehr als 1/4 Moräste und Seen ausmachen. Die Zahl der Einwohner beträgt gegen 300,000 Seelen, wovon 9/10 Ackerbauer und geborene Ehsten sind.

ihre Selbstständigkeit nicht wohlfeilen Kaufes aufgeben wollten, so machten sie den Rittern und Mönchen so viel zu schaffen, daß diese fast 150 Jahre nur damit beschäftigt waren, die Empörungen der Ehsten mit dem Blute dieser Unglücklichen zu dämpfen.

Während diese geharnischten und gespornten Apostel die übrig gebliebenen wenigen Ehsten mit der himmlischen Seligkeit des Christenthums kaum oberflächlich bekannt machten, raubten sie ihnen ihr irdisches Gut — die Unabhängigkeit und das Land — gründlich. Statt die Heiden mit dem Glauben an den wahren Gott und mit seinen heiligen Geboten bekannt zu machen, lehrten sie sie, demüthig gegen die Geistlichkeit und ihre Herren zu sein, ihre Abgaben und Zehnten richtig zu zahlen und höchstens die Fasten halten. Dafür aber lebten sie selbst auf Kosten der Unterworfenen herrlich und in Freuden, den Krieg gegen die Heiden für ihr einziges Geschäft haltend.

Um das Jahr 1220 bemächtigte sich eines Theils des jetzigen Ehstlands der dänische König Waldemar II., und seine Nachfolger nahmen, die Uneinigkeit der Ritter und Geistlichkeit benutzend, auch die übrigen Theile desselben bis Narva in Besitz. Mit Unordnungen und Kriegen in der Heimath beschäftigt, überließen die Könige von Dänemark alle Gewalt über die Eingebornen ihren deutschen und dänischen Vasallen, welche, nachdem sie später dem Könige Christoph II. 26,000 Thaler bezahlt, nur um so mächtiger im Lande wurden, ja endlich gar daran dachten, eine unabhängige Republik zu gründen. Sich selbst überlassen, weder Gott noch den König fürchtend, sahen die Ritter die Ehsten für ihre gekauften Sclaven und Leibeigenen an, behandelten sie, nach den Worten der Chronik, unmenschlicher und grausamer, als Hunde. Sie führten als Gesetz ein: „der Bauer hat kein Eigenthum, denn was er hat und besitzt, das hat und besitzt er im Namen seines Herrn", und eigneten sich das Recht zu, ihre Bauern selbst „an Hals und Hand, an Haut und Haar" auf ihren Besitzungen zu richten. Die Folge dieser Tyrannei war ein allgemeiner Aufstand der Ehsten, die im Jahre 1343 alle Dänen und Deutsche auf dem flachen Lande niedermachten und die Festungen belagerten. Der livländische Herrenmeister rettete mit seinem Heere die wenigen am Leben gebliebenen. Hintergangen von den Deutschen, die ihm die Rechtfertigung der Ehsten dolmetschten, fiel er unerwartet über die letzteren her, metzelte ihrer gegen 10,000 nieder und besetzte die Städte im Lande. An den Ehsten wurde die Rache schrecklich geübt, so daß das ganze Land verheert und verwüstet ward.

Einige Jahre darauf verkaufte König Waldemar IV.. (Atterdag) das ganze Land an den deutschen Orden. Die Meister des Ordens waren aber

durch Streitigkeiten mit den Bischöfen beschäftigt und kümmerten sich um die Ehsten gar nicht, wenn sie nur ihre Abgaben richtig zahlten. Der Bischof Albert hatte den besiegten Liven eine Abgabe von 20 pCt. von der Erndte aufgelegt. Die Abgaben der Ehsten an die Ritter und Geistlichkeit waren gewiß nicht kleiner, und überdies mußten sie noch besondere Abgaben in Korn entrichten, sie mußten ferner des Herrn Vieh mästen und andere Arbeiten verrichten.

Die schreiendsten Mißbräuche bewegen endlich den Meister von der Borg (leider ohne allen Erfolg), vor einer Versammlung der Stände in Waimel im Jahre 1482 darüber Klage zu führen, daß die Geistlichkeit, die Bichöfe, Domherrn und Mönche zu eigennützig wären und die Bauern den Kirchenzehnt abzutragen zwängen, „wenn sie gleich durch göttliche Stra-„fen, als Krieg und Mißwachs, ruinirt werden; sie thäten auch denen von „Adel in ihren Lehnrechten und Grenzen gewaltige Eingriffe; brächen ver-„briefte und beschworene Contracte; sorgten nur, wie ihre Küchen und Keller „möchten voll sein und bekümmerten sich wenig um den Gottesdienst." — „Die von Adel legeten alle ihren Bauern so viel Frohndienste, Zehende „und andere Lasten mehr auf, als sie selbst wollten, wodurch die Bauern „bis aufs Blut ausgesogen und die allgemeinen Landesonera zu tragen „untüchtig gemacht würden!" — Dagegen mußte er selbst hören: „Der „Herrmeister und sein Orden sorgeten vor nichts als vor sich, und suchten „die anderen Stände zu unterdrücken; auch schickten sie, ihre Favoriten „zu erhalten, so große Summen Geldes nach Rom und anderen Höfen, „daß dadurch das Land verarme." Diese gegenseitigen Vorwürfe fruch-teten indeß nichts. Der Geschichtschreiber Russow sagt: „Der Bauer hatte „nicht mehr Recht, als sein Junker oder Vogt ihm vergönnte, und durfte „bei keiner Obrigkeit über die Gewalt und Unrecht sich beschweren." — „Der Herr erbte alles, was der Bauer nachließ, und vertheilte seine Kinder „nach Wohlgefallen." — „Bei seinem Leben hatte der Bauer nichts Ei-„genes, und unbarmherzige Strafen waren bei dem kleinsten Verbrechen, „ohne selbst das Alter zu schonen, sein Lohn; ja man fand Herren, die „ihre Bauern gegen Hunde vertauschten."

Erst der Herrmeister Walter von Plettenberg verordnete, daß wer seine Leute „an Hals und Haut" richten wolle, zwei Männer des Meisters, denen das Landrecht bekannt sei, dazu nehmen solle. Unter diesem Meister begann die Lehre Luthers in Ehstland sich rasch zu verbreiten. Bei der Religions-Veränderung folgte der Bauer dem Befehle seines Herrn und Gebieters; ihm war es vollkommen gleich, ob er an den Papst oder an Luther glaubte, um so mehr, weil er von der Religion nichts wußte und

in dieser Hinsicht so weit vernachlässigt war, daß zur Zeit der Reformation nach dem Zeugniß Russow's unter tausend Ehsten kaum einer war, der das „Vaterunser" beten konnte.

Mit der Freiheit, dem Eigenthum und der Selbstständigkeit verloren indeß die Ehsten ihre Energie noch nicht gänzlich. Der letzte blutige Aufstand gegen die Deutschen fand im Jahre 1560 statt; und bis auf diese Stunde nähren die Ehsten Feindschaft und Haß gegen ihre Herren und gegen die Deutschen überhaupt, und lassen keine Gelegenheit unbenutzt, bei welcher sie ihren Abscheu gegen die Saksad (Sachsen) ungestraft äußern können. Und man muß gestehen, daß die Deutschen diesen Haß nicht unverdient tragen. Der mit seinen Nachbarn, den Schweden, Russen und Polen einst auf gleicher Stufe der Cultur stehende Ehste ist während der Jahrhunderte, die er in der Sclaverei zugebracht hat, zu einer bloßen Arbeitsmaschine, durch den Trunk aber zum Thier herabgesunken.

Auch jetzt, nachdem er dem Namen nach frei geworden, hat er gar keine Aussicht, je sein Schicksal zum Besseren zu wenden. Er muß seine Nationalität verläugnen, ja gänzlich aufhören, ein Ehste zu sein, wenn er, gleich anderen Menschen, irgend eine Geltung in der bürgerlichen Gesellschaft haben will. Die Habsucht der Herren befördert die durch die trostlose Lage entwickelte Trunksucht der Ehsten. Eine Unzahl Trinkhäuser (hier „Krüge" genannt), in denen die Gutsbesitzer ihren Branntwein absetzen, und in denen oft nur Branntwein zu kaufen ist, lauern wie die Mäusefallen an den Landstraßen auf den vorüberfahrenden Ehsten, dessen verhungertes, kraftloses Pferd einer Erholung bedarf.[1]) In den Städten aber, wo auf jedem Schritt ein Krug ist, (Reval hat auf 20,000 Einwohner über 300 Krüge), ist der Ehste derselben Versuchung ausgesetzt. Der Krämer, dem er sein Korn verkaufen will, bewirthet ihn mit Branntwein, ehe er mit ihm handelt.[2]) Einen Ehsten zu übervortheilen, ihn zu mißhandeln und zu beschimpfen, halten noch jetzt sehr Viele weder für Sünde noch für Schande.

---

[1]) Zwar haben die Gutsbesitzer vor einigen Jahren den Preis des Branntweins, wie er in den Krügen (in kleinen Quantitäten) verschenkt wird, um einige Kopeken erhöht, — um der Trunksucht der Bauern zu steuern, — wie sie sagen. Allein die Folge davon war, daß sie dadurch etwas Namhaftes gewannen, und die Ehsten nach wie vor trinken. Die kleinen Maaße, welche die Ehsten auf einmal leeren, wurden um nichts theurer, sondern enthielten nur einige Tropfen Branntwein weniger.

[2]) In den liv- und ehstländischen Städten haben die Bauernhändler, d. h. Kaufleute, die den Bauern verkaufen, was diese bedürfen und deren Producte wieder abkaufen, um sie an die Großhändler abzusetzen, seit den Zeiten der Hansa den Gebrauch beibehalten, daß jeder seine Kundschaft unter den Bauern hat, die sich dann sowohl beim Kauf als

Alle politischen, bürgerlichen und religiösen Veränderungen, die das Vaterland des Ehsten getroffen haben, welches ohne angestammten und angeborenen Herrscher 600 Jahre lang bald die Beute der Herrsch- und Ländersucht, bald das Opfer der Habsucht und des Eigennutzes war, gingen vor, ohne daß er darum wußte, noch weniger, daß er dabei wäre gefragt worden. Er und sein Vaterland kam an den Dänen, ward dem deutschen Großmeister verkauft, an den livländischen Orden verschenkt, an Schweden und endlich an Rußland überliefert, ohne alle andere Theilnahme von seiner Seite, als daß er auf den Schlachtfeldern sein Blut, auf den Kornfeldern seinen Schweiß vergießen durfte.

Bevor die Reformation die Zwistigkeiten des Adels mit der Geistlichkeit beseitigte, brach ein Krieg zwischen dem Orden und Rußland aus, welcher, obgleich nicht von langer Dauer, dennoch Ehstland sehr viele Menschen kostete. Er endigte mit einem Frieden auf 50 Jahre. Aber auch diese Friedenszeit benutzten die ehstländischen Machthaber nicht, um ihr Land zu kräftigen und in einen bessern Vertheidigungszustand zu setzen. Und doch hatten sie dem mächtigen Nachbar beim Friedensschluß leichtsinniger Weise das Recht auf einen Tribut eingeräumt, den zu zahlen sie nie die Absicht gehabt. Sie lebten nur dem Vergnügen und fröhnten nur ihren Gelüsten, wie Russow sagt: „hetzen, jagen, dobbeln, spielen, von „einem Gastgebot zum andern reiten und fahren waren tägliche Arbeit der „Ordensherrn, Domherrn und des Adels." Die Sittenverderbniß stieg aufs Höchste; wer am besten saufen, schwelgen, hauen, stechen und fluchen konnte, war der beste Mann und der geehrteste Gast. Als nun aber nach der Friedenszeit die Noth aufs höchste gestiegen war, unterwarf sich der ehstländische Adel und die Stadt Reval dem Könige von Schweden, Erich XIV. im Jahre 1561; Livland dagegen, welches mit Ehstland vereint über 200 Jahre unter dem Orden gestanden hatte, huldigte in demselben Jahre dem Könige von Polen, Sigismund August. Diese Trennung ward später die Veranlassung zu den Kriegen mit Polen, welches auch auf Ehstland Ansprüche zu haben meinte. Die Kriege dauerten fast ununterbrochen fort bis 1629. Das Elend und die Drangsale, die der ehstländische Bauer während dieser Periode zu ertragen hatte, kann man kaum beschreiben. Hunger und Pest, Raub und Mord, Alles vereinigte sich, um ihn, der

---

Verkauf nur an ihn hält. Dieser Handel heißt in der ehstnischen Sprache **Söbrakaup** (Freundschaftshandel), und jeder der Betheiligten **Söbr**, Freund. Läßt sich ein solcher **Söbr** einfallen, seine Waare, Korn, Flachs, Honig u. dergl., einem andern Kaufmann zu verkaufen, so darf er zu seinem früheren städtischen **Söbr** nicht mehr zurückkehren, es sei denn, daß er ihn durch ein Opfer versöhne.

bei Niemand Schutz, bei Niemand Gnade und Schonung fand, zu peinigen. Nicht allein die Feinde, Russen und Polen, sondern auch die schwedischen Soldaten raubten, mißhandelten und mordeten den Schutzlosen; ja seine eigene Regierung verwüstete seine Felder und verbrannte seine Hütten, damit der Feind in der Gegend sich nicht halten könne. Gras in einem hölzernen Troge mit heiß gemachten Steinen gebäht, machte oft seine einzige Nahrung aus; ja der wüthende Hunger machte Manchen zum Cannibalen.

Die Könige von Schweden Karl IX., der große Gustav Adolph und Karl XI. waren bemüht, das Loos der Bauern in Ehstland zu erleichtern. Gustav Adolph verordnete, daß auch die Söhne der Bauern in das von ihm in Dorpat gestiftete Gymnasium als Schüler aufgenommen werden durften und daß in dieser Anstalt auch Lettisch und Ehstnisch gelehrt werden sollte. Er verbot im Jahre 1632 dem Adel, die Bauern mit dem Tode zu bestrafen und gab ihnen das Recht, über ihre Herren beim Hof- und Landgericht zu klagen. Er ertheilte den Bauern die Erlaubniß, ihren Ueberfluß verkaufen zu dürfen [1]) und setzte dazu Markttage ein. Aber auch das wußte der Adel zu vereiteln. Durfte der Bauer seinen Ueberfluß verkaufen, so bürdeten die Herren ihm so große Abgaben auf, daß er nichts zu veräußern hatte. Und weil die Hauszucht in den Händen der Herren geblieben war, konnte der Bauer keine Klage gegen ihn führen, wollte er nicht zu Tode gepeitscht werden. Karl XI. machte sogar im Jahre 1681 dem ehstländischen Adel den Vorschlag, die elende Sclaverei und Leibeigenschaft abzuschaffen, allein die Ritterschaft bat ihn flehentlich, sie bei ihren alten Privilegien zu belassen, und er ließ sich zum großen Nachtheil für sein Reich darauf ein. Die Folge aber dieses Vorschlags war, daß seinem Nachfolger die Hälfte seiner Staaten verloren ging. — Doch setzte er eine Commission ein, welche die Ländereien der Bauern, so viel diese von den Herren zur Benutzung hatten, taxiren und nach ihrem Werthe die Leistungen zu bestimmen hatte. Für jedes Gut ward ein besonderes Buch angefertigt, worin diese Bestimmungen verzeichnet wurden und welches man Wackenbuch nannte. Bei Strafe verbot der König, irgend eine Abgabe oder Arbeit, die nicht in dem Wackenbuche verzeichnet war, von den Bauern zu fordern. Im Jahre 1694 untersagte er, auf den Kronsgütern die Bauern mit der Ruthenstrafe zu belegen, indem die zu-

[1]) Früher durften die Ehsten nichts veräußern, es sei denn an ihre Herren, und ebenso konnten sie nur von ihren Herren kaufen. Von Balken und Bauholz, das sie an die Städter verkauften, mußten sie den zehnten Theil dem Herrn geben. Die Ehsten durften nicht Bürger in den Städten, nicht einmal Handlungsjungen in den Kramläden werden.

ständigen Gerichte über ihr Vergehen zu urtheilen hätten.[1]) Es sollten noch mehrere Verordnungen in dieser Art folgen, aber der Tod ereilte ihn, und die zum Besten der Bauern gegebenen Gesetze blieben nur eine kurze Zeit in Kraft. Er war es, der den Befehl gegeben hat, die Bibel ins Ehstnische zu übersetzen; vor ihm scheint Niemand daran gedacht zu haben.

Der Adel Liv- und Ehstlands war mit der Regierung der letzten schwedischen Könige unzufrieden. Er konnte den von Karl XI. gestellten Antrag nicht vergessen; besonders schmerzlich war ihm aber dessen Reduction oder die Einziehung aller derjenigen Güter, welche bis zum Jahre 1609 der Krone gehört hatten und später durch die Verschwendung der Königin Christine verschleudert und an Edelleute vergeben worden waren. Da nun auch König Karl XII. davon nicht abstehen wollte, dachte man ernstlich an eine Wiedervereinigung der Ordensländer unter Polen, als der nordische Krieg ausbrach und jene Provinzen an Rußland gelangten.

Als Ehstland im Jahre 1710 an Rußland fiel, war es eine durch Krieg, Hunger und Pest entvölkerte und in jeder Hinsicht ruinirte Provinz. Peter der Große bestätigte die Privilegien des Adels, wahrscheinlich ohne genau zu wissen, wie weit sie gingen, gab ihm die durch die Reductions-Commission eingezogenen Güter zurück und that überhaupt sehr viel für den Adel und die Bürger, nur nichts für den armen Bauer, der ohne Vertreter war.

---

[1]) Wahrscheinlich regelte er auch das Verhältniß des Wirths (**Pere Mees**) und des Knechts (**Sulane**), welches schon sehr früh, vielleicht noch vor der Ankunft der Deutschen, unter den Ehsten bestand, dadurch, daß er dem Letzteren einen bestimmten Lohn festsetzte. Wirth heißt derjenige Bauer, der das Gesinde und das dazu gehörige Land von dem Grundherrn zur Nutzung gegen Geld- oder Naturalienzahlung oder gegen Frohnleistung erhalten hat und für die Erfüllung der eingegangenen Verpflichtungen verantwortlich ist; Knecht dagegen, der weder Land noch Hütte hat, ist derjenige Bauer, der für einen jährlichen Lohn und Arbeitskleidung zu einem Wirth ins Haus geht, um ihm in Feld- und Hausarbeiten Hülfe zu leisten. Er prästirt für ihn gewöhnlich auch die Frohntage auf dem Gute. Hat ein Knecht geheirathet, seine Arbeiter-Stelle beim Wirth aufgegeben und sich eine Hütte erworben, oder wohnt er zur Miethe und bearbeitet für sich ein kleines Stück Kartoffelland, so heißt er Lostreiber (**Wabbat Mees**) und muß sammt seinem Weibe dem Grundherrn Arbeitstage leisten. Wird ein Knecht alt und vermag er nicht mehr zu arbeiten, so wird er auch Lostreiber und kann — betteln, wenn es der Gutsherr ihm erlaubt.

Was unter der Herrschaft Rußlands für das ehstnische Volk geschehen.

Zu den durch Peter den Großen bestätigten Privilegien rechnete der Adel auch die unumschränkte Gewalt über die Person und das Vermögen des Bauern und zwar in derselben Ausdehnung, wie er sie zu den Ordenszeiten besessen hatte. Der Adel befolgte nicht mehr die ihm unbequemen Gesetze der schwedischen Regenten und behandelte die Bauern, als wären sie völliges Eigenthum ihrer Herren; er nahm als selbstverständlich an, daß die Bauern nichts für sich erwerben könnten, sondern nur für ihre Herren arbeiten müßten, denen es daher frei stände, mit dem Vermögen ihrer Leibeigenen wie mit ihrem eigenen Gute zu verfahren; er sah es als sein Recht an, die Abgaben und Leistungen der Bauern so hoch, wie er wollte, zu steigern, sie nach Gutdünken zu strafen und übte nur die Rücksicht, durch Mißbrauch der Strafe nicht seinem eigenen Vermögen zu schaden; er war überzeugt, daß die Bauern gar kein Recht hätten, über ihre Herren bei irgend einem Gericht Klage zu führen.

So genoß Ehstland schon nahe an 50 Jahre eines ununterbrochenen Friedens, aber die Vermehrung der Bevölkerung ging sehr langsam vor sich; die allgemeine Armuth, häufige Hungersnoth und die Despotie der Gutsbesitzer hemmten auch die physische Entwickelung des Volkes. Da erging von der Kaiserin Elisabeth im Jahre 1756 die Verordnung, daß die Herren beim Heirathen den Bauern keine Hindernisse in den Weg legen sollten. Indeß auch diese Verordnung beobachtete nur, wer wollte. Die Geistlichkeit war zu sehr von der Gnade der Herren abhängig, als daß sie sich in diese Angelegenheit hätte mischen sollen, obgleich es ihr auch von der Regierung zur Pflicht gemacht war; der Adel war hier Richter in eigener Sache.

Dieser Zustand der Rechtlosigkeit für den Ehsten dauerte fort bis zur Zeit Katharinas II. Diese Kaiserin hatte auf ihrer Reise im Jahre 1764 von der Unzufriedenheit der Bauern Kenntniß erhalten und erließ einige Verordnungen zum Schutz derselben. Es gehörte damals noch zu den Privilegien des liv- und ehstländischen Adels, daß er von seinen Leibeigenen keine Recruten zu stellen hatte. Die Habsucht beutete aber dieses Vorrecht, welches die russische Regierung bloß aus Rücksicht des zerrütteten Zustandes der Ostseeprovinzen zugestanden hatte, bald zu einem schnöden Vortheile für sich aus. Nicht zufrieden damit, ihre Bauern durch übermäßige Arbeiten und Abgaben bis aufs Blut auszusaugen, fanden die

Herren Mittel, auch das Fleisch ihrer Sclaven zu verwerthen. Sie verkauften die gesundesten und kräftigsten Leute an die Werbeoffiziere als Kanonenfutter. In Rußland wurden damals die Recruten von der Regierung nicht gekauft, sondern ein oder zwei Mann, zur Zeit eines Krieges auch wohl mehr, wurden von je Tausend männlichen Einwohnern des Bauer- und Bürgerstandes ausgehoben. Die damit beauftragten Officiere ließen aber, statt die in den wohlhabenden Provinzen ausgehobenen Recruten an das betreffende Regiment abzuliefern, sie für eine bedeutende Geldzahlung wieder nach Hause gehen, und suchten dann die fehlende Zahl durch die vom Adel in Liv- und Ehstland angekauften Leute zu ergänzen. Die Kaiserin Katharina II. verbot diesen sogenannten Seelenverkauf und der Landtag, d. h. die Adls-Versammlung in Ehstland, war genöthigt, eine besondere Strafe festzusetzen für jeden, welcher „seine Bauern über die Grenze oder auf dem Markt verkauft, oder durch Verkauf eine Ehe trennt.“ Für gewissenlose Herren, von denen viele im Auslande die Rechte studirt hatten, war jedoch nichts leichter, als ein solches Gesetz zu umgehen. Noch in den letzten Jahren der Regierung Katharina's II. trieben solche Aufkäufer ganze Heerden Ehsten nach Rußland. Dieser Mißbrauch war die Veranlassung, daß Kaiser Paul das erwähnte Vorrecht, nicht Recruten stellen zu dürfen, aufhob.

Als die Kaiserin das Lehnrecht oder Mannlehn, welches von Karl IX. im Jahre 1604 eingeführt war und bis dahin für Ehstland seine Geltung gehabt hatte, abschaffte und die früheren Lehn-Güter für ein Eigenthum des Adels erklärte, fand sich der ehstländische Adel bewogen und bereit, „auf das Recht, welches dem Gutsbesitzer mit der Person des leibeigenen Bauers auch an seine fahrende Habe unbedingt nach dem Ritter- und Landrecht zustehe, Verzicht zu leisten und dem Bauer volles Eigenthumsrecht an dem Erwerbe seines Fleißes zuzugestehen.“ Auch sollte der Bauer das Recht haben, über Bedrückungen oder unmäßige Züchtigungen Beschwerde anzubringen. Aber auch diese Anordnungen der Kaiserin sowohl als auch die Zugeständnisse des Adels blieben ohne allen Erfolg. „Aus Furcht vor Mißverständniß“, wie die Edelleute später sagten, wurden sie dem Volke einfach gar nicht bekannt gemacht. Namentlich auf dem Landtage 1795, der durch den Unwillen der Kaiserin über die harte Sclaverei der Bauern in Ehstland veranlaßt war, gaben die Edelleute sich gegenseitig das Ehrenwort, das Eigenthum der Bauern zu respectiren; allein die Bauern sollten davon nichts erfahren, — damit nicht lästige Klagen entständen. Anstatt des frühern offenkundigen Zugriffs fingen jetzt die Herren an, durch übertriebene Frohnen den Bauern die Möglichkeit zu

nehmen, etwas zu erwerben. Auch fand man wohl Mittel und Vorwände, auf einem scheinbar gesetzlichen Wege sich das zuzueignen, wonach das Herz Gelüste trug. Das Recht, über den Herrn Klage zu führen bei den Genossen des Herrn, führte zu keiner Abhülfe. Und nun wurden bei Einführung der Kopfsteuer, für deren richtige Einzahlung die Gutsherren verantwortlich waren, die ohnehin übermäßig großen Leistungen der Bauern noch gesteigert.

So traurig fristeten die Ehsten ihr elendes Dasein von der ersten Bekanntschaft mit den Deutschen bis zum Anfange des 19. Jahrhunderts — 600 Jahre! Schon Kaiser Paul hatte vom Adel der Ostseeprovinzen verlangt, daß die Leistungen der Bauern nach den gesetzlichen Wackenbüchern gefordert werden sollten, bei Androhung, die Güter unter öffentliche Verwaltung zu stellen, aber die Sache zog sich langsam hin.

Das erste Regulativ der Bauern-Verhältnisse.

Erst unter der Regierung des Kaisers Alexander I. im Jahre 1802 stellte der damalige ehstländische Ritterschafts-Hauptmann[1]) von Berg dem Kaiser als einen Beschluß der Adelsversammlung oder des Landtages vor:

a. daß dem ehstländischen Bauer das freie Eigenthum an allem erworbenen beweglichen Vermögen, Geld, Getreide, Vieh u. desgl. auf immer zugesichert werde;
b. daß er nicht angehalten werden solle, ohne Ersatz und Schadloshaltung, welche jederzeit von einem unparteiischen Gericht bestimmt werden müsse, das ihm zur Nutznießung abgegebene Grundstück oder Gesinde zu verlassen;
c. daß er dieses lebenslänglichen Genusses des ihm anvertrauten Grundstücks, der auch auf seine Wittwe und Kinder übergehe, nur durch Sorglosigkeit, Nachlässigkeit und schlechtes Betragen verlustig werden könne — und nur mit Zuziehung des Bauern-Gerichts;
d. daß zur stillschweigenden Einschränkung der Willkür und Leidenschaft, den Bauer wegen aller größeren Vernachlässigungen seiner Pflicht, das Bauern-Gericht strafen solle;
e. daß dem Herrn nur unter bestimmten Einschränkungen, mit Zuziehung des Bauern-Gerichts, der Verkauf einzelner Erbleute (Leibeigenen) freistehen soll;

[1]) Der Ritterschafts-Hauptmann ist der von der Adels-Corporation (der Ritterschaft) von drei zu drei Jahren gewählte Vorstand derselben.

f. daß in jedem Kirchspiele (Kirchsprengel) Personen ernannt würden, bei denen die Bauern sich über die Ungerechtigkeit und Bedrückung von Seiten ihrer Herrschaft beschweren könnten, daß diese Personen die Bauern zu vertreten, ihnen zu ihrem Rechte zu verhelfen, und den Gutsbesitzer anzuhalten berechtigt wären, seine Bauern zufrieden zu stellen.

Bald darauf stellte der Ritterschafts-Hauptmann auch ein „Regulativ für die Verbesserung des Zustandes der Bauern in Ehstland" vor. Begleitet war dieses Regulativ von einer Bitte des Adels um eine Anleihe, „damit durch die Abhülfe unserer eigenen wahrhaften Hülfsbedürf-„tigkeit — sagte der Adel — wir in den Stand gesetzt werden, auch das „Wohl Anderer dauerhaft gründen zu können. —" Der Kaiser erlaubte, das Regulativ, ungeachtet seiner Kürze und Unbestimmtheit (namentlich waren darin weder die Frohnen und Abgaben bestimmt, noch die berüchtigte ehstländische Hauszucht beschränkt worden), als mögliche Grundlage einer künftigen Bauern-Verordnung zu publiciren, und willfahrte der Bitte des Adels. Er erhielt über 4 Millionen Rubel als Vorschuß zur Gründung einer adligen Provinzialbank, der noch jetzt bestehenden sogenannten adligen Creditkasse. „Der Adel", sagt ein damaliger Publicist in Beziehung auf dieses Regulativ, „hat zuerst mit dem Guten beginnen wollen, um durch unmerkliche Abstufungen zum Besseren, und endlich zum Besten zu gelangen." Darum also wurden solche Bauern-Gerichte eingesetzt, die vollkommen unter dem Einfluß und dem Willen der Gutsherren standen; denn die Richter in denselben wurden zwar von den Bauern gewählt, aber von den Herren bestätigt, die Vorsitzer nur von den Herren allein bestimmt und die gefällten Urtheile der Bauern-Gerichte den Herren zur Revision und Modification vorgelegt? „Leider muß es so sein", sagt derselbe Publicist, „bei der jetzigen Lage des Bauern und der Stufe der Cultur, auf welcher er steht. Aber man denke sich zwanzig Jahre weiter; man setze bei dem Bauer eine etwas bessere Erziehung, etwas mehr Wohlhabenheit, mehr Gefühl seiner selbst, mehr Kenntniß seiner Rechte voraus: wird der Fall dann noch derselbe sein?" — Wäre die Sache nicht so ernst, möchte man fast meinen, der Adel hätte mit den Bauern seinen Scherz getrieben, als er den dritten Richter der Kirchspiels-Gerichte, in welchen nur Edelleute aus Ehstland die Richter waren, zu einem Sachwalter der Bauern machte, der ihre Rechte vor allen Gerichten vertreten sollte. „Freilich sind", sagt der Publicist, „diese Gerichte, wie auch alle höheren Instanzen, nur aus Edelleuten zusammengesetzt, die von Edelleuten gewählt werden. Aber die Erfahrung hat bis jetzt bewiesen,

daß diese Wahl, im Ganzen genommen, nur auf redliche Männer fällt, und daß besonders der Kirchspiels-Aelteste, als Sachwalter der Bauern, durch seinen Beruf selbst den Ehrgeiz bekommt, ihn würdig zu erfüllen." — Während aber ein Edelmann aus Ehstland die absichtliche halbe Maßregel und den offenbar schlechten Willen seiner Mitbrüder auf diese Weise entschuldigte und vertheidigte, schrieb ein anderer aus Livland frei heraus: „die Einführung der Freiheit in Livland", von der schon damals gesprochen wurde, „wäre ein offenbarer Hochverrath gegen das natürliche Staatsrecht „von Rußland." — An einer anderen Stelle: „Erbliche Landbesitzung muß „der Bauerstand nicht haben, denn es schadet dem Begriffe von Abhängig„keit und befördert den von Freiheit." — Endlich: „Dem Herrn gehöre erb„lich der Bauer mit dem Lande, das Inventarium des Bauerngesindes, „die Frohndienste, die Abgaben, die freie Auswahl der Bedienung um „seine Person und bei seinem ganzen Hofe, sowie die Vortheile von Ta„lenten in Künsten, Handwerken und Metiers, welche der Herr durch „gegebenen Erzug hat anbauen und cultiviren lassen. In einem wohlor„ganisirten Staate müßte jede Kaste in einer zweckmäßigen Erziehung sich „und ihre Beschäftigung erben . ." u. s. w. Das war ohne Zweifel den Meisten von den Gutsbesitzern der Ostsee-Provinzen aus der Seele gesprochen! Denn damals sollten nach dem Willen des Kaisers auch die livländischen Bauern eine neue Verordnung erhalten. Aber der Adel konnte über dieselbe, obgleich er sich mit ihr schon lange beschäftigt hatte, nicht einig werden, und stellte dem Kaiser einen Landtagsbeschluß mit allen dagegen erhobenen Protestationen vor. Das bewog den Kaiser, 1803 ein Comité zu ernennen, welches die verschiedenen Meinungen prüfen und die Grundsätze bestimmen sollte, nach welchen die politische Existenz der livländischen Landbauern anerkannt, ihr wohlerworbenes Eigenthum ihnen zugesichert und wie sie durch bestimmte Gehorchsleistungen (Frohndienste) vor aller Willkür geschützt werden könnten. Dieses Comité (unter dem Vorsitz des damaligen Ministers der innern Angelegenheiten) überreichte 1804 das Resultat seiner Arbeiten dem Kaiser, welcher sie bestätigte. Aus dem geschichtlichen Theil dieses Memorials sieht man, daß auch in Livland in den Jahren 1586, 1632 und 1688 viele Verordnungen waren erlassen worden, die den Bauern das Eigenthumsrecht auf ihr Vermögen bestätigten, den Verkauf ihrer Producte gestatteten und sie gegen die Bedrückungen der Gutsbesitzer schützen sollten, daß aber alle diese Vorschriften unter der russischen Regierung in Vergessenheit gerathen waren.

Das zweite Regulativ in Ehstland.

Daß ein Versprechen geben und das Versprochene halten ganz verschiedene Dinge sind, hat die ehstländische Ritterschaft dadurch bewiesen, daß sie schon auf dem nächsten Landtage, 1803, für jedes Gesinde[1]) ein eisernes Inventarium annahm, d. h. festsetzte, zu jedem Gesinde gehöre ein gewisses Quantum an Getreide, Ackergeräth und Arbeitsvieh. „Und „muß selbiges alle Mal bei einem Gesinde supponirt werden," sagt das Protocoll des Landtages, „und ohne alle Ausnahme bei einem Gesinde, „das durch Erbschaft auf den letzten Besitzer gekommen ist. Wo aber „der abgehende Besitzer eines Gesindes, der selbiges nicht durch Erbschaft „erhalten hat, vorgiebt, kein Inventarium erhalten zu haben, da muß er „beweisen" u. s. w. Ferner in einer Instruction für die Kirchspielsrichter, von denen einer der Sachwalter der Bauern sein sollte, hat die Ritterschaft vorgeschrieben: „Der Bauer ist nicht berechtigt, darüber Be„schwerde zu führen, wenn er die Nutzung des ihm anvertraut gewesenen „grundherrlichen Eigenthums an Aeckern und Wiesen hat abgeben müs„sen[2]), sondern kann nur allein in dem Falle Klage erheben, wenn ihm „sein erweislich wohlerworbenes Eigenthum genommen worden. Inglei„chen kann der Bauer ebensowenig wegen aller vorher (zu hoch) ange„schlagen gewesenen Leistungen einen Ersatz fordern. Er kann zwar für „erlittenen Schaden, keineswegs aber für vermißten Gewinn einen Er„satz fordern, mithin können die Gerichte den Herrn nur zur Restitution „des dem Bauer genommenen, wirklichen Eigenthums selbst, oder in den „einfachen Ersatz des Werthes derselben verurtheilen, den Herrn aber in

---

[1]) Bauerhof. Die Wohnung des Bauern mit den dazu gehörigen Ländereien, auch die sämmtlichen Insassen desselben.

[2]) Auf dieses von ihnen selbst gegebene Gesetz sich stützend, versetzten die Gutsbesitzer bis vor wenigen — zumal aber in den vierziger — Jahren nicht nur einzelne Gesinde, sondern ganze Dörfer auf wüste, unangebaute Plätze, nicht selten in unfruchtbaren Sand und auf Heideland, ließen die alten Gebäude abtragen und die leergewordenen Stellen mit Korn besäen. Dieses barbarische Verfahren mit den schutzlosen Bauern erhielt eine besondere technische Benennung, man nannte es „Sprengen der Bauern." „Auf meinen Fahrten durch Ehstland habe ich gar oft leerstehende Bauernhäuser oder die Ofenstellen abgerissener Bauernwohnhäuser mitten in neu angelegten Hofsfeldern stehen sehen und gewiß jedem Ehstländer sind in neuester Zeit gesprengte, in Hofsfelder verwandelte Bauerngesinde und Bauerndörfer bekannt. Dieses durch das Gesetz nicht verbotene Sprengen und Versetzen der Bauern würde noch öfter geschehen, wenn viele Landwirthe, an eine bequeme Bewirthschaftung des Gutes durch Fröhner gewöhnt, die größeren Beschwerden der ihnen noch zu unbekannten Knechtswirthschaft nicht scheuen würden." Das schrieb ein ehstländischer Landwirth im Jahre 1845.

„keine weitere Strafe oder Verantwortung ziehen.“ — Daß das mit einer erbaulichen Predigt an die Bauern eingeleitete Regulativ von 1802 sich von Haus aus als unzulänglich erwiesen, hat der Adel selbst eingestanden, indem er alsbald zur Entwerfung eines anderen schritt. Und in der erstaunlich kurzen Zeit von 1½ Jahren war dies neue Werk vollendet und zur Bestätigung vorgelegt. Der Sporn zu dieser Eile war das verbreitete Gerücht, als wolle die Regierung auch zur Entwerfung eines Bauern-Gesetzbuches für Ehstland eine Commission ernennen, wie sie es in Livland gethan hatte, wo alle in der Nutznießung der Bauern befindlichen Ländereien von Neuem vermessen werden mußten und die alten schwedischen Wackenbücher wieder eingeführt worden waren, wodurch genau bestimmt wurde, wie groß die Leistungen eines jeden Frohnbauern für ein bestimmtes Quantum Land waren, das er vom Gutsbesitzer bekommen hatte.

Das neue Gesetzbuch, welches den Bauern beweisen sollte (wie es in der moralreichen Einleitung heißt), daß die Ritterschaft den Bauern alles Gute wünsche und von ihnen das Beste erwarte, erschien in deutscher und ehstnischer Sprache unter dem Titel: „Verfassung der Ehstnischen Bauern, von den Gutsherrn beschlossen und von unserem großen, gnädigen Kaiser bestätigt, im Jahre 1805, Reval. **Eestima Tallorahwa Seädus Moisawannematteſt noutud ja meie Suure armoliſſe Keiſri Herraſt kinnitud 1805 aaſta ſees.**“[1])

Der 1ste §. lautet: „Zur Einschränkung der willkürlichen Behandlung des Bauers soll er nur zu nachfolgenden bestimmten Leistungen verpflichtet werden können.“ Also nur einschränken wollte man die Willkür, nicht sie verhindern und ausrotten! Und diese beibehaltene eingeschränkte Willkür schaut aus jedem Abschnitt des Gesetzbuches heraus. So wird verordnet, daß die Gutsbesitzer auf allen Gütern Wackenbücher anfertigen sollen, in der Art, wie sie im siebzehnten Jahrhundert von den schwedischen Königen eingeführt waren. In diesen Wackenbüchern müsse genau angegeben sein, wie viel Acker und Heuschläge und von welcher Qualität der Bauer in Benutzung habe, und wie viele Frohntage und zu welcher Jahreszeit er dem Hofe dafür zu leisten verpflichtet sei, auch wie groß seine Abgaben an den Gutsherrn, an die Krone, an das Vorraths-Magazin und die Poststationen seien (wie es aus beigelegter Form Litt. A. I. zu sehen ist). — Den Kirchspiels-Richtern wird aber vorgeschrieben: „Da

[1]) Dieses Bauern-Gesetzbuch war schon im Jahre 1804 bestätigt worden, trat aber erst im folgenden Jahre in Kraft; darum wird es hier „die Bauernverordnung oder das Regulativ von 1805“ genannt.

bis jetzt alle Güter als ungemessen gelten müssen, so ist es Hauptansicht bei der Anfertigung der Wackenbücher, daß man annimmt, daß jedes Gesinde so viel an Ländereien und Einnahmen besitzt, als es zufolge seiner wöchentlich zu leistenden Anspannstage nach der Norm haben muß, so bleiben alle Unterabtheilungen in der Columne „„Ländereien im Besitz der Bauern““ unausgefüllt.“ — Demnach ist das Wackenbuch nur für den Bauer bindend, da es nur dessen Verpflichtungen gegen den Herrn aufzählt, nicht aber zugleich auch den Ersatz für die von ihm geleistete Arbeit ausweist. — Die Minorität der Commission von 1849 sagt darüber: „Die Wackenbücher von 1805 regulirten nur die Leistungen der Bauerschaften. Der damalige Status quo des Bodenbesitzers verblieb, wie er war, und mit ihm die Ungleichheit des Gehorchs im Verhältniß zur Aussaat der Höfe, oder dem entsprechend, des Bauerlandes zum Hofslande.“ „Durch die Gesetze vorgeschriebenes Verhältniß blieb eine Norm für den Klagefall, und Vereinbarungen mußten die Messung ersetzen; die Gutsherren wußten nicht, wie viel Land sie hatten, nicht wie viel sie abgaben, und nicht einmal, wie viel sie abgeben sollten, denn die Wackenbücher kennen nur Mittelboden, und ohne Taxation vermochte kein Herr und kein Bauer zu bestimmen, wie viel von seinem Boden zur Erfüllung des gesetzlichen Maßes erforderlich war. Die späteren Messungen haben in einzelnen Fällen nachgewiesen, daß in den Wackenbüchern von 1805 mehr Land zugesichert worden, als sich in der Natur vorfand.“ —

„Es ist ein seit den ältesten Zeiten angenommener Grundsatz,“ sagt das Regulativ von 1805, „daß ein Bauergesinde für jede Tonne Aussaat in drei Feldern im Mittelboden, wovon der Ertrag zu 4½ Korn über die Saat berechnet wird, und wozu ein Ertrag von fünf Fudern Heu mittlerer Gattung angeschlagen wird, wöchentlich das ganze Jahr hindurch einen Anspannstag, und im Durchschnitt genommen, eben so viele Fußtage wie Anspannstage im Jahre leisten müsse; denn die Frohntage müssen nach der Quantität und Qualität der zu einem Bauerngesinde gehörenden Aecker und Heuschläge und nach einer mit dem Flächeninhalte in Verhältniß gesetzten Menschenzahl bestimmt werden.“ [1])

[1]) Das Land zu einer Tonne Aussaat oder eine Tonnstelle ist gleich 1377,55 russ. □Sashen oder 67500 engl. □Fuß oder 2,455 (beinahe 2½) magdeburger Morgen oder 441,9 □Ruthen. Eine Deßätine ist gleich 2400 russ. Sashen oder 4,278 magdeburger Morgen. Eine halbe Deßätine ist gleich 1200 □Sashen oder 2,139 magdeburger Morgen. Ein Fuß- oder Handtag bezeichnet die Tagesfrohn eines Menschen blos mit seiner Kraft, und ein Anspannstag, Gespanntag oder Pferdetag die Tagesarbeit eines Menschen zusammen mit einem Pferde oder zwei Ochsen.

„Ein Bauerngesinde hat eine verhältnißmäßige Kraft, wenn es für jeden wöchentlichen Anspanns- und Fußtag, den es dem Hofe das ganze Jahr durch als Frohne leistet (nachdem die ganze Summe solcher Tage auf jede Weise gleich vertheilt worden) einen arbeitsfähigen Menschen männlichen oder weiblichen Geschlechts erhält.“ — „Von der in das Bauergesinde gelegten, dergestalt mit dem Flächeninhalt seiner Besitzung im richtigen Verhältnisse stehenden Kraft hat der Hof das Recht, ein Drittel zu seiner Benutzung in Frohntagen anzuwenden. Wo aber die Kraft (die Zahl der Arbeitsfähigen) das bestimmte Verhältniß gegen den Flächeninhalt übersteigt, da ist der sechste Theil der Kraft dem Hofe zu geben; wo aber der Flächeninhalt das bestimmte Verhältniß gegen die Kraft übersteigt, da muß der dritte Theil der Arbeit dem Hofe geleistet werden, welche von dem überschießenden Lande mit einer verhältnißmäßigen Kraft hätte präſtirt werden müssen.“

„Ein Bauerngesinde, welches nach den vorhergegangenen Bestimmungen dem Hofe 6 Tage wöchentlich mit Anspann leistet, wird ein Sechstags-Gesinde heißen, (welches 5 solche Tage leistet, heißt Fünftags-Gesinde, und welches 4 oder 3 Tage, Viertags- und Dreitags-Gesinde u. s. w.) und dem Hofe 600 Frohntage, halb mit Anspann, halb zu Fuße in einem Jahre präſtiren.“ —

„Das Kirchspiels-Gericht hat dahin zu sehen, daß der Bauer außer der hinlänglichen Vergütung seiner Arbeit und außer der Nahrung und Kleidung der zu der Größe seines Gesindes erforderlichen Menschenzahl, ein Sechstel Gewinnst für sich behält.“

„Die Viehweiden können dem Bauer nicht gegen Arbeit in Anschlag gebracht werden. Holz, Strauch und Torf erhält der Bauer zu seiner Nothdurft, das wird ihm vom Hofe angewiesen; aber die Buschländereien [1]) darf der Bauer nur aufpflügen, wenn der Herr ihm solche als Ersatz anweist.“

Vergleicht man diese Leistungen des ehstländischen Bauern mit denen des livländischen nach der livländischen Bauern-Verordnung vom Jahre 1804, so ergiebt sich, daß jener für eine Tonne Aussaat in drei Feldern 35 Fußtage mehr für den Herrn arbeiten muß, als der livländische. Denn in der livländischen Verordnung ist festgesetzt, daß der Bauer nicht mehr als ein Drittel seiner Kräfte mit Inbegriff aller Neben- und Hülfsarbei-

[1]) Buschland ist mit Gras, Strauch und Bäumen bewachsene Wiese, welche theilweise als Acker 3 Jahre nach einander benutzt wird, und dann mehrere Jahre brach liegt.

ten, für den Gutsherrn aufzuwenden hat, und also selbst bei dem größten Mangel von arbeitsfähigen Menschen noch zwei Drittel der Zeit und Kraft für sich behält. — Auch die Besetzung eines Gesindes mit Arbeitskraft ist in Livland dem Bauern-Gericht überlassen, und sind in einem Gesinde mehr Menschen, als das Gesetz vorschreibt, so hat der Herr davon keinen Vortheil, fehlt es aber an arbeitsfähigen Menschen, so werden die Frohnen vom Kirchspiels-Gericht herabgesetzt und vermindert. Dennoch erschien alles dieses dem ehstländischen Adel noch zu gering!

Eine Stelle der Verordnung schreibt vor: „Oeconomische Erfahrungen lehren, daß kleinere wie Sechstags-Gesinde im Verhältniß mehr Menschen zu ihren Arbeiten gebrauchen. Es wird daher das Vier- und Dreitags-Gesinde über die verhältnißmäßige Anzahl noch einen arbeitsfähigen Menschen erhalten." — Demnach muß der Bauer mehr Menschen halten, als sein Land gesetzlich ernähren kann, und nur der Gutsherr hat von der überschießenden Kraft Vortheil, indem ihm der Bauer mehr Tage leisten muß, als ihm die Beschaffenheit seines Landes anzeigt." — Weiter ist verordnet: „Wo es an Menschen mangelt, da kann auch ein Knabe oder ein Mädchen von 14 Jahren für einen Arbeiter gerechnet werden." — In Livland wird das männliche Geschlecht nicht unter 17, das weibliche nicht unter 15 Jahren arbeitsfähig. Während der Korn-Ernte, welche 48 Tage dauert, ist der ehstländische Sechstags-Bauer verbunden, 2 Hülfsschnitter, die kleineren Gesinde nach Verhältniß, zu stellen. Auch steht es dem Herrn frei, im Frühjahr und Herbst bei schlechtem Wege zwei Wochen Anspannstage in die doppelte Anzahl Fußtage zu verwandeln. Nun wird man meinen, hat der Bauer Lasten genug zu tragen, denn er arbeitet für das Land, das er benutzt, arbeitet dafür, daß er einen Menschen mehr im Gesinde hat, und arbeitet endlich doppelt dafür, daß sein Pferd vom Herrn nicht gebraucht werden kann. Und doch hat er noch mehr zu tragen! „Da die Frohntage des Bauern, welche er nach dem Verhältniß des Flächeninhalts der Aecker und Wiesen mit der Menschenzahl dem Herrn leistet, den Ertrag seiner Besitzung nicht vergüten, so hat jedes Gesinde eine mäßige Abgabe in Natural-Zahlungen als „Gerechtigkeit" zu entrichten, im Winter zu spinnen und (in 40 bis 60 Nächten) des Herrn Korn auszudreschen." — Diese mäßige Gerechtigkeit beträgt jährlich an Korn ein Külmit [1]) Roggen und eben so viel Gerste und Hafer für jede Tonn-

[1]) Eine Tonne Korn ist gleich 2,314 oder beinahe $2\frac{1}{3}$ berliner Scheffel. Ein Lof Korn = $\frac{1}{3}$ der Tonne, ist gleich 12,34 berliner Metzen oder 37,024 berliner Quart. Ein Külmit = $\frac{1}{9}$ der Tonne, ist gleich 4,11 berliner Metzen oder 12,34 berliner Quart. Ein Stof = $\frac{1}{108}$ der Tonne, ist gleich 1,28 berliner Quart.

stelle der ganzen Aussaat eines Gesindes, an Heu den 20sten Theil des durchschnittlichen Ertrages, während die übrigen Wacken-Parcellen (kleine Abgaben) den Werth einer Tonne Roggen nicht übersteigen dürfen. Alles dieses zusammen macht aber mehr als den 9ten Theil von der ganzen Ernte des Bauern. Ferner: „Spinnen muß das Gesinde für jeden wöchentlichen Anspannstag 1½ Pfund Flachs zu dreielligem, oder 1 Pfund zu vierelligem, oder ½ Pfund zu fünfelligem Garn[1]), oder auch (für Sechstags-Gesinde geltend) 20 Pfund Wolle oder 20 Pfund Hede (Werg). Aus einem Pfund Wolle muß das Gesinde bei 1½ Elle Breite 1½ Ellen Wattmal (Bauerntuch) und aus 1 Pfund Hede 2 Ellen Leinwand weben." — „Tagsstücke aller Arbeiten, welche der Hofsarbeiter wegen des vom Wirthe gestellten schlechten Anspanns nicht in der bestimmten Zeit verrichtet, ist der Wirth verbunden, durch Arbeit gleich nachzuhelfen." —

Bei dem livländischen Bauer darf die ordinaire Arbeit desselben nicht die Hälfte des taxirten Werthes aller ihm zugetheilten Ländereien, die Natural-Abgaben (die Gerechtigkeit) nicht den vierten Theil und die Hülfsfrohn nicht den Werth der Heuschläge und Gärten, d. h. nicht ein Viertel des Werthes aller seiner Ländereien zusammen, übersteigen. Die erhöhte Cultur seiner Ländereien, die Verwandlung der Buschländer und wüsten Plätze in Aecker, der Niederungen und Moräste in Wiesen kommt nur ihm zu gut.

Die Balken zum Wiederaufbau der verfallenen oder abgebrannten Bauernwohnungen, sowie andere Baumaterialien, wenn sie innerhalb der Grenzen des Gutes vorhanden sind, muß in Ehstland der Herr geben aber die Anfuhr und den Wiederaufbau besorgt das Gebiet, welches auch das Stroh zum Dachdecken zusammenschießt. Brennen dem Herrn selbst nothwendige Wirthschafts-Gebäude oder das Wohnhaus ab, so giebt die gesammte Bauernschaft eine billige Hülfe.

Den in Mißwachsjahren von dem Herrn gemachten Vorschuß muß der Bauer mit Arbeit, Korn oder Geld bezahlen. Alle Kronsabgaben und öffentlichen Lasten muß der Bauer tragen. Wo einige Arbeiten über das angegebene Verhältniß unentbehrlich geworden sind, da müssen diese Arbeiten dem Bauer aus dessen Natural-Abgaben vergütet werden.

---

[1]) Dreielliges Garn heißt solches, wovon das Pfund ein Stück Leinwand von 3 Ellen oder 2,556 preußische Ellen, oder von 1,833 englische Yards Länge liefert; vierelliges, wovon 4 Ellen = 3,408 preußische Ellen = 2,444 englische Yards, und fünfelliges, wovon 5 Ellen = 4,260 preußische Ellen = 3,055 englische Yards gewebt werden können; immer muß die Leinwand 1½ Ellen oder 1,279 preußische Ellen oder 0,916 englische Yards Breite haben. Eine revalsche Weber-Elle ist gleich 1,705 preußische Ellen oder 0,611 englische Yards.

Für die Benutzung des Bodens arbeitet der Bauer, wofür er aber die Spinnarbeit liefert und drischt, überdies den 9ten Theil seiner ganzen Einnahme giebt, ist aus der Verordnung nicht einzusehen. Nun kann der Herr aber diese Natural-Abgaben auch in Arbeitstage verwandeln. Wenn der Bauer den von dem Herrn erhaltenen Vorschuß an Korn oder Geld nicht bezahlt, so muß er wieder arbeiten, und der Herr rechnet ihm für jeden Anspannstag, sowie für 2 Fußtage im Sommer (vom 23. April bis zum 29. September) ein Külmit Roggen, im Winter aber (vom 1. October bis 22. April) ein Külmit Gerste ab. Eben so zahlt der Bauer für seine Korn-Gerechtigkeit, wenn er sie schuldig geblieben, mit Arbeit. Hat er aber eine Geldschuld zu tilgen, so rechnet der Herr ihm für jeden geleisteten Fußtag im Sommer 22½ Kop. Banco (25,341 Pfg.), für jeden Anspannstag doppelt so viel (45 Kop. Banco oder 50,683 Pfg.) an; zu einer anderen Jahreszeit aber für einen Fußtag 15 Kop. Banco und für einen Anspannstag 30 Kop. Banco. (16,894 und 33,789 Pfg.). Endlich, „damit die Kosten revisorischer Messungen möglichst vermieden werden, wird das Kirchspiels-Gericht angewiesen, so viel thunlich, durch Bauern selbst nach ihrer Messungsweise, die Streitigkeiten wegen des Flächenraumes auszugleichen.“ Wie viel Zeit und Kraft mag da wohl dem Bauer zur Bestreitung seiner eigenen Wirthschaft übrig bleiben?

Ueber die Bestrafung der Bauern wird verordnet: „Die wegen territorial-polizeilicher Vergehungen auszuübende, dem Herrn freistehende Hauszucht, welche er seinem Stellvertreter ganz, seinem Wirthschafts-Aufseher bis auf die Hälfte übertragen kann, wird der Bestrafung gleichgestellt, welche hiesige Eigenthümer an den als Bauern im Lande auf ihren Gütern angesessenen privilegirten Schweden ausüben können, durch gegenseitige Beobachtung als eine gesetzliche Hauszüchtigung von beiden Theilen anerkannt wird, und nicht dreißig Schläge mit dem Stocke überschreiten darf. Kinder, Weiber, Schwächliche müssen mit Kinder-Ruthen gestrichen werden, und können nach Beschaffenheit der Umstände mit diesen so viel Schläge erhalten, wie mit dem Stock gegeben werden darf.“

„Ist die Hauszucht überschritten worden:

1) Bloß aus Uebereilung oder Unachtsamkeit, so wird die Bestrafung (wessen?) dem Ermessen des Kirchspiels-Gerichts überlassen, das sie von 10 bis 25 R. B. zum Besten der Ritterschaft (!) bestimmen kann.
2) Liegt dabei böser Wille und Vorsatz zu Grunde, und die Bestrafung artet, durch Zerfleischung des Körpers, in eine Mißhandlung aus, so kann (wahrscheinlich wenn es will) das Kirch-

spiels-Gericht den Uebertreter verurtheilen nach Befinden der Umstände dem Mißhandelten bis 20 R. B. Schmerzgeld zu zahlen, die Heilungskosten zu vergüten und die dem Gesinde dadurch verlornen Tage zu ersetzen."

Im Falle einer Insubordination wird dem Bauer keine Appellation nachgegeben, weil, da allemal eine Strafe in diesem Fall zuerkannt wird, der Deliquent sie jedesmal in der Hoffnung ergreifen würde, während der Verzögerung der Bestrafung Gelegenheit zur Desertion zu finden."

Das Bauern-Gericht kann dem Schuldigen auflegen: „bei Vergehungen kleinerer Art 40 bis 80 Stockschläge auf bedecktem Körper und 5 bis 10 Bund Kinderruthen, zu 10 Streichen mit jedem Bunde auf entblößtem Leibe, für größere und wiederholte Vergehungen."

Wer sich das Eigenthum eines Bauern gewaltsamer Weise zueignet, der muß es das erste Mal doppelt wiedergeben, das zweite Mal verfällt er noch überdies in eine Strafe von 50 R. B. an die Ritterkasse, das dritte Mal wird außer dem doppelten Ersatz sein Name auf dem Landtage öffentlich genannt, und er erhält einen Verweis! Dem Bauer aufgelegte übermäßige Leistungen werden ihm das erste Mal doppelt ersetzt, das zweite Mal zahlt der Uebertreter überdies 25 R. B. an die Rittercasse, das dritte Mal 50 R. B. an die Rittercasse, das vierte Mal erhält er einen Verweis und das fünfte Mal wird sein Vermögen unter Vormundschaft gesetzt. — In Livland darf der Herr nur mit 15 Hieben strafen und die Strafgelder werden zum Besten der Armen und nicht der Ritterschaft erhoben.

Die obigen Gesetze gegen Mißbrauch der Herrngewalt wurden vom Adel selbst gegeben, und man sollte erwarten, daß der Bauer vor Mißhandlungen und Ungerechtigkeiten sicher gewesen wäre. Aber dies war nicht der Fall. Sie schützten die Bauern nicht, weil sie ihnen nicht bekannt gemacht wurden, und weil bei den Klagen der Bauern über die Gutsbesitzer Gutsbesitzer selbst Recht sprachen. Wie hätte ein Edelmann bei einem anderen Edelmann, vielleicht seinem Verwandten, seinem Freund oder Nachbar, auf jeden Fall einem eben solchen Edelmann wie er selbst, eine böse Absicht annehmen sollen, als er den Bauern unmenschlich strafte, da es ihm jedenfalls anständiger erscheinen mußte, daß es aus bloßer Uebereilung und Unachtsamkeit" geschehen war? Derselbe Fall war es mit der Untersuchung der Bauernklagen über die gewaltsame Zueignung seines Eigenthums. Hatte ein Gutsbesitzer etwa seinem Bauer zwei junge

Pferde genommen und ihm dafür zwei alte Ochsen gegeben, so begnügte sich der Richter wahrscheinlich damit, daß er den Bauer anwies, eine freundliche Abkunft mit seinem Herrn zu treffen. Was aber die Ueberbürdung mit Gehorch betrifft, so ging's damit nach wie vor.

Eine fünfjährige Erfahrung setzte außer Zweifel, daß das Regulativ von 1805 den Zustand der Bauern nicht verbessert, die Zahl der Klagen nicht vermindert hatte, daß die Unzufriedenen sich kirchspielsweise gegen ihre Herren erhoben und militärische Hülfe nothwendig wurde. Die ehstländische Ritterschaft erfuhr unterdessen, daß die Regierung die Absicht habe, den Bauern Ehstlands dieselbe Verfassung zu geben, welche die livländischen erhalten hatten, und zwar, weil in Ehstland die eigentliche Grundlage der Frohnbestimmung mangele, indem die Bauernländereien nicht gemessen wären. Der Adel sah ein, daß ihm durch die speciellen Messungen der Güter und durch die Unterhaltung der Commissionen sehr bedeutende Kosten erwachsen müßten und fand sich daher bewogen, der Bodenangehörigkeit seiner Bauern zu entsagen, und im Jahre 1811 um die gänzliche Aufhebung der Leibeigenschaft zu bitten. Diese Bitte wurde der Corporation gewährt unter den von ihr gestellten Bedingungen:

1) daß den Gutsbesitzern das Eigenthum an Grund und Boden verbleibe;
2) daß den der Erbunterthänigkeit entlassenen Bauern eine entsprechende Verfassung ertheilt werde, nach welcher die Ackerbauer für eine gewisse Zeit zum Aufenthalt innerhalb der Grenzen der Provinz verpflichtet blieben;
3) daß im Uebrigen die ehstländischen Bauern mit den anderen freien Unterthanen des Russischen Reiches gleiche Rechte theilten.

Das dritte Regulativ oder die Bauern-Verordnung von 1816.

Im Jahre 1812 wurde eine Commission zur Entwerfung einer neuen Verordnung für die Bauern des ehstländischen Gouvernements eingesetzt, und am 25. Mai 1816 erhielt diese Verordnung die Genehmigung des Kaisers.

Der kurländische Edelmann, Otto von Rutenberg, sagt in der Vorrede zu seiner Geschichte der Ostsee-Provinzen, wo er diese Periode berührt: „Als der Kaiser Alexander I., gesegneten Andenkens, den Leibeigenen der drei Ostsee-Provinzen im zweiten Jahrzehend unseres Jahrhunderts das erste und heiligste der Menschenrechte, die Freiheit, wiedergegeben hatte, trat für die Freigelassenen zunächst ein Zustand ein, der beinahe schlim-

mer war, als die Leibeigenschaft selbst." — Um diese harte Wahrheit etwas zu mildern, fügt er hinzu: „diese hatte nämlich durch die allgemeine Cultur des XVIII. Jahrhunderts, die ihre Strahlen auch auf die Ostsee-Provinzen warf, nicht sowohl in ihrem Wesen, als vielmehr in ihrer Ausübung nach und nach eine mildere Form angenommen. Neben manchen rohen, ja neben einzelnen grausamen Herren war doch die Mehrzahl der Gutsbesitzer bemüht, den gräulichen mittelalterlichen Zustand in ein patriarchalisches Verhältniß umzugestalten, bei welchem die Herren wie die Bauern sich wohler fühlten" u. s. w. Hat der Autor nie die Werke Petri's und Merkel's gelesen, in welchen das zu der Zeit in Livland und Ehstland herrschende patriarchalische Verhältniß der Herren zu den Leibeigenen geschildert ist? Sind ihm die Grausamkeiten des Herrn v. Kümmel, Besitzers des Gutes Megel, welcher für die unmenschliche Behandlung seiner Bauern auf eine Festung kam, unbekannt geblieben? Hat er in „Müller's Sammlung russischer Geschichte" den Brief eines Livländers unter dem Titel: „Eines livländischen Patrioten Beschreibung der Leibeigenschaft, wie solche in Livland über die Bauern eingeführt ist," nicht gelesen? Oder versteht Herr v. Rutenberg, wenn er von patriarchalischen Verhältnissen des 18ten Jahrhunderts spricht, darunter das Recht, welches Baron Schoultz (ein Vorfahr des in Wierland durch seine harte Behandlung der Bauern bekannten Besitzers des Gutes P.) seinen Bauern gab, und welches unter dem Titel: „Ascheradensches und Römerhofsches Bauernrecht, gegeben von Carl Friedrich Schoultz im Jahre 1764 nach Christi Geburt" in der damaligen Geschichte Livlands als ein Stern glänzt? Nun so muß er auch wissen, daß es eine seltene Ausnahme von der Regel war, und daß der gesammte livländische Adel den Baron Schoultz nöthigte, sämmtliche unter die Bauern vertheilten Exemplare desselben wieder einzusammeln, weil sie „die funesten Folgen bedauert, welchen das Allgemeine durch den Druck und Divulgirung des Ascherad'schen Bauernrechts ausgesetzt werden könnte, wenn entweder die Bauern aus einer mit Einfalt vermischten Bosheit, oder auch Andere, aus Lust zu chicaniren, einen Mißbrauch daraus machen würden," — und daß der edle Mann sich veranlaßt sah, noch auf dem nämlichen Landtage seinen Abschied als Landrath zu nehmen. Allein Herr v. Rutenberg scheint auch das nicht einmal zu wissen, daß die gesammte livländische Ritterschaft sich zu der Ueberzeugung bekannte, „daß die jetzige Leibeigenschaft der Bauern nicht in der Barbarei der früheren Zeiten, sondern in dem natürlichen Genie der Nation gegründet, und wegen der bekannten schrecklichen Folgen ihrer Licenz nothwendig sei." — „Wie wenig sich der Bauer durch seine zerfetzte Haut

von Bosheiten abhalten lasse," sagt der adlige Ausschuß, „lehret die tägliche Erfahrung. Diebstahl, Entlaufen, Widersetzlichkeiten werden alle Tage mit Ruthen gestraft, und demohngeachtet alle Tage wiederholt." — So dachten und sprachen öffentlich auf dem Landtage 1765 die von den Strahlen der Cultur des XVIII. Jahrhunderts erleuchteten Edelleute der Ostsee-Provinzen. Ob man eine solche Denkweise mit patriarchalischen Beziehungen zu den Bauern vereinigen kann, darüber möge jeder selbst urtheilen.

„Dies neugebildete oder neu sich bildende patriarchalische Verhältniß", fährt Herr v. Rutenberg fort, „wurde durch die Aufhebung der Leibeigenschaft zerrissen. Das Rechtsverhältniß aber, in welches die Freigelassenen hinübertraten, war von allem Anfang her ganz zu Gunsten der Herren gestaltet und da vollends alle richterliche Gewalt, der Form nach zum größten Theil, dem Wesen nach ganz und gar in die Hand des Adels gelegt war, so fand die Bauernschaft sich oft in einem beinahe rechtlosen Zustande, aus welchem die Einzelnen, welche die Mittel dazu auftreiben konnten, durch Klagen beim Gouverneur der Provinz, beim General-Gouverneur in Riga, ja selbst in der Kanzlei des Kaisers in Petersburg sich zu retten suchten. Dieser häßliche Uebergangszustand, wo an Stelle der Gewalt unredliche List getreten war, dauert in Liv- und Ehstland bis auf den heutigen Tag." Also die Wärme, welche die milden Strahlen der Aufklärung des XVIII. Jahrhunderts in den Edeln des Landes erzeugt, wäre im XIX. bis zur unredlichen List erkaltet!

Die im Jahre 1816 bestätigte Bauern-Verordnung gab den Ehsten die Freiheit. Die ehstländische Ritterschaft entsagte allen ihren bisherigen, auf die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit der Bauern gegründeten Rechten, jedoch unter Vorbehalt des Eigenthums an dem Grund und Boden selbst, dergestalt, daß die der Leibeigenschaft entlassenen Bauern mit den Gutsbesitzern künftighin in keinen anderen Verhältnissen stehen sollten, als solchen, die sich auf wechselseitige Verträge begründen und nach Vorschrift des Gesetzes zu beurtheilen sind. Die Ehsten erhielten durch die neue Verordnung viele Rechte, die sie bis dahin nicht gehabt hatten, die sie aber auch jetzt nicht genießen konnten, kraft eben derselben Verordnung. Die Jahre der Freiheit, mehr als 40 Jahre, haben bisher keinen wohlthätigen Einfluß auf den Wohlstand der Befreiten gehabt, und konnten es nicht, weil den Gutsbesitzern alle früheren Herren-Rechte über dieselben gelassen wurden, indem deren ganze Freiheit darin bestand, daß sie nicht mehr ohne Land und einzeln verkauft werden durften, wie es früher gewesen war. —

Das Recht, sie mit dem Boden zu veräußern, behielten die Herren thatsächlich. Da das Land ohne Frohnarbeit hier fast keinen Werth hatte, so kaufte der Käufer mit dem Grund und Boden vorzugsweise das Recht auf die Frohne. Die Herren, befreit von der Verantwortlichkeit für die Einzahlung der Kopfsteuer, von der Verpflichtung, in Mißwachsjahren die Bauern zu ernähren und in Unglücksfällen ihnen zu helfen, hatten das Recht erhalten, sich um sie gar nicht zu kümmern, sie der Fürsorge der Vorsehung zu überlassen. Sie wußten, daß die Bauern nicht ohne Land existiren konnten, daß sie von ihnen das Land unter Bedingungen, die sie selbst zu bestimmen hätten, pachten müßten, und die Felder der Herren darum nicht wüste und brach liegen bleiben würden. Darum brauchten sie die Bauern nicht mehr zu schonen, während ihr eigenes Interesse sie früher genöthigt hatte, dafür zu sorgen, daß der Bauer nicht vor Hunger sterbe, denn sonst wären sie in die Nothwendigkeit versetzt gewesen, neue Bauern zu kaufen. „Der Gutsherr kann es ohne großen Verlust ertragen, wenn bei ihm einige, und sogar wenn der größere Theil der Gesinde und Felder ohne Arrendatoren (Pächter) bleiben, er kann sie selbst benutzen, weil er die Mittel dazu hat; aber der Bauer-Pächter kann nicht ohne Arrende existiren, er hat nicht Mittel, seine Pferde, sein Vieh zu unterhalten, er ist genöthigt von seinem Capital zu leben und in kurzer Zeit ein Bettler zu werden. Das zwingt ihn, das Land zu pachten unter den schwersten Bedingungen, um nur sein Leben zu fristen, und oft ist er nicht im Stande, seine Pflichten gegen das Gebiet zu erfüllen.“ — Das gesteht ein livländischer Edelmann, der die Leibeigenschaft vertheidigt.

Die gänzliche Abhängigkeit der Bauern von den Gutsherren und alle mit derselben verbundene Mißbräuche der Gewalt von Seiten der Herren waren nicht aufgehoben worden, ja vermehrten sich noch. Die Ehsten erhielten zwar die Freiheit, gewannen aber dadurch gar keine Mittel zur Existenz; denn das ganze Land und mit ihm auch alle Mittel zum Fortkommen der Bauern blieben in den Händen der Gutsbesitzer. Die Ehsten hatten nicht die Freiheit selbst, sondern nur die äußere Form der Freiheit erhalten. Nicht die Leibeigenschaft, nicht die Knechtschaft war vernichtet, sondern nur das Wort, welches diesen Begriff ausdrückte. Der moralische Vortheil für die Herren lag aber darin, daß sie keine Ursache mehr hatten, sich der Armuth ihrer Bauern zu schämen, und aufhörten, die öffentliche Meinung zu scheuen.

Es ist den Ehsten das Recht gegeben worden, freiwillig Contracte mit den Gutsbesitzern abzuschließen, aber man hat nicht einmal annähernd das Maaß der Pachtzahlung bestimmt, welche sie dem Gutsherrn an Korn,

Geld und Arbeit zu leisten haben. Die Real-Verpflichtungen und die Anwendung der Kräfte zum Besten des Gutes werden nach den Vorschriften verlangt, die seither das Maaß der Leistungen bestimmten, bis das alte Verhältniß gänzlich aufgehoben wird, sagt die Verordnung von 1816. Das heißt, der Gehorch sollte nach dem Regulativ von 1805 noch 14 Jahre geleistet werden, denn so viel Zeit war zur gänzlichen Befreiung aller Ehsten von der Leibeigenschaft festgesetzt worden, also bis 1830. Da dem Bauer aber alle Mittel, den Gutsherrn zu billigeren Forderungen zu bewegen, fehlten, und er nur auf Gnade und Nachsicht in dieser Hinsicht angewiesen war, so blieben seine Leistungen nicht allein dieselben, sondern sie wurden noch gesteigert. Die Wackenbücher verloren ihre Gültigkeit, und der freie Vertrag mit einem Pächter, der um jeden Preis eine Pachtstelle haben muß, verleitet den Gutsbesitzer mehr zu verlangen, als der Pächter ohne Nachtheil für sich geben oder leisten kann. Weil aber der Herr bei dieser Forderung kein Gesetz verletzt, und es schwer nachzuweisen ist, ob ihn die Habsucht oder nur ein Irrthum zu derselben bewogen hat, so kann auch die allgemeine Meinung nichts gegen dieses Aussaugen haben, und solche Herren werden dann gewöhnlich „gute Wirthe" genannt.

Die Verordnung von 1816 gab dem Ehsten das Recht, von einem Gutsherrn zum andern überzugehen; aber die Erfahrung hat den Bauer bald darüber belehrt, daß die Anforderungen der durch die Wackenbücher nicht mehr gebundenen und in der Steigerung der Frohnleistungen ihren Vortheil findenden Gutsbesitzer überall gleich hoch und unbillig sind, daß also eine Uebersiedelung ihm keinen Vortheil bringt, sondern ihn vielmehr ruinirt, sobald es der Gutsbesitzer haben will. Er bleibt daher lieber in demselben Gesinde und zahlt eine höhere Pachtsumme durch Arbeit und Abgaben, als daß er sich zu einem andern Herrn begiebt. Da nun der Gutsherr ebenfalls das Recht hat, die Pacht dem Bauer zu kündigen, so erwächst daraus dem letzteren noch die Gefahr, aus der armseligen Hütte, in welcher er geboren und so lange gelebt, ausgestoßen zu werden, wenn er etwa auf den Gedanken kommen sollte, in die verlangte Steigerung seiner Leistungen nicht einzuwilligen. Er muß von den Feldern, die sein Vater und Großvater mit ihrem blutigen Schweiße gedüngt haben, weichen und mit Weib und Kindern einen andern Gutsherrn suchen, der ihn dann vielleicht unter noch härteren Bedingungen aufnimmt. Diese Umstände zwingen ihn in Alles, was verlangt wird, einzuwilligen, machen ihn zum unbedingten Knecht und Sclaven des Gutsherrn, ohne daß er darüber klagen kann; denn alle jene Abmachungen tragen den gesetzlichen Titel der freiwilligen Verträge. Wer es weiß, wie eng alle ehstländische Adels-

familien durch die Verwandtschaft und noch mehr durch das gemeinsame Interesse verbunden sind, der wird nach Gebühr würdigen, wie groß die Wohlthat ist, welche dem Bauer aus diesem Rechte entsprang. Und einen so unsichern, trost- und hoffnungslosen Zustand der Bauern rechnet man zu den Rechten und Wohlthaten, die man ihnen verliehen!

Die Verordnung hat dem Ehsten ferner das Recht verliehen, Ländereien und anderes unbewegliches Vermögen sich zu erwerben, Verträge über freiwillige Dienst- und Pacht-Verhältnisse und andere Leistungen, mit wem er wolle, einzugehen, auf jede den übrigen Unterthanen des Staates erlaubte Art und Weise über seine Person und sein Eigenthum zu disponiren und aus einer Gemeinde in eine andere überzugehen und seinen Wohnort zu verändern. Allein es ist ihm verboten, in den Städten des Gouvernements so wie in den handeltreibenden Dörfern Jama und Sirenitz, (die nicht ehstländischen Edelleuten, sondern der Krone gehören), sich niederzulassen; verboten, in den Städten sich unbewegliches Vermögen zu erwerben, verboten, in den Dienst der Stadtbewohner zu treten und städtische Plätze zu pachten. Mit einem Wort: es ist dem Ehsten erlaubt, Ländereien von den ehstländischen Edelleuten zu kaufen, die gar nicht geneigt sind, ihr Land theilweise zu verkaufen, weil sie dabei keinen Vortheil finden. Denn zum größten Theil sind die Güter der Bank verpfändet, und der Gutsbesitzer, der einen kleinen Theil seines verpfändeten Gutes verkaufen wollte, würde nur einen sehr kleinen Theil der Kaufsumme für sich behalten, da der größere Theil an die Bank zur Tilgung der Schuld fiele. Es ist dem Ehsten nur erlaubt, solche Verträge einzugehen, die ihn nicht von der Landwirthschaft ablenken, nur Verträge in Ehstland und mit den ehstländischen Gutsbesitzern.

Und wie groß die Bereitwilligkeit des ehstländischen Adels von vorn herein gewesen sein möge, dieser von ihm selbst vorgeschlagenen und zum Gesetz erhobenen Bestimmung des Verkaufs von Land an die Bauern nachzukommen, kann man aus den Aeußerungen der im Jahre 1848 zur Vorberathung über das Gesetzbuch von 1856 niedergesetzten Adels-Commission ersehen. Sie sagt unter Anderem: „Ohne eigentliche Forschungen anzustellen, in wie fern eine Parcellirung des großen Grundeigenthums mittelst Verkauf dem Gesammtwohl des Staates förderlich ist, mit Uebergehung aller Bedenken, die sich uns beim Ueberblick der politischen Lage Europas aufdrängen, wenn wir einem Ziele entgegenstreben, bei dessen Erreichen die zuverlässigsten Grundpfeiler des monarchischen Staates an Einfluß auf die unteren Klassen der Staatsbürger einbüßen und selbst an politischem Halt verlieren, müssen wir anführen, daß eine seit Jahrhun-

derten bestehende Frohne nie geeignet gewesen ist, die Selbstständigkeit und den Fleiß eines Volkes zu befördern; die bei der Frohne allmälig und täglich bezahlte Pacht mittelst Arbeit fordert den Pächter nicht auf, durch selbstständigen vorsorgenden Erwerb seine Intelligenz anzustrengen und Fleiß zu üben; er ist nicht gezwungen, ein nothwendiges Ziel durch diese eigenen Mittel zu erreichen, sondern fühlt sich durch die Ernährung seiner Dienstleute und Arbeits-Viehes in seinem Verhältniß gesichert, — jede Art von Anstrengung erscheint ihm daher überflüssig und lästig." — Und weiter: „Die ersten unabweisbaren Bedingungen zur Erwerbung und zum Besitz eines gänzlich freien Eigenthums sind: Selbstständigkeit, Capital und Kenntnisse der Rechte und Pflichten, die man durch solche unabhängige Stellung im Staate erwirbt; — fragen wir uns nun mit Offenheit und Wahrheit, ob jene Erfordernisse zur Erwerbung von Grundeigenthum bei dem Bauerstande unseres Landes bereits vorhanden sind, so können wir nicht umhin hierauf verneinend zu antworten." Und nachdem der ehstländische Adel auf diese Weise seine feste Ueberzeugung von der Unzeitigkeit, Unzweckmäßigkeit, ja Schädlichkeit einer Maßregel, durch welche er „an Einfluß auf die unteren Klassen der Staatsbürger einbüßt und an politischem Halt verliert", ausgesprochen, unterließ er nicht desto weniger nicht, allgemeine und besondere Bestimmungen über die Ablösung der Frohne mittelst Kaufs in reichlichem Maße aufzustellen. Dieser Widerspruch erklärt sich daraus, daß durch die Bauern-Verordnung von 1856 alle Mittel, den Bauer-Pächter entweder wohlhabend oder bettelarm zu machen, in die Hände der Grundherren gelegt sind, daß es in ihrer Macht und in ihrem Willen steht, ihm die Möglichkeit zu gewähren, dereinst Eigenthümer zu werden. In der That ist seit 1816 kein ehstländischer Bauer zu dem eigenthümlichen Besitz eines Bauergutes gelangt.

Für eigenmächtige Entfernung aus Ehstland wird der Bauer zum Besten der Gemeinde als Recrut abgegeben. Diese harte Maßregel war nothwendig, weil die Herren einsahen, daß ihre unbilligen Forderungen im Stande wären, auch den unendlich geduldigen, alle Kränkungen und Mißhandlungen schweigend hinnehmenden Ehsten, welcher seine rauchige Hütte und Heimath über Alles liebt, zu bewegen, sein Vaterland zu verlassen und Brot und Obdach in den benachbarten Gouvernements zu suchen. Das aber genügte noch nicht. Man dehnte diese Strafe auch auf diejenigen Bauern aus, welche das Recht, in einem andern Gebiet Dienst zu suchen, benutzend, es wagten, Pässe zu verlangen und zu andern Gemeinden oder in die Städte auf Verdienst zu gehen. Man betrachtet sie in der Gemeinde, in welcher sie zur Revision angeschrieben standen,

bei der nächsten Recruten-Aushebung als Abwesende. Die Bevollmächtigten der Dorfgemeinde ziehen dann für sie die Loose, und sie werden Soldaten; denn die Verordnung sagt: ein solches Gemeindeglied könne auch dann davon nicht entbunden werden, wenn es in der fremden Gemeinde in Verhältnisse getreten sei, die nach dem Gesetz von der Recrutirung befreiten.[1]) Dadurch ward der Bauer nicht nur an das Gouvernement, sondern auch an seine Gemeinde, an seinen Herrn gefesselt. Wollte er nicht bei der ersten Aushebung ganz sicher Soldat werden, so mußte er in dem Gebiete, wo er angeschrieben war, bleiben.

Seit der Einführung der Freiheit sind die ohnehin schon armen Bauern zum größten Theil noch ärmer geworden. Zu den Mißbräuchen der Knechtschaft gesellten sich noch die Mißbräuche, die daraus entstehen, daß die Herren kein Interesse mehr hatten, die Bauern zu schonen. Die in den ersten Jahren nach 1816 ziemlich schnell wachsende Bevölkerung und das für die Herren so vortheilhafte, für die Bauern aber so nachtheilige Verbot, das Gouvernement zu verlassen, waren eine sichere Bürgschaft dafür, daß die Gutsbesitzer auch bei übermäßiger Anstrengung der Arbeiter keinen Schaden leiden würden. Die Speculation des Adels, die Bauern ohne alle Mittel zur Existenz freizulassen und dennoch über sie die Gerichtsbarkeit zu behalten, gelang so gut, daß die Landgüter in Ehstland von Jahr zu Jahr theurer wurden, von Jahr zu Jahr mehr Einkünfte brachten. Daß die Landwirthschaft in Ehstland im Ganzen sich einer besonderen Verbesserung rühmen dürfte, kann man nicht sagen, denn fast alle Felder werden noch mit demselben uralten Pfluge bearbeitet, mit welchem die Ehsten als Heiden gepflügt haben, und das Korn wird noch mit demselben Flegel gedroschen, der ihnen ehemals diente, und mit dem ihre mythischen Helden in den Schlachten sich wehrten. Nichts desto weniger sind alle Güter seit 1820 bedeutend theurer geworden. Ein Landgut, welches mit 6479 Rubel Silber bezahlt worden war, wurde einige Jahre später für

---

[1]) Die Verordnung sagt: Wer zum Recruten abgegeben werden soll, wird durch das Loos bestimmt. — Für Abwesende aus der Gemeinde ziehen die Bevollmächtigten der Gemeinde. — Von der Loosung sind befreit: Die nicht recrutenfähig sind, Eigenthümer und Erben oder Pächter einer Landstelle von wenigstens drei Tonnen Aussaat Winterkorn, die Schulmeister, die Gemeinde-Aeltesten und ihre Gehülfen, die Hofsleute und endlich alle Diejenigen, die drei Kinder selbst ernähren. Wenn das Loos ein solches Gemeindeglied trifft, das sich aus seiner Gemeinde entfernt hat (mit Erlaubniß) und in der fremden Gemeinde in Verhältnisse getreten ist, die nach dem Gesetz von der Recrutirung befreien, so muß es doch als Recrut für seine Gemeinde abgegeben werden!! Diese Regeln sind auch jetzt noch gültig.

15760 R. S. verkauft; ein anderes, mit 23000 R. S. gekauft, nach 4 Jahren für 31300 R. S. verkauft; ein drittes mit 53700 R. S. bezahlt, nach 10 Jahren für 70600 R. S. abgegeben.

Die Bauern-Gemeinde.

Die Verordnung von 1816 sagt: „Eine ehstländische Bauern-Gemeinde ist die Vereinigung der auf den Gütern oder in den Dörfern, Flecken und Städten zusammen wohnenden ehstländischen Bauern, und soll die durch die Aufhebung der Erbunterthänigkeit veränderte gutsherrliche Gewalt ersetzen.“ Die Bauern-Verordnung verleiht den Gemeinden das Recht, Gemeinde-Aelteste und Vorsteher zu wählen, die jedoch erst von den Gutsherren zu bestätigen sind. Diese aber haben das Recht, bis zu fünf von den durch die Gemeinde erwählten Candidaten zu verwerfen und sind verpflichtet, erst den sechsten zu bestätigen. Ja sie haben überdies das Recht, einen auf diese Weise gewählten und von ihnen bestätigten Aeltesten oder Vorsteher vom Amte zu suspendiren.

Die Bauern haben das Recht, Dorfgemeinde-Versammlungen zu halten und sich über ihre Angelegenheiten zu berathen; aber nur dann, wenn es der Gutsherr gestattet, und dürfen nur das beschließen, was er will; denn er hat die Macht, den Beschluß der ganzen Gemeinde zu verwerfen. — Es ist den Bauern erlaubt, in dringenden Fällen bei dem Gouverneur Klage zu führen, jedoch nur mit der eingeholten Erlaubniß des Gutsherrn! Die Deputirten der Bauernschaft, die Aeltesten und die Vorsteher, welche der Herr selbst bestätigt hat, sind verpflichtet, sich darüber auszuweisen, daß der Herr von ihrem Vorhaben unterrichtet ist und den Inhalt der Klage kennt. Ohne dieses Zeugniß werden die Deputirten abgewiesen und bestraft.

Der Gemeinde-Aelteste besorgt die Geschäfte der Gemeindepolizei nach eigener Einsicht und nur mit Verantwortlichkeit gegen die Gutspolizei d. h. gegen den Herrn. — Die Klagen über die Gemeinde-Aeltesten gehören vor den Gutsherrn, der sie bestätigt hat. Ueber die Gutspolizei (oder über den Gutsherrn, denn die Gutspolizei ist dem Gutsherrn oder dessen Stellvertreter anvertraut,) können die Bauern bei dem Kirchspiels-Polizeigericht Klage führen, dessen Vorsitzer der Hakenrichter ist, dem zwei Beisitzer beigegeben sind, ebenfalls Edelleute, welche aber bei der Gerichtssitzung nie gegenwärtig sind. Ueberhaupt tritt diese Behörde nur äußerst selten zusammen und besteht fast nur dem Namen nach; der Hakenrichter

schaltet allein. Zum Gemeindegericht der ersten Instanz gehören der Gemeinderichter, ein Edelmann, und zwei Beisitzer, Bauern, welche unter der Direction des Kirchen-Obervorstehers gewählt werden. Mit Einwilligung des Gutsherrn können zu einem Richteramte auch solche Subjecte gewählt werden, welche in persönlichen Diensten des Gutsherrn stehen. Der Protocollführer des Gemeindegerichts ist der Kirchspiels-Prediger, welcher, eben so wie der Gutsherr, das Recht hat, von seinen eingepfarrten Bauern eine bestimmte Frohne und Abgabe zu fordern. Die Sachen werden nach Stimmenmehrheit entschieden, aber es ist nicht gesagt, ob der Prediger als beeidigter Protocollist auch eine Stimme hat. Der Gemeinderichter ist verpflichtet, bei jeder Streitsache Vermittler zu sein. Zur Vermeidung von Haß und Zwietracht werden den Parten die Zeugen-Aussagen nicht mitgetheilt. Denen vom adligen Stande ist es erlaubt, durch einen Stellvertreter vor diesem Gerichte zu erscheinen, der Bauer muß sich aber in Person stellen, und keiner von beiden Theilen darf sich des Beistandes eines Advocaten bedienen. Von der Entscheidung des Gemeindegerichts kann an das Kreisgericht appellirt werden, was jedoch bei Verlust des Rechts dazu innerhalb vierzehn Tagen geschehen muß; doch hält das Kreisgericht seine Sitzungen nur vom 7. Januar bis zum 15. Februar und vom Anfang Octobers bis zum 25. November. Das Kreisgericht ist verbunden, keine Klage gegen einen Edelmann anzunehmen, wenn der Kläger nicht zuvor beweist, daß er solche bereits beim Gemeinderichter zur Vermittelung angebracht, dieselbe aber nicht zu Stande gekommen. Alle Klagesachen der Bauern, welche die Summe von 20 R. S. übersteigen, werden in dem Kreisgericht entschieden, in welchem der Richter und zwei Beisitzer Edelleute, noch zwei Beisitzer aber aus dem Bauernstande sind, gewählt unter der Direction eines Gemeinderichters. — Das Kreisgericht (in Wirklichkeit der Kreisrichter) ernennt sich selbst einen Secretair, den es auch wieder verabschieden kann, dessen Existenz also größtentheils vom Richter abhängt. Gelangt die Klage eines Bauern oder einer Bauern-Gemeinde über Jemand adligen Standes an das Kreisgericht, so treten die Bauern-Beisitzer ab. Ueberhaupt spielen die Bauern-Beisitzer nur eine sehr untergeordnete, ja Bedienten-Rolle. Sie wissen kaum, wovon die Rede ist, weil die Geschäfte schriftlich in deutscher Sprache, die sie nicht verstehen, verhandelt, und nur die Deliberationen in ehstnischer Sprache gehalten werden.[1])

[1]) Die schweren Criminal-Verbrecher als Mörder, Räuber, Mordbrenner u. dergl. werden in Ehstland bei den Kirchen mit 40 Paar Ruthen, mit jedem Paar 3 Schläge, also mit 120 Schlägen auf einmal abgestraft. Auf die Vorstellung des General-

Die Verordnung von 1816 beschränkt die Bestrafung der Bauern von Seiten der Gemeindepolizei, nur mit Verantwortlichkeit gegen die Gutspolizei, auf 1 bis 40 Schläge mit einem Stock von der Stärke eines kleinen Fingers auf den bedeckten Körper, und von Seiten des „Wirths", wie in diesem Falle der Gutsbesitzer genannt wird, auf 15 Stockschläge. Kindern und Weibern kann der „Wirth" 30 Ruthenstreiche dictiren. Aber Gutspolizei, d. h. doch wieder der Gutsherr als „Polizei" und nicht als „Wirth", kann den Bauer durch die Gemeindepolizei mit 40 Stockschlägen bestrafen lassen. Die Landespolizei d. h. der Hakenrichter dagegen kann ihn zu 80 Stockschlägen oder 100 Ruthenstreichen verurtheilen. „Die Wahl der zu bestimmenden Strafart steht nur den Polizeibehörden zu."

Hier ist zu bemerken, daß nach den russischen Gesetzen 80 bis 100 Ruthenstreiche (und nicht Stockschläge), einer Gefängnißstrafe von zwei bis drei Jahren gleich gerechnet werden; daß die Criminalgerichte der Ostsee-Provinzen dem eines beabsichtigten Raubmordes überführten Verbrecher 40 Paar Ruthen oder 120 Ruthenstreiche zuzuerkennen haben, und daß diese Strafe in drei Terminen vollzogen wird.[1])

Gouverneurs Grafen Browne, daß „dergleichen an einem Tage vollführte schwere Leibesstrafe den Menschen zum Krüppel und den Verbrecher fernerhin zu publiquen Arbeiten unbrauchbar und dem Publico zur Last mache", erließ ein dirigirender Senat am 18. Juni 1784 die Ukase, kraft deren „diese Strafe an denen Verbrechern der rigaschen (livländischen) Verordnung gemäß zu vollstrecken sei; und zwar im Lande solche einzutheilen auf drei Sonntage, in den Städten aber auf drei andere Tage innerhalb drei Wochen, indem solches andern zum schräckenden Beispiel und dem Verbrecher zur Reue, vollkommen hinlänglich sein kann." Und ein Hakenrichter straft nach den Bauern-Verordnungen von 1816 und 1856 den ehstländischen Bauer mit 100 Ruthenstreichen auf einmal. Der Unterschied besteht nur darin, daß der Criminal-Verbrecher mit jedem Bunde Ruthen drei, und der von Gutspolizei zur Strafe eingeschickte Bauer zehn Schläge erhält. Zu Richtern und Beisitzern werden in Ehstland gewöhnlich junge Leute, denen der Adel materiell helfen will, gewählt. Nachdem der junge Edelmann zwei bis drei Jahre die Ritter- und Domschule in Reval, welche dem Cursus und den Rechten nach einem Gymnasium gleich steht und von dem ehstländischen Adel unterhalten wird, besucht hat, [bis zur Beendigung des Cursus bleiben die wenigsten — in 25 Jahren nur 50 Zöglinge], tritt er in ein Regiment, um als Fähnrich oder Lieutenant seinen Abschied zu nehmen, ein Gut anzutreten und einen Landesposten zu übernehmen. Ist er drei Jahre Beisitzer in einer Landesbehörde gewesen, so wählt man ihn zum Hakenrichter.

[1]) Die Höhe der Strafe, welche ein Hakenrichter verhängen kann, scheint durch die Bauern-Verordnung von 1805 nicht bestimmt gewesen zu sein. A. Richter, welcher das Werk: Исторія крестьянскаго сословія въ присоединенныхъ къ Россіи прибалтійскихъ Губерніяхъ. Рига 1860. Н. Киммель., herausgab und darin die Bauern-Verordnungen für die Ostseeprovinzen preist und sie als Muster dem russischen Adel empfiehlt, sagt auf der Seite 93: Das der Gutspolizei verliehene Recht der Haus-

In Ehstland aber hat sich der Adel das Vorrecht verleihen lassen, daß die Landespolizei, ein Hakenrichter, ohne alle Verantwortlichkeit dafür, einen jeden von den 20 bis 25 Tausend in seinem Districte wohnenden Bauern, freien Staatsbürgern, zu einer Strafe verurtheilen darf, die einer Internirung ins Arbeitshaus auf 3 Jahre oder einer Verweisung aus dem Wohnort in die entlegenen Provinzen des Reichs gleichkommt.

Die täglichen Arbeiten der Ehsten, die im Jahre 1805 für Leibeigene bestimmt worden waren, haben bis jetzt auch für die freien Arbeiter dasselbe Maß behalten da, wo sie nicht vergrößert worden sind. —

Ein Arbeiter muß täglich 42483 engl. Qu.-Fuß Brachfeld aufpflügen; wird das Feld gekordet, d. h. zum zweiten Mal gepflügt, oder ist es Stoppelfeld, 53067 Qu.-Fuß, und bei dem dritten oder Saatpflügen 64827 Qu.-Fuß. — Beim Heumachen muß ein Arbeiter an einem Tage 43200 bis 67500 Qu.-Fuß abmähen. Ein Schnitter schneidet den Tag über 16875 bis 22500 Qu.-Fuß Roggen, 11250 Qu.-Fuß Gerste und 15000 Qu.-Fuß Hafer. Was der Arbeiter an dem einen Tage nicht beendigt hat, muß sein Wirth nachholen lassen. Da nun der Arbeiter mit Sonnenaufgang zur Arbeit kommt (im Mai etwa um halb 3 Uhr) und bis Sonnenuntergang (bis halb 9 Uhr) arbeitet, so dauert seine Arbeitszeit 17 Stunden. Wenn er zum Frühstück und zum Mittag 3 Stunden nöthig hat, und zu augenblicklichen, bei der schweren Arbeit unumgänglichen Erholungen eine Stunde, so bleiben ihm zur beständigen angestrengten Arbeit 13 Stunden oder 780 Minuten. Im Laufe dieser Zeit muß er beim ersten Pflügen fast 55 Qu.-Fuß, bei dem zweiten über 68, und bei dem dritten mehr als 83 Qu.-Fuß in jeder Minute aufpflügen; in jeder Minute 55 bis 86½ Qu.-Fuß mähen und 25 bis 34$\frac{1}{32}$ Qu.-Fuß Roggen schneiden.

Das sind die Rechte und Pflichten, welche die Gutsbesitzer den ehstländischen Bauern bei ihrer Freilassung aus der Leibeigenschaft verliehen

---

zucht ist in der Bauern-Verordnung von 1816 nicht genau bestimmt, dafür aber die Competenz der Landespolizei d. h. des Hakenrichters beschränkt; sie kann nur höchstens mit 8 Külmit Roggen oder mit 80 Stockschlägen oder 10 Bund Ruthen zu 10 Schlägen mit jedem oder mit einem Arrest von 4 mal 24 Stunden strafen. Folglich, sagte er, dürfte die Competenz der Gutspolizei zwar nicht so hoch steigen, auf jeden Fall war sie aber größer, als die der Gemeindepolizei." Also von 41 bis 79 Stockschlägen! In der Praxis mag wohl diese Folgerung nicht selten in Anwendung gekommen sein, nach dem in Ehstland so allgemeinen Grundsatz: „ohne Prügel ist mit dem Bauern nichts zu machen", gesetzlich ist sie aber keinesweges. Nach dem Gesetz straft die Gutspolizei oder der Grundherr den Bauer als Wirth mit 15, durch die Gemeindepolizei mit 40 und durch den Hakenrichter mit 80 Stockschlägen.

haben. War die Lage der Ehsten früher drückend, so ward sie nun immer drückender, was auch das Verhältniß in der Bevölkerungszunahme darthut. In dem Zeitraum von 18 Jahren, von 1816 bis 1834, war die Bevölkerung Ehstlands von 229 auf 282 Tausend gestiegen; in den darauf folgenden 16 Jahren bis zum Jahre 1850 stieg sie nur auf 294 Tausend; in dem letzten Jahre (1850) betrug die Zahl der Bauern beiderlei Geschlechts nur 263488.

Diese Zahlen berechtigen zu der Vermuthung, daß der Ehste nicht die Mittel habe, sich und seine Familie hinlänglich zu ernähren, wenn er auf den Landbau allein angewiesen ist. Die freiwilligen Abmachungen beseitigten das durch die Wackenbücher bestimmte Maaß der Frohne. Sie ward gesteigert, wie jeder wollte. Daher ist es unmöglich, die Höhe oder die Größe der Frohne in der Zeit von 1820 bis jetzt genau zu bestimmen, und man ist genöthigt, sich an die Bestimmungen von 1805 zu halten, obgleich in der Wirklichkeit die Bauern in Ehstland bedeutend mehr gefröhnt haben.

Die Haken in Liv- und Ehstland.

Das Quantum des bebauten Landes, welches in der Nutzung der Bauern sich befindet und von welchem alle Krons- und Landes-Abgaben getragen werden, wird in Liv- und Ehstland nach der Hakenzahl bestimmt, die ein Gut enthält.

In Livland heißt ein Haken ein Flächenräum an Acker-, Garten-, Buschland und Heuschlägen, auf welchem zehn Arbeiter männlichen und eben so viel weiblichen Geschlechts angesiedelt sind und von demselben ihren Unterhalt gewinnen. Zu den Arbeitern oder den Arbeitsfähigen werden gesunde Männer von 17 bis 60 Jahren und gesunde Mädchen und Weiber vom 15. bis zum 55. Jahre gerechnet. Schon seit dem 17. Jahrhundert (unter Karl XI.) hat man in Livland angenommen, daß der Bauer, wenn er die Einkünfte von einer Tonnstelle Roggen Aussaat oder von 14000 Qu.-Ellen schwedisch oder 56000 Qu.-Fuß englisch genießt, im Stande sei, bei einer mittelmäßigen Ernte nicht nur sich selbst zu erhalten, sondern auch, ohne zu verarmen, noch eine Tonne Roggen als Rente für die Benutzung des Bodens dem Eigenthümer desselben zu zahlen. Diese Tonne Roggen taxirte man damals zu einem Thaler, den man in 90 Theile theilte, welche Groschen hießen. Diese Ausdrücke brauchte man dann zur Bezeichnung des Maaßes der Frohne und der Abgaben, welche die Bauern zu leisten hatten, indem man jeden Arbeitstag zu Fuß oder jeden Fußtag

zu 3 Gr. und jeden Arbeitstag mit einem Pferde oder sogenannten Pferdetag zu 4 Gr. berechnete, somit 30 Fußtage oder 22½ Pferdetage zu einem Thaler. — Auf diese Weise bezeichnete also der Thaler entweder die Rente von einer Tonnstelle Ackerland des ersten Grades oder der besten Qualität, oder eine bestimmte vom Gesetz vorgeschriebene Anzahl Arbeitstage, oder ein bestimmtes Quantum an Korn und andern Landesproducten, welches der Gutsherr als Ersatz oder Zahlung für die Benutzung einer ihm gehörigen Tonnstelle Ackers zu verlangen das Recht hatte. Das Ackerland theilte man nach Beschaffenheit des Bodens und seiner Fruchtbarkeit in 4 Grade oder Klassen ein, und schätzte eine Tonnstelle des 1. Grades zu 1 Thlr., des 2. Grades zu 5/6 Thlrn. oder 75 Gr., des 3. Grades zu 2/3 Thlrn. oder 60 Gr., und des 4. Grades zu ½ Thlr. oder 45 Gr. Ein Haken Ackerland ward zu 60 Thlrn., ein Haken Bauerland dagegen zu 80 Thlrn. geschätzt, weil ein solcher Haken für 60 Thlr. Ackerland und für 20 Thlr. Heuschläge und Gartenland enthalten mußte. Eine Tonnstelle mittelmäßiges Bauern-Ackerland ward zu 2/3 bis 3/4 Thlrn. oder 60 bis 67½ Gr. angeschlagen. Da die Ausdehnung des Hakens nicht durch ein bestimmtes Flächenmaaß bestimmt war, sondern durch die Dichtigkeit der Bevölkerung, die davon ihren Unterhalt hatte, und diese von der Güte und Fruchtbarkeit des Bodens abhing, so war die Größe des Hakens sehr verschieden. Die auf einem livländischen Haken angesiedelten 20 Arbeiter beiderlei Geschlechts fröhnten für die Benutzung derselben dem Gutsbesitzer, auf dessen Grund und Boden sie leben, 1028 Pferdetage, welche 4112 Gr., und 1028 Fußtage, welche 3084 Gr. betragen. Im Ganzen arbeiten sie für ihn für 79,95 Thlr. jährlich, d. h. jeder von den 20 Arbeitern zwei Tage wöchentlich. Diese Ausdrücke und Bestimmungen sind noch bis jetzt im Gebrauch geblieben und zwar zum Theil, wenn gleich modificirt, auch in Ehstland.

In Ehstland ist der Haken bedeutend kleiner; 2,1 ehstländische Haken sind erst einem livländischen gleich. Ueberdies unterscheidet man in Ehstland einen Steuerhaken von dem Normalhaken und nimmt an, daß ganz Ehstland 6915,11 Steuerhaken und nur 5455 Normalhaken habe. Auf einen Steuerhaken rechnet man 5 männliche und 5 weibliche Arbeiter, auf einen Normalhaken oder besetzten Haken aber 6 männliche und 6 weibliche. Für arbeitsfähig hält man in Ehstland Knaben und Mädchen vom 14. und 15. Jahre an und die Erwachsenen so lange, als der Gutsherr sie dafür erklärt.[1])

[1]) So z. B. erklärte ein ehstländischer Edelmann jeden Arbeiter für arbeitsfähig, welcher noch Zähne im Munde habe. Mithin wären nur die Zahnlosen nach dieser Ansicht von der Frohne zu befreien.

Die auf einem ehstländischen Normalhaken angesiedelten 12 Arbeiter beiderlei Geschlechts fröhnen dem Gutsherrn 1248 Arbeitstage, und zwar 624 Pferdetage und 624 Fußtage jährlich; ebenfalls jeder zwei Tage wöchentlich.

Was und wie viel der ehstländische Bauer für jede Tonnstelle Acker nach den Gesetzen dem Gutsherrn zu leisten habe, ist schon früher gesagt. Nach dem Regulativ von 1805 besteht ein ehstländischer Haken Bauernland aus 12 Tonnstellen (jede zu 67500 Qu.-Fuß engl.) in jedem der drei Felder, zusammen aus 36 Tonnstellen, und einem Heuschlag, welcher 180 Saden oder 1800 Liespfund Heu liefert.[1]) Im Interesse der Bank hat man im Jahre 1822 als Regel aufgestellt, daß zu einem Haken Bauernland noch 8 Tonnstellen in jedem der drei Felder Hofsackerland und 70 Saden oder 700 Liespfund Heu gehören. Die gesammte Einnahme von einem solchen Flächenraum mit den Abgaben, welche die auf dem Bauernland wohnenden Bauern in Producten zahlen, beträgt 180 Rbl. S. oder 6 pCt. von 3000 Rbl. S. — Darum ist verordnet worden, daß zu einem vollen Haken, der in der Bank verpfändet werden kann, gehören sollen: entweder a) 24 Tonnstellen Ackerland in jedem Felde und 2000 Lpfd. Heu, oder b) 20 Tonnstellen Acker und 2500 Lpfd. Heu, oder c) endlich 16 Tonnstellen Acker und 3000 Lpfd. Heu. — $^3/_5$ von diesem Quantum machen die Bauern-Felder und Wiesen aus und $^2/_5$ die des Gutsherrn; es gehören demnach zu einem vollen Haken, welcher verpfändet werden kann:

a) $43^1/_5$ Tonnstellen Bauernacker, $28^4/_5$ Tonnstellen Hofsacker und 1200 Lpfd. Bauernheu, 800 Lpfd. Hofsheu; oder
b) 36 Tonnstellen Bauernacker, 24 Tonnstellen Hofsacker und 1500 Lpfd. Bauernheu, 1000 Lpfd. Hofsheu; oder
c) $28^4/_5$ Tonnstellen Bauernacker, $19^1/_5$ Tonnstellen Hofsacker und 1800 Lpfd. Bauernheu, 1200 Lpfd. Hofsheu.

Der Haken ist in Ehstland um die Hälfte kleiner als in Livland, aber er bringt dem Gutsbesitzer verhältnißmäßig einen größeren Gewinn. Denn die ehstländischen Bauern, die einen Haken in Nutzung haben, leisten dem Grundherrn dafür 1248 Arbeitstage, während in Livland für diese Oberfläche nur 979 Tage das Jahr durch zu fröhnen ist.

Berechnet man den livländischen Haken zu 80 Thlrn., so würde der ehstländische nur 38,1 Thlr. kosten; er trägt aber dem Besitzer an der Frohne allein (nach der livländischen Schätzung) 4368 Gr. oder 48 Thlr.

---

[1]) Sade ist ein kleiner Heuhaufen und ein Liespfund gleich 17,511 preuß. Pfunden.

48 Gr. Werth, und an den zu leistenden Abgaben 11 Thlr. 6 Gr. Werth ein. Ueberdies müssen die Bauern noch sein Korn dreschen und für ihn spinnen und weben ohne Vergütung. In Livland kosten diese Arbeiten 5 Thlr. 66 Gr. Folglich bringt ein ehstländischer Haken seinem Besitzer so viel ein, als in Livland ein Stück Land von 65 Thlr. 30 Gr. Werth. Der Flächenraum also, der einem livländischen Haken gleich ist, trägt ihm nicht 80 Thlr., sondern 137 Thlr. 18 Gr. Werth ein. Natürlich, denn dasjenige Quantum Land, welches in Livland dem Gutsbesitzer nur 20 Arbeiter stellt, liefert dem ehstländischen 25,2; mit anderen Worten: der Flächenraum, von welchem in Livland nur 9,52 Arbeiter leben, muß in dem ungünstiger gelegenen Ehstland 12 Arbeiter ernähren. Ferner sind die Frohne und die Abgaben an den Grundherrn in Ehstland fast noch einmal so groß als in Livland. Denn, haben in Ehstland ein Mann und sein Weib von dem Gutsherrn eine Tonnstelle in jedem der drei Felder (also zusammen 3 Tonnstellen) Ackerland und so viel an Heuschlag erhalten, daß sie davon 5 Fuder oder 150 Lpfd. Heu ernten, so müssen sie dafür 52 Pferde- und 52 Fußtage jährlich leisten, an Abgaben 3 Külmit Roggen, 3 Külmit Gerste und 3 Külmit Hafer und 7½ Lpfd. Heu, und an kleinern Abgaben 1½ Külmit Roggenwerth bezahlen; und überdies ohne alle Vergütung 13 bis 15 Nächte dreschen und verhältnißmäßig spinnen. Berechnen wir dies nach livländischen Preisen:

3 ehstländische Tonnstellen Acker mittlerer Qualität sind werth in Livland	2 Thlr. 32,4 Gr. oder	212,40 Gr.
5 Fuder Heu zu 11¼ Gr. jedes		56,25 Gr.
Alles zusammen . .	2 Thlr. 88,65 Gr. oder	268,65 Gr.

Für diesen Werth des Landes leistet der livländische Bauer nur 33,58 Pferde- und 44,77 Fuß-Tage, welche zusammen 268,63 Gr. kosten.

Der ehstländische Bauer dagegen leistet und zahlt:

52 Pferde- und 52 Fuß-Tage, zu 4 und 3 Gr.. .	364 Gr.
drischt 13 Nächte Korn, zu 3 Gr.	39 Gr.
spinnt 1 Pfd. Flachs, 6 Tage, zu 3 Gr.	18 Gr.
zahlt an Abgaben 8 Külmit, Roggenwerth	74 Gr.
und überdies den 20. Theil vom Heu, 7½ Lpfd. .	5,62 Gr.

in Allem 500,62 Gr. oder 5 Thlr. 50,62 Gr., das heißt den Werth von 61,45 (statt der livländischen 33,58) Pferde-Tagen und 84,93 (statt der livländischen 44,77) Fuß-Tagen.

Hier ist noch zu erwähnen, daß man in diesem Jahrhundert die Ackermaaße in Liv- und Ehstland zum Nachtheil der Bauern verändert hat; sie sind kleiner geworden.

Eine livländische Tonnstelle enthielt bis zum Jahre 1822 56477 Qu.-Fuß engl. und eine Lofstelle 40341 Qu.-Fuß engl.; mit dem Jahre 1822 aber rechnet man die Tonnstelle zu 56000 Qu.-Fuß, und die Lofstelle zu 40000 Qu.-Fuß. Der Unterschied beträgt also bei einer Tonnstelle 477 und bei einer Lofstelle 341 Qu.-Fuß engl.

In Ehstland hatte der Adel durch das Regulativ von 1805 festgesetzt, daß eine Tonnstelle 67500 Qu.-Fuß engl. enthalten und drei Lofstellen gleich sein solle. Später fing man aber bei der Messung der Güter an, die Tonnstelle einer halben Dessätine, d. h. 58800 Qu.-Fuß engl., gleich zu rechnen. Hier ist demnach der Unterschied noch viel bedeutender, nämlich 8700 Qu.-Fuß, oder mehr als ⅓ Magdeb. Morgen auf jede Tonnstelle. Auf 18 Tonnstellen, die ein Sechstagsbauer inne hat, macht das 1,33 Dessätine oder 156600 Qu.-Fuß oder 5,955 Magdeb. Morgen.

Die Bauernstellen, d. h. die Ländereien, welche zu einem Gesinde als Acker- und Gartenland, Heuschläge und Weideplätze gehören, werden nach der Zahl der Pferdetage, die das Gesinde wöchentlich zu leisten hat, Sechstags-Gesinde, Fünftags-Gesinde u. s. w. benannt. Ein Sechstags-Gesinde heißt nach dem Regulativ von 1805 ein solches, dessen Wirth vom Gutsherrn in Pachtung, die er mit Frohne und Producten bezahlt, 18 Tonnstellen Ackerland, eine nicht volle Lofstelle Gartenland und so viel Heuschläge erhalten hat, daß er in einem günstigen Sommer gegen 900 Lpfd. Heu einheimsen und ferner die erforderliche Weide benutzen kann. Den Wirth eines solchen Gesindes nennt man einen Sechstagsbauer oder auch Halbhäkner, weil seine Landstelle gegen einen ½ Haken beträgt. Ein Fünftagsbauer hat ⅚ von dem eben angezeigten Flächenraum inne, ein Viertagsbauer ⅔, ein Dreitagsbauer ½, ein Zweitagsbauer ⅓ und ein Eintagsbauer ⅙. — In dem benachbarten Gouvernement Pskow giebt man jedem Arbeiter männlichen und weiblichen Geschlechts 4½ Dessätinen oder 19,254 Magdeb. Morgen; auf ein Täglo (Gehorch von Mann und Weib) 9 Dessätinen, 4 Arbeitern 18 Dessätinen und 6 Arbeitern 27 Dessätinen, die in Ansehung der Arbeitskraft einem Sechstags-Gesinde gleich kommen. Von diesem Quantum rechnet man dort von je 9 Dessät. 3 Dessätinen für Heuschläge, Gartenland, Weide, Wege u. s. w.; demnach haben 6 Arbeiter 18 Dessätinen oder 31,36 Tonnstellen nach dem alten Maaß oder 77016 Magdeb. Morgen. Ein Sechstags-Gesinde muß nach der ehstländischen Verordnung 9 Menschen ernähren, von welchen 6 — 3 männlichen und 3 weiblichen Geschlechts, — arbeitsfähige, gesunde, an schwere Arbeit gewöhnte Menschen sein müssen, die übrigen 3 aber Kinder oder Greise sein können. Nach statistischen Berechnungen kommen in Ruß-

land auf 100000 Menschen nur 30000, welche im Alter von 20 bis 60 Jahren stehen; und auf 1000 Ehen nimmt man gegen 4000 Kinder an. Auf den russischen Gütern rechnet man auf jeden Arbeiter einen Nichtarbeiter; der ehstländische Adel rechnet aber auf 100 erwachsene Menschen nur 50 Kinder und Greise.

Der reichste, aber sehr seltene Ertrag von den Bauernfeldern in Ehstland ist ein sechsfacher, wie es hier heißt das 6. Korn über die Aussaat; ein mittelmäßiger das $4\frac{1}{2}$. Korn und ein schlechter das 3. und darunter über die Aussaat. Die ehstländische Verordnung nimmt an, daß das Bauernland nie unter $4\frac{1}{2}$ Korn trägt.

Die Unterhaltungskosten eines Gesindes.

Ein Sechstags-Bauer muß 3 Pferde, wenigstens 2 Kühe und 4 bis 6 Schafe halten. Das Gesetz verlangt zwar nur 2 Pferde oder 2 Paar Arbeits-Ochsen; allein welches Pferd könnte wohl die schweren Frühjahrs-Arbeiten einige Wochen lang ohne Unterbrechung aushalten, wenn es, wie meist der Fall ist, im Winter sehr kärglich genährt worden?

Ein Sechstags-Bauer arbeitet für den Gutsherrn 6 Tage in der Woche zu Fuße und 6 Tage mit dem Pferde, oder genau nach den Wackenbüchern von 1805 300 Pferdetage und 300 bis 340 Tage zu Fuß. Jeden Tag, den Sonntag ausgenommen, muß er zwei Arbeiter, den einen mit einem Pferde, oder diesen und eine Magd zur Frohne stellen. Zur Heuzeit und während der Kornernte ist er verpflichtet, noch überdies zwei Menschen, Mäher (Mähder) oder Schnitter, zur Hülfsarbeit zu geben. Dazu kommen noch die Abgaben.

In Ehstland gilt der Roggen als Mittel, den Werth der Bauern-Arbeiten und Erzeugnisse zu bestimmen, wobei 1 Tonne Roggen gleich $1\frac{1}{2}$ Tonnen Gerste und 2 Tonnen Hafer gerechnet wird.

In dem Regulativ von 1805 suchte der ehstländische Adel zu beweisen, daß fünf Theile von der Einnahme, welche ein Bauer von seiner Landstelle hat, vollkommen hinreichen, um mit ihnen alle Abgaben an den Herrn und an die Regierung, alle Ausgaben zur Unterhaltung der Familie und der ganzen Wirthschaft zu bestreiten, und zu versichern, daß ihm noch ein Sechstel als reiner Gewinn bleibe. Die Worte lauten: „Mit der „einem Gesinde nach dem gesetzlichen Verhältniß gegebenen Kraft berichtigt „der Bauer mit einem Drittel nicht nur seinen dem Hofe zu leistenden „Gehorch, sondern erwirbt sich ein auf seine Kinder zu vererbendes Recht

„der Nutznießung an einer Besitzung, von welcher er mit dem Halben der „verliehenen Kraft das Ganze nährt und kleidet, folglich das überschießende „Sechstel der Kraft und Zeit als Mittel anwenden kann, seinen Wohl- „stand (!) durch Nebenerwerb zu befördern." — Ist hierin etwa die Ursache zu suchen zu der bereits angeführten Bestimmung: „kleinere wie Sechstagsgesinde müssen einen arbeitsfähigen Menschen mehr erhalten, weil sie im Verhältniß mehr Menschen zu ihren Arbeiten brauchen" — und der daraus gezogenen Folgerung: „wo die Kraft des Gesindes größer ist als der Flächenraum des ihm zugemessenen Bodens, da kommt $\frac{1}{6}$ dieser Kraft dem Herrn zu, wo aber der Flächenraum verhältnißmäßig größer ist als die dazu gehörige Kraft, da muß der Herr den 3. Theil der Arbeit erhalten, welche von dem überschießenden Lande prästirt werden muß"? Der Adel setzt bei jedem Bauer einen gewissen gleichen Fleiß voraus und ist vollkommen überzeugt, daß z. B. ein Sechstags-Wirth von seiner Landstelle „mit Bequemlichkeit" 63 Tonnen Korn ernte, und davon verbrauche:

„Zum Unterhalt von 9 Menschen jährlich zu $3\frac{1}{2}$ Tonnen für jeden	$31\frac{1}{2}$	Tonnen,
die Gerechtigkeit an den Herrn beträgt	6	„
die Erfordernisse der Wirthschaft, als: Salz, Eisen, Fische, Leder, Kirchen- und andere Abgaben, Lohn der Knechte und Mägde werden bestritten mit .	15	„
dann bleibt ihm übrig	$10\frac{1}{2}$	„
Von den 30 Fudern Heu verwendet er zur Fütterung der Pferde, Kühe, Schafe und zur Entrichtung der Gerechtigkeit	25	Fuder,
es bleibt ihm wieder ein Sechstel . . .	5	Fuder."

Ohne Zweifel würde der Bauer sich freuen, wenn es so wäre! Aber 63 Tonnen Korn von 2 Feldern (wir wollen $31\frac{1}{2}$ Tonnen Roggen, $15\frac{3}{4}$ Tonnen Gerste und $15\frac{3}{4}$ Tonnen Hafer annehmen) betragen nur $49\frac{7}{8}$ Tonnen in Roggen. Wenn nun aber der Bauer mit seinem Gesinde $31\frac{1}{2}$ Tonnen Roggen verzehrt, d. h. seine ganze Roggen-Ernte, was aber kaum zu viel sein wird, — da sie nur $2\frac{2}{3}$ Pfd. gebacknes Brot täglich für jedes Individuum ausgiebt, — wenn er dann mit dem Hafer die sogenannte Gerechtigkeit (9 Tonnen Hafer) und die Postfourage (2 Tonnen Hafer) bezahlt, wenn er endlich mit der Gerste seine 2 Arbeiter (10 Tonnen Gerste) und 2 Arbeiterinnen (5 Tonnen Gerste) belohnt: so bleiben ihm zu allen übrigen Ausgaben nur $4\frac{3}{4}$ Tonnen Hafer und $\frac{3}{4}$ Tonnen Gerste, was schwerlich hinreichend ist, um für 9 Menschen

alles Nothwendige außer dem trocknen Brote anzuschaffen. Wo bleibt da der dem Bauern als Gewinn berechnete 6te Theil der Ernte? — Vergleicht man das Quantum Nahrung, welches das Regulativ zur Ernährung der Bauern bestimmt, mit demjenigen, welches wirklich dazu erforderlich ist, so sieht man deutlich, daß der Ehste oft darben muß. In den russischen Gouvernements rechnet man auf einen Arbeiter 24 Tschetwerik oder 11,45 Scheffel Roggen und 4 Tschetwerik oder fast 2 Scheffel Sommerkorn und halb so viel auf jeden Greis und jedes Kind. Folglich kommen auf ein Gesinde mit 6 Arbeitern 27 Tschetwert oder 103,11 Scheffel Roggen und $4\frac{1}{2}$ Tschetwert oder 12,41 Scheffel Sommerkorn; in Ehstland dagegen nur $31\frac{1}{2}$ Tonnen, d. h. 19,05 Tschetwert oder 72,88 Scheffel Roggen und weiter nichts.

In dem Werk: „Verzeichniß der Rittergüter in Ehstland nebst einigen statistischen Angaben von Reinhold Baron Uexküll. Reval 1853", wird gesagt: wenn die Gutsbesitzer ihre Felder durch freie Arbeiter und nicht durch Frohne werden bearbeiten lassen, so wird der jährliche Unterhalt eines Arbeiters, einer Arbeiterin und eines Arbeitspferdes mit dem zu Feldarbeiten nothwendigen Anspann und Geräthen 122 Rbl. 10 Kop. S. kosten, und namentlich:

a) Zum Unterhalt eines Arbeiters: Roggen . . .	$2\frac{2}{5}$	Tschetwert.
Gerste oder Malz $1\frac{1}{5}$ Tschetwert, in Roggenwerth	$\frac{4}{5}$	„
Kartoffeln $1\frac{1}{5}$ Tschetwert, in Roggenwerth . .	$\frac{2}{5}$	„
Erbsen oder Bohnen $\frac{1}{5}$ Tschetwert, in Roggenwerth	$\frac{1}{5}$	„
Milch, Butter, Kohl u. dgl. in Roggenwerth . .	$\frac{4}{5}$	„

Summa in Roggen 4,6 oder $4\frac{3}{5}$ Tschetwert gleich 17,567 Scheffel.

4,6 Tschetwert Roggen zu 4 Rbl. kosten[1]) . .	18	Rbl.	40	Kop.
60 Pfd. Fleisch, $\frac{1}{4}$ Tonne gesalzene Fische und $\frac{1}{5}$ Tschetwert Salz kosten	5	„	10	„
der Lohn eines Arbeiters jährlich	20	„	—	„
die Krons-Abgabe für ihn	2	„	—	„
der Lohn und Unterhalt eines Arbeiters	45	Rbl.	50	Kop.
b) der Unterhalt einer Arbeiterin beträgt eben so viel, nur $\frac{3}{5}$ Tschetwert Roggen weniger als der eines Arbeiters	21	Rbl.	10	Kop.
der Lohn einer Arbeiterin jährlich	10	„	—	„
der Unterhalt und Lohn einer Arbeiterin	31	Rbl.	10	Kop.

[1]) Im Jahre 1852 kostete ein Tschetwert Roggen 5 Rbl. 50 Kop. S. — Herr v. Uexküll nimmt nur 4 Rbl. S. an. Dieser Preis ist auch in allen folgenden Berechnungen beibehalten.

c) der Unterhalt eines Pferdes und der nöthigen Geräthschaften:

	Rbl.	Kop.
der Einkauf des Pferdes	40 Rbl.	— Kop.
der Einkauf eines Wagens, Pfluges, Beils u. s. w.	28 „	— „
5 Prozent vom Einkaufspreise und 10 Prozent Remonte betragen zusammen	10 „	20 „
9¾ Tschetwert Hafer zu 2 Rbl. S.	19 „	50 „
7300 Pfd. Heu zu 8 Kop. für je 40 Pfd. . .	14 „	60 „
Beschlag des Pferdes jährlich	1 „	20 „
der Unterhalt eines Pferdes und der Geräthschaften	45 Rbl.	50 Kop.

Alles zusammen 122 Rubl. 10 Kop. S. oder 50,45 Tonnen oder 116,53 Scheffel Roggen. Demnach kostet dem Edelmann der Unterhalt eines Arbeiters . . 11,375 Tschetw. od. 43,457 Schffl. Roggen, und einer Arbeiterin . . 7,775 „ „ 29,7 „ „

Zusammen 31,55 Ton. od. 19,15 Tschetw. od. 73,15 Schffl. Roggen. Gerade so viel, als die Herren zum Unterhalt von 3 Arbeitern, 3 Arbeiterinnen und 3 Nichtarbeitern dem Bauer zugestehen. [1])

Jetzt wollen wir das Einkommen eines Sechstagsbauern genau nach dem Wackenbuch berechnen. —

Von 6 Tonnstellen, jede mit einer Tonne Roggen besäet zu 4½ Korn über die Saat	27 Tonn.
Von 3 Tonnstellen, jede besäet mit 1⅓ Tonnen Gerste, das 4½ Korn, zusammen 18 Tonnen in Roggenwerth	12 „
Von 3 Tonnstellen, jede besäet mit 1½ Tonnen Hafer, etwa 20¼ Tonnen Hafer in Roggenwerth	10⅛ „

[1]) Um den Unterschied zwischen dem Unterhalte eines ehstnischen und eines russischen Arbeiters zu zeigen, folgt hier das Quantum der Eßwaaren, welches der Gutsbesitzer B. C. im Gouvernement Tula seinen freien Arbeitern, welche seine Felder bauen, giebt:

	in Tschetw. Roggenw.
Roggenmehl zu Brot und Quas, jedem 3¼ Tschetw.	3¼
Buchweizen Grütze ⅜ Tschetw.	9/16
Kartoffeln 3 Tschetw.	3/1
Hanföl zu 10 Kop. pro Pfd., 24 Pfd.	⅝
Rindfleisch zu 5 Kop. pro Pfd., 180 Pfd.	2¼
Salz 30 Pfd.	⅛
Kohl für 3 Rbl. 60 Kop. S. jedem	⅞

In allem an Eßwaaren nach Roggenwerth 8,4375 Tschetw. oder gleich 32,23 Scheffel; und mit dem Einschluß des Lohns von 34 Rbl. S.: 16,9375 Tschetw. oder 64,70 Schffl. Außerdem hält B. C. für je 5 Arbeiter eine Kuh, der Milch und Butter wegen. Dem jährlichen Arbeiter zahlt er nicht 20, sondern 30 bis 35 Rbl., und dem Arbeiter, den er nur auf die 7 Sommermonate annimmt, 20 bis 23 Rbl. S. — Und bei alle dem bringt ihm jeder Arbeiter 122 Rbl. 30 Kop. reinen Gewinn jährlich.

Also in einem fruchtbaren Jahre kann der Sechstagsbauer von seinen Feldern 49$^1/_8$ Tonnen Roggen ernten. Dazu kommen 30 Fuder Heu, wenn er das Glück hat, so viel einzuführen, das Fuder zu 4 Külmit oder gleich $^4/_9$ Tonnen Roggen . . . . 13$^1/_3$ Ton.

In Allem 62,45 T. R.

Neben dieses wackenbuchsmäßige Einkommen stellen wir die thatsächliche Einnahme des Sechstagsbauern M. T., welche er im Jahre 1858 gehabt hat. Die Landstelle, welche M. T. inne hat, gehört zum Gute W. in Wierland. Die Aecker und Wiesen, die er benutzt, sind schon lange nicht gemessen, gingen immer vom Vater auf den Sohn über, und befinden sich seit sehr langer Zeit in den Händen einer und derselben Bauer-Familie. Als ein wohlhabender Bauer beschäftigt sich M. T. im Winter mit dem Fuhrwesen, er hält mehr Vieh, als viele andere Halbhäkner, und hat Mittel, seine Felder besser zu düngen und zu bearbeiten, als seine Nachbarn. Er erntete 1858:

	Roggen			
	Tonn.	Lof.	Külm.	Stof.
Roggen	50	—	—	—
Gerste 20 Tonnen, in Roggenwerth	13	1	—	—
Hafer 12 Tonnen, in Roggenwerth	6	—	—	—
Erbsen und Bohnen 3 Tonnen, in Roggenwerth	3	—	—	—
Kartoffeln 18 Tonnen, in Roggenwerth . . .	4	1	1	6
Flachs 80 Pfd., in Roggenwerth	2	—	—	—
Heu statt 30, nur 16 Fuder in Roggenwerth .	7	—	1	8
In Allem in Roggenwerth . .	86	—	—	2
Da hiervon 3 Tonnen Roggen für Flachs-, Erbsen-, Bohnen u. dgl. Saat abzurechnen sind, bleiben ihm zur Bezahlung seiner Abgaben und zum Unterhalt in Roggenwerth 83,035 Tonnen oder	83	—	—	2

Dieser nicht gewöhnlichen Einnahme eines ehstländischen Sechstags-Bauern stellen wir gegenüber seine Leistungen und Abgaben und die übrigen nothwendigen Ausgaben laut Taxe in Roggenwerth:

	Roggen			
	Tonn.	Lof.	Külm.	Stof.
A. M. T. leistet als Fröhner:				
132 Sommer-Pferdetage, à 1 Külmit Roggen .	14	2	—	—
168 Winter-Pferdetage, à 1 Külmit Gerste . .	12	1	1	—
232 Sommer-Fußtage, à ½ Külmit Roggen .	12	2	2	—
108 Winter-Fußtage, à ½ Külmit Gerste . .	4	—	—	—
im Winter muß sein Gesinde 6 Pfd. Flachs verspinnen, wozu in Livland 6 Winter-Fußtage auf jedes Pfd. gerechnet werden, was also 36 solcher Tage macht, im Roggenwerth	1	1	—	—
endlich muß er 40—60 Nächte dreschen, à ½ Külmit Gerste	2	—	2	—
Seine Frohn oder Gehorch hat in Roggen den Werth von	47	1	2	—
B. Die Abgaben an den Herrn betragen:				
Roggen, Gerste und Hafer zu 2 Tonnen . .	4	1	—	—
800 Pfd. Heu kosten in Roggen	—	1	2	4
ein erwachsenes Schaf	—	1	—	—
3 Hühner und 30 Eier	—	—	—	$9\frac{3}{5}$
ein großer Kornsack, 3 Pfd. Zwirn u. 12 Stricke	—	1	—	—
800 Pfd. oder 40 Bund Stroh	—	—	1	8
Fourage-Lieferung 2 Tonnen Hafer u. 380 Pfd. Heu	1	—	2	$6\frac{2}{5}$
Seine Abgaben an den Herrn und die Fourage betragen	7	—	1	4
C. In das Vorraths-Magazin der Gemeinde zahlt er	—	2	1	$11\frac{1}{3}$
D. Seine Ausgaben in der Wirthschaft betragen:				
Für 9 Menschen Brot zu 3½ Tonne Roggen [1])	31	1	1	6
für dieselbe Gerste zu Grütze zu 2½ Lof [2]) . .	5	—	—	—
Gerste zu Malz und für's Vieh 4 Tonnen . .	2	2	—	—
um Salz, Eisen, Leder u. s. w. zu kaufen, muß er wenigstens 9 Tonnen Roggen verkaufen [3])	9	—	—	—

[1]) 3½ Lof Roggen geben 700 Pfd. Mehl oder 875 Pfd. gebackenes Brot; folglich 2,4 Pfd. Brot für jeden täglich.

[2]) 1 Tonne Gerste wiegt 164 Pfd.; folglich 11,9 Loth Gerste täglich für jeden.

[3]) Eine Tonne Roggen jährlich für jedes Individuum ist offenbar nur sehr wenig

	Roggen			
	Tonn.	Lof.	Külm.	Stof.
zweien Arbeitern zu 2 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste	6	2	—	—
einer Arbeiterin 1 Tonne Roggen und 1 Tonne Gerste	1	2	—	—
einem Jungen 2 Lof Roggen und 2 Lof Gerste	1	—	1	—
Hafer für 3 Pferde, 18 Tonnen[1]	9	—	—	—
für 11 Stück Vieh Heu zum Winter, 30 Fuder[2])	13	1	—	—
der Kirche, dem Pastor und Küster	2	—	—	—
Kopf und Recrutensteuer	3	—	—	—
für das Kreisgericht	—	—	—	6
dem Feldwächter ½ Lof Roggen und 20 Pfd. Brot	—	—	2	2
dem Dorfhüter: für 2 Kühe 1 Lof Roggen und ½ Pfd. Butter, für das übrige Vieh, für 9 Stück, zu 9 Stof pro Stück	1	—	—	10½
für 2 Schweine, zu ½ Külmit Roggen . . .	—	—	1	—
dem Schmidt jährlich in Roggenwerth	—	1	—	—
dem Müller jährlich 2 Lof Roggen und 2 Lof Gerste	1	—	1	—
Seine Ausgaben erfordern 88,766 Tonnen oder	88	2	—	11⅚
und mit der Abgabe an den Herrn 95,924 Tonnen Roggen oder	95	2	2	3⅚

Hier ist nicht mit eingerechnet, daß M. T. statt 2 Kühe deren 4 und statt 3 Pferde deren 5 besitzt, und daß er mehr Schafe und Schweine hält, als in der obigen Berechnung angegeben ist. Ebensowenig ist für seine eigene Arbeit, welche er als Wirth verrichtet, noch auch für die Arbeit seines Weibes und seines erwachsenen Sohnes irgend etwas berechnet worden. Bringt man für sie nichts mehr in Anschlag als den Lohn der Arbeiter, so macht das schon 8 Tonnen und 1 Lof Roggen aus, was mit den 95,924 Tonnen 104,257 Tonnen Roggen giebt. So erntet also der wohlhabende Bauer M. T. bei sorgfältiger Bearbeitung

angeschlagen, wenn man bedenkt, daß der Wirth davon nicht nur alle seine Arbeiter zu kleiden, sondern auch sein Geräth in Ordnung zu erhalten hat.

[1]) 1,77 Stof Hafer täglich für jedes Pferd.

[2]) 9 Pfd. Heu täglich für jedes Stück Vieh.

seiner Felder nur 83,035 Tonnen, und es fehlen ihm zur Deckung aller seiner Ausgaben noch 12 Tonnen 2 Lof 2 Külmit 1⅚ Stof oder 12,905 Tonnen Roggen. Er kann im Herbst sich damit helfen, daß er eine Kuh, ein Pferd, ein Paar Schweine verkauft, oder diesen Ausfall mit seinem Winterverdienst deckt. Wie aber hilft sich der arme Bauer, dessen ganze Ernte auch mit dem Heu zusammen nur 62 Tonnen beträgt, oder der bei einer Mißernte, die in Ehstland nicht gar selten ist, etwa nur 40 oder 30 Tonnen einnimmt, im Herbst aber mit 6 Prozent das zurückzahlen muß, was er im Winter und Frühjahr geborgt hat? Und dieser Bauern sind in Ehstland 99 von 100!

Und daran hat Niemand gedacht, daß außer den unumgänglichen, verordneten Ausgaben auch wohl zufällige, aber ebenso nicht minder unvermeidliche vorkommen könnten. Soll er sich nicht an einer Taufe, Beerdigung, Hochzeit u. dgl. betheiligen, er, der selbst Christ, Gatte, Vater und Gemeindeglied ist? Und was beginnt er, wenn ihn Unglücksfälle treffen, als Krankheiten, Viehseuchen u. s. w.?

Es ist wahr, einige Gutsbesitzer (wiewohl nur sehr wenige) erlauben den ärmsten ihrer Bauern ein Paar Fuder Brennholz im Walde zu fällen und zu verkaufen, mancher Herr erläßt ihnen einige Arbeitstage oder einen Theil von der Gerechtigkeit. Aber dieses ist nur Gnade und kein Recht. Und es findet sich dagegen auch wohl ein solcher Herr, welcher sich von seinen Bauern 100 Pfd. Heu mehr zahlen läßt, als ihm zukommt, unter dem Vorwande, daß bei der Anfuhr des Hof-Heues in die Scheune die Bauernpferde davon fressen. Oder ein anderer rechnet den Bauern von den geleisteten Tagen die Zeit ab, welche deren Knechte gebraucht, um ihre Pferde nach dem Frühstück oder Mittag einzufangen und einzuspannen. Oder ein anderer Herr verlangt die Gerechtigkeits-Schafe statt im Herbst, schon im Frühjahr und entzieht dadurch den Bauern die Lämmer. Viele von den ehstländischen Herren halten noch die barbarische Meinung des Mittelalters fest: je ärmer der Bauer, desto gehorsamer ist er. Nun freilich mit einem armen Wicht von Bauer ist es leicht fertig zu werden. Er ist in einer beständigen Schuld beim Gutsbesitzer und mag sich auch dessen unbilligsten Anforderungen nicht widersetzen. Er erfüllt sie, so gut er kann, weil er weiß, daß sein Widerspruch ihn von dem Unglück, aus dem Gesinde gejagt und Bettler zu werden, nicht retten, sondern diese Katastrophe nur vielmehr beschleunigen wird.

Die Belastung der Bauern.

Das Ziel, nach welchem alle ehstländischen Gutsbesitzer streben, ist begreiflicher Weise: das Einkommen von ihren Ländereien zu vermehren. Leider vergrößern sie aber in der Regel ihre Revenüen nicht durch die mühsame Einführung besserer Methoden der Landwirthschaft oder neuen Geräthschaften und Maschinen, welche die Arbeit erleichtern und beschleunigen, sondern lediglich ganz bequem durch Vergrößerung ihrer Kornfelder und durch gleichzeitige Erhöhung der Frohne, folglich nur auf Kosten der Bauern.

In Ehstland ist das Verhältniß nicht gesetzlich bestimmt, in welchem der Umfang der Kornfelder des Gutsbesitzers zu der Zahl der Arbeiter stehen soll. In Livland darf der Gutsbesitzer auf jeden wöchentlichen Pferdetag nicht mehr als zwei Lofstellen mit Winterkorn besäen; auch darf er die Arbeitstage nicht von einer Woche auf eine andere verlegen. In Ehstland ist nur nicht erlaubt, den Gehorch für den Winter auf den Sommer zu verlegen. Die äußerste Armuth zwingt den Ehsten nicht selten, sich an dem Eigenthum seines Herrn, oft auf eine sehr sinnreiche Art, zu vergreifen. Mancher sucht beim Dreschen einen Sack voll Korn zu entwenden. Viele verkaufen heimlich ihr Heu und Stroh[1]), und füttern dann ihr Vieh mit dem Stroh, welches sie von den Dächern der Gebäude nehmen, wo es viele Jahre unter Schnee und Regen gelegen hat. Sie selbst essen ein Brot, welches große Aehnlichkeit mit Torf hat, auch ebenso brennt, weil es über die Hälfte aus Spreu, oder wie es hier heißt, Kaff, besteht. Im Frühjahr wird aber auch dieses Brot für sie eine Seltenheit. Sie begnügen sich dann mit einer dünnen Brühe (ehstnisch **Körti**) aus heißem Wasser, in welches eine Handvoll Roggenmehl und ein wenig Salz eingerührt ist, oder sie sammeln sich auf den Feldern vom vorigen Herbst in der Erde zufällig zurückgebliebene und nun halbverfaulte Kartoffeln.

Zu den vielen Abgaben der ehstländischen Bauern gehört auch die Fourage, welche sie den Poststationen zu liefern haben. Diese Abgabe kommt nur den Edelleuten und den Poststationshaltern zu gut. Der ehstländische Adel hat dafür das Vorrecht erlangt, im ganzen Gouvernement ohne Podoroschnaja, d. h. ohne Legitimation die Postpferde zu benutzen,

---

[1]) Heu und Stroh zu verkaufen ist den Bauern streng verboten. Der Schreiber dieses war einmal unfreiwilliger Zeuge, als ein Hakenrichter einen Bauern mit 80 Stockschlägen dafür bestrafte, daß dieser ein Fuder von seinem eigenen Heu in der Stadt verkauft hatte.

und dafür nur die Hälfte von der gesetzlichen Progon, d. h. Postgeld oder Fahrgeld, zu zahlen; die Posthalter aber erwerben sich Kapitalien. Denn Reisende, die nicht ehstländische Edelleute sind, müssen sich eine Podoroschnaja lösen, um für diese gesetzliche Zahlung, „gleichviel wie", zu fahren. Wollen sie ohne Podoroschnaja gut expedirt sein, so müssen sie auf jeder Station etwas zuzahlen. Da die Postverwaltung für die Beförderung der Krons-Postequipagen, der Correspondenz und der Postpackete zahlt, so war und ist die Bauern-Abgabe nur für die Edelleute von Nutzen, für die Bauern selbst aber eine große Last, denn sie beträgt mehr als die Kopfsteuer. Der Bauer muß von jeder Tonnstelle Ackerland ein Külmit Hafer und über 25 Pfd. Heu entrichten, was für einen Sechstagsbauer zwei Tonnen Hafer und 460 Pfd. Heu ausmacht. Da es nun in Ehstland 155489 Dessätinen oder 310978 neue Tonnstellen Bauern-Ackerland giebt (vorausgesetzt, daß alles dieses Land in Benutzung der Bauern sich befindet), so beträgt die Abgabe im Ganzen 34553 Tonnen oder 20926 Tschetwert oder 79817,38 preußische Scheffel Hafer und 198248,5 Pud à 40 Pfd. oder 63112,8 preußische Centner Heu. Nach dem vorjährigen (1860) Preise von 4 R. S. für ein Tschetwert Hafer und von 25 Kop. S. für 40 Pfd. Heu macht das 133276 R. 12 Kop. S., also 7 R. 71 Kop. S. von jeder Sechstagsstelle oder von 9 Dessätinen Ackerland. Vor 1816, als die Ehsten noch Leibeigene ihrer Herren waren, hatte diese Abgabe noch die Bedeutung, daß die Sclaven die Fourage dafür einzahlten, daß sie ihre eigenen Pferde nicht vor die Equipagen ihrer Herren spannten, welche sie dazu zwingen konnten. Der Zweck der Abgabe war, die Bauern von einer unbestimmten, von den Launen der Herren abhängigen Leistung zu befreien. Jetzt aber, wo die Bauern frei sind, fällt die Leistung nicht auf Leibeigene, nicht auf Sclaven, sondern auf freie Pächter, und besagt nichts anderes, als daß ein freier Stand eine schwere Abgabe zahlen muß, damit ein anderer Stand es bequem habe; näher, daß die armen Bauern zahlen müssen, damit die reichen Gutsbesitzer ihre Pferde schonen können. Denn es ist bekannt, daß die Edelleute die Postpferde am häufigsten im Herbste und Frühjahr, überhaupt bei schlechten Wegen benutzen.

Die Lasten des ehstländischen und livländischen Bauern verglichen.

Um noch deutlicher einzusehen, daß die Frohne und Abgaben der Ehsten zu groß und dem Umfange der von ihnen benutzten Kornfelder und Heuschläge nicht angemessen waren, und daß ihnen in Folge dessen alle Mittel mangelten, die erforderlich sind, um einen Wohlstand zu erzeugen, oder wenigstens eine erträgliche Lage herbeizuführen, muß man die Pacht des ehstländischen Bauern mit der Pacht des livländischen vergleichen; obgleich auch die Lage des letzteren noch lange nicht befriedigend genannt werden kann. In Livland erhält der Bauer mit dem Brustacker zugleich auch Buschland, [1]) welches er theils als Ackerland, theils als Weide benutzte. In Ehstland dagegen durfte der Bauer ohne schriftliche Erlaubniß des Herrn kein Stückchen Land röden; er war auf sein Ackerfeld beschränkt.

Die Aecker und Wiesen wurden in Liv- und Ehstland nach ihrer Fruchtbarkeit in 4 Klassen oder Grade eingetheilt, die einen verschiedenen Werth haben. Die Güte des Ackerbodens hängt von der Zahl der Körner ab, welche ein Feld über die Aussaat bringt. In Ehstland ist es nicht üblich, den Werth des Landes in Thalern zu bestimmen, wie in Livland, sondern man bestimmt ihn nach Tonnstellen. Um aber die ehstländische Frohne mit der livländischen leichter vergleichen zu können, ist eine gleiche Werthbestimmung nothwendig. Darum sind in der folgenden Tabelle auch die ehstländischen Werthe nach deren neuester Abschätzung auf livländische Thaler zurückgeführt.

---

[1]) Buschland oder Rödeland nennt man in Livland ein solches Feld, welches nicht regelmäßig wie Brustacker benutzt, sondern abwechselnd besäet wird, nachdem es vom Strauch- oder Holzwuchs gereinigt und urbar gemacht worden; ein solches gerödetes oder gereinigtes Land-Stück bleibt, nachdem es drei aufeinander folgende Jahre Früchte getragen, liegen, damit es wieder mit Rasen und Strauch bewachse, und darf dasselbe erst nach Verlauf von 24 Jahren wieder gerödet und benutzt werden.

Grade des Ackers.		Wie viel Körner über die Aussaat in Ehstland.	Thaler-Theil für eine Tonnstelle in Livland.	Wie viel Groschen werth			
				eine Dessätine von 117600 Quad.-Fuß	eine Tonnstelle		in Livland 1 Losstelle von 40000 Q.-F. engl.
					in Livland von 56000 Quad.-F.	in Ehstland von 58800 Quad.-F.	
I.	In Livland schwarze Dammerde mit undurchdringlichem Untergrund . . In Ehstland Lehm (Thon) mit 80 bis 65 Prozent Dammerde . . .	6	1/1	189	90	94,5	64 2/7
II.	In Livland graue oder dunkle Erde mit hartem Untergrund . . . . . In Ehstland sandiger Thon mit 40 bis 65 Prozent Dammerde . . .	5	5/6	157,49	75	78,7	53 4/7
?	Mittlerer Boden ist halb vom 2ten, halb vom 3ten Grade	4 1/2	3/4	141,75	67,5	70,8	48 3/14
III.	In Livland graue sandige Erde mit mittelhartem Untergrund . . . . . In Ehstland thonhaltiger Sand mit 10 bis 40 Prozent Dammerde .	4	2/3	126	60	63	42 6/7
IV.	In Livland Thon oder Sand mit durchlassendem Untergrund . . . . In Ehstland Sand mit 10 und weniger Prozent Dammerde	3	1/2	94	45	47,5	32 1/7

Anmerkung. Das Busch- oder Rödeland wird in Livland ebenfalls in 4 Grade getheilt und ist im Jahre 1804 halb so hoch, 1819 aber dreimal niedriger, als der Brustacker taxirt worden, und doch noch immer viel zu hoch, weil der Bauer jedes Jahr nur den 8ten Theil davon benutzen darf, und weil die Rödung viel mehr Mühe macht, als die Bearbeitung des regelmäßig bebauten Feldes. Der wahre Werth der Buschländer war achtmal, und nicht dreimal niedriger anzusetzen, als der des Brustackers, namentlich nicht zu 30, 25, 20 und 15 Groschen, sondern nur zu 11 1/4, 9 3/8, 7 1/2 und 5 5/8 Groschen für die Tonnstelle.

Aus dem Obigen ergiebt sich nun, daß von den Heuschlägen abgesehen, die Größe eines Hakens Bauerland folgende Ausdehnung haben muß:

	in Livland: livl. Tonnstellen.	in Ehstland: ehstl. Tonnstellen.
an Acker I. Grades . .	60	27,21
„ „ II. „ . .	72	32,67
„ mittlerem Boden . .	81	36,32
„ Acker III. Grades . .	90	40,81
„ „ IV. „ . .	120	54,13

Da der livländische volle Haken sich aber zu dem ehstländischen verhält wie — 2,1 : 1, so kostet, wenn jener 80 Thaler oder 7200 Groschen werth ist, der ehstländische Haken 38,1 Thaler oder 3428,57 Groschen. Wenn nun die Kornfelder eines ehstländischen Sechstagsbauern 3/4 des Werthes seines ganzen Grundstücks (eines halben Hakens) betragen, wie man in Livland annimmt, und sein Gartenland nebst den Heuschlägen den vierten Theil des ganzen Werths ausmacht, so werden nach Abzug von 2571,42 für den Acker und 63 Groschen für 2 Lofstellen Gartenland von dem Gesammtwerth des Hakens 794,15 Groschen für die Heuschläge oder das Heu für den Haken bleiben. Da zu jedem Haken Bauerland von mittlerer Qualität 60 Fuder Heu gerechnet werden, so folgt, daß dieselben 794,15 Groschen werth sind, das heißt jedes Fuder 13,23 Groschen. Als Ersatz für fehlenden Ackerboden sind in Ehstland nach dem Gesetze für drei Tonnstellen Bauer-Ackerland, welche, zu 70,8 Groschen für jede Tonnstelle, den Werth von 212,4 Groschen haben, entweder 7½ Fuder vom besten, oder 11⅛ Fuder vom mittleren Heu zu geben. Hier ist somit der Werth des mittleren Heu's gleich 19,092 Groschen gesetzt. Bedenkt man aber, daß der Bauer von 3 Tonnstellen Ackerland 4½ Tonnen Roggen und 4½ Tonnen Gerste, das heißt 7½ Tonnen Roggen jährlich erntet, so hat man ihm hier das Fuder vom besten Heu zum Werth einer Tonne Roggen und das Fuder vom mittleren zu zwei Lof Roggen angerechnet, 2 Külmit mehr, als das mittlere Heu nach der Taxe von 1805 (1 Lof und 1 Külmit Roggen) kostete. Auf 11⅛ Fuder machte es 2 Tonnen 1 Lof 1 Külm. und 6 Stof Roggen Unterschied. Das ist doch fürwahr ein zu theures Heu! In Livland würde man den Bauern für jede fehlende Tonnstelle Acker einen Heuschlag von nicht weniger als 18 Fuder Heu gegeben haben. Mit Wahrscheinlichkeit und ohne Nachtheil für die Gutsbesitzer sowohl, als die Bauern kann man annehmen, daß die Preise des Heues in Ehst- und Livland immer ziemlich gleich sind, wenn sie auch in Riga etwas höher stehen, als in Reval.

Die 4 Grade der Heuschläge nach der in Ehst- und Livland üblichen Eintheilung und deren im Gesetz angeordneter Ertrag sind aus der nachfolgenden Tabelle zu ersehen.

	Nach dem ehstländ. Regulativ vom Jahre 1805.				Nach der Instruction f. d. livl. Meß.-Comm. vom Jahre 1809.				Nach d. livländ. Bauer-Verordn. vom Jahre 1804.		
	d. Deßätine		d. Tonnstelle		d. Tonnstelle		kostet		d. Tonnstelle		
	giebt Fud.	giebt Pud.	giebt Fud.	giebt Pud.	giebt Fud.	giebt Pud.	Tonn-stelle.	Lof-stelle.	kostet Gro-schen.	giebt Fud.	giebt Pud.
I. Ehstl. Bach- und Strandwiesen . . . Livl. Ufer- u. Wiesengras	3,33	50	$1\frac{2}{3}$	25	$1\frac{1}{2}$	22,5	16,625	13,11	$28\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$	37,5
II. Ehstl. trockne hohe Wiese . . . . Livl. Luxtergras .	2	30	1	15	1	15	11,25	8,03	$19\frac{11}{16}$	$1\frac{3}{4}$	26,25
Mittlere Qualität . . .	1,83	27,5	$\frac{11}{12}$	13,75	$\frac{7}{8}$	13,12	9,843	7,03	$16\frac{7}{8}$	$1\frac{1}{2}$	22,5
III. Ehstländ. morastige Wiesen . . . . . . Livl. Morastgras .	1,66	25	$\frac{5}{6}$	12,5	$\frac{3}{4}$	11,2	8,437	6,02	$14\frac{1}{16}$	$1\frac{1}{4}$	18,75
IV. Ehst- und Livl. Moosmorast-Heuschläge	1,33	20	$\frac{2}{3}$	10	$\frac{1}{2}$	7,5	5,625	4,01	$8\frac{7}{16}$	$\frac{3}{4}$	11,25

Anmerkung. Ein Fuder abgemähtes und getrocknetes Heu, welches der livländische Bauer als Abgabe dem Herrn giebt, gilt dort $22\frac{1}{2}$ Groschen, das Heu aber, welches der Bauer zu seinem eigenen Gebrauch mäht und trocknet, wird nur zu $11\frac{1}{4}$ Groschen das Fuder berechnet.

Damit vergleiche man die folgende Werthbestimmung des Bauerlandes, welche dem vorerwähnten Werke: „Verzeichniß der Rittergüter in Ehstland," der Landrolle, entlehnt ist.

	Es kostet in Groschen:		
	livländ. Tonnstell	ehstländ. Tonnstell.	russische Deßät.
Brustacker im I. Grade	90	94,5	189
" " " II. "	75	78,7	175
" " " III. "	60	63	126
" " " Mittelboden	52,5	55,12	110,25
" " " IV. Grade	45	47,2	94,5
Buschland " III. "	20	21	42
" " " IV. "	15	15,7	31,5
Heuschlag " I. "	30	31,5	63
" " " II. "	25	26,2	52,5
" " " III. "	20	21	42
" " " IV. "	15	15,7	31,5

Die hier angegebenen Werthe der verschiedenen Grade der livländischen Heuschläge sind fast zweimal so hoch, als sie in der Instruction für die livländische Messungs-Commission vom Jahre 1809 bestimmt sind. Wollten wir diese Werthe zu Grunde legen, so ergäbe sich, daß ein Fuder Heu vom I. Grade, als das beste, 29 Groschen, das vom II. Grade, als schon schlechteres, 26,6 Groschen, das noch schlechtere Mastheu vom III. Grade 25,3 Groschen, und das schlechteste, mit Moos und Schilf gemischte 23,7 Groschen kostet. Man sollte meinen, diese unwahrscheinlichen Preise hätten den Autor bedenklich machen müssen. Er nimmt aber nicht den Werth an, nach welchem dem livländischen Bauer der Heuschlag berechnet wird, sondern denjenigen, nach welchem man seine Abgaben berechnet und sagt: „1 Fuder Heu von 30 Liespfund (= 15 Pud) kostet $22\frac{1}{2}$ Groschen; folglich ist ein ehstländischer Haken Bauerland werth:

18 Dessätinen (36 Tonnstellen) Brustacker im Mittelboden à 110,25 Groschen	1984,5 Gr.
$\frac{1}{2}$ Dessätine (1 Tonnstelle) Gartenland im I. Grade à 94,5 Groschen	94,5 „
60 Fuder Heu mittlerer Qualität à 22,5 Groschen	1350 „
Summa 38, 1 Thaler oder in Groschen	3429 Gr.

Aber diese Berechnung ist in keinem ihrer Ansätze richtig: Der Autor erklärt für den Mittelboden ein solches Land, welches zum III. und IV. Grade gehört und nur $3\frac{1}{2}$ Korn über die Saat bringt. Das Regulativ von 1805 aber bezeichnet ausdrücklich dasjenige Land als Mittelboden, welches zur Hälfte im II. und zur Hälfte im III. Grade steht und $4\frac{1}{2}$ Korn über die Aussaat trägt. Da für Livland eine Tonnstelle Bauer-Ackerland zu $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ Thaler in Rechnung gebracht wird, so muß für Ehstland dasselbe geschehen. Ja nach dem Preise von 38,1 Thaler für einen Haken Bauerland hätte der ehstländische Bauer besseres Land, als der eigentliche Mittelboden ist, erhalten müssen. Man gebe demnach dem Sechstagsbauern $4\frac{1}{2}$ Dessätinen oder 9 Tonnstellen im Mittelboden zu 70,8 Groschen für die Tonnstelle, und die andern $4\frac{1}{2}$ Dessätinen oder 9 Tonnstellen im II. Grade zu 78,7 Groschen die Tonnstelle, dann erst wird er ein wirklicher Halbhäkner werden, und ein Haken solchen Landes einen Werth von 3429 Groschen oder 38,1 Thalern haben,

9 Dessätinen Acker im Mittelboden zu 141,75 Groschen . .	1275 Gr.
9 Dessätinen Acker im II. Grade zu 157,49 Groschen . . .	1417 „
2 Lofstellen oder ⅓ Dessätine Gartenland zu 189 Groschen	63 „
60 Fuder Heu, zu 11¼ Groschen das Fuder	675 „
also . . .	3430 Gr.

Denn ein Halbhäkner erhält in Ehstland nur eine Lofstelle Gartenland, und folglich ist auf einen Haken nicht ½, sondern nur ⅓ Dessätine zu rechnen, welche 63 Groschen kostet. Und endlich darf das Heu dem ehstländischen Bauern nicht höher, als dem livländischen angeschlagen werden, in Livland aber wird ein Fuder Heu Mittelgattung nur zu 11¼ Groschen geschätzt. Daher werden die 60 Fuder nicht 1350, sondern nur 675 Groschen kosten.

Nach der richtigen Berechnung würde ein Haken von solchem Lande, wie der Autor dem ehstländischen Bauern zugetheilt hat, nur 2722,5 Groschen oder 30,25 Thaler, und der Antheil eines Sechstagsbauern 1361,25 Groschen kosten. Nimmt man aber solches Land an, welches in Livland das 4. Korn über die Aussaat trägt, und zu ⅔ Thaler die Tonnstelle geschätzt wird, so würde ein ehstländischer Haken davon 3006 Groschen oder 33 Thaler 36 Groschen werth sein. Das Regulativ von 1805 bestimmt für den Bauer-Acker im Mittelboden das 4½ Korn als Ertrag; eine Tonnstelle solchen Bodens gilt aber in Livland 67,5 Groschen und in Ehstland 70,8 Groschen. Erhalten nun die ehstländischen Bauern wirklich solches Land, wie das Gesetz ihnen verheißt, so kostet ein Haken Bauerland 3289,5 Groschen oder 36 Thaler 49,5 Groschen; näher:

18 Dessätinen Ackerland zu 141,75 Groschen	2551,5 Gr.
⅓ Dessätine Gartenland zu 189 Groschen	63,0 „
60 Fuder Heu zu 11¼ Groschen	675,0 „
zusammen 36 Thlr. 49,5 Gr. oder	3289,5 Gr.

Nach dem alten, durch das Regulativ von 1805 festgesetzten Maße, nach welchem eine Tonnstelle Bauerland nicht eine halbe Dessätine oder 58800 Quad.-Fuß, sondern 0,57568 einer Dessätine oder 67500 Quad.-Fuß groß war, konnte ein Haken Bauerland von 4½ Korn über die Saat sogar mehr als 38,1 Thlr. kosten. Jetzt ist er aber um 313200 Quad.-Fuß oder um 5,32630 neue Tonnstellen beschnitten, wodurch, nebenbei gesagt, die Gutsbesitzer auf 5455,2 Normalhaken 29057 Tonn-

stellen oder 807,1423 Haken Ackerland und auf jedes Jahr 1007120 Arbeitstage gewonnen haben.

Gemäß der livländischen Bauern-Verordnung von 1804 sollten die gewöhnlichen Arbeiten eines livländischen Bauern für den Gutsbesitzer nicht mehr als die Hälfte des Werthes seiner ganzen Stelle betragen, der von ihm zu stellende Hülfs-Gehorch zur Heu- und Erntezeit nicht mehr als ein Viertel davon kosten, und das vierte Viertel mit seinen Produkten gezahlt werden. Legt man diese Bestimmungen zu Grunde, so hätte ein Sechstagsbauer in Ehstland, welcher einen halben Haken Land mit 3½ Korn über die Saat für 1361,25 Groschen erhalten, an gewöhnlichem und Hülfs-Gehorch für 1020,93 Groschen zu leisten und 340,31 Groschen an Abgaben zu zahlen gehabt; derjenige, welcher eben so viel Land mit 4 Korn über die Saat für 1503 Groschen erhalten, hätte für 1127,25 Groschen fröhnen und für 375,75 Groschen Abgaben zahlen müssen. Derjenige endlich, der eben so viel von dem eigentlichen Bauerlande zu 4½ Korn, wovon der halbe Haken 1676,28 Groschen werth war, erhalten, hätte für 1257,21 Groschen zu fröhnen und für 419,07 Groschen Abgaben zu zahlen gehabt. Im ersten Fall würde er 145,84 Pferde- und 145,84 Fußtage, im zweiten Fall 161,03 Pferde- und 161,03 Fußtage, und im letzten Fall 179,6 Pferde- und 179,6 Fußtage jährlich haben fröhnen müssen. Gegenwärtig aber leistet er für dieses Quantum Land, es möge das 3½, 4 oder 4½ Korn über die Saat tragen, 300 Pferde- und 300 Fußtage, d. h. er zahlt mit seiner Arbeit 2100 Groschen oder 23 Thaler 30 Groschen, und dazu mit Producten nach der livländischen Taxe noch 673,33 Groschen oder 7 Thaler 13,33 Groschen, in Allem 2773,33 Groschen oder 30 Thaler 13,33 Groschen. — Der Unterschied beträgt im ersten Fall 15 Thaler 62,08 Groschen, im zweiten Fall 14 Thaler 10,33 Groschen und im dritten 12 Thaler 17,05 Groschen. Es folgt daraus, daß der ehstländische Bauer für 18 Tonnstellen Kornland, welches er vom Gutsbesitzer zur Nutzung erhalten hatte, 1 Thaler 43,5 Groschen für jede Tonnstelle jährlich Pacht zahlte, d. h. er benutzte nur 18 Tonnstellen und zahlte für 34 Tonnstellen Mittelboden, oder für 43,6 Tonnstellen solchen Landes, welches der Autor des Verzeichnisses ihm zugetheilt hat, und welches er in der Regel auch erhalten mochte. Im glücklichsten Falle zahlte er für seine Stelle 12 Thaler 17 Groschen mehr, als der livländische Bauer für dasselbe Quantum Land von derselben Qualität seinem Gutsbesitzer zahlte.

Die ehstländische Bauern-Verordnung von 1805 verlangte, daß ein Bauern-Gesinde für jede Tonne Aussaat in drei Feldern im Mittelboden,

wovon der Ertrag zu 4½ Korn über die Saat berechnet war, und wozu der Ertrag von 5 Fudern Heu mittlerer Gattung kam, wöchentlich das ganze Jahr hindurch einen Anspannstag (also 52) und eben so viel Fußtage leistete. Der Bauer, welcher 18 Tonnstellen von solchem Acker und 30 Fud. Heu erhielt, mußte 300 Anspannstage und 300 Fußtage leisten. Dagegen schrieb die livländische Bauern-Verordnung von 1804 vor: „auf jeden Bauer sammt seinem Weibe oder auf ein sogenanntes Täglo, muß der Bestand an Ackerland nicht weniger, als für 5 Thaler, und nicht mehr, als für 6½ Thaler, überdies noch an Gartenplätzen und Heuschlägen für 1 bis 2 Thaler betragen. Ein Gesinde von der Größe eines Viertelhakens, welches für 15 bis 18 Thaler Ackerland und für 5 Thaler Gartenplätze und Heuschläge erhält, muß wenigstens mit 3 arbeitsfähigen Menschen männlichen und eben so viel weiblichen Geschlechts besetzt sein. Größere und kleinere Gesinde werden nach gleichem Verhältniß eingerichtet.“

Nach diesen beiden Verordnungen läßt sich folgende Tabelle über das gegenseitige Verhältniß der Bauerstellen in Livland und Ehstland entwerfen.

Ein Bauergesinde mit 6 Arbeitern beiderlei Geschlechts erhielt:

Grade des Bodens.	In Livland.					In Ehstland.			
	An Ackerland								
	livländische Tonnstellen von 56000 Q.F.	ehstländische Tonnstellen von 58800 Q.-F.	Gartenland livländische Lofstellen von 40000 Q.-F.	Fud. Heu zu 15 Pud.	Werth einer Tonnstelle.	Acker ehstl. Tonnstellen.	Gartenland.	Fud. Heu zu 15 Pud.	Werth einer Tonnstelle
I. Grad . .	15—18	14,28—17,10	1	32	90	12	400 Q. Fad. oder 19600 Quad.-F.	30	94,5
II. Grad . .	18—21,6	17,10—20,57	1,5	30,8	75	14,4		30	78,7
Mittelboden .	20—24	19—22,85	2	28	67,5	16		30	70,8
III. Grad . .	22,5—27	21,42—25,71	2	30	60	18		30	63
IV. Grad . .	30—36	28,57—34,28	1	32	45	24		30	47,5
Ein Bauern-Gesinde mit 2 Arbeitern erhielt:									
			Quad.-Fad						
I. Grad . .	5 —6,5	4,76— 6,19	306—612	5—10		2	66,66 Q.-Fad. oder 3266,34 Q.-F.	5 Fuder.	
II. Grad . .	6 —7,8	5,71— 7,42	170—340	5—10		2,4			
Mittelboden .	6,65—8,66	6,33— 8,24	97,5—195	5—10		2,6			
III. Grad . .	7,5 —9,58	7,14— 9,14	233—466	3—6		3			
IV. Grad . .	10 —13	9,52—12,38	102—204	3—6		4			

Diese Vergleichung der Ausdehnung der Grundstücke, welche bei gleich großen Kräften den Bauerwirthen in Liv- und Ehstland gegeben wurden, und der Umstand, daß jeder livländische Bauer nicht nur Brust-

acker allein, sondern auch Buschland erhielt, von dem er einen Theil in Brustacker verwandeln konnte, erklärt es uns, warum sich z. B. fast bei jedem Bauergesinde in Livland ein Obstgarten und nicht selten sogar ein Blumengarten fand, die in Ehstland fast nirgends angetroffen wurden.

Wir wollen durch ein anderes Beispiel noch deutlicher zeigen, wie sehr unvortheilhaft die Bedingungen waren, unter welchen der ehstländische Bauer sein Land von dem Gutsbesitzer erhielt, im Vergleich mit den Bedingungen, unter welchen der livländische Bauer seine Felder benutzte.

Ein livländisches Gesinde mit 3 männlichen und 3 weiblichen Arbeitern hatte in Nutzung:

An Brustacker:	7 Lofst.	(280000 Q.-F.)	im 2. Grd.	zu $53^4/_7$ Gr.,	375 Gr.
„ „	14 „	(560000 „)	3. „	$42^6/_7$ „	600 „
„ Buschland	14 „	(560000 „)	2. „	$17^6/_7$ „	250 „
„ „	28 „	(1120000 „)	3. „	$14^2/_7$ „	400 „
„ Gartenld.	$1^1/_2$ „	(60000 „)	1. „	$64^2/_7$ „	$96^3/_7$
und 24 Fuder Heu von den Heuschlägen			das Fuder	zu $11^1/_4$ „	270 „

In Summa für 22 Thlr. $11^3/_7$ Gr. oder für $1991^3/_7$ Gr.

Dafür leistete dieses Gesinde dem Gutsbesitzer:

213 Ausspannstage zu 4 Gr. . . .	852 Gr.	22 Thlr. $11^3/_7$ Gr.
214 Fußtage zu 3 Gr.	624 „	oder $1991^3/_7$ Gr.
Mit Producten zahlte es	$497^3/_7$	

Wenn der livländische Bauer jedes Jahr nur den achten Theil des Buschlandes, d. h. nur $5^1/_4$ Lofstellen, benutzte, wie es vorgeschrieben war, so war sein Grundstück $26^1/_4$ livländ. Lofstellen oder 18,87 ehstländische Tonnstellen groß.

Nehmen wir nun an, ein Sechstags-Bauer in Ehstland hätte von einem Gutsbesitzer Acker von derselben Qualität und demselben Werth im 2. u. 3. Grade erhalten, (was in Ehstland nicht wohl vorkommen konnte, weil alle besseren Felder von den Gutsbesitzern zu Hofsland zugezogen sind,) so werden wir sehen, daß er dafür fast noch einmal so viel zahlen mußte, als der livländische Bauer.

Er hatte also:

An Acker:	6 Tonnst.	(352800 Q.-F.)	im 2. Grd.	zu 78,7 Gr.,	472,2 Gr.
„ „	12 „	(705600 „)	3. „	63 „	756,0 „
„ Gartenl.	1 Lofstelle	(19600 „)	. . .	31,5 „	31,5 „
und 30 Fuder Heu von den Heuschlägen			zu .	$11^1/_4$ „	337,5 „

In Summa 17 Thlr. 67,2 Gr. oder 1597,2 Gr.

Anmerk. Wenn der ehstländische Bauer 8400 Q.-F. Ackerland und 6 Fuder Heu mehr erhielt als der livländische, so hatte der letztere dafür 40400 Q.-F. Gartenland mehr.

Für das obige Quantum Land leistete der ehstländische Bauer:

300 Pferde- und 300 Fußtage, zu 4 und 3 Gr., . . .	2100	Gr.
spann 6 Pfd. Flachs, zu 6 Fußtagen für jedes Pfund .	108	„
drosch 40 bis 60 Nächte, zu 3 Gr.	150	„
zahlte Gerechtigkeit an Roggen, Gerste u. Hafer, zu 2 Tonnen	415,29	„
an kleinen Abgaben, sogen. Perselen, an Werth 1 To. Roggen	83,58	„
und 1½ Fuder Heu, zu 22½ Gr.	33,75	„
In Summa 32 Thlr. 16,62 Gr. oder	2890,62	Gr.

Folglich zahlte der ehstländische Bauer 22 Thr. 10 Gr., wofür der livländische nur 17 Thlr. 67 Gr. zu zahlen hatte. Dieser Unterschied erscheint noch bedeutender, wenn man erwägt, daß Livland fruchtbarer ist und ein gemäßigteres Clima hat als Ehstland. Eine Ernte von 10 Korn ist dort keine große Seltenheit, während in Ehstland die Bauern nicht wissen, wie sie Gott danken sollen, wenn sie 6 Korn ernten; denn gewöhnlich erhalten sie 3, 3½ und 4 Korn über die Saat. Außerdem ist der livländische Bauer, besonders der Lette, weit unternehmender und gewandter, als der ehstländische Bauer.

Der Leser wird leicht begreifen, daß so außerordentlich hoch geschraubte Leistungen, wie sie die ehstländische Ritterschaft ihren Bauern zumuthete, sehr oft an der natürlichen Unmöglichkeit scheitern mußten, sie zu erzwingen. Denn auch in Livland war durch die dortigen Bestimmungen nicht selten die äußerste Grenze der möglichen Forderungen erreicht. Es blieb also dem ehstländischen Adel in Wirklichkeit nichts übrig, als theils die Forderungen zu mäßigen, theils mehr Land zu geben, als nach den Bestimmungen nöthig gewesen wäre. Denn von reinem Stroh, Wasser und Salz kann selbst der ehstnische Bauer nicht leben, der menschliche Magen ist einmal so eingerichtet. Was hatte nun die ehstländische Ritterschaft von so harten Festsetzungen eigentlich? Aber freilich, sie konnte: 1) das äußerste Maaß der Leistungen fordern; 2) sie konnte sich und Andern einreden, daß sie im Ganzen von sehr humanem Geiste beseelt sei, indem viele ihrer Mitglieder den Bauern freiwillig Leistungen direct oder indirect erließen, die sie zu fordern „berechtigt" waren, jedoch nicht erzwingen konnten, trotz aller Schrecken ihrer Strafgewalt durch Hakenrichter, Gemeindepolizei, Gutsverwaltung und deren Aufseher; 3) sie konnte völlig frei schalten und walten. In der That gab und giebt es Edelleute, die mit ihren thatsächlichen Forderungen weit hinter ihrer „Berechtigung" zurückbleiben. Ja, einzelne wenige edeldenkende Gutsherren (die Jedermann im Lande kennt und ehrt) ließen und lassen sogar ihre Bauern zu Wohlhabenheit gelangen. Aber im großen Ganzen hat die Fixirung so übermäßiger Leistungen doch

sehr große Schattenseiten. Sie hat den Berechtigten den freien Blick geraubt, um ihre eigenen Handlungen richtig zu beurtheilen. Human und menschlich unter sich und Gleichgestellten redend und handelnd, wissen sie über den Ehsten nur durch Schrecken zu herrschen. Sie verlegen mit Wohlgefallen nach Rußland den Sitz aller Barbarei und vergessen dabei, daß es dort große Provinzen giebt, wo die bisher leibeigenen Bauern wirklich reich und sehr oft weit wohlhabender sind, als die „freien" Ehsten.

Am Schlusse ist unter A. I. eine Abschrift von einem Wackenbuch vom Jahre 1805 beigefügt. Es bestimmt dasselbe die Leistungen der Bauernwirthe, welche zu dem Gute N. N.[1]) gehörten. Das Quantum des Ackerlandes und der Heuschläge, sowie die Qualität derselben ist darin gar nicht angegeben, weil der damalige ehstländische „Ritterschaftliche Ausschuß" erklärte: „da bis jetzt alle Güter bei uns als ungemessen gelten müssen, so ist es eine Hauptansicht bei der Anfertigung der Wackenbücher daß man annimmt, daß jedes Gesinde so viel an Ländereien und Einnahme hat, als es zufolge seiner wöchentlich zu leistenden Anspannstage nach der Norm haben muß." Dagegen sind in dem gedachten Wackenbuche die Leistungen der Bauern um so genauer verzeichnet. Es enthält unter B. eine specificirte Anzeige aller Arbeitstage und unter C. eine specielle Anzeige derjenigen Gesinde, deren Leistungen von der allgemeinen Regel abweichen.

Am schwersten und drückendsten für die ehstländischen Bauern war und ist der sogenannte Hülfs-Gehorch. Zur Heu- und Erntezeit müssen alle Arbeiter der Bauernhöfe, selbst der Wirth ist nicht ausgenommen, den Herrn Arbeitstage leisten. Zu derselben Zeit aber bedürfen die Heuschläge und die Kornfelder der Bauern eben so dringend Arbeiter. Der Wirth muß mit seinen Arbeitern das Korn des Herrn unterbringen und darf dann erst an die eigenen Wiesen und Aecker denken. Ist nun die Witterung um diese Zeit minder günstig, so gehen die Arbeiter an den lichtern Tagen fröhnen, regnet es aber, bleiben sie zu Hause, ohne die Zeit für sich benutzen zu können. Ist der Sommer heiß und trocken, wie es im Jahre 1858 der Fall war, so sind die Bauern wohl genöthigt, des Herrn Korn zu schneiden, bevor sie noch mit seinen Heuschlägen fertig geworden. Ihre eigenen Wiesen werden während dessen von der Sonne ausgebrannt, der Roggen wird zu reif und rieselt aus. Wie viel der Bauer dadurch

---

[1]) Das Gut und den Besitzer möchte ich aus dem Grunde nicht nennen, weil es sehr viele Unannehmlichkeiten Demjenigen zuziehen kann, dessen Freundschaft ich bei dieser Arbeit viel zu verdanken habe.

verliere, kümmert wenige Herren, wenn nur ihre Ernte zur rechten Zeit untergebracht ist. Sie wissen, daß sie an der sogenannten Gerechtigkeit nichts verlieren werden; kann der Bauer nicht mit Producten zahlen, so muß er abarbeiten.

Die Bauern-Verordnung von 1856.

Um die oben angezeigten Mißverhältnisse mannigfacher Art nach Möglichkeit zu beseitigen und die gar zu gedrückte Lage der Bauern zu erleichtern, schlugen einige wohlmeinende ehstländische Edelleute manche Veränderung in der Bauern-Verordnung von 1816 vor. Der Vorschlag wurde von der Mehrheit angenommen, und beschlossen, den Bauern eine neue Verordnung zu geben, „weil die gegenwärtigen Verhältnisse und Umstände eine solche wünschenswerth machten.“ — Die Berathungen über die Verringerung der bäuerlichen Lasten dauerten bis zum Jahre 1848, wo der Adel, von dem Minister der inneren Angelegenheiten dazu bewogen, eine Commission erwählte, deren Aufgabe war, in Uebereinstimmung mit dem Schreiben des Ministers solche Abänderungen und Ergänzungen der Landtags-Beschlüsse zu entwerfen, welche dem Allgemeinwohl der Provinz förderlich und möglichst übereinstimmend wären mit den Beschlüssen des livländischen Adels, hinsichtlich der bäuerlichen Verhältnisse.

Die Commission äußert sich darüber folgendermaßen: „Die ehstländische Ritterschaft hat längst schon die ihr im Staate angewiesene Stellung begriffen; sie hat stets in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung den gerechten Anforderungen eines gesetzlichen und zeitgemäßen Fortschrittes genügt, indem sie unerschütterlich den Grundsatz festhielt, daß ihre politische Stellung, die ihr Vorrechte gewährleistet, ihr auch gleichzeitig die Pflicht auferlege, für das Wohl und die zeitgemäße Entwickelung des ihr verpflichteten Bauernstandes Sorge zu tragen. Unsere Corporation, die bereits vor sechs Jahrhunderten das Christenthum, deutsches Recht und Sitte in dieses Land trug, verfolgte diese ihr hiemit zugewiesene geistige Aufgabe, als sie beim Beginn dieses Jahrhunderts, im Jahre 1804, die Grundsteine zu einer neuen Agrar-Gesetzgebung legte, indem sie die Frohnleistungen der damals noch leibeigenen Bauern regelte und feststellte, durch Entwerfung des ersten Gesetzbuches für den Bauernstand der Willkühr Schranken setzte und den Weg einer fortschreitenden gesetzlichen Entwicklung anbahnte. Im Jahre 1816, als sogar in einem Theile von Deutschland die Leibeigenschaft noch bestand, entfesselte sie den ihr unterthänigen Bauern-

stand von den Fesseln der Leibeigenschaft, und entwarf das bis jetzt gültige Bauern-Gesetzbuch, durch welches der ehstländische Bauer, nebst den Rechten der persönlichen Freiheit, denjenigen Rechtsschutz empfing, der ihm jene heiligen Privatrechte gewährleistete, die die Grundlage aller Wohlfahrt für jeden Staatsbürger sind. Nach einem Zeitraum von 33 Jahren, in welchen sich die im Jahre 1816 neu gegründeten bäuerlichen Verhältnisse consolidirt hatten, und der Bauernstand zum Bewußtsein seiner freien Stellung gekommen war, indem er durch ein von den Gutsbesitzern gegründetes Bauernschulwesen an Intelligenz gewonnen und durch die gewissenhafte Handhabung der Gesetze durch die Landesbehörden, die Ueberzeugung eines allseitigen Rechtsschutzes für seine Personal- und Eigenthums-Rechte erlangt hatte, fand die ehstländische Ritterschaft es angemessen, auf dem bereits eingeschlagenen Wege zur Förderung des Wohles des ihr verpflichteten Bauernstandes ein Weiteres zu thun." — Und weiter: „Auf dem Landtage 1842 beschloß die Ritterschaft, zur Förderung des Wohles des ihr verpflichteten Bauernstandes, ihr uneingeschränktes Eigenthums- und Nutzungs-Recht auf den sämmtlichen Grund und Boden dermaßen zu beschränken, daß die Existenz des Bauernstandes, durch Abtheilung eines Bauern-Pachtlandes, welches in Zukunft nur durch Verpachtung an die Glieder des Bauernstandes benutzt werden dürfe, gesichert werde. Indem die Ritterschaft hiermit auf die wesentlichsten Nutzungsrechte eines sehr bedeutenden Theils ihres Grundeigenthums Verzicht leistete, brachte sie ein so großes Opfer zu Gunsten des Bauernstandes, wie es die Entwickelungs-Geschichte der bäuerlichen Verhältnisse in anderen Staaten nirgends aufweisen kann." —

„Die Landtagsbeschlüsse des Jahres 1847 werden noch den späteren Generationen von den edlen Gesinnungen der ehstländischen Ritterschaft Zeugniß ablegen, denn die Opfer, die sie dem Bauernstande brachte, sind wohl die bedeutendsten, die je von den Berechtigten den Verpflichteten freiwillig gebracht wurden." — „Gleichzeitig setzte die Ritterschaft den bestehenden Frohnsatz um 26 pCt. herab, um hierdurch den Wohlstand der Bauern auf das Wirksamste zu fördern; sie scheute nicht, dieses große Opfer zu beschließen, um die Geldpachten möglichst zu befördern und durch Ablösung der Frohne der Intelligenz und dem Wohlstande der Bauern einen mächtigen und nachhaltigen Aufschwung zu geben, und hierdurch die Möglichkeit der Erwerbung von Grundeigenthum den Gliedern des Bauernstandes anzubahnen. Ferner gewährte die Ritterschaft den Bauern Ehstlands die Freizügigkeit in das ganze Reich" u. s. w.

Sieht man die einzelnen Bestimmungen des neuen Gesetzbuches an, so haben die Gutsbesitzer zuvörderst den Bauern nur den sechsten Theil der Frohne erlassen. Statt 300 Pferde- und 300 Fußtage hat ein Bauer, der 9 Dessätinen Ackerland benutzt, 250 Anspannstage und 250 Fußtage zu leisten. Ueber den Hülfsgehorch und die Gerechtigkeit ist nichts gesagt. Nur in dem beigelegten Formular oder Muster des Frohn-Pachtcontracts, in der 2. Abtheilung, wo die Verbindlichkeiten des Pächters aufgezählt werden, ist gesagt: „Die Leistungen des Pächters für den Gutsbesitzer bestehen: 1) in gewöhnlicher Frohne, 2) in Hülfsfrohne oder Hülfsgehorch, 3) in Zahlung mit Producten" u. s. w. Folglich ist dieser Gehorch und die Gerechtigkeit der beiderseitigen freiwilligen Uebereinkunft, was hier so viel ist, als der Gnade und dem Willen des Gutsbesitzers überlassen. — Die Bauern waren, als sie die ehstnische Uebersetzung der Bauern-Verordnung in Händen hatten und sahen, daß ihnen der drückende Hülfsgehorch nicht nur nicht vorgeschrieben, sondern desselben nicht einmal erwähnt war, hoch erfreut, indem sie wähnten, daß die Gutsbesitzer, kraft der neuen Verordnung, kein Recht mehr hätten, denselben zu verlangen. Sie baten nun die Gutbesitzer, ihnen zu erlauben, vom April des Jahres 1858 an die Frohne nach dem „neuen Gesetz" zu leisten. Die Gutsherren beriefen sich aber auf die §§. 31. 32. und 35. dieses neuen Gesetzbuches, in denen es heißt, daß die gegenwärtige Verordnung in volle Kraft trete erst nach Beendigung der Abgrenzung und Vermarkung des Bauern-Pachtlandes, welche in 10 Jahren vollendet sein müßten. Sie suchten die Bauern dahin zu bedeuten, daß man erst alle Bauernstellen übermessen müsse, da viele Bauern mehr Land in Nutzung hätten, als die neue Verordnung zulasse. — Die Ehsten aber begriffen, daß, wenn man ihre Ländereien von Neuem zu messen anfinge, viele von ihnen bedeutende Theile von ihren Aeckern und Heuschlägen verlieren würden. Mehrere wußten es aus eigener Erfahrung, daß sie bei frühern Messungen der leidende Theil gewesen. Sie wußten sehr gut, daß die neuerdings nicht übermessenen Bauernstellen mehr Land enthielten, als das neue Gesetz wollte, weil sie mit dem alten schwedischen Maaße, nach welchem jede Tonnstelle 1377,55 Qu.-Faden und nicht 1200 Qu.-Faden groß ist, gemessen waren.

Die Sorge für die Erhaltung der Familie und der ganzen Wirthschaft nöthigen den Bauern, daß er seinen Acker zu vergrößern sucht; er bearbeitet daher hier und da ein an seinen Acker anliegendes Stückchen wüsten Landes, und bringt es durch mehrjährig angewandten Fleiß so weit, daß es ihm eine Ernte trägt. Beim Uebermessen muß er nun alle diese Theile dem Gutsbesitzer zurückgeben und, was er durch Mühe und Fleiß

urbar gemacht, verlieren. Würden ihm diese Anhängsel nebst dem achten Theile vom ganzen Flächenraum derjenigen Ländereien, welche ihm nach altem schwedischen Maaße zugetheilt waren, genommen, so verursachte ihm das einen Verlust, welcher bei einem Halbhäkner durch die ihm erlassenen 100 Frohntage bei weitem nicht ersetzt sein würde. 50 Anspannstage und 50 Fußtage nehmen nur den dritten Theil der jährlichen Leistung eines Arbeiters in Anspruch. Ja wenn er dabei einen Arbeiter entlassen könnte, er würde dann über 8 Tonnen Roggen ersparen; allein wer wird ihm die übrigen ⅔ der jährlichen Leistung des entlassenen Arbeiters verrichten? Die Arbeitsmagd und der Junge sind ihm nothwendig wegen der leichteren Arbeiten für den Herrnhof und in der eigenen Wirthschaft. Es war also sehr natürlich, daß er wünschte, seine Felder möchten ungemessen bleiben. Ungeachtet dessen aber, daß auch wohl viele Gutsbesitzer dasselbe wünschen mochten, weil sie wissen, daß jene Vermessungen sehr bedeutende Baar-Auslagen erfordern, welche ohne Anleihe nur für Wenige von ihnen zu erschwingen sind, und daß diese Auslagen bei allen vom Uebermessen der Bauern-Ländereien erwarteten Vortheilen doch nur im Laufe vieler Jahre gedeckt werden können, wollten sie dennoch nicht den Bitten der Bauern Gehör geben, sondern verlangten, sich auf die oben angeführten Gesetzstellen stützend, daß die Bauern die Frohne und die Abgaben nach den alten Abmachungen noch 10 Jahre lang leisten sollten. Die Gutsbesitzer meinten vielleicht, Zeit gewonnen, Viel gewonnen. Die Ehsten aber, mißtrauisch gegen jeden Deutschen und am meisten gegen die Gutsbesitzer, argwöhnten von ihrer Seite, daß der Aufschub des lang und schmerzlich Erwarteten und Ersehnten auf 10 Jahre hinaus „nicht vom Kaiser komme“, wie sie sagten, sondern „von den Gutsbesitzern hinzugefügt sei.“ — „Warum giebt man ein Gesetz im Jahre 1858, wenn es erst im Jahre 1868 in Kraft treten soll?“ fragten sie sich selbst und ihre Gutsbesitzer. „So etwas ist nie gewesen; wenn der Kaiser ein Gesetz giebt, so verlangt er, daß man es sogleich erfülle“ u. s. w. — Da nun in einigen Kirchspielen der Ukase, mittelst dessen die neue Bauern-Verordnung bestätigt worden, in den Kirchen nicht dreimal, d. h. an drei Sonntagen hintereinander, wie es gewöhnlich ist, sondern nur einmal verlesen wurde, weil die Prediger die Weisung erhalten, nicht weiter zu publiciren, so steigerte dieser Umstand das Mißtrauen der Bauern. Ihre argwöhnische Vermuthung, daß die Edelleute nicht in Uebereinstimmung mit den edeln Absichten des Kaisers, „welcher den ehstnischen Bauern eine so große Erleichterung verliehen habe“, handelten, wurde für sie zur völligen Gewißheit. Alle ihre Vorstellungen bei ihren Herren, alle Klagen bei dem Gemeindegericht und dem Haken-

richter blieben, wie natürlich, ohne Erfolg, und wurden bisweilen noch mit 40 und 80 Stockschlägen bestraft. Die Folgen davon waren Unruhen, und daß sie sich widersetzten, den Hülfsgehorch als eine widergesetzliche Arbeit zu leisten. Hätten die Edelleute irgend einen unbedeutenden Theil von dem Gehorch und den Abgaben erlassen, so hätten sie diese Leute wahrscheinlich beruhigt. Aber die liberalen ehstländischen Edelleute hielten es für das Beste, mit den Bauern energisch zu verfahren, indem sie meinten, die Stöcke der Hakenrichter werden hinreichen, den Volkswahn zu vernichten, oder wie sie sich ausdrückten, „das Gesindel zu zähmen." Es kam anders. Die ohnehin starrsinnigen Ehsten wähnten sich hier in ihrem vollen Rechte. Sie wollten wissen, ob die höchste Obrigkeit des Landes (der Civil-Gouverneur) die neue Verordnung nicht anders deute als ihre Gutsherren. Viele von ihnen wandten sich mit dieser Frage an den damaligen Civil-Gouverneur von Ehstland, Grünwald, und kehrten noch unzufriedener zurück. „Unser Gouverneur ist ein eben solcher ehstländischer Edelmann wie unsere Gutsherren", sagten sie. Ein hochfahrender Hakenrichter berief die Bauern aus der Nachbarschaft zusammen, um vor ihren Augen ein widerspenstiges Gebiet zu bestrafen. Die Bestraften aber, überwältigt vom Schmerz, machten den Zuschauern laut darüber Vorwürfe, daß sie, die in so großer Menge beisammen wären, es ruhig dulden könnten, daß „ganz unschuldige Männer geschunden würden." — Mit verbissenem Grimm verhielt sich die Menge ruhig, nur hie und da vernahm man lautes Murren. Da meinte der Hakenrichter es noch besser zu machen, wenn er eine richterliche Drohung an das unwillige Volk ergehen ließe. Nach Beendigung der Execution wandte er sich an den Haufen mit den Worten: „Nun, ihr habt es gesehen! Zu euch werde ich am Montag kommen!" Es war ein Sonnabend, an welchem dies geschah. Aber am Montage erschienen die Bauern beritten und mit Stöcken bewaffnet. Jetzt sahen die Herren ein, daß ihre eigenen Mittel nicht ausreichten und baten um Militär. Ihre Bitte wurde von dem revalschen Commandanten, aus dem berühmten Geschlechte Salza, gewährt, und die höchst traurigen Vorfälle des Jahres 1805 wiederholten sich. So wie damals auf dem Gute Neuenhof in Harrien, so erschlugen jetzt (im Juni 1858) auf dem benachbarten Gute Machters, die Bauern den Officier, welcher die gegen sie geschickten Soldaten commandirte, verwundeten 13 Soldaten leicht und verloren selbst 5 Mann an Todten und 9 an tödtlich Verwundeten. Man hätte meinen sollen, es würde nun eine Commission aus Personen, die in der Sache nicht betheiligt waren, niedergesetzt und ihr aufgetragen werden, nach den wahren Ursachen der Unzufriedenheit und der Auflehnung der Bauern zu forschen. Und diese

zu entdecken, würde der Commission gewiß keine große Mühe gemacht haben, da der zur Untersuchung der Criminalsache in Machters nach Ehstland abgeordnete General Isakow die vornehmsten Ursachen davon in seinem Berichte angezeigt hat. Man hätte erwarten sollen, die Sache würde als ein Streit der Pächter mit den Verpächtern geschlichtet werden. Der Adel war anderer Ansicht, und man erklärte den einfachen Widerstand der Pächter, welcher durch die unbilligen Anforderungen der Verpächter hervorgerufen war, für einen Aufstand gegen die Regierung. Das war nicht schwierig zu machen in einer Provinz wie Ehstland, wo jeder Gutsbesitzer noch immer der angeborene und angestammte Richter der freien Menschen ist, welche auf seinem Grund und Boden leben. Wie aber, wenn jeder Hausbesitzer der Richter aller seiner Miethsleute sein sollte? Oder hatten sich hier etwa Leibeigene ihren Herren widersetzt und nicht vielmehr die freien Pächter den Besitzern des Landes, welches die ersteren gepachtet hatten? — Um die Sache zu untersuchen und ein Urtheil zu fällen, ward ein Kriegsgericht ernannt, welches aus einem General, einem livländischen Edelmann, einigen Officieren und mehreren ehstländischen Edelleuten bestand. Somit waren die Beklagten zu Richtern der Kläger gemacht worden, und es ist begreiflich, wie dieses Gericht über 50 Aufwiegler und Theilnehmer zum Tode verurtheilen konnte. Dieses Urtheil wurde in Petersburg dahin modificirt, daß unter den 59 nur 36 Schuldige wären und von diesen statt mit dem Tode 9 mit Spießruthen und 27 mit Ruthen bestraft; von den ersteren aber einige auch nach Sibirien geschickt wurden. Indeß fand sich für die ehstländische Ritterschaft bald eine andere Gelegenheit, ihre Energie in der Bauernsache zu zeigen. — Im Monat Juli desselben Jahres machten die Herren Edelleute die Einwohner der Gouvernements-Stadt Reval zu Zeugen einer, jedes Menschenherz empörenden Bestrafung von 60 Bauernwirthen, die zum Gute Annia gehörten, aber zur Stadt gekommen waren, um über ihren Gutsherrn Klage zu führen. Eine zwar adlige, aber sehr niedrige Beamtenseele hatte sie hier in eine Falle gelockt, und sie büßten schwer für einen geringen Fehltritt.

Zu dem außerordentlichen Landtage im September 1858 versammelte sich der Adel mit dem festen Vorsatz, in nichts den Bauern nachzugeben, und er führte ihn aus. Zur Sicherheit der Herren wurden in die Dörfer und Gesinde Soldaten und Kosaken verlegt, welche außer dem persönlichen Schutz auch diejenigen materiellen Vortheile gewährten, welche aus der Lieferung von Proviant und Fourage, vorzüglich aber aus dem sehr verstärkten Branntwein-Absatz hervorgingen. Dieses Mittel unterdrückte natürlich jeden Widerstand.

Die neue Bauern-Verordnung von 1856 weicht nur wenig und unwesentlich von der auf das Regulativ von 1805 gegründeten Verordnung vom Jahre 1816 ab, obgleich der Zeitunterschied 40 oder sogar 51 Jahre beträgt, und hat darum an den oben dargestellten Zuständen und Verhältnissen der Bauern Ehstlands auch wenig geändert. Ihnen ist (zum zweiten Mal!) das Recht gegeben, sich unbewegliches Vermögen zu erwerben, Häuser, Bauernhöfe, Ackerland u. s. w. zu kaufen. Aber da in der Stadt Reval die Bürger das Recht haben, das unbewegliche Vermögen, welches an Nichtbürger verkauft worden, zurückzukaufen, und die Glieder des ehstländischen Adels beim Verkauf des Hofslandes das Vorrecht vor den anderen Käufern haben, so sind die Bauern nur darauf angewiesen, Bauernstellen von Edelleuten zu kaufen. Wie gern aber diese es sehen, daß der Bauer Landeigenthümer werde, haben wir schon oben (Seite 32) von ihnen selbst gehört. In die neue Verordnung sind gar ausführliche Regeln in Betreff der verschiedenen Arten von Pacht aufgenommen, wobei den adligen Landbesitzern sehr ausgedehnte Rechte gegeben, den Pächtern aber nur das Recht gelassen wird, bei den aus dem Adel gebildeten Gerichten Klage zu führen. Die alten ehstländischen Maaße sind alle durch russische ersetzt worden. — Nach dem Regulativ vom Jahre 1805 fröhnten die Bauern nur für den Acker und die Heuschläge, jetzt müssen sie auch für die Weide mit Geld, Producten oder Arbeit zahlen. Alle übrigen Beziehungen der Bauern zu den Landbesitzern sind auf derselben Grundlage geblieben, wie früher waren, d. h. auf der freiwilligen Uebereinkunft. Und wie sehr der ehstländische Bauer durch die ihm octroyirte selbstständige und unabhängige Stellung befähigt worden, Pachtverträge mit dem opferbereiten Grundherrn freiwillig abzuschließen, haben wir bereits oben gesehen. Dazu kommt, daß, wenn ein Gesetz-Artikel dem Bauern ein Recht einräumt, gewiß zwei Artikel da sind, um dasselbe zu beschränken, wo nicht aufzuheben. — Hier einige Beispiele:

Artikel 5. und 9. sichern dem Bauernstande den demselben einmal überlassenen Theil gutsherrlicher Ländereien zum unentziehbaren Nutzungsrecht zu, in allem urbaren Lande an Aeckern, Wiesen, Weiden und Gärten, so weit sie zu den Bauerngrundstücken gehören und sich am 9. Juni 1846 im Besitze der Bauern befanden.[1]) Nach dem Artikel 12 sind überdies

---

[1]) Die Worte der Original-Bauernverordnung von 1856 lauten: „Дворянство обезпечиваетъ сословіе крестьянъ, предоставленіемъ ему неотъемлемаго права пользованія опредѣленною единожды частію помѣщичьихъ земель“ u. s. w.

Anmerk. Um das Bauern Pachtland seinem thatsächlichen Bestande am 9. Juni 1846 gemäß abzutheilen, war eine Regulirungs-Commission, aus einem Präsidenten, sechs

auch alle an dem genannten Tage unbesetzt gewesenen Gesinde, obgleich sie an diesem Termine nicht im Besitze des Bauernstandes sich befanden, nichts destoweniger dem Bauern-Pachtlande zuzurechnen. Allein schon der 14. Artikel sagt, daß die Bestimmung darüber, wie und in welchen Grenzen das Bauern-Pachtland abzutheilen sei, einzig und allein dem Grundherrn vorbehalten bleibe. Folglich hat der Gutsbesitzer das Recht, den Bauern auch ein ganz anderes Land, als sie am 9. Juni 1846 in Nutzung hatten, zuzuweisen. Artikel 15 verleiht dem Gutsbesitzer das Recht, Räume des Bauern-Pachtlandes ab- und zuzuschneiden, wobei das Durchschneiden und Parcelliren der Pachtstellen kein gesetzliches Hinderniß sind. Ungeachtet dessen, daß Artikel 36 jeder Bauerngemeinde vorschreibt, durch ihre örtliche Verwaltung sowohl die Erhaltung des festgesetzten Bestandes des Bauern-Pachtlandes, als auch die Ausführung der hierauf sich beziehenden Bestimmungen zu überwachen, sagt der folgende Artikel, daß während des Laufes von 3 Jahren nach beendigter Regulirung eines jeden Gutes dem Gutsherrn das Recht anheimgestellt sei, Austausche von Hofsland gegen Bauern-Pachtland vorzunehmen, und Artikel 48 erlaubt ihm dies sogar zu jeder Zeit. Wie drückend diese Verordnung für die Pächter sei, wie sehr sie deren Lage unsicher mache, ihnen Kraft und Muth nehme, für eine bessere Bearbeitung des Landes Sorge zu tragen, leuchtet ein. Um aber die Pächter vollkommen unter den Willen der Verpächter zu stellen, bestimmt Artikel 17: „Nach Maßgabe der Aufhebung der Frohne kann ein Theil des Bauern-Pachtlandes bis zu einem Sechstel desselben in das unbeschränkte Verfügungsrecht des Grundherrn übergehen", und Art. 21 gestattet ihm, den Pächtern ihren seitherigen Besitz zu kündigen, das heißt, ihm ist verstattet ein Sechstel der Bauern, die jetzt ein Stück Land haben,

---

Gliedern, einem Secretair und einem beeidigten Landmesser bestehend, eingesetzt worden. Sie sollte den Fortgang der Messungen oder revisorischen Arbeiten beaufsichtigen, die Karten prüfen und bestätigen, prüfen und bestimmen ob das im Besitz der Bauern befindliche Land an Aeckern, Wiesen und Weiden den für dasselbe zu prästirenden Leistungen entspräche, desgleichen die vorgelegten Projecte über die Ausscheidung eines Sechstels des Bauern-Pachtlandes und über den Austausch von Hofsland gegen Bauern-Pachtland prüfen und bestätigen. Allein schon im Januar 1859 ward die Commission wieder aufgehoben, „nicht nur", wie der Ritterschafts-Hauptmann in seiner Rede am 19. Januar 1860 sagte, „wegen der bedeutenden Ersparnisse vergeblichen Aufwandes, sondern weil bei dem vorgeschriebenen Geschäftsgange immer wachsenden Schwierigkeiten ihrer Aufgabe sich entgegenstellten." Er bedauerte zugleich, daß er nicht dasselbe von der Commission für Bauernsachen melden könne. Doch sei diese in ihrer Zusammensetzung so sehr umgestaltet worden, daß eine Störung des regelmäßigen Ganges der Gesetzgebung in Zukunft weniger zu befürchten stehe.

brotlos zu machen. Dies ist die weitere Ausführung des den Bauern so großmüthig zugesagten unentziehbaren Nutzungsrechtes an allem urbaren Lande, das am 9. Juni 1846 sich im Besitze der Bauern befand. Dies ist die Opferwilligkeit der ehstländischen Ritterschaft „zur Förderung des Wohles des ihr verpflichteten Bauernstandes." — Ohne nach dem eigentlichen Zweck zu forschen, um dessentwillen den armen Bauernpächtern der sechste Theil der am besten bearbeiteten Aecker und Wiesen (denn nach dem Art. 48 haben die Herren die freie Auswahl) soll weggenommen werden können, betrachten wir die unausbleiblichen Folgen einer solchen Verminderung der Bauern-Ländereien.

Nach dem angeführten von einem Mitgliede der ehstländischen Ritterschaft verfaßten „Verzeichniß der Rittergüter" waren im Jahre 1850 in dem Gouvernement Ehstland 294045 Einwohner, und darunter 237139 Ehsten, Bauern, welche auf dem dem Adel gehörigen Bauernlande angesiedelt waren und 155489 Dessätinen Ackerland benutzten. Die auf den Hofsländereien lebenden Knechte, Aufseher, Hofsarbeiter, Krüger, Müller, Waldhüter u. dgl., gegen 26349 Menschen, sind hier nicht mitgerechnet. Im Jahre 1847 bestand der Gehorch auf sämmtlichen Gütern (nach dem „Verzeichniß" u. s. w.) aus 65463 Anspannstagen in der Woche, oder aus 12 solchen Tagen auf jeden der 5455 Normalhaken. Genau genommen sollten auf jedem Haken nicht mehr als 18 Menschen leben; aber die zunehmende Dichtigkeit der Bevölkerung hatte bewirkt, daß schon vor 10 Jahren 34,3 Menschen auf und von einem Steuerhaken und 43,5 von einem Normalhaken lebten. Wurden nun auf den sämmtlichen Gütern nicht mehr als 65463 Anspannstage wöchentlich geleistet, so betrug die Zahl derjenigen bäuerlichen Ehsten, die gar keine Tage leisten, folglich kein Land von den Gutsbesitzern und keine Mittel, ihren Unterhalt zu erwerben, besaßen, über 136000. Das „Verzeichniß der Rittergüter" u. s. w. giebt über die Größe der Bauerngesinde folgende Auskunft:

Kreise:	Größe der Bauernstellen nach wöchentl. Gespann-Tagen.							Ergänzung.	Summa.
	Mehr als Sechs-Tagesgef.	Sechs-Tagesgef.	Fünf-Tagesgef	Vier Tagesgef.	Drei-Tagesgef.	Zwei-Tagesgef	Ein Tagesgef.		
Harrien .	19	1370	424	515	928	445	140	522	4363
Wierland .	—	499	291	1348	1660	894	204	31	4927
Jerwen . .	—	372	469	889	548	356	30	86	2750
Wiek . . .	1	1046	372	886	1685	491	243	117	4841
Summa	20	3287	1556	3638	4821	2186	617	756	16881

Anmerk. Die in der 8. Spalte als Ergänzung angeführten Pachtstellen sind Durch-

schnittszahlen für diejenigen Güter, von welchen die Nachrichten nicht vorlagen. Sie wurden als Fünftagsgesinde berechnet.

Aus dieser Tabelle ergiebt sich die folgende, aus der man nicht nur die Zahl der Gesinde und der Anspannstage, sondern auch die normmäßige Anzahl der Menschen ersehen kann.

Wie viel Dessätinen Ackerland die Gesinde hatten.	Größe nach Gespanntagen in der Woche.	Wie viel Gesinde.	Zahl der Gespanntage, die sie alle leisteten.	Zahl der Arbeiter in einem Gesinde.	Zahl der Arbeiter in allen Gesinden.	Zahl der Nichtarbeiter in allen Gesinden.	Summa der Arbeiter und Nichtarbeiter.
12—13½	8—9	20	170—180	9	180	90	270
9	6	3287	19722	6	19722	9861	29583
7½	5	1556	7780	6	9339	4668	14007
6	4	3638	14552	5	18190	9095	27285
4½	3	4821	14463	4	19284	9624	28908
3	2	2186	4372	2	4372	2186	6558
1½	1	617	617	1	617	617	1234
7½	5	756	3780	6	4536	2268	6804
	Summa	16881	65466	—	76237	38427	114649

Man sieht daraus, daß die Anzahl derjenigen Ehsten, welche in 16881 Gesinden wohnten, für die Gutsbesitzer arbeiteten und dadurch ihren, wenn auch kärglichen, doch sichern Unterhalt hatten, 114649 Menschen beiderlei Geschlechts betrug. Demnach gab es noch 122490 Menschen, die ohne Land, ohne Arbeit für die Grundbesitzer und ohne sicheres Brot auf den Bauern-Ländereien wohnten. Wollen wir nicht berücksichtigen, daß die Fünf-, Vier- und Dreitags-Gesinde verhältnißmäßig mehr Menschen hatten, als ihrem Land angemessen war, ja wollen wir annehmen, daß sie für je 9 Menschen 9 Dessätinen Ackerland benutzten, daß die 114649 Menschen, welche in 16881 Gesinden wohnten, wirklich nur 114649 Dessätinen Ackerland in Nutzung hatten, so kommen wir zu dem Schluß, daß für die ohne Land gebliebenen 122490 Menschen nur 40840 Dessätinen Acker zu ihrer Erhaltung übrig waren, also für jeden 801 Qu.-Faden, oder daß je drei Menschen von einer Dessätine Ackerland leben mußten. Mithin war das Gesammt-Bauernland von 155489 Dessätinen lange nicht hinreichend, um 237139 Menschen bloß zu ernähren, ihrer andern Bedürfnisse zu geschweigen. Man theile das gesammte Bauernland unter die Bauernbevölkerung zu gleichen Theilen, so kam auf jede Seele ⅔ Dessätine oder 1573 Qu.-Faden. Ein solcher Ackerflick giebt bei der Dreifelder-Wirthschaft, zu 4½ Korn über die Saat, nur 1,7696 Tschetwert oder 7,75 preuß. Scheffel Roggen und 1,0322 Tschetwert oder 3,942 preuß. Scheffel Gerste. Das ganze Ackerland, welches die Bauern in Nutzung

hatten, brachte 279824 Tschetwert Roggen und 163264 Tschetwert Gerste. Von diesem Quantum bekamen die Gutsherren als Gerechtigkeit 20942,5 Tschetwert Roggen und eben so viel Gerste. Da die Bauern aber wenigstens 2½ Tschetwert Roggen und ¾ Tschetwert Gerste für jeden Menschen oder 592847,5 Tschetwert Roggen und 177854 Tschetwert Gerste für alle zusammen jährlich bedurften, so mußten sie, wenn sie nicht hungern wollten, noch 333968 Tschetwert Roggen und 35532,5 Tschetwert Gerste ankaufen.

Die Lostreiber.

Ehstlands Bevölkerung hatte sich vom Jahre 1816 bis zum Jahre 1850 um 28,3 pCt. vermehrt; diese Zunahme betrug, ungeachtet einiger Cholerajahre und Mißernten, in 34 Jahren 64137 Menschen. Dürfen wir dieses Verhältniß zu Grunde legen, so muß in den letzten 10 Jahren die Volksmenge auf 318450 gestiegen sein, und statt 237139 Menschen, welche zu Anfang des Jahres 1850 auf dem Bauernlande wohnten, werden jetzt 256820 gerechnet werden können. — Die Anzahl der Bauern ohne Land oder Lostreiber muß auch dann, wenn man annimmt, daß 1850 die Zahl der Nichtarbeiter in den 16881 Gesinden der Zahl der Arbeiter gleich kam, d. h. daß in diesen Gesinden nicht 114649, sondern 152474 Menschen wohnten und sich nährten, mit dem Anwuchs in den letzten 10 Jahren jetzt über 105000 reichen. Nehmen wir nun weiter an, das Ziel, welches das Gesetz steckt, wäre erreicht und die Frohne gänzlich beseitigt, so kommt zu der letzten Zahl noch ein Drittel der sämmtlichen Arbeitskraft hinzu, denn in den Gesinden ist dasselbe nun entbehrlich geworden, d. h. gegen 30000 Arbeiter. — Denn angenommen, daß alle diese zu entlassenden Arbeiter ledig und ohne Kinder sind, (was eben nicht wahrscheinlich) und sich in jedem Gesinde, welches größer als ein Zweitags-Gesinde, nur ein Arbeiter und eine Magd finden, so bekommen wir 26644 Menschen, welche mit den früheren 105595 Landlosen — 132237 Menschen ohne Land ergeben. — Da zugleich aber jenes beste Sechstel der Bauern-Ländereien von den Grundbesitzern eingezogen sein wird, so wächst diese Zahl noch um 20000, die auf demselben angesiedelt waren. — Auf diese Weise wird die Hälfte der Gesammt-Bevölkerung von Ehstland ohne Land und ohne Landarbeit sein. Die Existenz dieser 150000 Lostreiber wird nur von der Gnade der Gutsbesitzer abhängen, denen sie dafür, daß es ihnen erlaubt wird, auf Herren-Lande verkümmern zu dürfen, einige Arbeiten leisten.

„Lostreiber, d. h. Kerle und Weiber ohne Land und Knechts-Weiber", sagt die Bauern-Verordnung von 1805, „welche zu keinem Gesinde gehören, arbeiten den angenommenen Grundsätzen zufolge, wo der Hof der Kraft keine Mittel des Erwerbes anweist, für ihn (für den Hof) einen Tag in der Woche, welches im Jahre 52 Tage sind. Von einer Weibsperson fordert der Hof zwei Tage wöchentlich, von St. Jürgen (23. April) bis Michaelis (29. September), und giebt ihr drei Pfund Flachs oder acht Pfund Heede auf den Winter zu spinnen." [1]) — Ist hierin nicht der Schlüssel für manche Maßnahme zu finden? Diese Lostreiber sind auch jetzt noch in Ehstland vorhanden, wiewohl die Verordnungen von 1816 und 1856 ihrer nicht erwähnen, so daß man glauben sollte, sie wären gar nicht mehr da. Und warum hätte man ihrer erwähnen sollen? Die Herren können vollkommen damit zufrieden sein, daß ihnen diese Leute (nämlich wenn nur ein Viertel von ihnen als arbeitsfähig angenommen wird) jedes Jahr weit über eine Million Arbeitstage leisten, ohne dafür etwas zu verlangen. Daher bleiben sie, „den angenommenen Grundsätzen zufolge", auf derselben Grundlage, und fröhnen nach wie

---

[1]) D. h. wenn der Grundherr (der Hof) einem arbeitsfähigen Menschen (der Kraft) kein Land (keine Mittel des Erwerbes) anweist, so muß dieser als Lostreiber dem Grundherrn einen Tag in jeder Woche leisten. Mit andern Worten, der Lostreiber mit seinem Weibe zahlen 10 Tonnen 1 Lof und 1 Külm. Gerste oder 6 Tonnen 2 Lof 2 Külm. und 1 Stof Roggen oder 25 Rbl. S. jährlich dafür, daß sie auf des Herrn sonst unbrauchbarem Lande wohnen. Der Herr würde gegen seinen Vortheil handeln, wenn er ihnen die Mittel des Erwerbes anwiese. Wenn ein Lostreiber in Livland eine Wohnung und Vieh, wenigstens ein Pferd und eine Kuh, besitzt und vom Hofe oder von einem Pächter ein Stück Land in Nutzung hat, so prästirt er für dieses Areal entweder dem Hofe oder dem Pächter eine bestimmte Pachtleistung. Hat er aber keine eigene Wohnung, sondern bearbeitet er als Miteinwohner bei einem Pächter ein Stück Land, so leistet er dem Hofe eine vom Gemeindegericht zu bestimmende Anzahl von Arbeitstagen oder zahlt dafür, welche Leistung oder Zahlung jedoch von der laufenden Pacht des Grundstücks, auf welchem der Lostreiber sich befindet, in Abrechnung gebracht wird. Diejenigen Lostreiber, welche Land benutzen ohne ein Pferd und eine Kuh zu besitzen, werden nicht geduldet. Die Gemeinde hat dafür Sorge zu tragen, daß sie einen Dienst als Knechte suchen, wofern sie nicht als Herumtreiber zur Zwangsarbeit oder Entfernung aus der Gemeinde veranlaßt sein wollen. Die Gemeinde ertheilt ihnen Pässe und damit Mittel, in den Städten Dienst zu nehmen. In Livland leistet Arbeitstage oder zahlt dem Hofe nur ein solcher Lostreiber, der vom Hofe Land bekommen hat. In Ehstland dagegen wollen die Gutsbesitzer mit dem Untermiether eines Pächters in keinem directen-Pacht-Verhältniß stehen, — wohl weil derselbe ihnen keine genügende Sicherheit bietet. Sie verpflichten den Pächter für das ihm zugestandene Recht der Subarrende (Unterverpachtung) eine neue Frohnleistung zu übernehmen, als ob er für das in Subarrende (Unterpacht) abgegebene Stück Land nicht schon eine Pachtzahlung leistete.

vor. Jetzt sind solcher Lostreiber nur 100000 in Ehstland; nach gänzlicher Beseitigung der Frohne wird ihre Zahl 150000 betragen, sofern nämlich die Bevölkerung des Landes nicht zugenommen haben wird. Wenn dann etwa auch ein Fünftel von ihnen bei den Gutherren als freie Arbeiter ihren Unterhalt finden wird, — welches Schicksal erwartet dann die übrigen vier Fünftel? — Um 111950 Dessätinen Hofs-Acker und 112284 Dessätinen Hofs-Heuschläge zu bearbeiten, und andere in der Landwirthschaft nothwendige Dienste zu verrichten, waren bis jetzt 65463 Anspannstage, und, wie es scheint, eben so viel Fußtage wöchentlich oder 10911 täglich erforderlich. Der sechste Theil des Bauernlandes enthält 25915 Dessätinen Ackerland und 42875 Dessätinen Heuschläge. Zur Bearbeitung derselben, sind sie zum Hofslande gezogen worden, werden 20172 Anspannstage wöchentlich, oder 3347 täglich nöthig; folglich werden die Gutsbesitzer 14258 Anspannstage und eben so viel Fußtage, d. h. 28516 Arbeiter beiderlei Geschlechts täglich bedürfen. Wenn aber die Aecker und Wiesen der Gutsbesitzer nicht durch die Frohne, sondern von freien Arbeitern werden bearbeitet werden, welche von ihnen besseren Unterhalt und Kleidung, besseres Geräth und Arbeitsvieh, als jetzt von den Bauernwirthen bekommen, so wird die Arbeit rascher gehen — wenigstens leisten 4 freie Arbeiter so viel als 5 Fröhner. Darum werden die Gutsbesitzer, falls sie bei der gegenwärtigen arbeitsverschleudernden Wirthschaftsweise bleiben, wo alle Arbeiten durch Menschenhände und nicht durch Maschinen verrichtet werden, kaum 22000 Arbeiter beiderlei Geschlechts täglich beschäftigen können.

Bis hierzu war es den Bauern in Ehstland streng verboten, in andere Gouvernements auszuwandern; denn „eine Verminderung der ländlichen Bevölkerung vertheuert den Arbeitslohn und entwerthet den Ackerbau noch mehr als bisher“, sagen die Gutsbesitzer, „die Entvölkerung steht in directem Widerspruch mit dem Landtagsbeschluß vom Jahre 1842, der dem Bauernstande die größere Hälfte des Landes zur Nutzung überweiset, — der das Land wüste werden läßt, sobald seine einzigen Nutznießer (die Bauern) ihm ohne Schranken entzogen werden.“ Der Grund zu dem Verbote war offenbar die Hoffnung auf eine größere Concurrenz der Pachtliebhaber und die Folge davon — Erhöhung der Pachtrente. [1])

---

[1]) Denn wie hätte sonst wohl ein Edelmann noch im Anfange d. J. 126000 R. S. für ein Gut geboten, welches im Jahre 1843 mit 63000 R. S. bezahlt worden war? Nur ein Mißverständniß verhinderte den Abschluß des Kaufs. Die Herren wissen, daß diese Speculation eben so sicher ist, wie die vom Jahre 1811, nämlich die Freilassung der Bauern ohne Land. Die Zahl der Pächter, welche das Gouvernement nicht

— Die Bauern-Verordnung von 1856 erlaubt die Auswanderung aus einer Bauerngemeinde nur dann, wenn sowohl der Herr des Landes, als auch die Gemeinde einwilligen, und sie im Laufe eines und desselben Jahres nicht 5 Prozent der Volkszahl der Gemeinde übersteigt. Ueberdies aber hat der Auswandernde noch eine große Menge Formalitäten zu beobachten. Er muß den Civil-Gouverneur bitten, eine Bittschrift auf den Allerhöchsten Namen des Kaisers beim Cameralhof einreichen, ein schriftliches Zeugniß beibringen, daß der Gutsherr und die Gemeinde nichts gegen seine Auswanderung haben, ein baares Vermögen von 80 R. S. pro Kopf vorweisen. Die Erfahrung hat aber bereits gelehrt, daß die Gutsherren und die von ihnen in Allem abhängigen Bauern-Gemeinden [1]) den ordentlichen und wohlhabenden Bauern nicht nur die Auswanderung aus dem Gouvernement verweigern, sondern ihnen nicht einmal erlauben, in eine Stadtgemeinde Ehstlands überzugehen. Die auf diese Weise beschränkte Erlaubniß ist gewiß in manchen Fällen einem Verbote gleich. Ja, wenn Jemand in aufrichtiger „Umkehr" zu der edlen Ueberzeugung der Vorfahren, daß „der Bauer das essentiellste Stück von dem Eigenthum seines Herrn ausmache," oder „daß ein Bauer, welcher von seinem Herrn freigelassen worden, wenn er sich unter einem anderen Herrn auf das Land gesetzet, und daselbst drei Jahre gewohnet, wiederum mit seinen Kindern ein Erbunterthan desjenigen Herrn geworden, wo er sich solchergestalt etabliret", — wieder zurückkehrte und die Artikel 617 bis 621 der Bauern-Verordnung von 1856 umsichtig ausbeutete, so könnte ihm vielleicht gar gelingen, theilweise die Leibeigenschaft des vorigen Jahrhunderts in unverfänglicher Form zurückzuführen. Diese Artikel lauten: „617. Zur vollen Verfügung der Gemeinde-Polizei mit dem Rechte der beliebigen Verwendung, werden gestellt: 1) alle durch Nachlässigkeit oder Faulheit verarmte, jedoch arbeitsfähige Leute; 2) alle, die die Mittel verloren, sich selbst

---

verlassen dürfen, wächst mit jedem Jahre, während die Zahl der Pachtstellen nicht nur dieselbe bleibt, sondern sich durch die Einziehung des sechsten Theils der Bauerländereien zu unbeschränkter Disposition der Gutsbesitzer noch bedeutend vermindern wird. Gegen 3000 Pächter, die jetzt Bauerland inne haben, werden dann ohne Land sein und — Lostreiber werden. —

[1]) „Die Gutspolizei kann in dringenden Fällen den Gemeinde-Aeltesten und seine Gehülfen (der erste ist der Inhaber der Gemeinde-Polizei und der letztere vertritt ihn in Amtspflichten) in der Ausübung ihrer polizeilichen Funktionen suspendiren, und an ihre Stelle aus den Vorstehern oder übrigen Gemeindegliedern Stellvertreter ernennen," sagt das Gesetz.

einen genügenden Unterhalt zu verschaffen;[1]) 3) alle Pächter kleiner Landparcellen, die keine eigene Wohnung haben, und nicht zureichende Subsistenzmittel aufweisen können;[2]) 4) alle ohne Dienst gebliebenen Dienstboten, welchen die Gemeinde und die Gutspolizei nicht gestattet haben, sich als Handwerker oder freie Lohnarbeiter innerhalb der Gemeinde zu etabliren; und endlich 5) überhaupt alle diejenigen Personen, deren Unterhalt nicht gesichert ist, oder denen bereits wiederholte Unterstützungen von der Gemeinde verabfolgt werden mußten." —

„618. Alle im vorhergehenden Artikel erwähnten Personen kann die Gemeinde-Polizei, mit Zustimmung der Gutspolizei 1) zeitweilig im Dienst bei der Gemeinde selbst, oder außerhalb derselben abgeben,[3]) und auch zwingen, aus der Gemeinde auszutreten, und in andere Gemeinden überzusiedeln, die in ihre Aufnahme willigen; 2) zur Arbeit verwenden, gegen verhältnißmäßigen Lohn oder Sorge für einen gehörigen Unterhalt; auf öffentliche, der Gemeinde obliegende Arbeiten schicken; 3. andern Gütern, Gemeinden oder Uebernehmern öffentlicher Bauten auf Fabriken u. s. w. zur Arbeit abgeben, gegen Unterhalt oder Lohn." — (Das ist eine sehr gute Gelegenheit billige Arbeiter zu bekommen!) —

„621. Gelingt es der Gemeindepolizei nicht, für solche Leute einen Erwerb oder Mittel zum Unterhalt zu ermitteln, so ist die Gemeinde berechtigt, wegen ihrer Verwendung zu Kronsarbeiten der Obrigkeit vorzustellen." — So wird man mit den Leuten verfahren, denen Edelleute nicht Land geben wollen, oder denen sie dasselbe wegnehmen werden, während in Ehstland noch genug wüste Räume sind, die nur auf fleißige Hände warten, um Früchte zu tragen. Aber diese Räume gehören dem Adel, dessen Vortheil es erheischt, so viel wie möglich Pächter, und so wenig wie möglich Pachtstellen zu wünschen. Offenbar hat sich der Adel das Recht beliebiger Verfügung über den ärmeren, d. h. bei weitem größeren Theil der bäuerlichen Bevölkerung Ehstlands vorbehalten, denn im Artikel 647 eben derselben Verordnung heißt es: „die Gemeindepolizei ist die Gutspolizei, d. h. dem Herrn des Gutes untergeordnet und derselben verantwortlich, sie erhält von ihm Befehle." — Und wenn er des mittelalterlichen hohen Rechts, den Leibeigenen am Leben zu strafen, verlustig gegangen ist, so hat er sich zu entschädigen gewußt mit der Befug-

[1]) Also auch alle Pächter, deren Gesinde nach der Aufhebung der Frohne in die Disposition der Gutsherrn werden übergangen sein und deren Knechte und Mägde.

[2]) Also Lostreiber und die Arbeits-Weiber.

[3]) Also auch bei dem Gutsherrn?

niß, den freien Ehsten zur Kronsarbeit vorstellen zu lassen. Wie fest sich überhaupt die Vorstellung von einer angestammten patriarchalischen Machtvollkommenheit gesetzt, erhellt auch aus einem Artikel, welcher sich den angeführten anreihte. Dieser Artikel in der ursprünglichen Redaction der Bauern-Verordnung von 1856 lautete: „Die Gemeinde ist befugt, um leichtsinnige Ehen, und hiermit eine der Haupt-Veranlassungen der Verarmung zu verhüten, gegen die Abschließung einer Ehe von Seiten eines Gemeindegliedes, das notorisch unfähig ist, eine Familie zu ernähren, Einsprache zu thun. — In der Allerhöchst bestätigten Bauern-Verordnung ward jedoch dieser Artikel modificirt. Was aber den Anspruch auf ein patriarchalisches Ansehen betrifft, so würde derselbe heut zu Tage sich doch wohl nur auf eine erreichte, sehr hohe Stufe der Bildung stützen dürfen. Befindet sich der ehstländische Adel auf dieser hohen Stufe? — So lange in dieser Corporation noch solche Persönlichkeiten sich finden, die, um nicht mehr zu sagen, nicht „ein Individuum" sein wollen, oder den Unterschied zwischen einem Fünftel und einem Zehntel nicht kennen, läßt sich diese Frage nur verneinend beantworten. —

Nach dem Artikel 51. bis 56. darf ein Gutsbesitzer zeitweilig auf 6 auf einander folgende Jahre die Verwaltung eines Bauerngesindes, welches Niemand pachten will, d. h. wenn die Forderungen des Gutsbesitzers so hoch sind, daß kein Bauer auf sie eingehen mag, selber übernehmen. Nach Verlauf dieser 6 Jahre bestimmt ein Schiedsgericht den Geld- oder Naturalpachtsatz, für welchen der Bauerhof vergeben werden muß. [1]) Sollte auch dann für den Bauerhof sich kein Pächter finden, so wird er wieder zu einer 6jährigen Nutzung dem Gutsbesitzer überlassen, und nach Ablauf dieser Frist wird jedesmal das bezeichnete Verfahren wiederholt. Soll diese Anordnung die übermäßige Steigerung der Pachterente verhüten, oder soll sie dieselbe befördern? Wenn der Gutsbesitzer einen Bauerhof in eigener Verwaltung zu behalten wünscht, was bei dem Ueberflusse an billigen Arbeitern nicht unmöglich ist, so hat er nur einen so hohen Pachtsatz für denselben zu bestimmen, daß sich kein Pächter findet. Sorgt er dann nach Verlauf von 6 Jahren dafür, daß das Schiedsgericht die Pachtsumme nicht zu niedrig bestimmt, und wiederholt er diese Procedur

---

[1]) Da Schiedsrichter bei einem Rechtsstreite von beiden Parten gewählt werden, so frägt sich, wer sind hier die Parten? Ein Pachtliebhaber wird den Grundherrn doch wohl kaum durch ein Gericht nöthigen wollen, ihm einen Bauerhof, der 6 Jahre nicht verpachtet war, in Pacht zu geben. Sollen die Schiedsrichter hier etwa von dem Gutsherrn allein gewählt werden? —

alle 6 Jahre, so behält er den Bauerhof, der den Bauern nicht entzogen sein soll, so lange er will. —

Nach dem Artikel 60 darf der Pächter wüstes Land nur mit Einwilligung des Gutsherrn in Acker verwandeln, und dadurch den Werth des von ihm benutzten Landstücks erhöhen. Aber der Pächter wird das schwerlich thun, denn er sieht voraus, daß er dann eine höhere Pachtsumme zahlen muß. —

Nach dem Artikel 95 darf ein Pächter nicht Heu, Stroh, Viehfutter, Dünger, Holz, Steine und jedes sonstige auf der Pachtstelle sich vorfindende, dem Boden entnommene Material ohne Einwilligung des Gutsherrn veräußern. Für die Uebertretung dieser Vorschrift unterliegt der Pächter dem Arreste bis auf 4 Tage oder der körperlichen Strafe bis auf 100 Ruthenstreiche auf entblößtem Leibe. Im Wiederholungsfalle hat der Verpächter das Recht, die Aufhebung des Contracts zu verlangen. So strenge Maßregeln sind für die Pächter sehr drückend. Das müßte der beiderseitigen Uebereinkunft überlassen sein, und nicht ein Gesetz für Alle und einen Jeden werden. Ist das nicht hart, daß der Gutsbesitzer oder derjenige, dem er die Verwaltung seines Gutes anvertraut hat, blos aus Laune dem Pächter, selbst in den dringendsten Nothfällen, die Erlaubniß versagen kann, ein in der Wirthschaft überflüssiges Fuder Heu oder Stroh zu verkaufen? Wäre es nicht billig, daß der Pächter, der beim Heumangel sein Vieh unter Sorgen mit viel Beschwer und manchem Opfer den Winter erhält, dafür in den Jahren der Fülle aus dem Ueberfluß eine Entschädigung erhalte? In welche Lage stellt denn dieses Gesetz den Pächter zu dem Verpächter, wenn der erste, nachdem er überführt ist, ein Fuder eigenes Heu verkauft zu haben, von dem letzteren mit einem Zettel, wie es gewöhnlich geschieht, zum Hakenrichter geschickt wird, und dort „hundert aufgezählt bekommt?“ — So haben die Herren ihre Leibeigenen behandelt, so behandeln sie jetzt die freien Bauern, welche auf ihrem Lande wohnen, und eben so werden sie auch mit den freien Pächtern verfahren, mit denen sie Contracte abschließen, freilich cum reservatione mentali, daß „der Vertrag zwischen Personen verschieden berechtigter Stände geschlossen wird.“ In demselben Geiste, ohne eine Unterscheidung zwischen Schuld und Unglück nöthig zu finden, berechtigt Artikel 107 den Gutsbesitzer dazu, im Verlauf zweier Jahre den zahlungsunfähigen Pächter persönlich zurückzuhalten; Artikel 1019 veranschlagt den Werth der Jahresarbeit, die der insolvente Schuldner zum Abarbeiten seiner Schuld zu leisten verpflichtet ist, mit 15 Rbl. S., wobei jedoch der Gläubiger den Schuldner zu ernähren und zu kleiden hat. Dieses Aus-

liefern des vielleicht schuldlosen Schuldners an den Gläubiger, welches in keiner europäischen Gesetzgebung mehr angetroffen wird, diese zeitweilige Sclaverei des Debitors, welche auch aus den mittelalterlichen, dem Hansebunde entlehnten Vorrechten der revalschen Bürgerschaft schon lange ausgemerzt ist, gewährt dem Gläubiger freilich ziemlich wohlfeile Arbeiter! Denn für etwa 5 Kop. täglich, für dürftigste Nahrung, für armseligste Kleidung und eine Schlafstätte wird schwerlich Jemand freiwillig arbeiten wollen. Und welche Zukunft steht einem solchen Unglücklichen, der zwei Jahre Sclave gewesen, bevor? Wird er nicht eine Maschine, ein Arbeitsthier geworden sein, welches man an Unternehmer öffentlicher Bauten, auf Fabriken u. s. w. gegen Unterhalt und Lohn abgiebt?

Die livländische Bauernverordnung von 1849 ist milder. Der Schuldner ist nur verpflichtet, seine Schulden ein Jahr lang, vom Tage seines beendigten Concurses an, abzuarbeiten. Ueber diese Zeit hinaus darf er wegen seiner Schulden nicht weiter in Anspruch genommen, auch seinem etwanigen Abzuge kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. Das Abarbeiten der Schuld kann nur auf dem Landgute, wo er schuldig ist, Statt haben. Ist er verheirathet, so darf er nur vier Tage in der Woche zur Arbeit angehalten werden. Der ihm zu berechnende Tagelohn darf nicht geringer sein, als 15 Kop. S. M. täglich, außer der ihm zu reichenden Beköstigung. Eine Erhöhung dieses Tagelohns ist jeder Zeit gestattet. Ist der Schuldner unbeweibt, und hat daher zum Abarbeiten seiner Schuld die ganze Woche zu verwenden, so soll ihm, falls das Abarbeiten länger als ein halbes Jahr dauert, außer der Kost und dem Tagelohn auch die nöthige Kleidung gegeben werden, welche indessen Eigenthum des Herrn verbleibt. Der insolvente Schuldner in Ehstland kann, wenn er ein ganzes Jahr sehr schwer gearbeitet hat, nur 15 Rbl. S. von seiner Schuld tilgen, während ein solcher in Livland in derselben Zeit 30, und wenn er verheirathet ist, 45 Rbl. S. abarbeiten kann.

Unter den verschiedenen Arten von Pachtungen wird in der ehstländischen Bauern-Verordnung von 1856 auch von einer festen Frohnpacht gesprochen: „die feste Frohnpacht ist ein Pachtverhältniß, bei welchem keine Zeitbestimmung stattfindet und der Pächter nur zufolge Urtheils aus seiner Pacht gesetzt werden kann.“ — Die Gründe zur Aussetzung des Pächters sind: Nichterfüllung der contractlichen Verbindlichkeiten, liederlicher Lebenswandel oder fortgesetzte Beeinträchtigung der Interessen des Gutsherrn oder der Bauerngemeinde. Man sollte demnach meinen, daß der Pächter, welcher seinen Pflichten gehörig nachkommt, sich ordentlich aufführt und die Interessen des Gutsherrn und der Gemeinde nicht beein-

trächtigt, versichert sein könnte, daß nicht nur er selbst bis zu seinem Tode, sondern auch seine Kinder und Kindes-Kinder, falls sie nur ordentliche Leute, ihr Leben in einer und derselben Hütte beschließen würden, — was einen der höchsten Wünsche des Ehsten ausmacht; — allein dem ist nicht so. Nach Artikel 121. kann auch die feste Frohnpacht aufgehoben werden, wenn der Gutsherr eine Gelegenheit findet, das feste Pachtstück in Geld- oder Natural-Erbpacht zu verwandeln, oder zu verkaufen. Wer also eine feste Pacht übernommen, muß beständig fürchten, daß sich ein Liebhaber für sein Pachtgrundstück finden werde; und um so eher, je mehr er Mühe und Sorgfalt auf dasselbe verwendet.

Die Rechte der Verpächter.

Wenn der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution gestellt hat, (d. h. wenn er arm ist und nicht leicht Schutz findet) so kann er, kraft Artikel 102., auch bei solchen Forderungen, die er weder ausdrücklich noch stillschweigend als liquid anerkannt hat, auf Verlangen und Gefahr des Verpächters durch polizeiliche Maßregeln zur Erfüllung derselben angehalten werden. Der darauf folgende Artikel verheißt zwar dem Pächter eine Entschädigung, wenn die Anforderungen des Verpächters als unbegründet sich erweisen, ist aber damit jene Verordnung gerechtfertigt? Ebenso schreibt der Artikel 104. vor: „weigert sich der Pächter unter irgend einem Vorwande, die übernommenen Pachtleistungen zu erfüllen, so kann derselbe, um ein Stocken in dem Wirthschaftsbetriebe zu verhindern, von der Landpolizei (dem Hakenrichter) durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel[1]) zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten werden. Ihm bleibt jedoch der Regreß gegen den Gutsherrn offen.“ Diese und ähnliche Verordnungen charakterisiren diejenigen Beziehungen, in welche sich die Gutsherren zu den Pächtern und der ganzen Bauerngemeinde gestellt zu haben wünschen. Sie räumen den Gutsbesitzern Rechte ein, welche gestatten, mit Hülfe der in die Hände derselben gelegten Polizei an den Bauernpächtern allerlei Willkür auszuüben, und überlassen den letzteren

---

[1]) Artikel „689. Der Hakenrichter verwaltet die Landespolizei.“ Artikel „690. In Polizeisachen, wenn sie insbesondere die ehstländischen Bauern betreffen, ist den Hakenrichtern gestattet, nach näherer Untersuchung der Sache und kraft Urtheils, [in obigem Fall auch ohne alle Untersuchung wie es scheint] die Schuldigen zu bestrafen: a. an Geld bis zum Werth von 4 Tschetwerik Roggen; b. körperlich durch Ruthenstreiche von 1 bis 100 auf entblößtem Leibe; c. mit Haft bis auf 4 Tage.“

nur das Recht, bei denselben Gutsbesitzern Klage zu führen. Diese wissen sehr gut, wie viel Mühe, Zeit und Geld es dem einfachen, des Lesens und Schreibens unkundigen Bauern kostet, vor einem Gericht zu beweisen, daß der Gutsherr, die Gemeinde- und Gutspolizei — und vielleicht auch die Landespolizei oder der für den Bauern so furchtbare Herr Hakenrichter — Unrecht haben. Und nun hat er dieses gar zu beweisen vor einem Gerichte, welches aus lauter Gutsbesitzern besteht, die eine ihm fremde Sprache reden, — vor einem Gericht, das aus Stammverwandten, Nachbarn und Freunden seines mächtigen Gegners zusammengesetzt ist, die alle noch die traditionelle Ueberzeugung hegen, daß „es ein unstreitiges principium juris ist, daß ein servus niemals einiges Recht zu klagen haben könne," weil „das natürliche Genie des Bauers schon so geartet ist, daß er mit seinem, auch dem allerbilligsten und menschlichsten, Herrn unzufrieden ist."

Viele von den Verordnungen des Jahres 1856 haben das Aussehen, als wären die ehstländischen Gutsbesitzer noch die Herren derjenigen Bauern, welche schon 1816 die Freiheit erhielten, denen vor vierzig Jahren die staatsbürgerlichen Rechte verliehen wurden, welche einen eigenen, von der gutsherlichen Erbunterthänigkeit befreiten Stand bilden; — als waren sie die Herren von Menschen, die das Recht haben, mit ihnen auf gegenseitige Rechte gegründete Contracte abzuschließen. Und allerdings behaupten die Herren, daß „ihre Verträge mit den Bauern durch die Gesetzgebung solchen Beschränkungen unterworfen sind, die nach der gemeinrechtlichen Auffassung in Praxi bei andern Verträgen nicht eintreten. Leitend ist dabei die Vorstellung, daß ein Vertrag geschlossen wird zwischen Personen verschieden berechtigter Stände, von denen der eine, auch in öconomischer Beziehung, den Anordnungen des andern früher unbedingt unterworfen war, und es zum Theil in der Gewohnheit noch ist."

Daß der Bauer in allen Beziehungen vom Gutsbesitzer abhängig ist, das ist eine vollkommene Wahrheit, aber er ist es nicht durch Gewohnheit allein. Er ist in diese Abhängigkeit gebracht durch die Gewalt der Herren und wird in ihr erhalten auch durch die neuesten Verordnungen, welche, von denselben Herren ausgegangen, und die Verpächter zu Gegnern der Pächter und zugleich zu ihren Richtern und Herren machen, und zwar so sehr, daß sogar ihre Erlaubniß eingeholt werden muß, wenn die Bauerngemeinden einem Mitbruder, den das Unglück zum Bettler gemacht, ein Almosen reichen wollen. — Als der schwedische König Karl XI. im Jahre 1681 „dem rechtsinnigen Bedenken der Ritterschaft und Adelschaft" der Ostseeprovinzen entgegen gehalten hatte, „wie unchristlich es

sei, daß der eine Mensch unter des anderen Discretion und privat Affection gelassen wird," erwiderten sie: „sintemals sie (die Bauern) also vormals bezwungen, ihre boshafte Natur nicht ausziehen lassen, sondern hartnäckiger Weise mit der Dienstbarkeit belegt sein wollen, indem sie selbst lieber mit der Haut, als mit dem Gelde ihr Verbrechen zu büßen, in vorigen Zeiten erwählet, auch jetzt noch mehrentheils alle (so) gesinnt sind," u. s. w. Dessen scheint die gegenwärtige ehstländische Ritterschaft eingedenk gewesen zu sein, als sie es für noch nicht hinlänglich hielt, daß der Bauer von der Gemeindepolizei gestraft werde, sondern im Artikel 460. verordnete: „der Gutsherr ist als Dienstherr zur Ausübung der Hauszucht berechtigt, und kann mit einer Haft bis auf 2 Tage bei Wasser und Brot, oder mit körperlicher Züchtigung bis 18 Ruthenstreiche, Unmündige unter 14 Jahren und Weibspersonen aber mit nicht mehr, als 15 Kinderruthenstreichen bestrafen." — Und zwar kann der Gutsbesitzer dieses Recht auch auf seinen Verwalter, den Aufseher, oder auf seinen Bevollmächtigten übertragen.

Folgende Bestimmungen der neuen Verordnung bestärken uns noch mehr in der Ansicht, daß die Verpächter sich guten Theils als die angebornen Herren ihrer Pächter fühlen: Artikel 174. giebt den Gutsbesitzern das Recht, bei einmaligem Ausbleiben einer Zahlung der Pachtsumme sich an dem Vermögen des Pächters bezahlt zu machen. Dagegen giebt kein einziger Artikel dem Pächter das Recht, auf die Nachsicht des Verpächters zu rechnen, auch wenn die Ursache der Nichtzahlung ein Mißwachs oder ein anderes Unglück war. Nach dem Artikel 306. und 307. kann die Bauern-Gemeinde die neuen Mitglieder nur mit Einwilligung des Gutsbesitzers aufnehmen; denn der Uebergang aus einer Gemeinde in die andere hängt nicht nur von der Einwilligung der beiden Gemeinden, sondern auch von der Erlaubniß der beiderseitigen Gutsbesitzer ab. Nach dem Artikel 380. ist die Wahl der Gemeinde-Aeltesten und der Gehülfen derselben, so wie der Vorsteher (Deputirten) vom Gutsbesitzer abhängig, und nach den Artikeln 401., 410. und 412. können die Dorfs- und Gemeinde-Versammlungen stattfinden nur mit Einwilligung der Gutspolizei d. h. des Gutsbesitzers. Nach Artikel 420. kann der Gutsbesitzer den Beschluß der ganzen Gemeinde bestätigen oder verwerfen. Nach Artikel 649. werden alle Entscheidungen und Anordnungen der Gemeindepolizei nicht anders in Erfüllung gebracht, als nach erfolgter Bestätigung des Gutsbesitzers, oder der Gutspolizei, d. h. des Verwalters oder sogar des Schreibers am Herrnhofe, wenn der Herr ihnen diese Gewalt übertragen hat. Artikel 657.: „Wenn die Gemeindepolizei dem Gutsherrn eine Vor-

stellung macht, die der Anordnung des letzteren widerspricht, und diese Vorstellung nicht berücksichtigt wird, so muß, ungeachtet der Gegenvorstellung der Gemeindepolizei, dem Anverlangen des Gutsherrn Genüge geschehen, jedoch auf die eigene Gefahr und Verantwortung des Gutsherrn." Nach Artikel 426. ist die Bauerngemeinde befugt, über Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame vor Gericht Klage zu führen, allein sie, so wie jedes ihrer Mitglieder, darf sich erst dann an die Oberbehörde wenden, wenn die Unterbehörde ungerechter Weise ihr die Befriedigung verweigert. Artikel 427.: „Jedoch ist dazu eine durch die Vorsteher an die Gutspolizei gemachte Anzeige erforderlich." Artikel 428.: „In dringenden Fällen ist der Gemeinde gestattet durch zwei aus ihrer Mitte erwählte Deputirte bei dem ehstländischen Civil-Gouverneur oder dem General-Gouverneur der Ostsee-Gouvernements Klage zu erheben. — Die Deputirten und Beschwerdeführer müssen von der Gutspolizei mit Päſſen versehen werden. Versagt die Gutspolizei die Auslieferung der erforderlichen Legitimationen, so können sie sich an das Kirchspiels-Polizeigericht wenden, welches verpflichtet ist, ihnen die Erlaubniß zu ertheilen, mit der Andeutung jedoch, daß, wenn die vorgebrachten Beschwerden für ungegründet erachtet würden, die Ueberbringer derselben der gesetzlichen Strafe nicht entgehen werden." (Eine sonderbare Erlaubniß, sein Recht zu suchen!) Artikel „430.: Die Bittschriften und Klagen müssen jedenfalls in der Sprache der Bittsteller abgefaßt und mit der Unterschrift des Verfassers derselben versehen sein; im entgegengesetzten Falle bleiben sie ohne alle Berücksichtigung." Wenn der in seinem Rechte Gekränkte, welcher das ihm erwiesene Unrecht lebhafter fühlt, als jeder Andere, auch sich entschließen sollte, allen für einen Bauer mit einer Klage über den Gutsbesitzer verknüpften Unannehmlichkeiten sich auszusetzen, so wird es ihm sehr schwer fallen, unter seinen Mitbrüdern einen zu finden, welcher eine Bittschrift ordentlich und deutlich aufsetzen kann, noch schwerer aber wird es ihm sein, einen zu finden, der einfältig genug wäre, nachdem er die Bittschrift aufgesetzt, und sich als Verfasser derselben genannt hat, sich zum Theilnehmer alles dessen, was den Bittenden selbst wider Erwarten treffen kann, machen wollte. Die Beamten und Advokaten werden, wenn auch einer von ihnen der ehstnischen Sprache so mächtig sein sollte, daß er sich schriftlich richtig in derselben ausdrücken kann, eine Bauersache nicht übernehmen, um nicht ihre eigene Stellung zu gefährden, die letzteren insbesondere auch, um es nicht mit ihren adligen Clienten zu verderben.

Während die Gutsbesitzer auf der einen Seite über die Unmündigkeit, über den gänzlichen Mangel an Selbstständigkeit und Umsicht der

Ehsten, d. h. über ihre Fehler bitter klagen, welche die Jahrhunderte lang währende Sclaverei hervorgebracht, trachten sie doch auf der anderen Seite unablässig danach, die Bauern und die Pächter ganz von ihrem Einfluß abhängig und bloß zu maschinenmäßigen Werkzeugen ihres Willens zu machen. Dieses unbillige Bestreben leuchtet aus sehr vielen Anforderungen hervor, welche der Gutspolizei — d. h. dem Gutsbesitzer — das Recht einräumen, sich ohne alle Noth und Nutzen in Angelegenheiten zu mischen, welche ausschließlich die Bauerngemeinde angehen. Zum Beispiel: Laut Artikel 535. verantwortet die Bauerngemeinde solidarisch und allein ohne alle Theilnahme von Seiten des Gutsbesitzers, für die Beitreibung sowohl der aus dem Vorraths-Magazin gemachten Vorschüsse, als auch für die jährlichen Beiträge an dasselbe. Dessenungeachtet müssen nach Artikel 357. die von den Bauern gewählten Magazin-Aufseher von der Gutspolizei in ihrem Amte bestätigt, und (538.) der eine von den drei Schlüsseln zum Vorraths-Magazin bei der Gutspolizei aufbewahrt werden. Als ob die Bauern es nicht am besten wüßten, wem sie das Magazin anvertrauen dürfen, und wem nicht! Und wozu dient denn diese Wichtigthuerei mit dem Schlüssel, da die Magazin-Aufseher auch ohne die Gutspolizei Zutritt zum Magazin haben? — Nach Artikel 541.: „Die Magazin-Aufseher berichten dem Gemeinde-Aeltesten, und dieser der Gutspolizei, wie viel Korn empfangen oder ausgegeben worden ist.“ Nach Artikel 544. und 545.: Die Gutspolizei revidirt das Einnahme- und Ausgabebuch des Magazins und empfängt Berichte über den Zustand des Vorrathsmagazins. Nach Artikel 546.: Der Gemeinde-Aelteste stellt der Gutspolizei, und diese dem Hakenrichter (aber nicht dem ganzen Kirchspiels-Polizeigericht) das mit der Unterschrift der Gutspolizei versehene allgemeine Conto und den Vorschlag über alle im Laufe des Jahres stattgehabten Einnahmen und Ausgaben vor. Artikel 551. sagt: Um die Erlaubniß zur Eröffnung des Magazins und zur Verabreichung der Vorschüsse bittet der Gemeinde-Aelteste die Gutspolizei, und diese benachrichtigt davon den Hakenrichter. Wenn aber im Magazin Ausfälle entstehen, deren sofortige Deckung als unmöglich erscheint, so macht der Gemeinde-Aelteste hierüber dem Hakenrichter (und nicht der Gutspolizei) Anzeige. Der Austausch des Korns, um es vor Verderb zu schützen, kann nur mit Erlaubniß der Gutspolizei geschehen. Artikel 560. erlaubt gegen Bürgschaft der Gutspolizei, auch Vorschüsse zu machen. Nach Artikel 577.: Die Gutspolizei, welche das Recht hat, auch gegen den Willen der Gemeinde neue Gemeindeglieder aufzunehmen, hat in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Aeltesten und den Magazin-Aufsehern zu entscheiden, ob

ein Schuldner im Stande ist, den Rückstand zu berichtigen oder nicht. Artikel 578.: Ihrem Ermessen ist anheimgestellt, dem Schuldner eine oder mehrere Fristen zur Liquidation der Schuld zu gewähren.

Aehnlich verhält es sich mit den Anordnungen hinsichtlich der sogenannten Gebietslade. Nach Artikel 590. bildet sie das der ganzen Gemeinde zugehörige Eigenthum, denn der Bauerngemeinde steht das Recht zu, Eigenthum zu erwerben, und dasselbe zu ihrem Nutzen zu verwenden. Daraus folgt, daß der Gutsbesitzer daran keinen Antheil hat. Nichtsdestoweniger befindet sich der eine Schlüssel der Gebietslade wieder bei der Gutspolizei. Die Gebietslade verwalten der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher unter Aufsicht der Gutspolizei, und sind verpflichtet, auf Verlangen dieser ihr jeder Zeit Rechenschaft über die Einnahme und Ausgabe abzulegen, obgleich schon das Cassabuch mit dem Jahresverschlage jedes Jahr dem Kirchspiels-Gerichte zur Revision vorgestellt werden muß. Die Gebietslade wird verwandt entweder zur Bestreitung allgemeiner Gemeindebedürfnisse, oder zur Unterstützung hülfsbedürftiger Gemeindeglieder, wobei den die Gebietslade Verwaltenden die Bestimmung darüber anheim gestellt wird, wie die Vorschüsse auszureichen sind, ob mit oder ohne Rückzahlung, ob mit oder ohne Bezahlung von Zinsen. — Wer sind hier die Verwaltenden des bäuerlichen Eigenthums, der Gemeinde-Aelteste und die Vorsteher, oder — die Gutspolizei? Die Antwort darauf geben die Anordnungen über die Verpflegung der Armen, Kranken u. dergl.

Artikel 600.: „Wenn die Gebietslade von ihren Capitalien Zinsen bezieht, so genügt zur Verwendung der Zinsen die Entscheidung der Gutspolizei; wenn aber das Capital selbst verwandt werden muß, so erbitten die die Gebietslade verwaltenden Personen durch die Gutspolizei die Genehmigung des Civil-Gouverneurs, ein für alle Mal für das ganze Jahr, zur Verwendung einer bestimmten Summe für allgemeine Gemeindebedürfnisse mit Zustimmung der Gutspolizei und unter ihrer unmittelbaren Beaufsichtigung und Verantwortung für die ordnungsmäßige Verwendung." Also darf nach Artikel 601. ohne ausdrückliche Genehmigung der Gutspolizei keine Summe aus der Gebietslade verabreicht werden.

Diese unbedingte Abhängigkeit der Bauerngemeinde von der Gutspolizei erstreckt sich sogar auf solche Fälle, wo es gilt, einem verarmten Gemeindegliede aus Mitteln der Gemeinde zu helfen.

Artikel 603. macht es der Bauerngemeinde zur Pflicht, aus dem Gemeindevermögen denjenigen Armen, Infirmen und Altersschwachen Unterstützung zu gewähren, die keine bemittelte Verwandte haben. Nach Artikel 604. steht jedem verarmten, hilfsbedürftigen und arbeitsunfähigen

Bauerngemeindegliede unter Umständen das Recht zu, eine Unterstützung aus dem Gemeindevermögen zu empfangen. Deshalb designirt die Gemeinde unter ihren Vorstehern zwei besondere Armenvorsteher. Diese, in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Aeltesten, beaufsichtigen sowohl diejenigen Glieder der Gemeinde, denen diese Unterstützung verabreicht werden, als auch diejenigen, die ihr Vermögen verschleudert haben. Nach Artikel 608. verwalten sie alle zur Unterstützung der Nothleidenden angewiesenen Summen und vertheilen die Unterstützungen. Laut Artikel 609. fertigt die Gemeindepolizei mit Hinzuziehung der Armenvorsteher alljährlich ein Verzeichniß der wirklich armen Gemeindeglieder an, und bestimmt zugleich das Maß der Unterstützung für jeden Armen. Einer der Vorsteher stellt halbjährlich der Gutspolizei einen umständlichen Bericht über die Einnahme und Ausgabe der Gemeinde-Armenmittel vor. Da nun aber nach Artikel 626. auch Krüppeln, Greisen, Kranken und überhaupt Arbeitsunfähigen die Bescheinigung über ihre gänzliche Unvermögenheit und Hülflosigkeit nur von der Gutspolizei, und nicht von der Gemeindepolizei oder den Armenvorstehern ertheilt wird, so ist offenbar, daß die Bauerngemeinde nur denjenigen unter ihren Armen helfen kann, denen zu helfen der Gutsbesitzer, sein Verwalter oder sein Schreiber erlaubt hat. Sollte die Bauerngemeinde aber in der That so unzurechnungsfähig sein, daß sie nicht einmal einen Armen von einem bloßen Faulenzer und Tagedieb ohne Beistand der genannten Personen zu unterscheiden im Stande wäre? Solche Verordnungen sind gewiß nicht geeignet, dem Bauern Selbstständigkeit und Umsicht in seinem wirthschaftlichen Betriebe und die vermißte Kenntniß der ihm ertheilten Rechte und Pflichten [1]) beizubringen, und ihn für die Verhältnisse eines Eigenthümers reif zu machen.

Das Recht der Benutzung des Bauerlandes.

Nach der neuen Verordnung von 1856 können die Bauern das von den Hofsländereien abgetheilte Bauerpachtland nicht anders benutzen, als wenn sie einzelne Gesinde kaufen oder dieselben pachten. Das Dispositionsrecht des Gutsherrn über das Bauerpachtland ist in so fern beschränkt, daß derselbe nicht berechtigt ist, dieses Land anders zu benutzen, als durch Pachtabgabe oder Verkauf desselben an Mitglieder der Bauerngemeinde.

[1]) Bisher ist ihm die Kenntniß der Frohn-Pflichten durch die Hauszucht und den Hakenrichter beigebracht worden.

Eine Ausnahme davon, wie bereits bemerkt worden, tritt nur dann ein, wenn der Gutsbesitzer von dem Rechte der zeitweiligen Verwaltung vacant gewordener Gesindestellen Gebrauch macht. — Das für die Nutzung des eingeräumten Pachtstücks dem Grundherrn gebührende Aequivalent kann der Bauer entrichten: a) mittelst Arbeitsleistung, — das ist die Frohn-Pacht; b) durch Bodenerzeugnisse, Naturalien, — das ist die Natural-Pacht, und c) mit Geld, — das ist die Geld-Pacht. Da die meisten Gutsbesitzer jedoch die Frohn-Pacht am liebsten haben, so ist noch eine gemischte Pacht in die Verordnung gekommen, bei welcher der Pachtzins theils durch Frohnleistungen, theils durch Korn und Vieh entrichtet wird. Ueber jede Verpachtung eines Grundstücks muß zwischen dem Grundherrn und dem Pächter ein schriftlicher Contract abgeschlossen werden. In diesem Contract muß genau bestimmt sein:

1) der Gegenstand, der dem Pächter zur Nutzung übertragen wird;
2) in welcher Art und unter welchen Beschränkungen dem Pächter die Benutzung des Grundstücks anheimgestellt wird;
3) die Dauer der Verpachtung;
4) der Zustand des Grundstücks, der Bestand der Gebäude, Einfriedigungen u. s. w. und genaue Specification des eisernen Inventars mit Angabe des Werths desselben;
5) die Art und das Maaß der Leistungen und aller sonstigen Verpflichtungen, die Zeit, zu welcher diese Leistungen zu berichtigen sind, so wie der Zahlungstermin der Pachtgelder;
6) die Art und Größe der vom Pächter zu leistenden Caution, wenn eine solche verabredet worden;
7) die Bestimmung, wer den während des Pachtbesitzes durch Zufall entstandenen Schaden zu tragen habe;

8 u. 9) die Vergütung beiderseitiger Meliorationen, und

10) in welchem Maaß der Verpächter dem Pächter den erlittenen Schaden zu vergüten hat, falls das Grundstück während der Pachtzeit verkauft werden sollte.

In den auf Frohnpacht geschlossenen Contracten wird noch hinzugefügt:

11) ob der Gutsbesitzer übernimmt, den Pächter mit Brennmaterial zu versorgen oder nicht.

Für die Dauer der Frohnpacht ist der Gutsbesitzer verpflichtet, das Baumaterial zu den bäuerlichen Wohnhäusern und Nebengebäuden anzuweisen, wogegen die Gemeinde die Verpflichtung hat, die Wohnhäuser aufzubauen und das nöthige Dachstroh herbeizuschaffen. Im Interesse einer geregelten Forst-Cultur und Behufs der Erhaltung der Wälder werden

besondere Waldstücke den Bauern nicht zugetheilt. Die Contracte werden schriftlich geschlossen, im Kirchspiels-Gerichte ins Lagerbuch eingetragen und erhalten dadurch gesetzliche Kraft und Geltung. Die Gerichtsbehörden nehmen keine Klagen an, die auf Contracten beruhen, in welchen nicht über die oben angegebenen Puncte Abmachungen getroffen sind, keine Klagen wegen Nichterfüllung solcher Bedingungen, die im Contracte nicht ausdrücklich erwähnt worden. Laut Art. 110 kann der Pacht-Contract vor dem Ablauf der Pachtzeit unter andern auch in dem Falle aufgehoben werden, wenn der Pächter ohne Einwilligung des Grundherrn den Verkauf von Heu, Stroh, Dünger u. dergl. wiederholt, oder zum zweiten Mal sich den Polizeianordnungen ungehorsam erwiesen hat.

Als Maximum der jährlichen Leistungen, welche in einem Frohn-Pachtvertrage von einem Sechstags-Bauern, d. h. einem Pächter von 9 Dessätinen Acker, im Mittelboden (mit 4½ Korn über die Saat), nebst Wiesen von einem Ertrage von 450 Pud Heu mittlerer Qualität, 400 Qu.-Faden Garten- und dem erforderlichen Weideland, gefordert werden dürfte, setzt Art. 127 fest: 250 Anspanns- und eben so viel Fußtage, 40 bis 75 Nächte zum Ausdreschen des Hofkorns, die kleinen Naturalabgaben im Werth von einer Tonne Roggen (2,31 preuß. Scheffel) und die herkömmliche Spinnerei. Als jährliche Spinnarbeit eines Sechstags-Pächters bestimmt das Gesetz fast dasselbe, was die Bauern-Verordnung von 1805 verlangte. Nach dieser Norm sind dann auch die Pachtleistungen und Zahlungen derjenigen Pachtgrundstücke zu berechnen, welche entweder mehr oder weniger als 9 Dessätinen Land haben.

Bei der Geld-Pacht dagegen ist die jährliche Rente der freien Uebereinkunft, oder was ein und dasselbe ist, dem Willen der Grundherren überlassen, und pflegt für das Sechstagsland 100 und 120 Rbl. S. nebst Hülfsarbeiten während der Ernte zu betragen. Die kleineren Grundstücke haben nach demselben Verhältniß zu zahlen. Den Verkaufspreis haben die Herren zu 3000 Rbl. S. für einen Bauernhaken, also zu 1500 Rbl. S. für ein Sechstags-Bauerland angenommen. Hiernach hat es den Schein, als hätte das Gesetz den Frohn-Bauern bedeutende Erleichterungen zugestanden, weil der Sechstagsbauer für das von ihm benutzte Grundstück früher 300 Anspanns- und eben so viel Fußtage leistete und 4½ Tonnen Roggen als sogenannte Gerechtigkeit zahlte.

Aber dieser Schein ist eben nichts als Schein. — Bei Errichtung der adligen Credit-Casse im Jahre 1802 fand man es für zweckmäßig, behufs der Verpfändung der Güter das russische Maaß anzunehmen, das cultivirte Land also nicht nach Tonnstellen, sondern nach Krons-Dessätinen zu be-

messen. Man nahm dabei als Regel an, daß eine ehstländische Tonnstelle, welche 1377 Qu.-Faden und 27 Qu.-Fuß enthielt, einer halben Dessätine, d. h. nur 1200 Qu.-Faden gleich käme. Zu gleicher Zeit wurde auch eine neue Taxations-Methode eingeführt. Daß diese Art zu messen und zu taxiren ursprünglich nur zum Gebrauch bei den Berechnungen in der Credit-Casse und nicht für die öconomischen Verhältnisse bestimmt war, ersieht man deutlich aus §. 45 der Bauern-Verordnung von 1805, welcher lautet: „Zur Ausmessung des Flächeninhalts einer Tonnstelle wird angenommen, daß 10 Stangen im Quadrat, jede Stange von 5 Kubjas-Schritten,[1]) jeder Kubjas-Schritt von 3 Fuß englisch, eine Lofstelle enthalten.“ — Drei Lofstellen machen aber eine Tonnstelle aus. — „Nach dem nämlichen Maaße wird der Flächeninhalt einer Tonnstelle Landes in Hofs- und Bauern-Ländereien bestimmt. Nach §. 29 derselben Verordnung „sind die von Alters her bestimmten vier Grade des Ackers beibehalten“, wie sie oben bereits im Einzelnen mitgetheilt.

Die Verordnung von 1856 hat nun aber die bei der Credit-Casse üblich gewesene Messung und Taxation auch für die öconomischen Verhältnisse maßgebend werden lassen. Der Sechstags-Bauer erhält nicht mehr 18 Tonnstellen wie früher, sondern 9 Dessätinen Acker. Da der Unterschied zwischen einer Tonnstelle, wofür der Bauer „seit den ältesten Zeiten“ einen Anspanns- und einen Fußtag wöchentlich leistete, und einer Halbdessätine aber 177 Qu.-Faden und 27 Qu.-Fuß oder 8700 Qu.-Fuß englisch, fast den achten Theil (genau 7,75 Theil) einer Tonnstelle ausmacht, so beträgt der Unterschied zwischen den 18 Tonnstellen, die der Sechstagsbauer früher benutzte, und den 9 Dessätinen, welche ihm jetzt zugemessen werden, genau 156600 Qu.-Fuß oder 2,32 Tonnstellen zum Nachtheil des Bauern. Nach der Verordnung von 1805 fröhnten und zahlten die Bauern die Gerechtigkeit nur für Ackerland und Heuschläge, aber nicht für Weide und Gartenland. §. 16 sagte ausdrücklich: „Die Dorfs-Viehweiden können dem Bauer nicht gegen Arbeit in Anschlag gebracht werden.“ — Dazu stimmt die Landtags-Beliebung vom 21. December 1804: „Wo die Bauernschaft gar keine Weide hat, wo der Hof aber hinlängliche Weide besitzt, da kann der Hof sich nicht weigern, der Bauernschaft die Weide zuzugestehen.“ Die Verordnung von 1856 rechnet dagegen dem Pächter von 9 Dessätinen Acker 20 Külmit Roggen für die Weide und 5 Külmit Roggen für das Gartenland an. Das ist der Pachtzins für eine Dessätine, oder genau für 1,75 Tonnstellen Acker.

---

[1]) Kubjas heißt in Ehstland der Frohn-Vogt, Aufseher bei der Arbeit.

Diese 1,75 Tonnstellen zusammen mit den 2,32 Tonnstellen, welche die neue Messungsweise dem Sechstagspächter entzieht, machen 4,07 Tonnstellen aus, d. h. fast den vierten Theil seines Pachtstücks. Es ergiebt sich mithin, daß die Verordnung von 1856 dem Pächter zwar den sechsten Theil des früheren Gehorchs erlassen hat, dafür aber mehr als den fünften Theil des Grundstücks, wie es ehemals war, vorenthält.

Art. 131.: „Ueberall, wo die Leistungen das oben festgesetzte Maximum übersteigen, muß eine Ermäßigung bis zum Betrag des erwähnten Maximums eintreten."

Art. 132.: „Eben so hat der Gutsherr das Recht, wenn durch revisorische Vermessung und Abschätzung ermittelt worden, daß ein Frohnpächter mehr Land inne hat, als der erwähnte Frohnsatz bestimmt, — die Leistungen in demselben Verhältniß zu erhöhen." —

Die Tagarbeitsstücke sind für die Frohnpächter in den Art. 142. bis 166. bestimmt worden und ohne Veränderung dieselben geblieben, wie sie im Jahre 1805 waren. Eine Vergleichung derselben mit den Tagarbeitsstücken des livländischen Bauern zeigt wiederum, daß die Anforderungen des ehstländischen Adels bedeutend größer sind, als die des livländischen.

Die Größe des in den drei landüblichen Tagarbeitszeiten, d. h. von Sonnenaufgang bis zum Frühstück, vom Frühstück bis zum Mittag und vom Mittag bis zum Sonnenuntergang, aufzupflügenden Stückes Ackerland (Pflugstück) wird in Ehstland nach folgender Norm berechnet. Auf Mittelboden muß ein Pflüger pflügen: mit dem Brachpfluge 17, mit dem 2. oder Kordpfluge 19 und mit dem 3. oder Saatpfluge 21 Faden ins Gevierte, d. h. 42483, 53067 und 64827 Qu.-Fuß täglich. Beim schwersten Boden hat er zu pflügen: mit dem 1. Pfluge 15, mit dem 2. 18 und mit dem 3. 21 Faden ins Gevierte, d. h. 33075, 47628 und 64827 Qu.-Fuß täglich. Für den Stoppelpflug endlich ist für die Zeit vor dem 24. August das erste Maaß, d. h. 42483, 53067 und 64827 Qu.-Fuß, und für die Zeit nach dem 24. August das zweite, d. h. 33075, 47628 und 64827 Qu.-Fuß täglich als Norm angenommen. In Livland rechnet man für das Aufpflügen von 40000 Qu.-Fuß (einer Lofstelle) mit dem 1. Pfluge einen Anspannstag, fürs Aufpflügen derselben Oberfläche mit dem 2. Pfluge $^3/_4$ Anspannstag und mit dem 3. eben so viel. Folglich muß ein ehstländischer Bauer täglich 5459 Qu.-Fuß mehr aufpflügen, als der livländische.

Bei der Bearbeitung des Bodens für Hackfrüchte werden in Ehstland dem Pflüger zum Furchenziehen 882 Qu.-Faden auf jede der Tagarbeitszeiten zugetheilt, somit 129654 Qu.-Fuß täglich. Beim Kartoffelaufnehmen

soll nur unter Aufsicht gearbeitet werden; doch ist die freie Uebereinkunft nicht ausgeschlossen, wenn beide Theile einwilligen. In Livland werden für das Aufnehmen, Wegführen und Bergen der Kartoffeln für jede Lofstelle 3 Pferdetage und 15 Fußtage gerechnet. — Bei der Heuernte mäht der ehstländische Mähder von 42483 bis 64827 Qu.-Fuß täglich; der livländische nur 56000 Qu.-Fuß. Beim Kornschnitt sind in Ehstland auf 42 Faden ins Gevierte oder 86436 Qu.-Fuß nöthig, für den Roggen 5—6; für die Gerste 8 und für den Hafer 6 Fußtage. In Livland rechnet man zum Kornschnitt auf 40000 Qu.-Fuß 4 Fußtage.

Beim Transport der Producte rechnet man in Ehstland für die Tagesreise bei gutem Wege und mit 800 Pfund Fracht 35 Werst (5 deutsche Meilen), bei halber Fracht und bei der Rückkehr der leeren Fuhren 45 Werste (6½ Meilen); in Livland bei derselben Last auf den Hinweg 35, aber auf den Rückweg, leer, nur 40 Werste täglich. Alle Fuhren sind nach der Verordnung von 1856 dergestalt abzufertigen, daß die Bauern zu den drei hohen Festzeiten im Jahre wieder daheim sein können; leider sind nur vor Ostern die Wege in Ehstland sehr schlecht, und vor Weihnachten selten gut. — 2½ Faß oder 30 Wedro Spiritus oder Branntwein sind 20 Pud Fracht gleich gerechnet. Im Jahre 1805 rechnete man 4 Tonnen Roggen 20 Pud gleich. Bei der Berechnung der Frohnleistungen nimmt man in Ehstland an, daß zwei Fußtage einem Anspannstage, in Livland aber, daß 7 Fußtage 5 Anspannstagen gleich sind.

Aber steht hiermit nicht im geraden Widerspruche die Thatsache, welche A. Richter auf der S. 239 seines oben angführten Werkes erzählt? Als die Regulirungs-Commission (deren Präsident, deren Secretaire und sämmtliche Glieder immatriculirte ehstländische Edelleute waren) die Vermessung und die Taxation der Bauerngrundstücke begann, so erwies es sich, sagt er, daß die bis dahin geltenden Leistungen weit niedriger waren, als die festgesetzte Norm, 500 Arbeitstage für 9 Deßätinen Kornland mit Heuschlägen und Weide, und namentlich um 9 pCt. niedriger. Von 1804 bis 1848 soll sich die Zahl der Gesinde um 760 vermehrt; die Zahl der Arbeitstage aber um 5486 vermindert haben. Als die Ursachen davon betrachtet er die geringe Bevölkerung Ehstlands,[1]) die sorgenfreie Lage

---

[1]) Da 51,6 pCt. vom Flächenraum des ganzen Gouvernement Wald, Moräste und Seen einnehmen, bleiben von 360 Qu.-Meilen nur 174¼ Qu.-Meilen übrig, die der Ackerbau benutzen kann, was bei 300000 Einwohnern fast 1722 Menschen auf jede Qu.-Meile oder fast 55 auf jeden Normalhaken giebt. Von 155489 Deßätinen Bauern-Ackerland leben mehr als 237139 Menschen. Auf jeden Einzelnen vom Bauernstande kommen 1573 Qu.-Faden oder 2,8 Magdeb. Morgen.

der Arbeiter (der Knechte bei den Bauern [1]) und die daraus entspringende geringe Nachfrage nach Pachtstellen. Aber liegt hierin die wahre Ursache der Vermehrung der Gesindestellen und der Verminderung der Gehorchs-Arbeitstage — wenn nämlich die letztere wirklich stattgefunden, was sich bezweifeln läßt, weil Uexküll in seinem „Verzeichniß der Rittergüter in Ehstland" die Zahl der sämmtlichen Frohn-Leistungen im Jahre 1847 auf 65463 wöchentliche Anspannstage, also gerade auf die normmäßige Anzahl von 12 Gespanntagen für jeden der 5545 besetzten oder Normalhaken angiebt? — Liegt die wahre Ursache nicht vielmehr in dem unmenschlichen Sprengen der Bauern, in dem Versetzen derselben auf neues unwirthbares Land? War der Sechstagswirth auf das neue Land versetzt worden, so war er nicht im Stande, 6 Arbeitstage wöchentlich zu leisten; sein Gehorch mußte unumgänglich herabgesetzt werden, er wurde vielleicht ein Drei- oder Zweitags-Bauer. Natürlich hatte er manchen tüchtigen Arbeiter entlassen, und diesem gab nun der Gutsherr ebenfalls ein wüstes Stück Land. Der gewesene Knecht und nunmehrige Wirth konnte als neuer Ansiedler aber wieder nur sehr unbedeutende Leistungen gewähren. Auf diese Weise wurden aus einem Gesinde zwei, und beide zusammen vermochten doch nicht zu leisten, was jenes eine geleistet hatte. Das war der Fall bei einem Bauernwirth; der Unterschied wird aber noch größer gewesen sein, wenn auf diese Weise ganze Dörfer gesprengt wurden. Herr A. Richter sagt weiter: „Folglich ist die gegenwärtige Lage der Pächter vortheilhafter, als die, welche die Bauern-Verordnung vorschrieb. Darum beschloß man die ausführliche und systematische Taxation der Pachtgrundstücke gänzlich aufzugeben." Gut gebrüllt, Löwe! Schade nur, daß der ehstländische Ritterschafts-Hauptmann, wie wir schon wissen, ehrlich eingesteht, daß die Regulirungs-Commission aufgehoben wurde, weil sie einen zu großen und doch vergeblichen Kostenaufwand verursachte. Man zog vor, nicht das Land zum Maaße der Leistungen, sondern umgedreht, die mit der „beiderseitigen Einwilligung!" bestimmten Leistungen zum Maaß des Landeswerths zu machen. Wie es bei dieser beiderseitigen freien Einwilligung von Seiten der Pächter steht, läßt sich aus der ganzen Stellung der Bauern zu den Grundherren, wie sie aus der Bauern-Verordnung von 1856 klar hervortritt, leicht entnehmen. Der Bauer muß, wenn er nicht ohne Pachtstelle bleiben will, in Alles, was der Grundherr verlangt, ein-

[1]) Die Arbeiter oder Knechte der Bauern erhalten außer dem sehr kärglichen Unterhalt 2 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste als jährlichen Lohn, nach dem Marktpreise etwa 20 Rbl. S.

willigen. Sieht er auch voraus, daß er mit dem, was ihm sein Pachtstück gewährt, nicht auskommen kann, und dabei seine Vermögensumstände zerrütten wird, so geschieht dieses doch nicht plötzlich und auf einmal, dazu sind einige Jahre nöthig. Nimmt er dagegen die Pachtstelle nicht an, so ist er sogleich ruinirt. Er muß sein Vieh, welches zu unterhalten er dann nicht mehr im Stande ist, sein Ackergeräth, das er als Knecht nicht mehr braucht, sofort für ein Billiges verkaufen; denn er bedarf baares Geld, um Weib und Kinder zu unterhalten, wozu sein Knechtslohn nicht reicht.

Abänderungen und Ergänzungen der Bauern-Verordnung von 1856.

Wie schon oben gesagt worden, sollte die Bauern-Verordnung vom Jahre 1856 nicht sogleich ihre volle Kraft und Geltung erlangen, sondern erst dann, wenn nach Abtheilung des Hofslandes vom Bauernlande die Bauernpachtstücke alle vermessen, regulirt und taxirt wären, wozu ein Termin von 10 Jahren eingeräumt war. Nur die Unruhen und Widersetzlichkeiten der Bauern nöthigten dazu, sich nach Mitteln umzusehen, die über das ganze Land verbreitete Aufregung zu stillen. Der Adel mußte sich entschließen, einige Abänderungen an den gegebenen Verordnungen zu machen und Ergänzungen zuzulassen, an die früher nicht gedacht worden war. — Namentlich ist der Austausch der Bauernländereien gegen Hofsland durch diese Ergänzungen bedeutend erschwert, jedoch nicht aufgehoben.

Die Ergänzungen sind am 23. Januar 1859 auf 3 Jahre bestätigt worden; die wichtigsten aber sind folgende: Jeder Gutsbesitzer ist verpflichtet, in Gemeinschaft mit dem Gemeinde-Aeltesten und dessen Gehülfen, da wo die Bauern-Grundstücke seines Gutes an sein Hofsland grenzen, diese Grenze durch deutliche Male zu bezeichnen und dieses Geschäft bis zum 1. October 1859 zu beendigen. — Die Gemeinde-Aeltesten und ihre Gehülfen sind verpflichtet, vor dem örtlichen Kirchspielsgerichte ein Zeugniß darüber abzulegen, daß diese Grenzzeichen dem Bestande des Bauern-Pachtlandes am 9. Juli 1846 entsprechen. — Außerdem hat ein jeder Gutsbesitzer sich darüber im Kirchspielsgerichte zu erklären, ob er für den Fall der gänzlichen Ablösung der Frohne sich das unbeschränkte Verfügungsrecht über den sechsten Theil des Bauernpachtlandes vorbehalte. Wünscht er dieses, so hat er sofort diejenigen Pachtgrundstücke zu bezeichnen, auf welche er das erwähnte Recht sich vorbehält. — Die Summe der Pacht-

Leistungen, die auf den vorbehaltenen Grundstücken ruhen, darf den sechsten Theil der Leistungen, die auf dem gesammten Bauernpachtlande ruhen, nicht übersteigen. — Wünscht der Grundherr Hofsland gegen Bauernland auszutauschen, so werden diese Landstücke nach den bei der Credit-Casse geltenden Grundsätzen von einer Taxations-Commission abgeschätzt.

In Betreff des Abschlusses von Pachtverträgen ist folgendes verordnet: Jeder Gutsbesitzer ist verpflichtet, ein Lagerbuch über sämmtliche auf dem Bauernpachtlande seines Gutes befindliche Bauern-Pachtgrundstücke anzufertigen und dieses Buch dem Kirchspiels-Gerichte zur Bestätigung vorzustellen. In diesem Lagerbuch müssen angegeben werden: a) die allgemeinen Pachtbedingungen, die sich auf alle Grundstücke des Gutes beziehen, (siehe Seite 114); b) die besonderen Bedingungen, unter welchen der Gutsherr jedes einzelne Grundstück in Pacht vergeben hat, oder zu vergeben gesonnen ist, (siehe Seite 136). Diese letzteren Bedingungen bilden die Grundlage jeder Pacht und werden auf einem besondern Folio für jede Pachtstelle niedergeschrieben. Ueberdies muß in den Lagerbüchern eine Angabe sowohl über die zu dem Bestande der Pachtgrundstücke gehörigen Nutzungen, als auch über die auf jedem Grundstücke ruhenden hergebrachten Frohnleistungen enthalten sein. Dabei wird c) der Betrag sämmtlicher, auf den Grundstücken ruhenden Pachtleistungen in Roggenwerth ausgedrückt. — Bei Frohnpachten müssen die wöchentlichen Arbeitstage von den Hülfs-Arbeitstagen gesondert verzeichnet sein, mit Angabe der Zahl der wöchentlichen Frohntage für jede Woche, und mit gesonderter Angabe der Winter- und Sommer-Frohntage. Bei den Hülfs-Arbeitstagen muß deutlich angegeben werden: wie viel Arbeitstage, zu welcher Arbeit namentlich und zu welcher Zeit von jedem Grundstücke gefordert werden dürfen. Hülfsfrohn heißen nach den Ergänzungen diejenigen Leistungen, die nur für gewisse Zeiten oder für ausdrücklich benannte Arbeiten ausbedungen sind. — Dem Bauernpächter wird ein mit der Unterschrift des Gutsherrn versehener Contrakt eingehändigt, in welchem sowohl alle nur für den Pächter persönlich geltenden Abmachungen, als auch alle mit ihm vereinbarten, von den in dem Lagerbuche verzeichneten Grundlagen abweichenden Bestimmungen enthalten sein müssen. Dieser Contract wird von dem Kirchspielsgericht bestätigt. In Ansehung der in den Lagerbüchern enthaltenen Frohnpachten bezeugt der Gutsbesitzer feierlichst durch seine Unterschrift, daß die in dem Buche aufgenommenen Bedingungen die hergebrachten Leistungen nicht übersteigen. Als hergebrachte Leistungen gelten aber diejenigen, die für eines der vier letzten Jahre bis zum 23. April 1858 von einem Frohnpächter geleistet worden sind. Wenn für irgend eine Frohnpachtstelle

Ermäßigungen eingetreten wären, und diese mehr als drei Jahre beständen, so werden sie als die hergebrachte Frohn angesehen. Die hergebrachten Leistungen werden als die höchsten angesehen und dürfen nicht erhöht werden. Während der ersten drei Jahre nach Abschluß eines Frohnpachtvertrages behält der Pächter das Recht, den Contract zu kündigen, ohne den Ablauf desselben abzuwarten. Die zeitweilige Verwaltung eines Bauerhofes von Seiten des Gutsbesitzers selbst, kann nur drei Jahre dauern; nach Ablauf derselben ist er verpflichtet, diesen Bauerhof in Geld- oder Naturalpacht, um welchen Preis es auch sei, abzugeben.

Durch die ausdrückliche Bestimmung, daß die hergebrachten Leistungen für die höchste Gehorchsleistung gelten sollen, möchte man meinen, hätten diese Ergänzungen den Artikel 127. der Bauern-Verordnung von 1856, welcher das Maximum der Frohnpacht normirte, nun gänzlich beseitigt. Auch dies ist mehr Schein, als Wirklichkeit.

Neue Berechnung des Werthes für das Land und die Arbeit.

Um nicht in Widerspruch mit sich selbst zu gerathen, und um einen im ganzen Lande gleichen Pachtpreis herbeizuführen, beschloß der Adel, künftighin den Werth der Arbeit und der bäuerlichen Erzeugnisse nicht mehr, wie es früher üblich war, nach dem Maß, sondern nach dem Gewicht des Korns abzuschätzen, zugleich aber, wie billig, den Gehorch höher als früher zu veranschlagen und doch nach Möglichkeit, die ursprünglich durch den Artikel 127. angenommene höchste Norm der Leistungen beizubehalten. Es ward demnach festgesetzt, daß ein Tschetwert gleich 3,815 Scheffel preußisch, Roggen 360 Pfund, und eine Tonne oder 2,31 Scheffel preußisch, 216 Pfund wiegen solle (früher rechnete man eine Tonne Roggen zu 10 Liespfund oder 200 Pfund nach revalschem, und 210 Pfund nach russischem Gewicht). — Der Werth eines Tschetwerts ward auf 4 Rbl. 80 Kop. S., also der einer Tonne auf 4 Rbl. S. bestimmt. Der Marktpreis des Roggens ist schon seit vielen Jahren ungefähr 6 Rbl. S. für ein Tschetwert. Ein Arbeitstag im Sommer mit einem Pferde ward zu 25 Pfund Roggen, d. h. 33⅓ Kop. S. nach dem Werth von 4 Rbl. 80 Kop. für 360 Pfund taxirt; (früher zu 12 Stof od. 22,212 Pfd. revalsch, d. h. 22,333 Pfd. russisch). Ein solcher Tag im Winter zu 17 Pfund oder 22⅔ Kop. S. (früher zu 8 Stof oder 14,809 Pfd. revalsch); ein Sommer-Arbeitstag zu Fuß zu 15 Pfd. Roggen oder 20 Kop. S. (früher zu 6 Stof oder 11,106 Pfund revalsch), und

ein solcher Winter-Arbeitstag zu 9 Pfund oder 12 Kop. S. (früher zu 3 Stof oder 5,55 Pfund revalsch). Durch diese Erhöhung des Arbeitspreises ist aber zugleich der Pachtzins, welcher vom Pächter in Geld oder in Naturalien entrichtet wird, mit erhöht; den Frohnpächtern mindestens, und sie bilden die Mehrzahl, insofern zum Nachtheil, als die Arbeitstage, die sie etwa dem Grundherrn schuldig bleiben, theurer mit Korn bezahlt werden müssen.

Das Land eines Bauern, der jetzt 250 Pferdetage und eben soviel Fußtage jährlich zu leisten hat, gilt nach der neuen Schätzung in Roggen:

9	Dessätinen Acker mittlere Qualität .	5805,3429	Pfund Roggen,
450	Pud Heu mittl. Qual., die 4,5 Dess. Acker gleich stehen	2902,6714	„ „
400	Quadrat-Faden Gartenland, gleich 0,17 Dess. Acker	109,6564	„ „
2	Dess. Weide von der 1. Sorte, gleich 0,74 Dess. Acker	477,3281	„ „
	in Allem 14,41 Dess. Acker, werth	9295	Pfund Roggen.

Der Gehorch eines solchen Bauern hat folgenden Roggen-Werth:

250 Sommer- und Winter-Pferdetage, durchschnittlich zu 21 Pfund Roggen	5250	Pfund Roggen,
170 Sommer-Fußtage zu 15 Pfund	2550	„ „
80 Winter-Fußtage, zu 9 Pfund	720	„ „
kleine Abgaben, werth 5 Tschetwert Roggen . .	225	„ „
das Dreschen	450	„ „
das Spinnen	100	„ „
in Allem	9295	Pfund Roggen.

Diese 9295 Pfund Roggen machen nach der früheren Berechnung von 200 Pfund auf die Tonne Roggen 28 Tschetwert und 7,5 Garnitz oder 107,42 preuß. Scheffel; nach der neuen Berechnung von 360 Pfd. auf das Tschetwert aber 25 Tschetwert 6 Tschetwerik und 4,5 Garnitz. Nach dem vom Adel angenommenen Preise von 4 Rbl. 80 Kop. S. für das Tschetwert kosten sie 123 Rbl. 86,64 Kop. S., nach dem Marktpreise aber jetzt im April 1860 6 Rbl., und im November 6 Rbl. 33 Kop. für das Tschetwert) 155 Rbl. S. Folglich zahlt der Bauer für seinen 14,41 Dessätinen Acker nach der Rechnung des Adels nur 123 Rbl. 86 Kop. S. Pacht, nach dem Marktpreise aber 155 Rbl. S.

oder 10 Rbl. 75 Kop. S. für jede Dessätine, oder 4,278 Magdb. Morg.[1]) Auf diese Weise zahlt der Bauer-Pächter für 9 Dessätinen Acker und 400 Qu.-Faden Gartenland allein mittelst der Frohne 5915 Pfund oder 16 Tschetwert 3 Tschetwerik und 3,57 Garnitz oder 62,77 Scheffel preuß. Roggen, d. h. 78 Rbl. 87 Kop. S. nach dem octroyirten, und 97 Rbl. 87 Kop. S. nach dem Marktpreise.

Für 2 Dessätinen Weide zahlt er 477,3 Pfund oder 1 Tschetwert 2 Tschetwerik und 5,4 Garnitz, oder 5,063 Scheffel preuß. Roggen, d. h. 6 Rbl. 40 Kop. S. nach dem octroyirten und 8 Rbl. S. nach dem Marktpreise, und muß den Hüter besonders lohnen. Für 8 Rbl. S. kann ein Einwohner Revals 10⅔ Kühe auf die Stadt-Weide schicken, denn für jede Kuh hat er 75 Kop. S. auf den ganzen Sommer für die Weide und den Viehhüter zu zahlen.

Das meist schlechte Heu, welches der Bauer von seinen magern Heuschlägen erntet, kommt ihm ganz unverhältnißmäßig theuer zu stehen. Für das Gras, welches er selbst abmähen und austrocknen muß, leistet er nicht weniger als 72½ Sommer-Pferdetage und eben so viel Sommer-Fußtage; d. h. er muß dafür 24 Wochen, vom 1. Mai bis zur Hälfte Octobers arbeiten. Sein Heuschlag kostet ihm gerade halb so viel an Pachtzins, als sein Ackerland: nach dem octroyirten Preise 39 Rbl. 43 Kop. S., und nach dem Marktpreise 48 Rbl. 93 Kop. S., d. h. 8,7 oder 10,8 Kop. S. für jedes Pud Heu, angenommen, daß das Wetter so günstig war, daß er das veranschlagte Quantum voll eingeerntet.

Die um die Stadt Reval herum liegenden, theils der Stadt, theils einzelnen Städtern gehörigen Heuschläge werden alle Jahre gedüngt und für das halbe Heu zum Abmähen abgegeben, d. h. derjenige, der das Gras abmäht und trocknet, ohne das Heu in die Scheuern abzuführen, erhält für seine Mühe die Hälfte des geernteten Heues. Nimmt man an, daß das Abmähen, Trocknen und Einbringen des Heues dem Bauer nicht höher zu stehen komme als dem Städter (was nicht wahrscheinlich, weil die Stadt-Heuschläge weit grasreicher und folglich ergiebiger, reiner, ebener und nicht wie die Bauernheuschläge mit Strauch und Bäumen bewachsen, und somit schneller abzumähen sind und bedeutend mehr Vortheil gewähren): so wird

[1]) Was das angenommene Gewicht des Roggens betrifft, so wird laut Verordnungen bei den Lieferungen für Rechnung der Krone das Gewicht eines Tschetwerts Roggen mit dem Mattensack zusammen zu 360 Pfund gerechnet. Der schwere kurländische Roggen wiegt nur 346 Pfund; der ehstländische Bauern-Roggen aber wiegt selten mehr als 320 Pfund. Im Innern Rußlands rechnet man in der Oeconomie ein Tschetwert Roggen zu 8 Pud oder 320 Pfund.

ihm sein Heu 17,5 oder 21,6 Kop. S. das Pud zu stehen kommen, immer unter der Voraussetzung, daß er von seinen Wiesen volle 450 Pud einerntet. Ist der Sommer ungünstig, was in der Regel in drei Jahren zweimal vorkommt, so kostet ihm sein Heu doppelt oder dreimal so viel. Bei dieser hohen Zahlung für sein Heu ist der Bauer-Pächter genöthigt, 3 Pferde, 3 bis 4 Kühe und 6 bis 8 Schafe zu unterhalten. Kann er daran denken, ein Füllen und ein paar Kälber zu erziehen? Schwerlich!

Das Maaß der Frohn-Pacht für die Bauerländereien haben wir aus dem Vorhergehenden kennen gelernt. Die Geld-Pacht ist so eingerichtet, daß der Pächter von 9 Dessätinen Ackerland — seine ganze Korn-Ernte davon bei 4½ Korn über die Saat besteht aus 15,575 Tschetwert Roggen, 9,45 Tschetw. Gerste und eben so viel Hafer, und hat nach dem Marktpreise von 6 Rbl. für Roggen, 5 Rbl. für Gerste und 4 Rubl. für Hafer nur den Werth von 178 Rbl. 40 Kop. — 100 bis 120 Rbl. oder 56 bis 67,26 pCt. von seiner ganzen Ernte, und überdies Arbeitstage in der Erntezeit, dem Grundherrn als jährliche Rente zu zahlen hat.

Was das durch die Bauern-Verordnung von 1856 den Bauern zugestandene Recht, Bauerngrundstücke als Eigenthum durch Kauf zu erwerben, betrifft, so wollen wir hier (da diesem Gegenstande ein besonderes Capitel gewidmet ist) nur bemerken, daß der livländische Adel, um dem Bauernstande den Erwerb von Grundbesitz zu erleichtern, eine Bauern-Renten-Bank errichtet hat. Diese Bank bietet dem Bauernstande die Mittel dar, nach Maßgabe einer zu Grunde gelegten Rente Grundstücke anzukaufen. Als den höchsten jährlichen Rentensatz nimmt sie den Satz von 4 Rbl. S. für einen Thaler Landeswerth an. Der gewöhnliche Pachtsatz in Livland ist 3, selten 2½ Rbl. S. für einen Thaler Landeswerth, für einen ganzen Haken 240 Rbl. S. Der ehstländische Adel dagegen will nur in dem Falle einem kleinen Theile der Bauernschaft zum Erwerb von Grundstücken behülflich sein, wenn er selbst, der Adel, eine bedeutende Anleihe zinsenfrei von der Krone erhält. Bei dem jährlichen Pachtsatz von 100 bis 120 Rbl. S. für ein Sechstagsland hat der Adel die Rente für einen Thaler Landeswerth nicht zu 3 oder 4 Rbl., sondern fast doppelt so hoch, zu 5 Rbl. 47 Kop. und 6 Rbl. 56 Kop. S. angesetzt. Den Verkaufspreis eines ehstländischen Hakens schlägt er zu 3000 Rbl. S. an.

Eine Vergleichung der Pacht- und Verkaufspreise, die man in Ehstland für Bauerngrundstücke fordert, mit den Pacht- und Verkaufspreisen derselben in anderen Gegenden des Reichs zeigt, daß in Ehstland sowohl die jährliche Rente als auch der Ablösungspreis zu hoch sind, und daß

der Bauer weder bei der Pacht noch beim Kauf eines Grundstücks gut bestehen kann.

Im Gouvernement Kaluga z. B., wo man nicht 800 wie in Ehstland, sondern 1930 Einwohner auf eine Quadratmeile rechnet, beträgt die jährliche Rente oder der Miethzins für eine Dessätine Ackerland 7, Wiesenland 14 und Gartenland 44 Rbl. S.; der Verkaufspreis aber einer Dessätine Ackerland 65, Wiesenland 119 und Gartenland 421 Rbl. S. Der Verkaufspreis ist hier also für Ackerland einer 9,3 jährigen, für Wiesenland einer 8,5 jährigen und für Gartenland einer 9,57 jährigen, folglich noch nicht 10jährigen Pachtzahlung gleich. In Ehstland dagegen ist die von den Grundherren bestimmte, für den Pächter unerschwingliche jährliche Rente für einen Haken Bauernland 200 bis 240 Rbl. (also dem jährlichen Miethszinse gleich, welchen der livländische Bauer für den livländischen Haken zahlt, der mehr denn zweimal größer ist als der ehstländische) und der Verkaufspreis eines Hakens ist der 15 jährige Miethzins. Hr. v. Uxküll hat die jährliche Rente für einen Haken Bauernland auf nur 150 Rbl. berechnet; dann käme der Verkaufspreis gar einer 20jährigen Rente gleich. Ferner, da der livländische Haken gleich ist 2,1 ehstländischen, und der livländische zu 80 Thalern geschätzt wird, so würde der ehstländische Haken im Durchschnitt zu 38 Thalern anzuschlagen sein; die jährliche Rente dafür nach Maßgabe von 3 Rbl. für das Thalerland aber 114 Rbl. 29 Kop. betragen, wonach der Preis von 3000 R. S. einer jährlichen Rente für 26,25 Jahre gleich käme. Nun ist aber der ehstländische Haken Bauernland zu 4½ Korn über die Saat, wie wir gesehen haben, nach livländischer Berechnung eigentlich nur 36 Thaler 49,5 Groschen werth; bei 3 Rbl. für das Thaler-Land beträgt also die jährliche Rente auch nur 109 Rbl. 48,5 Kop. S., so daß hiernach der Verkaufspreis von 3000 Rbl. S. für den ehstländischen Haken gar einer 27,4 jährigen Ernte gleich ist.

Erwägungen über die Pacht-Bedingungen.

Um die contractlichen Beziehungen der Gutsbesitzer zu den Bauern-Pächtern in Ehstland mehr zu verdeutlichen, verfaßte man eine kleine Schrift: „Erwägungen über die rechtliche Zulässigkeit und das Empfehlenswerthe gewisser Pacht-Bedingungen.“ — Wer der Autor dieser „Erwägungen“ ist, läßt sich aus dem Schriftstück ohne Unterschrift, ohne Druckort und Druckbewilligung nicht ersehen; nach der Einleitung zu schließen, enthalten

sie die Ansichten von Rechtskundigen. Gleich im ersten Puncte wird gesagt: „die Frohn=Contracte sind nur in so weit beschränkt, daß die gesammte Leistung keine höhere sein darf, als die in einem der vier letzten Jahre effectiv geleistete. Bestimmungen, die diese Höhe nicht überschreiten, auch keinen höheren Hülfsgehorch ergeben, — können aufgenommen werden, wenn sie auch früher nicht bestanden." — Eine ausgezeichnete Verwirklichung des großmüthigen Erlasses von 26 pCt. von der Frohne, der auf dem Landtage von 1847 verheißen ward, und den man „das große Opfer zu Gunsten des Bauernstandes" titulirte, „dargebracht, nicht weil die Ritterschaft durch eine allgemeine Verarmung der Bauern dazu gezwungen worden wäre (denn der übliche Pachtsatz des Regulativs von 1805 sei gar nicht zu hoch gewesen)! sondern weil es höhere und edlere Motive waren, die die Ritterschaft dazu veranlaßten"(!)

In dem 3. Puncte ist gesagt: „Diejenigen, die nur Untermiether von Wirthen sind, stehen in keinem directen Pacht=Verhältniß zum Hofe, — aber der Wirth kann sich verpflichten, für das ihm zugestandene Recht der Subarrende, eine Leistung an Tagen zu übernehmen." Dadurch werden die ärmsten von den Bauern — die Lostreiber, denen ja dafür, daß sie auf dem Boden des Gutsbesitzers weilen, schon Frohnen auferlegt sind, — mit einer neuen Abgabe für Nichts und wieder Nichts belastet. Denn natürlich läßt sich der Wirth das, was er dem Gutsbesitzer für das Recht der Subarrende zahlen muß, von dem Lostreiber mindestens wieder ersetzen.

Der 6. Punct der „Erwägungen" sagt: „Zunächst ist hervorzuheben, daß die in Rede stehenden Vertrags=Bestimmungen durch die Gesetzgebung Beschränkungen unterworfen seien, die nach gemeinrechtlicher Auffassung in praxi bei anderen Verträgen nicht eintreten. Leitend ist dabei die Vorstellung, daß ein Vertrag geschlossen wird zwischen Personen verschieden berechtigter Stände, von denen der eine, auch in öconomischer Beziehung, den Anordnungen des anderen früher unbedingt unterworfen war, und es zum Theil in der Gewohnheit noch ist." Der nächste Sinn dieser Erwägung ist: das Gesetz schützt den Bauer gegen den Gutsbesitzer; in praxi aber wird man nicht immer abgeneigt sein, folgenden Sinn zu subsumiren: da der Bauer dem Willen des Gutsbesitzers immer unterworfen gewesen und auch jetzt aus alter Gewohnheit gehorsamt, so läßt sich mit einiger Behutsamkeit Manches von ihm verlangen, was im Contract nicht angegeben ist.

Die 7. Erwägung hebt an: „Der Artikel 73. der Bauern=Verordnung von 1856 fordert z. B., es muß genau bestimmt sein die Art, das

Maaß und die Zeit der Leistungen des Pächters." (§. 4. „der Ergänzungen" schreibt noch genauer vor: „in Ansehung der Hülfs-Arbeitstage muß in den Lagerbüchern genau angegeben sein: wie viel Tage, zu welcher Arbeit namentlich, und zu welcher Zeit namentlich, von jedem Grundstücke gefordert werden dürfen.") Trotzdem fährt die 7. „Erwägung" fort: „Hiermit scheint nicht in Widerspruch zu stehen, wenn die in der „Grundlage der Pacht" aufgeführten Tage des Hülfsgehorchs, in der daselbst benannten Zahl, nicht bloß zu den benannten Arbeiten eingefordert, sondern auch in Grundlage contractlicher Reservationen anders verwandt werden können. Es wäre auch wünschenswerth, daß in den Verträgen die Umwandlungen einer bestimmten Leistung in eine andere nicht unbedingt der Verfügung eines Theiles vorbehalten würde, geeigneter scheint es, diese Umwandlung von gewissen eintretenden Umständen, oder von der beiderseitigen Zustimmung für den besonderen Fall abhängig zu machen." Die bisherigen Folgen der schon lange in Gebrauch gewesenen „beiderseitigen Zustimmung" waren die Armuth und der Ruin der Bauern. Kann man erwarten, daß bei der gegenwärtigen Lage, wo der Verpächter noch immer zugleich Richter des Pächters ist, die beiderseitige Zustimmung bessern Erfolg haben werde? Der irländische Bauer benutzt das Land auch in Folge der beiderseitigen freiwilligen Uebereinkunft und muß dabei bekanntlich nicht selten verhungern und — auswandern.

Die 18. Erwägung handelt von den „Landes-Obliegenheiten, welche die Bauernschaft zu tragen hat", und unter andern vom Brückenbau. „Der Brückenbau ist mit einem Capitalwerth von 20 Rbl. S. pro Haken repartirt, davon 10 Prozent Reparaturkosten, die zur Hälfte der Bauernschaft zur Last fallen dürften. Demnach könnte die Berechnung auch der Art gestellt werden, daß die Bauerschaft 1 Rbl. S. per Steuerhaken des Gutes durchschnittlich jedes Jahr zu tragen hätte. „Statt dessen kann man 3 oder 4 Anspannstage pro Haken rechnen, und daraus einen entsprechenden Zuschlag auf die Tagewerke, die das einzelne Gesinde zum Brückenbau zu stellen hat, ableiten. Es könnte im Vertrage festgestellt werden, die Tage, die für den Brückenbau festgesetzt sind, auf die jährliche Reparatur aber nicht verwandt worden, im Fall eines Neubaues einfordern zu können." Wie wenig dieser Vorschlag auf das Wohl der Bauern Rücksicht nimmt, leuchtet ein, wenn man bedenkt, daß der Brückenbau nur beim niedrigen Wasser in den Sommermonaten vorgenommen werden kann, gerade wenn sie am meisten für sich und für den Hof zu thun haben. Der Pächter von 9 Dessätinen Ackerland wird ohne Zweifel jedes Jahr lieber 50 Kop. S. zum Brückenbau einzahlen, als

daß er, nachdem er 3 bis 4 Jahre nichts dafür gezahlt oder gearbeitet, 20 bis 30 Werst von seinem Gesinde entfernt, 6 bis 8 Tage bei dieser Arbeit zubringt. Der obenerwähnte Bauer M. T. zahlt gern alljährlich 2 Rbl. S. für die Wegebesserung und Brückenbau, weil sein Antheil daran 60 Werste (8½ deutsche Meilen) von seinem Gesinde entfernt liegt, und er, anstatt 5 bis 6 Tage, nicht selten daran 10 bis 12 auf diese Arbeit verwenden und im Ganzen 240 bis 360 Werste (34 bis 51 deutsche Meilen) zurücklegen müßte. In Betreff der Postfourage und Kopfsteuer gesteht die 20. Erwägung, daß diejenigen Güter, welche die Frohne nach St. Georg 1859 beibehalten haben, diese Obliegenheit nicht auf die Bauernschaft verlegen können, ohne dadurch die Leistungen der Frohnbauern zu steigern.

Die 24. und letzte Erwägung bedauert, daß das Riegendreschen zu den im Gesetz nicht genügend bemessenen Arbeiten gehöre: „Die Ritterschaft hat in ihren Zusammenstellungen aus dem Jahre 1804 vorausgesetzt, daß ein Sechstäger sich mit seinen Arbeitern an 40 Riegen zu betheiligen habe. Gegenwärtig dürften die Fälle nicht selten sein, wo ein solcher Wirth sich an 75 Riegen zu betheiligen hat. Der steigende Kornbau könnte eine noch höhere Steigerung zur Folge haben. Es wäre daher gewiß wünschenswerth, wenn die Herren eine Anmerkung in den Contracten zu machen geneigt wären, durch die festgestellt wird, bei wie vielen Riegen im Jahre der Pächter mit seinen Leuten sich zu betheiligen hat.“ In dieser Aeußerung liegt ein deutlicher Beweis, daß die Ernten der Gutsbesitzer, folglich auch die Aussaat seit 1805 sich fast verdoppelt haben, während die Zahl der Frohnbauern nicht etwa unverändert geblieben, nein sich noch um etwas vermindert hat. Vor mehr als 80 Jahren rechnete man in Ehstland 6739 Steuerhaken, deren Zahl immer von der Zahl der die Steuern zahlenden Frohn-Bauern abhängt. Vor etwa 40 Jahren, namentlich bei der Freilassung der Bauern, stieg die Zahl der Steuerhaken um 179, und betrug 6918,26 Haken. In den letzten 40 Jahren dagegen hat sich die Zahl derselben um mehr als 3 Haken vermindert, denn gegenwärtig rechnet man nur 6915,11 Steuerhaken. Folglich hat die Zahl der Fröhner um 36 bis 40 Frohnbauern oder um 6 bis 7 große Gesinde abgenommen. Diese auffällige Erscheinung ist schwer zu erklären. (Man möchte beinahe glauben, daß das Sprengen der Bauern mit dazu beigetragen hat.) Nichtsdestoweniger ist die Erscheinung da und beweist zugleich mit dem Vorhergehenden, daß der ehstländische Bauer mit Lasten überbürdet ist.

Die neue Bonitur.

Wir haben bereits gesehen, welche Nachtheile dem ehstländischen Bauern aus der Anwendung des neuen Flächenmaßes in der neuen Bauern=Verordnung erwachsen sind. Eben so nachtheilig für ihn dürfte aber auch die neue Art der Taxation oder der Bonitur der Aecker und Wiesen sein.

Die Bauern=Verordnung von 1856 nimmt nämlich nicht mehr 4, sondern 9 Bodenklassen an, und schreibt für die Werthbestimmung der Bauernländereien die Anwendung derjenigen Taxationsmethode vor, welche bei der Gründung der ehstländischen Creditkasse im Jahre 1802 angenommen worden war, um den Werth der bei derselben verpfändeten Güter zu bestimmen. Dem zufolge sind für die Landmesser folgende Regeln: „Bei Bonitirung eines Ackerbodens sind folgende 3 Factoren maßgebend: 1) die Tiefe der Obererde, 2) der Thongehalt der Obererde, 3) die Beschaffenheit des Untergrundes.

Für die Tiefe der Obererde sind folgende vier Abstufungen anzunehmen: a. 4 Zoll und weniger, b. 6 Zoll, c. 8 Zoll und d. 10 Zoll und mehr.

Dem Thongehalte nach zerfällt die Obererde in vier Abtheilungen. Von denselben enthalten an abschwemmbaren Theilen: a. der Thonboden 80 Prozent und mehr, der Lehmboden 65 bis 80 Prozent; b. der sandige Lehmboden 40 bis 65 Prozent; c. der lehmige Sand 10 bis 40 Prozent; d. der Sandboden 10 Prozent und weniger.

Für den Untergrund bestehen 3 Abtheilungen: a. undurchlassend, b. mäßig durchlassend, c. stark durchlassend.

Nach diesen gegebenen Factoren (die nicht weniger als 48 Schattirungen geben) ist der Ackerboden nach der unten folgenden Tabelle zu bonitiren; jedoch sind bei der Classification desselben folgende Bestimmungen zu beobachten. Der Landmesser muß bei der Classification des bonitirten Bodens ganz besonders berücksichtigen: den größeren oder geringeren Humusgehalt und andere den Reichthum des Bodens bedingende Umstände, welche jedoch nicht durch chemische Analyse, sondern nach der Farbe der Ackerkrume, dem Stande der darauf wachsenden Feldfrüchte (in der russischen Diction „Feldkräuter" und nicht Feldfrüchte) in den verschiedenen Vegetationsstadien u. s. w. festzustellen sind, und in den Verhältnissen zu diesen Hauptfactoren der Ertragsfähigkeit, so wie auch mit Berücksichtigung zwar secundärer, aber dennoch Einfluß habender Umstände,

als Abdachung nach gewissen Weltgegenden, mehr oder minder geschütztere Lage, größerer oder geringerer Entfernung von höher gelegenen Morästen u. s. w., und demzufolge den, nach Anleitung der Tabelle, bonitirten Boden bei der Classification vorkommenden Falls um eine bis zu drei Classen höher oder niedriger zu stellen.

Für die 9 Bodenclassen ist folgender Ertrag an Roggen über die Einsaat angenommen:

Ackerclassen:	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.	VII.	VIII.	IX.
Ertrag üb. d. Saat:	7.	6½.	6.	5½.	5.	4½.	4.	3½.	3.

Bei Abschätzung der Bauernländereien ist der geringste Ertrag zu 3 Korn, der höchste zu 6 Korn, und der mittlere (Mittelboden) zu 4½ Korn über die Einsaat zu veranschlagen, und demgemäß die Reduction auf Mittelboden zu berechnen:

Obererde.		Untergrund.	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Boden=Klassen			I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Ertrag über die Aussaat			7	6½	6	5½	5	4½	4	3½	3
			Tiefe der Obererde in Zollen:								
	1. Thon oder Lehm mit 65—80% abschwemmbaren Theilen oder Humus.	undurchlassend . .	—	—	10	8	—	6	—	4	—
		mäßig durchlassend	—	10	8	6	—	4	—	—	—
		stark durchlassend	—	—	10	8	6	—	4	—	—
	2. Sandiger Lehm mit 40—65% Humus oder abschwemmbaren Theilen.	undurchlassend . .	—	10	8	6	—	4	—	—	—
		mäßig durchlassend	—	10	8	6	—	4	—	—	—
		stark durchlassend	—	—	10	8	—	6	—	4	—
	3. Lehmiger Sand mit 10—40% Humus oder abschwemmbaren Theilen.	undurchlassend . .	—	10	8	6	—	4	—	—	—
		mäßig durchlassend	—	—	10	8	—	6	4	—	—
		stark durchlassend	—	—	—	10	8	—	6	4	—
	4. Sand mit 10 und auch weniger % Humus oder abschwemmbaren Theilen.	undurchlassend . .	—	—	—	10	8	6	4	—	—
		mäßig durchlassend	—	—	—	—	10	8	6	4	—
		stark durchlassend	—	—	—	—	—	10	8	6	4

Mögen erfahrene Landwirthe darüber urtheilen, in wie fern diese die höchste Genauigkeit bezweckende Methode, — welche jede der 48 Bodensorten wiederum in 7 verschiedene Grade der Ertragsfähigkeit theilt, und diese letztern vom Landmesser, der in der Regel weder Landwirth noch Naturforscher ist, bestimmen läßt, — ihrem eigentlichen Zweck, — den Bauern vor ungerechten Anforderungen des Gutsbesitzers zu schützen — entsprechen kann. Mögen sie sagen, ob ein Acker, dessen Obererde 10

Zoll tiefer Sand mit etwa 5 (nicht durch chemische Analyse darin gefundenen, sondern nach der Farbe des Bodens vorausgesetzten) Prozenten Humus auf stark durchlassendem Untergrunde, ob ein solcher Acker, wenn er nach der Ansicht des Landmessers, eine sehr günstige und geschützte Lage hat, jemals durchschnittlich 6 Korn über die Saat eintragen werde?

Die Bauern-Verordnung vom Jahre 1805 schreibt vor, daß in streitigen Fällen der Heuschläge wegen der Kirchspielsrichter erst deren Ertrag auszumitteln habe; könne er denselben aber nicht genau bestimmen, so habe er auf einer Oberfläche von 2400 russischen Quadrat-Faden zu veranschlagen für die

I.	Gattung Bach- und Strandheu zu . .	10 Saden od.	50 Pud,
II.	„ der Arro- oder hohen Waldheuschläge	8 „ „	40 „
III.	Gattung der Pajo- oder nassen, sumpfigen Wiesen	5 „ „	25 „
IV.	Gattung Morastheu zu	4 „ „	20 „

Jede Sade enthält 10 Griesten (Heubunde), und jede Grieste wiegt 20 Pfund. Die beste Gattung verhält sich zu der mittleren wie 2 zu 3, und zu der schlechtern wie 1 zu 2. Als Ersatz für jede Tonne Landes in jedem der drei Felder gelten 7½ Fuder Heu von der besten Gattung, jedes Fuder von 30 Griesten oder 15 Pud.

In der Bauern-Verordnung von 1856 wird der Werth der Wiesen und Heuschläge nicht mehr nach der Lage und Bodenmischung, oder nach dem Ertrage bestimmt und classificirt, sondern nach dem Futterwerthe der auf denselben wachsenden Gräser und Pflanzen.

„Dem Futterwerthe nach sind folgende Classen der Wiesen zu unterscheiden:

I. Classe,	trockne Wiesen	diese beiden Classen sind an Futterwerth des Heues einander gleich.
II. „	hohe Waldheuschläge	
III. „	niedrig gelegene nasse Waldheuschläge,	
IV. „	versumpfte und Morastheuschläge.	

Für jede dieser Classen wird ein höchster, ein mittlerer und ein niedrigster Grad des Ertrages angenommen nach der folgenden Tabelle:

	1ster Grad.	2ter Grad.	3ter Grad.
	Pud auf eine Dessätine.		
I. Classe, trockne Wiesen	100	75	50
II. „ hohe Waldheuschläge . .	45	30	15
III. „ nasse, theils sumpfige Wiesen	60	45	30
IV. „ Morastheuschläge . . .	45	30	15

In Betreff des Futterwerths des von verschiedenen Classen gewonnenen Heues ist angenommen, daß 100 Pud Mittelheu, d. h. von der III. Classe der Wiesen gleich seien 82 Pud Heu der I. und II., und 133 Pud der IV. Classe. In der Instruction für die Landmesser behufs der Bonitirung und der Classification der Wiesen sind die unterscheidenden Hauptmerkmale jener vier Classen der Wiesen nur sehr unbestimmt angegeben. Statt dessen ist ein sehr umfangreiches Verzeichniß der in Ehstland auf Wiesen und Heuschläge am häufigsten vorkommenden Gräser und Pflanzen (unter ihnen auch mehr als ein Dutzend fremder), in lateinischer, deutscher und ehstnischer Sprache beigegeben, mit Anzeige der Blüthezeit und des Futterwerths, und zwar des letztern durch beigefügte Zahlen von 1 bis 6, so daß 1 den höchsten, und 4 den geringsten Werth bezeichnet, 5 aber andeutet, daß die Pflanze als Futter gar keinen Werth habe, und 6, daß sie dem Vieh schädlich sei.

Die Bauern-Verordnung von 1856 erläßt dem Landmesser die chemische Untersuchung des Bodens, erwartet aber um so mehr, daß er Botaniker sei, denn sie verlangt, daß er den Stand der auf den Wiesen wachsenden Pflanzen in den verschiedenen Vegetationsstadien, sowohl beim ersten Aufkeimen, als auch zur Zeit der Blüthe und nicht minder der Reife, beobachte. Aber auch in dem Falle, daß der Landmesser wirklich ein Botaniker ist, und alle jene Pflanzen kennt, scheint die vorgeschriebene Classification ein sehr unzuverlässiges Mittel zu sein, den wirklichen Werth eines Heuschlags zu bestimmen, weil es nur dem Gutdünken des Landmessers allein, der vom Gutsbesitzer bezahlt und unterhalten wird, überlassen ist, anzunehmen, ob eine Pflanze, die im Verzeichniß mit 1 oder 2 bezeichnet ist, öfter auf einer Wiese vorkomme, als eine mit 3 oder 4 bezeichnete.

Die Verschiedenheit in der Werthbestimmung des Heues in den beiden Bauern-Verordnungen ist zu auffallend, um nicht sogleich bemerkt zu

werden. Der Heuschlag, welcher im Jahre 1805 nur 25 Pud Heu von einer Dessätine gab, muß im Jahre 1856 30, 45 oder gar 60 Pud geben; 1805 rechnete man für 82 Pud des besten Heues 123 Pud des mittleren an, 1856 aber nur noch 100 Pud. 1805 durfte der Sechstagsbauer 18 Dessätinen Heuschlag von der III. Classe beanspruchen; 1856 hatte er höchstens ein Anrecht auf 10 Dessätinen eben solchen Heuschlags. 1805 rechnete man auf 4,5 Dessätinen (9 Tonnstellen) Acker im Mittelboden Wiesen mit einem Ertrage von 337,5 Pud besten, oder 506,2 Pud mittleren Heues; 1856 nur noch von 450 Pud mittleren Heues. 1805 nahm man an, daß 450 Pud mittleres oder 300 Pud bestes Heu gleich wären 2,66 Dessätinen Ackerland im Mittelboden; 1856 sind 450 Pud mittleres Heu 4,5 Dessätinen Acker im Mittelboden gleich geschätzt.

Alle Frohnleistungen und Erzeugnisse, mit denen die ehstländischen Bauern ihre Abgaben an die Gutsbesitzer entrichten, sind seit langer Zeit in Roggen, als dem werthvollsten und gewöhnlichsten Produkt des Landbaues, veranschlagt.

Die erste Taxation der Bauernerzeugnisse war in der Bauern-Verordnung von 1805 dem Publikum mitgetheilt worden, die zweite wurde am 3. Februar 1859 bestätigt. Das gegenseitige Werthverhältniß der verschiedenen Kornarten, welches auch 1856 beibehalten ist, war 1805 folgendermaßen festgestellt: die Landgerste verhält sich zu Roggen wie 2 zu 3, grobe oder deutsche Gerste zu Roggen wie 5 zu 6, und Hafer zu Roggen wie 1 zu 2.

Dagegen verhielt sich 1805 die beste Gattung Heu zu der mittleren wie 2 zu 3, und zu der schlechtesten wie 1 zu 2; 1856 aber verhielt sich die beste Gattung zur mittleren wie 82 zu 100, oder wie 1 zu 1,22, und zur schlechtesten wie 82 zu 133, oder wie 1 zu 1,62.

Die Preise des Roggens sind in den beiden Verordnungen begreiflicher Weise sehr verschieden, da das Getreide in den letzten 55 Jahren zum Theil um mehr als das Dreifache theurer geworden. Die Bauern-Verordnung von 1805 bestimmte den Preis des Roggens nicht direct. Sie sagt, daß ein Pferdetag im Sommer 1 Külmit Roggen oder 45 Kop. Banco, der Fußtag im Winter aber ½ Külmit Gerste oder 45 Kop. Banco werth sei. Da eine ehstländische Tonne 9 Külmit enthält, so folgt, daß der Preis der Tonne Roggen 405 Kop. Banco, und eines Tschetwerts 668,7 Kop. Banco; der Preis der Tonne Gerste aber 270 Kop. Banco war. Das Gewicht der Tonne Roggen berechnete man damals auf 200 Pfund, weil man 4 Tonnen Roggen oder die volle Bürde

einer einspännigen Fuhre zu 40 Liespfund oder 800 Pfund annahm. Die Preisbestimmung von 1859 sagt, daß 100 Kop. S. 75 Pfund Roggen gleich sind, rechnet also 1⅓ Kop. für jedes Pfund und 480 Kop. S. für ein Tschetwert Roggen. Weil aber ein Tschetwert Roggen 360 Pfund wiegt, und sich zu einer Tonne verhält wie 1 zu 0,6056, so wiegt demnach eine Tonne Roggen jetzt 218 Pfund, und ist 290,7 Kop. S. werth, wird aber in jener Preisbestimmung nur zu 216 Pfd. gerechnet. Danach lassen sich die durch die Bauern-Verordnungen von 1805 und 1859 octroyirten Preise und das octroyirte Gewicht der verschiedenen Getreidearten folgendermaßen darstellen:

Der octroyirte Preis und das octroyirte Gewicht des Getreides in Ehstland in den Jahren 1805 und 1856, in russischen jetzt geltenden Pfunden und in Kopeken Banco und Kopeken Silber. (100 Kopeken Silber sind gleich 350 Kopeken Banco.)

	Der Preis.				**Das Gewicht.**			
	Eine Tonne.		Ein Lof.		Eine Tonne.		Ein Lof.	
	1805	1856	1805	1856	1805	1856	1805	1856
	Kopeken.							
	Banco.	Silber.	Banco.	Silber.	Pfund.	Pfund	Pfund.	Pfund.
Roggen	405	290,7	135	96,9	210	216	70	72
Grobe Gerste .	337,5	242,25	112,5	80,75	174,99	180	58,33	60
Landgerste ...	270	193,8	90	64,6	139,99	144	46,66	48
Hafer	202,5	145,35	67,5	48,45	105,09	108	35,05	36

Nach der Bauern-Verordnung von 1805 wog ein Tschetwert 330,23 Pfund, nach der Taxe von 1859 wiegt er 360 Pfund. Man sollte fast glauben, daß der Bauer-Roggen in Ehstland im Laufe der letzten Jahre um einige Prozent schwerer geworden!

Es wird nicht ohne Interesse sein, die Preisbestimmungen für die Bauernarbeiten und Producte aus den Jahren 1805 und 1859 in Ehstland zusammenzustellen, und dieselben mit den laut der livländischen Bauern-Verordnung von 1849 in ganz Livland geltenden öconomischen Preisen, die bedeutend höher stehen, zu vergleichen, wenn man erwägt, daß die Marktpreise der Lebensmittel und anderen Lebensbedürfnisse in Liv- und Ehstland ziemlich gleich sind, und daß nur in Reval Brennholz, Brot und alle ausländischen Waaren um ein nicht Geringes theurer, als in Riga bezahlt werden.

	Preise in Ehstland in Roggen.						in Livland.	
	1805				1859		1804	1849
	Stof 108 auf 1 Tonne.	Pfund 200 auf 1 Tonne.	Pfund 216 auf 1 Tonne	Kop. Banco zu 668,7 für 1 Tschetwert.	Pfund 360 auf 1 Tschetwert.	Kop. Silber zu 480 für 1 Tschetwert.	Groschen 90 auf 1 Thaler.	Kopeken Silber.
100 Kopeken Silber Münze	—	—	—	—	75	100	—	–
Ein Pferdetag im Durchschnitt	—	—	—	—	21	28	—	20
Ein Pferdetag im Sommer	12	22,22	24	45	25	33,3	4	20
Ein Pferdetag im Winter	8	15	16	30	17	22,6	4	20
Ein Fußtag im Durchschnitt	—	—	—	—	12	16	3	15
Ein Fußtag im Sommer	6	11,11	12	22½	15	20	3	15
Ein Fußtag im Winter	4	7,5	8	15	9	12	3	15
Das Pferd allein im Durchschnitt	—	—	—	—	9	12	—	—
Das Pferd allein im Sommer	—	—	—	—	10	13,3	—	—
Das Pferd allein im Winter	—	—	—	—	8	10,6	—	—
Das Spinnen } auf jeden Pferdetag in der Woche	—	—	—	—	20	26,6	—	—
Das Dreschen }	—	—	—	—	60-120	80-160	—	—
Ein Tschetwert Roggen	178,32	330,23	356,6	668,73	360	480	135	685,71
Ein Tschetwert grobe Gerste	—	—	—	—	300	400	135	685,71
Ein Tschetwert Landgerste	—	—	—	—	240	320	—	—
Ein Tschetwert Hafer	—	—	—	—	180	240	67,5	342,8
Ein Fuder = 15 Pud Mittelheu	48	88,8	96	180	90	120	22,5	112,5
20 Pfund Stroh	0,5	0,92	1	1,87	1	1,3	0,375	1,875
20 Pfund Hanf	36	66,63	72	135	72	96	22,5	112,5
20 Pfund Flachs, gehächelt	54	99,95	108	202,5	108	144	60	300
1 Pfund Garn	6	11,1	12	22,5	12	16	6	30
100 Eier	12	22,2	24	45	25	33,3	4,5	21,25
20 Pfund Butter	36	66,63	72	135	120	160	90	450
Ein Schaf (erwachsenes)	36	—	72	135	72	96	45	225
Ein Lamm	24	44,44	48	90	48	61,3	22,5	112,5
Eine Gans	6	11,1	12	22,5	12	16	14	70
Ein Huhn	2	3,7	4	7,5	4	5,3	4	20
60 Stück Butter	12	22,22	24	45	24	32	22,5	56,25
100 Stück Krebse	4	7,5	8	15	8	10,5	—	—
Eine Tonne gesalz. Strömlinge	288	533,08	576	1080	576	768	180	900
20 Pfund Hopfen	48	88,8	96	180	96	128	45	225
Ein Bauerwagen	108	200	216	405	216	288	—	—
Ein Bauerschlitten	12	22,22	24	45	24	32	—	—
Ein großer Sack	12	22,22	24	45	24	32	24	—
Ein Kubikfaden Kalkstein, leichter Bruch	18	33,31	36	67,5	36	48	—	—
Derselbe schwerer Bruch	36	66,63	72	135	72	96	—	—
Aus dem Bruchstein einen Zaun zu machen für 7 Fuß Länge u. s. w.	—	—	—	—	15	20	—	—

Eine revalsche oder ehstländische Tonne ist gleich 38,76 Garnetz oder $\frac{38,76}{64}$ Theile eines Tschetwerts. Eine rigasche oder livländische Tonne ist gleich 42 Garnetz oder $\frac{42}{64}$ Theile eines Tschetwerts, und war im Jahre 1804 zu 1 Thaler oder 90 Groschen taxirt.

Stellen wir jetzt die Leistungen zusammen, welche der bereits oben erwähnte leibeigene Sechstagsbauer M. T. nach dem Wackenbuche des Gutes N. N. vom J. 1805 zu prästiren hatte, und welche er, laut Contract vom J. 1859 als freier Pächter für eben dasselbe Land erleichtert prästirt:

	Zahl der Arbeitstage im Jahre.	Werth derselben.			
		Nach der B.-V. von 1805 in Külmit Roggen.		Nach der B.-V. von 1856 in Pfund Roggen.	
		für einen Tag.	für alle Tage.	für einen Tag.	für alle Tage.
a. Auf Grundlage des Wackenbuches leistete er im Jahr:					
Anspannstage im Sommer	132	1	132	25	3300
Anspannstage im Winter	168	⅔	112	17	2856
Handtage im Sommer	232	½	116	15	3480
Handtage im Winter	108	⅓	36	9	972
Zum Dreschen und Spinnen	—	—	19,2	—	480
Summa . . .	640	—	415,2	—	11088
b. Laut Contract vom Jahre 1859 leistet er:					
Anspannstage im Sommer	146	1	146	25	3650
Anspannstage im Winter	174	⅔	116	17	2958
Handtage im Sommer	212	½	106	15	3180
Handtage im Winter	44	⅓	14,66	9	396
Zum Dreschen und Spinnen	—	—	19,2	—	480
Stellt ein Pferd ohne Arbeiter	4	½	2	10	40
Zahlt an kleinen Ausgaben dem Hofe	—	—	6,28	—	157
Summa . . .	580	—	410,14	—	10861
Unterschied zum Vortheil der Bauern in 1859	60	—	5,06	—	227

Indeß sind 5,06 Külmit Roggen nur der 82ste Theil des früheren Gehorchs und keineswegs, wie der Landtagsbeschluß verheißen, 26 Prozent, welche 107,95 Külmit, oder über 12 Tonnen, oder über 8 Tschetwert Roggen ausmachen würden. Am bedeutendsten erscheint der Unterschied in der Zahl der Arbeitstage; allein es muß nicht übersehen werden, daß der Gutsbesitzer, der den Gehorch um 80 Handtage, welche nur 30 Külmit werth sind, vermindert, denselben zu gleicher Zeit um 20 An-

spannstage, welche 18 Külmit werth sind, erhöht hat. Um wie viel ist nun der freie Pächter im Verhältniß zu den früheren Lasten des Leibeigenen erleichtert?

Es wäre absurd, anzunehmen, daß alle Abmachungen der Grundherren mit ihren Bauernpächtern so große Anforderungen enthalten. Gewiß giebt es Gutsbesitzer, deren Lagerbücher weit gemäßigter, als das vorliegende sind, besonders wenn das Pacht-Grundstück kleiner oder weniger ergiebig ist. Weil aber dieses Lagerbuch vom Kirchspiels-Gericht, welches die Pflicht hat, sich von dem gesetzmäßigen Inhalte desselben zu überzeugen, bestätigt ist und dadurch für den Bauernpächter volle Gesetzkraft erlangt hat, läßt sich mit Fug annehmen, daß auch wohl andere Lagerbücher mit eben so hohen und vielleicht noch höheren Anforderungen gleichfalls werden bestätigt sein. Erscheinen aber jene Forderungen wie über ein billiges Maaß getrieben, so sieht man wohl, daß das Gesetz den Bauer vor Bedrückungen der Grundherren nicht schützt, — weil die Grundherrn hier Richter in eigener Sache sind.

Der Bauer als Geldpächter.

Als die Bauern, durch solche Contracte belehrt, bald wahrgenommen, daß der freie Frohnpächter es schwerer habe, als weiland der leibeigene Bauer, als sie an sich selbst erfahren, daß sie aus dem Regen in die Traufe gerathen, versuchten sie sich dadurch zu helfen, daß sie das Land für Geld pachteten. Die Gutsbesitzer willigten nicht allein ein, das Bauerpachtland zu verpachten, sondern mancher von ihnen nöthigte seine Bauern, die Gesinde in Geldpacht zu nehmen. Herr v. Uexküll, der Autor des „Verzeichnisses der Rittergüter in Ehstland", hat schon im Jahre 1852 Folgendes ausgerechnet: Zahlen 431 Pachthöfe mit 1609 wöchentlichen Anspannstagen eine Pachtsumme von 23790 R. S. jährlich, so ist der Werth eines wöchentlichen Anspannstages 14 R. 78½ K. S. für's Jahr. Und ferner: zahlen 741 Pachthöfe, welche jeder zu 8 Deßsätinen gerechnet, 5941 Deßsätinen mit den dazu gehörigen Heuschlägen, Weiden, u. s. w. einnehmen, eine jährliche Pacht von 45539 R. 80 K. S. (jeder 61 R. 45,7 K. S.) so beträgt die Pachtzahlung für eine Deßsätine Acker mit den dazu gehörigen Heuschlägen, Weiden u. s. w. 7 R. 66½ K. S. [d. h. 5 Prozent von 153 R. 30 K. S. oder über 13 (13,7) Prozent von 55 R. 55 K. S.]. Tragen endlich 1172 verpachtete Bauerhöfe, d. h. 383 Normalken 69329 R. 80 K. S. Pacht-

zins ein, so ist die Pachtzahlung für einen Haken Bauernland 181 R. 1⅔ K. (5 Prozent von 3620 R. S. oder 12 Prozent von 1500 oder 18 Prozent von 1000 R. S.). Indeß bemerkt Herr v. Uexküll ausdrücklich, daß nur die durch lokale Verhältnisse begünstigten, oder die wohlhabenderen und intelligenteren unter den Bauernpächtern zu diesem Preise Contracte auf Geld oder Naturalienpacht abgeschlossen haben, und daß dieser Pachtsatz nicht maßgebend sein könne. Durchschnittlich könne man nur 150 R. S. für den Haken und 75 R. S. für ein Sechstagsland annehmen. Er hat ferner nach dem angenommenen Werthe der Frohntage bei der Geld- oder Naturalienpacht folgendes berechnet. Gilt ein Anspannstag 17⅗ Kop. und ein Handtag 8 Kop. S., zusammen 25⅗ Kop. S., so haben 300 Anspannstage und 300 Handtage des Sechstagspächters den Werth von 76 R. 30 K. S. Dazu kommen aber noch „die Gerechtigkeit und die Wackenparzellen" in einem octroyirten Preise (4 R. S. für ein Tschetwert Roggen) von 14 R. 20 K. S., so daß der Pächter 90 R. 50 K. S. zahlte. Nach dem Beschluß des Landtags von 1849, wo die Leistungen der Bauern herabgesetzt wurden, kostet ein Anspannstag 25¼ K. S., ein Handtag aber 10 K. S., zusammen 35¼ K. S.; 250 Anspannstage und eben so viel Handtage haben den Werth von 88 R. 12½ K. S. Rechnen wir dazu den octroyirten Werth der Naturalabgaben mit 2 R. 40 K. S., so zahlt die Sechstagsstelle 90 R. 52½ K. S. Pacht, oder 5 Prozent von 1810 R. S., 18,1 Prozent von 500 R. S. Aber diese gewiß nicht niedrigen Preise befriedigten den regen Erwerbsinn der Verpächter nicht. Gegenwärtig lassen sie sich für das Sechstagsland 100 bis 120 R. S. jährliche Pacht zahlen, 4,166 bis 5 Prozent von 2400 R. oder 20 bis 24 Prozent von 500 R. S. und verlangen überdies vom Pächter die Leistung einer gewissen Anzahl von Arbeitstagen während der Heu- und Korn-Ernte, also gerade zu der Zeit, wo man wohl 50 bis 75 K. S. für jeden Handtag zahlt.

Wir wollen ermessen, wie viel bei diesem Pachtpreise einem Bauernwirth übrig bleiben kann.

Für 9 Dessät. Korn, ⅙ Dessät. Gartenland, 450 Pud Heu und die Weide zahlt er 120 R. S. baar und wenigstens 20 Rbl. S. mit Arbeit (40 Sommertage in der Erntezeit zu 50 K. S.).

Bei Dreifelderwirthschaft von 9 Dessätinen besäet er 3 Dessätinen mit Roggen, à 1⅕ Tschetwert; 1½ Dessätine mit Gerste, à 1⅖ Tschetwert, und 1½ Dessätine mit Hafer, à 1⅘ Tschetwert.

Von dem ersten Felde bei 4½ Korn über die Saat gewinnt er 16 Tschetwert Roggen, à 6 R. S. = 96 R. S., von dem zweiten 9½

Tschetwert Gerste, à 5 R. S. = 47 R. 50 K. S., und von dem dritten 12 Tschetwert Hafer, à 4 R. S. = 48 R. S.

In Allem 191 R. 50 K. S.

Nach Abzug der Pachtzahlung von 140 R. behält er 51 R. 50 K. S. übrig, um damit einen Haushalt von 7 Menschen ein ganzes Jahr ernähren und kleiden, außerdem seine Abgaben an die Krone, Vorrathsmagazin und die Gemeinde zu entrichten, Postfourage liefern, den Brückenbau besorgen, sein Ackergeräth im Stande zu erhalten, und endlich noch etwas bei Seite zu legen, um dereinst Eigenthümer werden zu können.

Verkauf des Bau- und Brennholzes in Ehstland.

Die drückende Frohne, welche den Ertrag der Gesindestellen weit übersteigt, und die höchst ungerechte Abgabe, die sogenannte „Gerechtigkeit", die der Bauer seinem Herrn von jeher zu leisten und zu entrichten hatte, nöthigten ihn schon sehr früh, an Mittel zu denken, seine schwere Lage zu erleichtern. Dazu boten ihm die ausgedehnten Waldungen, welche den größten Theil Ehstlands einnahmen, noch jetzt bedecken sie ¼ des ganzen Areals, eine willkommene Gelegenheit. Er führte schon seit undenklichen Zeiten in die Städte zum Verkauf Bau- und Brennholz, Besen und Badequäste, Holzgeschirre und Tonnenreifen, Strauch und Zaunstangen, Nutzholz für Tischler und Stellmacher, Holzkohlen u. s. w. Diese Waldprodukte gewann er theils beim Reinigen seiner Hauschläge, welche, je geringeren Ertrag sie gaben, um so ausgedehnter und um so mehr mit Bäumen und Gesträuch bewachsen waren, theils aber aus den Waldungen, welche er als Leibeigner des Grundbesitzers, gewissermaßen für ein Gemeingut ansah. Daß bei dem damaligen Ueberflusse an Wäldern auch die Herren selbst nicht anders davon dachten, läßt sich daraus schließen, daß sie im 16. Jahrhundert von dem durch die Bauern in die Städte eingeführten Bauholz durch ihren Oeconomus einen Zehnten erheben ließen. Das Recht, Holz zum Verkauf zu verführen, blieb den Bauern Jahrhunderte lang ungeschmälert, auch dann noch, als die Gutsbesitzer auf den Zehnten verzichtet hatten, so daß wenn die Herren sich auf ihr historisches Recht berufen, auch den Bauern das ihrige nicht streitig gemacht werden kann. Die Kaiserin Catharina II. erließ im Jahre 1783 einen Ukas, welcher den Krons- und Privatbauern den Handel mit Brennholz in den Städten aufrecht erhielt und einschärfte, daß „die Stadtvögte, Ordnungsgerichte und Niederlandgerichte fleißig „darauf zu sehen haben, daß bei der Durchfuhr des Holzes durch die Städte „und Kreyße, zu Lande oder zu Wasser, ihnen (den Bauern) in dem von ihnen

„nach Maßgabe dieser Unserer Ukase, zu treibenden Handel von niemandem „die geringste Bedrückung, Zwang oder Eindrang geschehe." Damit war die Bewachung der Wälder natürlich nicht verboten, sondern nur ganz einfach angedeutet: wer seinen Wald nicht bewacht, der hat kein Recht, ein Holzfuder auf der Landstraße oder auf dem Markt als das Seinige zu reclamiren. Der Kaiser Alexander I. bestätigte das Regulativ von 1805 nur unter der Bedingung, daß die Bauern von ihren Herren mit Brennholz versorgt werden sollten. Auch ist in demselben des Holzverkaufs der Bauern, der damals unter den Augen der Edelleute öffentlich betrieben wurde, mit keinem Worte gedacht. Erst als Graf Cancrin Finanzminister, Baron von der Pahlen General-Gouverneur der drei Ostseeprovinzen, von Benkendorff Civil-Gouverneur und Baron Meyendorff präsidirender Landrath der obersten Rechtsbehörde von Ehstland waren und alle vier Güter in Ehstland besaßen, fiel es nicht schwer, im Jahre 1836 einen Senats-Ukas, dem von 1783 gerade entgegengesetzten „zur Hemmung eines widergesetzlichen Handels mit aus Privatwaldungen entwendetem Bau- und Brennholz", auszuwirken. Es wurde der Land- und Stadtpolizei zur Pflicht gemacht, streng darauf zu sehen, daß Bauern, welche die vorgeschriebenen Erlaubnißscheine von den Waldeigenthümern nicht besäßen, durchaus kein Holz zum Verkauf in die Städte einführten. Indeß trauten die Herren der Polizei auch nicht ganz, und, weil ihnen das eigne Interesse mehr am Herzen lag, als die Moralität der Bewohner der von ihnen verwalteten Provinzen, so scheute man sich nicht, zur Denunciation seine Zuflucht zu nehmen. Der §. 9. der Regeln zur Abwendung der eigenmächtigen Benutzung fremder Wälder abseiten der Bauern verspricht dem Angeber eines ohne Erlaubnißschein gekauften Holzfuders 5 R. B., welche der Käufer des Holzes, unabhängig von der Strafe, die den Verkäufer treffen sollte, als Pön zu zahlen habe, also eine Belohnung für eine etwa an seinem Nachbar oder am Brotherrn verübte Niederträchtigkeit. §. 10. derselben Regeln besagt, daß die Besitzer der Privatwälder auf einen Ersatz des ihnen entwendeten Holzes Verzicht leisteten, aber aus der für das confiscirte Holz gelösten Summe ⅔ für den Angeber und ⅓ für die Ortspolizei bestimmten. Da sich aber nur sehr wenige, bald gar keine Liebhaber fanden, welche auf diese ehrenvolle Weise Geld verdienen wollten, so blieb diese Verordnung ohne Erfolg; sie bewirkte nur, daß das Holz im Preise stieg, und einige Bauernwirthschaften ruinirt wurden. Bei allen Klagen über den Holzdiebstahl und die Verwüstung der Wälder thaten aber die Gutsbesitzer auch jetzt nicht nur nichts, um diesen Uebeln durch einen geregelten Holzverbrauch und durch Anpflanzung neuer Wälder vorzubeugen, sondern sie rotteten vielmehr selbst manchen

Wald aus, um Kornland zu gewinnen, oder verkauften meilenweite Strecken Wald zum Abholzen. Die den sogenannten Buschwächtern oder Waldbauern, deren Gesinde in den Wäldern liegen, außer der auf ihnen ruhenden Frohne übertragene Aufsicht über die Wälder, genügte natürlich nicht zur Bewachung eines öfters auf viele Quadratmeilen sich erstreckenden Waldes, und kommt daher kaum in Betracht. Bei dieser Lage der Dinge möchte man denn fast glauben, daß der Schaden, den die Bauern durch den Holzverkauf verursacht haben sollten, wohl nicht so beträchtlich könne gewesen sein, als man vorgiebt, und dies um so eher, als gewiß ist, daß die Getreidedarren und Fabriken, insbesondere aber die fast auf jedem Gute unterhaltenen Branntweinsküchen kein geringes Quantum Brennholz haben verzehren helfen. Ja, man kann sich der Ueberzeugung nicht erwehren, daß es den Gutsbesitzern gar nicht darum zu thun ist, den Waldreichthum der Provinz zu vermehren, da sie selbst mit Holz handeln. Reicht der Holzvorrath nicht aus, das Bedürfniß vollkommen zu decken, so treibt das die Preise in die Höhe. Und nachdem der ehstländische Adel vor einigen Jahrzehnten das früher nie besessene Recht des alleinigen Güterbesitzes in Ehstland errungen, nachdem er durch die Bauern-Verordnung von 1856 sich auch das Vorrecht allen Waldbesitzes dazu erworben, ruht das Monopol des Handels mit dem in der Provinz erzeugten Holze, wie sehr es im Norden zu den unentbehrlichsten Lebensbedürfnissen gehören möge, allein in seiner Hand. Hat die enggeschlossene Corporation sich über die Mittel zur Ueberwachung des Holzhandels geeinigt, so liegt es nahe, sich auch über den Preis zu einigen. Die „Errichtung der Majorate und fideicommissarischen Stiftungen sei der einzige politisch und öconomisch richtige Weg, um dem adligen Besitz denjenigen Schutz angedeihen zu lassen, dessen er in Zukunft mehr als zuvor bedarf, nachdem die Integrität des Bauernlandes vom Gesetze sanctionirt worden ist", sprechen die Herren, und es wird vielleicht an der Stelle auf die Wälder hingedeutet, wo es heißt: „Auch liegt innerhalb unserer Hofgrenzen noch ein reicher Schatz begraben, den unsere Nachkommen haben können, so bald das frei gewordene Capital aus dem abgelöseten Bauernlande die Mittel zu den Meliorationen bietet." Für die Städte ist es ein Glück, daß ein Paar von ihnen in waldreichen Gegenden, andere an der See gelegen sind, obwohl freilich der Ankauf von Brennmaterial aus der Fremde der Heimath das Geld entzieht.

In dem Bauern-Gesetzbuch von 1856 ist nämlich verordnet: „im Interesse einer geregelten Forstkultur und Behufs der Erhaltung der Wälder werden den Bauern Waldstücke nicht zugetheilt," und „das auf den

Bauernwiesen und Weiden wachsende Holz bleibt zur Disposition und unter Controlle des Grundherrn." Ebenfalls im Interesse der Forstkultur und zur Erhaltung der Wälder? Wie haarscharf und genau mancher Gutsbesitzer es mit dieser Verordnung nimmt, erhellt aus den im Anhang D. mitgetheilten „allgemeinen Verordnungen" oder Pachtbedingungen. Hier spricht §. 13. schon nicht von Waldstücken, sondern von einzelnen Bäumen: der Bauernwirth darf die Waldbäume, welche auf seiner Stelle wachsen, ohne Erlaubniß des Herrn nicht anrühren," (ehstnisch: „**Taloperemees ei tohi nende puudesse, mis talokoha peal kaswawad, ilma moisawanema loata puutuda.**") In der Grundlage der Pacht F. sagt der Gutsbesitzer zu seinen Pächtern: ich habe euch die Gerechtigkeit, 6 Tonnen Korn, erlassen, nicht weil ich durch den Landesbeschluß von 1849 dazu verpflichtet bin, sondern damit ihr dafür Nutz- und Brennholz, welches ich euch ferner nicht geben will, kaufen könnt, wo ihr wollt. So lange ihr meine Pächter, und noch nicht Eigenthümer der Gesindestellen seid, so lange will ich euch das Bauholz geben, ihr sollt auch die Bretter zu den Särgen von mir bekommen, wenn ihr mich darum bittet. — Sollte diese Entziehung des Holzes allgemein werden, so wäre ein Mittel gefunden, den Bauer, welcher ohne Brennmaterial nicht leben kann, selbst wenn er einst Eigenthümer der Pachtstelle geworden, von dem Gutsbesitzer auf immer abhängig zu machen, besonders da der Preis des Brennholzes nicht gesetzlich bestimmt ist.

Endlich erging, um die Waldschonung consequenter durchzuführen, im Juli 1860 nach einer früher bekannt gemachten Anordnung an die Bauern das Verbot, Bau- und Brennholz zu verkaufen. Um die Ausführung dieses Verbots zu überwachen, ließ man aber nicht die Wälder bewachen, sondern cernirte die Städte. In Reval stellte man (mit Einwilligung der Stadtobrigkeit!) auf allen Einfahrten Polizeisoldaten auf, welche den Befehl hatten, alle Fuhren mit Waldproducten anzuhalten und zu confisciren. Und der Eifer in dieser Hinsicht ging so weit, daß alles und jedes Product des Waldes, wie Kohlen, Besen, Badequäste, Tonnenreifen, ja, sogar die abgehauenen Zweige vom Nadelholz, welche die Stadtbewohner von jeher gewohnt sind, bei den Beerdigungen auf den Weg zu streuen, confiscirt wurden. Diese Maßregel schnitt vielen Bauern die Möglichkeit ab, sich mit Salz, Eisen, Leder und dergleichen in der Stadt zu versorgen, und schmälerte ihnen gänzlich die Mittel, ihren jährlichen Pachtzins zu bezahlen. Die Stadtbewohner setzte sie in die größte Verlegenheit. Einige Handwerker waren genöthigt, ihre Arbeit einzustellen, wie Gold- und Silberarbeiter, Tischler und Stellmacher. Allgemein

war aber die Verlegenheit in Betreff des Brennholzes. In Reval hatte die Stadt-Obrigkeit, zu welcher zufällig zwei reiche Holzhändler gehörten, nicht rechtzeitig dafür gesorgt, daß ein öffentlicher Holzhof errichtet wurde, aus welchem die Einwohner ihren Bedarf zu einem festen Preise hätten ankaufen können, wie in vielen Städten Livlands der Fall ist. Hier, in der Hauptstadt Ehstlands, gab die Stadt-Obrigkeit sogar die Polizeisoldaten, die von der Stadt unterhalten werden, dazu her, um das zugeführte Holz und dergleichen bei den Einfahrten in die Vorstädte confisciren zu lassen. Die wohlhabenderen der Stadtbewohner freilich kauften ihre Holzvorräthe von den Finnländern ein, welche im Sommer mit Brennholz herüber kommen, wenn auch zu immer höher gehenden Preisen, da die Finnländer bald erfahren, daß die ehstländischen Bauern nicht mehr Holz verkaufen dürften. Die ärmeren Leute aber, zu denen denn auch die meisten Beamten gehören, hatten größtentheils weder Mittel, einen Holzvorrath zu kaufen, noch auch Räume, einen solchen zu bergen. Den ganz Armen endlich, die das Holz immer nur scheitweise gekauft hatten, blieb nur die Wahl, entweder in ungeheizten Hütten zu frieren und zu erkranken, oder sich das Heizungsmaterial auf unerlaubte Weise zu verschaffen, und wurden sie dabei überrascht, schimpflich für Diebstahl bestrafen zu lassen. Ob die Armen Holz haben oder nicht, das kümmert einen reichen Manne nicht, aber das Bau- und Brennholz wird sich besser verwerthen lassen, wenn der Bauer nicht mehr concurrirt. Und was das etwanige Ausbleiben der Pachtzahlungen betrifft, so werden die Verpächter nicht viel dabei verlieren, weil „der Bauernpächter mit seinem und seines Weibes ganzem Vermögen dafür haftet, daß alles, was er vermittelst des Contracts übernommen und versprochen, auf das Vollständigste erfüllt werde. Ja, sollten einige von den Pächtern, nachdem sie ihr ganzes geringes Vermögen hingegeben, dennoch etwas schuldig bleiben, so sind sie ja verpflichtet, bei ihren Gläubigern zwei Jahre für ein Kärgliches (15 R. S.) zu arbeiten.

Die trostlose Aussicht in die Zukunft weckte in dem ehstländischen Bauern einen Gedanken, vor dem er selbst schauderte, den Gedanken, sein bisheriges Vaterland zu verlassen, und weit, weit, wohin ihre Herren nicht kommen mögen, eine Zufluchtsstätte zu suchen. Wer es weiß, wie fest der Ehste an der Scholle hängt, wo er geboren und erwachsen ist, wie ungern er seine baufällige, rauchige Hütte gegen eine andere vertauscht, der wird schwerlich glauben, „daß die abgeschmackten Vorspiegelungen eines verschmitzten, gewissenlosen Mitbruders oder eines spitzbübischen Herumtreibers ihn hinters Licht geführt", und jenen Gedanken erzeugt

haben. Im Gegentheil, aus des Ehsten grenzenloser Anhänglichkeit am Vaterlande wird er auf die Größe und Schwere der Bürde schließen, die ihm seine Herren aufgeladen haben, die ihn zu diesem äußersten verzweifelten Schritte antreibt, die ihn zu dem Wunsche veranlaßt, alles was ihm theuer und lieb ist, zu verlassen, und ihn in ein unbekanntes, ihm durch Glauben, Sprache und Sitten fremdes Land zu ziehen. — Und zu welcher Zeit! Gerade in dem Moment, da die Grundeigenthümer durch die neuen Bauern-Gesetze „den bäuerlichen materiellen Wohlstand gefördert, den bestehenden Frohnsatz um 26 Prozent herabgesetzt", leider nur dabei auch „die feste Aufrechterhaltung der staatsrechtlich und historisch begründeten Stellung der ritterschaftlichen Corporation stets im Auge behalten" haben. Wer freilich die gegenwärtige Lage der Ehsten nicht kennt, der wird es für unglaublich halten, daß in den ersten Tagen des Septembers viele Tausende Ehsten ihre bisherigen Verhältnisse gekündigt haben, um an die Ufer der Wolga zu ziehen. Für die unziemliche Aeußerung dieses Wunsches vor den Behörden haben indeß mehrere Abgeordnete der Bauerschaft einen recht fühlbaren Verweis bekommen. Wird nun die zur Thatsache werdende Auswanderung der Ehsten dem Adel endlich die Einsicht in die Unerträglichkeit der Lage geben, welche die Bauern-Verordnung von 1856 den Bauern octroyirt hat? —

Nach dem Plan des Verfassers sollte seine Arbeit hier ihren Schluß finden; ein Aufsatz in der Revalschen Zeitung, welcher ebenfalls die Ansichten über die Stellung der Ehsten zu ihren Herren bespricht, veranlaßte ihn jedoch, noch einige Worte über die Bauernschulen in Ehstland hinzuzufügen. Der betreffende Aufsatz ist schon dadurch interessant, daß er von einem „Kinde des ehstländischen Volkes," wie der Verfasser sich nennt, „welches ein Wort der Bitte und Entschuldigung für seine Brüder und Schwestern spricht", herrührt. — Es sollte eine Erwiderung auf die Auslassungen eines deutschen städtischen Kindes über die unermeßliche Dummheit der Ehsten sein. Ich nehme keinen Anstand, diesen Aufsatz mit nöthigen Anmerkungen hier wiederzugeben, theils um dem Leser eine Gelegenheit zu geben, die Aeußerungen eines gebornen Ehsten über den traurigen Zustand seiner Landsleute zu vernehmen, theils aber um ihm zu zeigen, wie schonend, vorsichtig, ja kriechend ein schon gebildeter Ehste seinem Herrn, dem Deutschen, gegenüber die Wahrheit vorträgt.

Der Aufsatz lautet: „Man möchte mir vergeben," sagt er, „wenn ich mich in der deutschen Zunge versuche, um in einfachen, ungelehrten Worten für mein Volk zu bitten, dessen Elend mir tief in's Herz

schneidet.[1]) — Die Deutschen machen dem Bauern den Vorwurf der Dummheit, Undankbarkeit und Unreinlichkeit, und Niemand kann wohl leugnen, daß dieser Vorwurf gegründet ist; ich kann mich nur bemühen, nachzuweisen, daß so manches dazu beiträgt, den Ehsten dumm, undankbar, unreinlich zu machen, kann nur versuchen, ihn zu entschuldigen. Die Handhabung der bei uns gebräuchlichen Ackergeräthschaften und andere kleine Beschäftigungen des täglichen Lebens sind das einzige, worin der Bauer gründlich unterrichtet wird.[2]) — Das Lesen und Schreiben sollen freilich alle lernen; aber wenige bringen es darin zu einiger Vollkommenheit, und es ist in manchen Gegenden auch unzulässig, selbst diesen geringsten Grad von Gelehrsamkeit zu fördern, da es ja in vielen Kirchspielen ganz an Schulen fehlt, und die Kinder so nur auf den Unterricht ihrer ebenfalls ungelehrten Eltern angewiesen sind. Wo Dorfschulen zu finden sind, da beschränkt der Unterricht sich auf das Lesen, Schreiben, Absingen geistlicher Lieder und ein wenig Rechnen; man hält dies für genug: aber das verflossene Jahr hat, denke ich, den Beweis geliefert, daß es nicht genug ist. — Man wundert sich laut über die himmelschreiende Dummheit der Bauern, mit der sie alle abenteuerlichen Erzählungen in Bezug auf Samara glauben; aber ich finde dabei nichts Seltsames. Man hat ihnen ja nie von dem Zustande anderer Länder, von den Gebräuchen, Verhältnissen und Nahrungsquellen derselben erzählt, wie sollten sie denn im Stande sein, das Wahre von dem Falschen zu unterscheiden? Wären sie etwas aufgeklärter, auch nur über die russischen Verhältnisse, die Verhältnisse ihres eigenen Vaterlandes, dergleichen hätte nie geschehen können. Aber nicht nur alle wissenschaftlichen Kenntnisse fehlen ihnen, nicht nur die Ursachen der gewöhnlichsten Naturerscheinungen sind ihnen fremd, so daß sie dadurch oft in den größten Aberglauben verfallen, einen Aberglauben, wegen dessen sie oft verlacht, aber über den sie selten aufgeklärt werden, sondern auch die gewöhnlichsten Begriffe von Recht und Unrecht sind bei den Bauern verwirrt, oder ihnen unbekannt, auch ihre religiösen Ansichten höchst mangelhaft. Sogar die Gefühlswelt der Ehsten ist eine

[1]) Kann sich ein Diener demüthiger ausdrücken, wenn er seinen Herrn um etwas bittet. Und so spricht ein freier und beziehungsweise gebildeter Ehste zu den humanen Deutschen!

[2]) Nach den Ansichten der meisten Herren soll und darf ein ehstnischer Bauer auch gar nichts mehr verstehen; sie brauchen tüchtige Arbeiter, willige Arbeitsmaschinen, die keinen eigenen Willen haben. Ein unterrichteter Bauer wird übermüthig und rechthaberisch; er raisonnirt, widerspricht und wird nicht mehr so gehorsam sein, wie sein Herr es wünscht.

beschränkte, die Liebe zwischen Eltern und Kindern oft nur gering, und Gefälligkeit, Großmuth, Duldung sind Dinge, die man fast gar nicht bei ihnen findet, während ihnen Niemand Bildungsfähigkeit, ja oft sogar einen Trieb, sich zu belehren, absprechen kann. Und trotz dieser Bildungsfähigkeit geschieht nur wenig, um sie ihrer Unwissenheit und ihrem Stumpfsinn zu entreißen. Die Prediger haben so große Gemeinden, daß sie sich unmöglich um jede Familie, kaum um jedes einzelne Dorf bekümmern können[1]), und die Gutsherren sind auch zu sehr beschäftigt, oder wohl außerhalb des Landes, so daß sie schon aus diesen Gründen kaum im Stande sein möchten, sich mit den besonderen Bedürfnissen der Bauern eingehend zu befassen. Im XIX. Jahrhundert, im Jahrhundert der Civilisation und des Fortschritts, wo Eisenbahnen und Telegraphen-Linien ganz Europa durchziehen, wo Tausende von Rubeln hingegeben werden, um das Innere fremder Länder zu durchforschen, und so das menschliche Wissen zu bereichern, da lebt unter den gebildeten, humanen[2]) Deutschen ein Volk,

---

[1]) Die Landprediger in Ehstland sind mehr Herren, als Seelsorger der Bauern; auch haben sie mit den Gutsherren gleiche Interessen. Sie lassen ihre Felder von den Pastorats- oder von den eingepfarrten Bauern bestellen, empfangen von ihnen die Priester-Gerechtigkeit und die Bezahlung für die kirchlichen Handlungen; daher halten sie sie fleißig zur Communion an, in allem Uebrigen überlassen sie sie dem Willen der Herren. Endlich fühlen sie sich sehr geschmeichelt, wenn sie in den hohen Kreis des eingepfarrten Adels gezogen werden; wie sollten sie nun für das Wohl der Bauern mehr besorgt sein, als für das der Herrschaft?

[2]) Human und liberal sind die Deutschen nur da, wo die Humanität ihnen nichts kostet. Ein paar Beispiele mögen es belegen, in welcher Art die humane Gesinnung der herrschenden Classen über die dienenden Ehsten sich auszusprechen pflegt. In einer achtbaren Familie bot sich mir die Gelegenheit dar, zu hören, wie einzelne Glieder derselben, welche für gebildet und human gelten mußten, in vorkommenden Fällen landesüblicher Redensarten sich bedienten. Der Vater, ein Prediger und Gutsbesitzer, beschloß eine Relation oft damit, daß er sagte: der Bauer ist ein Schwein; des Sohnes, eines Gelehrten, Refrain lautete: der Bauer ist ein Spitzbube und die Schwiegertochter sagte, wenn sie sich über einen Domestiken geärgert hatte: der Bauer ist ein Vieh! — In anderer Art äußerte sich wieder ein adliger Gutsbesitzer, dessen Vater ein ganz einfacher Hauslehrer gewesen war. Der Wirthschaftsaufseher seines Gutes, welcher ein Mädchen liebte, bat ihn zu wiederholten Malen um die Erlaubniß, heirathen zu dürfen, erhielt aber immer eine abschlägige Antwort. Endlich steckte er sich hinter den Freund und Nachbar seines Herrn, und erlangte durch fußfälliges Bitten dessen Fürsprache. Als dieser aber nun fand, daß alle von ihm gemachten Vorstellungen beim festen Willen seines Freundes vergeblich waren, versuchte er noch eine demonstratio ad hominem mit der Frage: „Was würden Sie selbst dazu sagen, wenn Jemand Ihnen das Heirathen verböte?“ — „Herr!“ rief der humane Deutsche höchst erzürnt, „vergleichen Sie mich nicht mit einem Kletenkerl!“

das kaum im Stande ist, seine Bibel zu lesen, das nicht einmal einen klaren Begriff von den Verhältnissen seines eigenen Vaterlandes hat. Während man Missionaire in fremde Welttheile schickt und Collecten für die Erziehung von Negerkindern veranstaltet [1]), wachsen unter unsern Augen arme Christenkinder auf, von zartester Kindheit an nur umgeben von Dummheit und Aberglauben, Kinder, denen Niemand edlere, bessere Gefühle einflößt, um deren Seelenheil und Geistesbildung sich Niemand kümmert, als Eltern, die im besten Falle unwissend und stumpfsinnig, nur zu oft aber auch dem Trunke ergeben, lügnerisch und diebisch sind." [2]) —

„Eine zweite Untugend, die man den Bauern vorwirft, ist die Undankbarkeit gegen ihre Gutsherrschaft. Anstatt den Worten ihrer Herren zu trauen, wenden sie sich an Fremde, die ihr Zutrauen mißbrauchen, deren Lügen sie aber aufs Wort glauben, wie sich ja das auch bei Gelegenheit der Auswanderung nach Samara gezeigt hat. Als Entschuldigungsgrund für diese Entfremdung läßt sich wohl die weite Kluft anführen, die den Bauern von seinem Herrn trennt. Der ehstländische Adel hat im Laufe der Zeiten der Bauernschaft bedeutende Opfer gebracht, jeder einzelne Herr bringt jetzt noch solche Opfer und kommt seinen Untergebenen zu Hülfe, wo Mißwachs, Hagelschlag oder Feuer den Leuten geschadet haben; aber persönlich bleiben Herr und Bauer sich fremd, und es kommt selten zu einem andern als einem rein gesellschaftlichen Verkehre zwischen ihnen. — Wenn der Herr nur dann und wann einen Blick in die Hütten seiner Untergebenen werfen wollte, um rathend, ermahnend und tröstend auch in ihr häusliches Leben einzugreifen, dann würde der Bauer einsehen, daß der Herr ihn auch als seinen Mitmenschen liebt und Mitleid und Theilnahme für ihn empfindet. Mit dieser Ueberzeugung aber würde volles

---

[1]) Noch vor Kurzem sammelte ein Reise-Prediger aus Amerika in Reval in wenigen Tagen mehrere Tausend Rubel S. zur Unterstützung einer Mission jenseits des Oceans, während in und um Reval herum 15 bis 16000 Ehsten wohnen, die als kirchliche Gemeinde seit 7½ Jahrhundert keine eigene Kirche haben. Jetzt, da sie das Capital zum Bau zusammengebracht haben, legt man ihnen allerlei Schwierigkeiten in den Weg und findet z. B., daß ein Gehalt von 500 R. S. bei freier Wohnung für den Pfarrer von 16000 Menschen viel zu gering sei u. dgl.

[2]) Hier macht der Redacteur der dörptschen Zeitung „Inland" folgende harmlose Bemerkung: Ein verdienstvoller Prediger der Nachbarprovinz äußerte einmal: Wenn man einem hochadligen zarten Fräulein, das an Missions-Abenden für Hottentottenkinder emsig lange Strümpfe strickt, nun aber zumuthen sollte, für ein armes ehstnisches Lostreiberkind auch ein Paar wollene Socken zu stricken, die würde ein schönes Gesicht dazu machen. — Aber was schadet denn das, ist doch, wie Jener sagte: „ein schönes Gesicht ein offner Empfehlungsbrief an die ganze Menschheit." Darum begreifen wir eigentlich nicht recht, was der Herr Pfarrer mit seinem „schönen Gesicht" hat meinen wollen.

Vertrauen in der Brust des Bauern erwachen und das ganze Verhältniß sich ändern. Man wundert sich mit Recht über die Wohnungen der Ehsten, über diese mit Rauch gefüllten Räume, die von Menschen und Thieren zusammen bewohnt werden, wundert sich über die Unsauberkeit, die hier herrscht; aber man giebt sich nicht Mühe, die Bauern zu einer reinlicheren Lebensweise anzuhalten. Es wäre ja gewiß möglich, den Sinn für Ordnung und Sauberkeit in ihnen zu wecken, und einmal geweckt, könnte er leicht für sie zu einem Gegenstande des Ehrgeizes gemacht werden. — Der große Unterschied in der Wohnung, Kleidung und Nahrung,[1]) der zwischen Deutschen und Ehsten herrscht, ist ein Hauptgrund der Entfremdung beider Nationen. Sogar die Ehsten, welche zu einer bessern Bildung gelangen, sagen sich in den meisten Fällen[2]) ganz von ihren Landsleuten los und verläugnen sie sogar, und man wird dieses verzeihlich finden, wenn man einen Bauer und einen Handwerker mit einander vergleicht, oder die Wohnung eines Deutschen mit der eines Ehsten, und die großen Contraste sieht, welche diese darbieten. So lange es aber nicht zu einer wenigstens theilweisen Ausgleichung dieser Contraste kommt, so lange Deutsche und Ehsten sich nicht in einigen Punkten wenigstens ähnlicher werden, so lange wird es nie zu einer rechten Sympathie zwischen ihnen kommen. Daß zu dieser Ausgleichung der erste Schritt von dem durch Begabung, Bildung und Reichthum höher stehenden Theile ausgehen muß, das unterliegt wohl keinem Zweifel. Will indeß der Gutsbesitzer die Lage seiner Bauern wesentlich verbessern, so genügen dafür nicht einige Geldsummen, einige Veränderungen der äußeren Verhältnisse, es bedarf eines genauen Eingehens in das Leben der Ehsten, einer steten Ueberwachung derselben, einer unausgesetzten Sorge für ihr Wohl; wer ihnen recht nützen will, muß

---

[1]) Und in der Sprache, sollte man beifügen. Viele Herren sehen es nicht gern, daß ihre Leute deutsch lernen und dulden es nicht, daß sie diese „adelige" Sprache sprechen. Sie suchen so viel wie möglich die Ehsten vor jedem fremden Einfluß zu bewahren. Als vor einigen Jahren die englische Flotte vor Reval lag und die Stadtbewohner sich aufs Land flüchteten, gab eine Gutsbesitzerin einer bürgerlichen Familie die Erlaubniß, auf das Gut, wo sie selbst gewohnt, zu ziehen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß die Dienstboten (Ehsten) der Städter in gar keine Berührung mit ihren Hofsleuten kommen und nicht mit ihnen sprechen dürften, damit die letzteren von den ersteren nicht verdorben würden, in Wahrheit aber, damit ihr Gesinde nicht erfahren sollte, um wie viel menschlicher die Städter ihre Dienstboten behandeln.

[2]) Nicht in den meisten Fällen, sondern in der Regel und nur mit sehr, sehr seltenen Ausnahmen; wohin vor allem der Autor des Aufsatzes als der erste, der sich schriftlich für einen Ehsten erklärt, gehört. —

ihnen vielleicht Jahre seines Lebens opfern,[1]) und wer von uns hat das Recht, ein solches Opfer zu fordern! Auch meine Worte sollen nichts verlangen. Ich will nur bitten, man möchte über meine armen Stammgenossen milder urtheilen; wenn man ihnen nicht helfen will und kann, möchte man sie wenigstens nicht verachten und verdammen. Mein inniges Gebet ist: wenn in meinen einfachen Worten ein Körnchen Wahrheit liegt, so möchte diese hier und da zu einem Herzen dringen und es freundlicher und versöhnlicher stimmen, bis auch dem Ehstenvolk der Tag anbricht, wo es aus den Banden des Unglaubens und der Unwissenheit erlöst wird, in denen es nun schon Jahrhunderte hindurch schmachtet." —

L. A.

In Betreff der Bauern-Schulen, über deren Mangel L. A. in seinem Artikel klagt, enthält die Bauern-Verordnung von 1856 folgende Bestimmungen: Ein Artikel des Gesetzbuches macht es den Bauern-Gemeinden zur Pflicht, ihre besondere Aufmerksamkeit auf den Unterricht der Kinder zu richten, für die Anlegung von Gebietsschulen und Anstellung von Schullehrern zu sorgen und durch die Kirchen-Vormünder die häusliche Erziehung und den häuslichen Unterricht zu beaufsichtigen. Ein anderer schreibt den Bauerngemeinden, die mehr als 300 Seelen beiderlei Geschlechts enthalten, vor, auf ihre Kosten eine Schule zu errichten und zu erhalten. Die kleineren Gemeinden müssen sich zu diesem Zweck mit anderen vereinigen. Ein dritter Artikel sagt, daß zur Heranbildung tüchtiger Schullehrer die Ritterschaft auf ihre Kosten zwei Schullehrer-Seminarien errichten und in Folge der Zeit eine definitive Verordnung über die specielle Organisation der Seminarien sowohl als auch aller Bauernschulen entwerfen werde. Die Beaufsichtigung dieser Schulen und die Ergreifung von Maßregeln zur Förderung derselben wird der Ober-Schul-Commission unter dem Vorsitz des Ritterschafts-Hauptmanns anvertraut. Endlich Behufs der Mitwirkung zur Verbesserung der Gemeinde-Schulen und der Förderung der Local-Aufsicht über dieselben erwählt der Convent eines jeden Kirchspiels aus seiner Mitte einen Gutsbesitzer, der ebenso wie auch der Ortsprediger die Bauernschulen zu revidiren hat. — Welche von diesen Vorschriften schon erfüllt und welche von den gemachten Verheißungen ins Leben getreten sind, ist dem Schreiber dieses unbekannt; nur so viel kann er mit Bestimmtheit

[1]) Das that der Herr von Sievers, Besitzer des Gutes Heimthal im ehstnischen Theil von Livland, und brachte es ohne Prügel dahin, daß seine Bauern sowohl in ihrer Kleidung als auch in der Lebensweise so sehr zu ihrem Vortheile von den anderen sich unterschieden, daß ihre Nachbarn sie „Heimthalsche Studenten" nannten.

sagen, daß in ganz Ehstland nicht 1000 Bauernschulen, wie es sein sollte, sondern nur der fünfte Theil davon vorhanden sind, daß nicht für 300 Seelen, sondern im Durchschnitt für 1500 Seelen eine Schule existirt. Es giebt hier nicht nur ganze Kirchspiele ohne Schulen, sondern einen ganzen District[1]) von 6 Kirchspielen, mit 39 Gütern und gegen 23000 Seelen, wo noch gar keine Schule ist. — Drei Districte, zusammen 10 Kirchspiele mit 125 Gütern und 70, wenn nicht mehr, Tausend Seelen, haben nur 13 Schulen mit kaum 300 Schülern und Schülerinnen. Auf 554 Güter kommen nur 206 Schulen, und von 300000 Ehsten besuchen nur 6600 die Schule. —

Mit den versprochenen Schullehrer-Seminarien muß es auch nicht sonderlich stehen, denn die allermeisten vorhandenen Schulen haben sehr unbrauchbare Subjecte als Lehrer, einige Schulen haben gar keinen Lehrer; auch die Räumlichkeiten für den Unterricht sind an vielen Orten in einem sehr traurigen Zustande. — Es kann nicht befremden, daß die Herren für die Sache der Volksbildung so gleichgültig sind. Für die gründliche Ausbildung ihrer eigenen Kinder sorgen sie ja auch nicht sonderlich. Man lese nur, was das Aprilheft des Jahres 1861 der Baltischen Monatsschrift davon sagt: „Es ist eine auffallende Erscheinung, daß, so stark der Provinzial-Adel (in Liv-, Ehst- und Kurland) numerisch in den gebildeten Classen der Bevölkerung vertreten ist, doch so wenige Söhne derselben in Dorpat studiren, — eine Thatsache, deren Bedeutung sich steigert, wenn man erwägt, daß nach der hiesigen Verfassung die zahlreichen Landes-, Justiz- und Administrativ-Aemter fast ohne Ausnahme vom Provinzial-Adel durch Wahl aus seiner Mitte besetzt werden." — Und weiter: „Im Decennium 1840 — 50 gehörten nur 45 immatriculirte Edelleute aus den drei Gouvernements der juristischen Facultät an, und von diesen erwarben nur 20 einen gelehrten Grad, — so daß erst in je zwei Jahren ein Edelmann aus jeder der vier Provinzen (Kurland, Livland, Insel Oesel und Ehstland) einen academischen Grad erlangt hat." — Das galt von sämmtlichen Ostsee-Provinzen; was kann von Ehstland allein gesagt werden? Schon seit 1319 existirt in Reval die Ritter- und Domschule, jetzt mit einem Gymnasial-Cursus; sie wird auf Kosten des Adels unterhalten und vorzugsweise von der adligen Jugend besucht. — Im Laufe der letzten 25 Jahre haben nur 50 ehstländische Edelleute ihren Schulcursus hier

---

[1]) District oder ein Polizei-Verwaltungs-Bezirk begreift 3 bis 6 Kirchspiele mit 20 bis 34000 Seelen, welche unter einem Hakenrichter stehen. In Ehstland sind 11 solcher Districte.

beendigt. Im Decennium 1837 bis 1846 incl. haben nur 24 immatriculirte ehstländische Edelleute die academischen Vorlesungen auf der Universität Dorpat gehört, und nur acht von ihnen einen gelehrten Grad erlangt; und doch betrug die Zahl der Adligen in Ehstland damals 2299 Personen beiderlei Geschlechts! —

Mittelst beigebrachter Urkunden und Thatsachen hat sich der Verfasser bestrebt, den Einblick in die wahre Beschaffenheit der Bauern-Verordnung von 1856 einigermaßen zu vermitteln und zu erleichtern. Er hat dabei nicht Anstand genommen, seine Ansicht und Meinung offen auszusprechen; aber er hat damit dem eigenen Urtheil des geneigten Lesers keinesweges vorgreifen, noch irgendwie bestechen wollen. Er bedenkt sich darum keinen Augenblick, hier noch zum Schluß eine der seinigen schnurgerade entgegengesetzte und gewichtvolle Ansicht abdrucken zu lassen. Sie ist die Ansicht der Commission, welche der ehstländische Adel aus seiner Mitte zur Redaction der Bauern-Verordnung erwählt hatte, und dem Vorwort zu dem nur dem besitzlichen und stimmfähigen Adel unterbreiteten Entwurf derselben entlehnt. „Die Landtagsbeschlüsse des Jahres 1847 werden noch den späteren Generationen von den edlen Gesinnungen der ehstländischen Ritterschaft Zeugniß ablegen, denn die Opfer, die sie dem Bauernstande brachte, sind wohl die bedeutendsten, die je von den Berechtigten den Verpflichteten freiwillig gebracht wurden. Die Ritterschaft concedirte dem Bauernstande so umfangreiche Bauernland-Quote zu unentziehbarer Nutznießung, daß die Existenz dieses Standes für jetzt und für die Zukunft gesichert ist, und beschränkte ihr eigenes Nutzungsrecht auf diesen Landestheil der Art, daß der Bauernstand hierdurch in die günstigste Stellung versetzt ward, wenngleich die zur Erlangung dieses Zweckes zu bringenden Opfer sehr bedeutend waren. Gleichzeitig setzte die Ritterschaft den bestehenden (gegenwärtig noch beinahe allgemein üblichen) Frohnsatz des Regulativs vom Jahre 1804 um 26 pCt. herab, um hierdurch den Wohlstand der Bauern auf das Wirksamste zu fördern; sie scheute nicht dieses große Opfer, diese bedeutende Verminderung ihrer gegenwärtigen Einkünfte zu beschließen, um die Geldpachten möglichst zu befördern und durch Ablösung der Frohne, welche sie nur noch als ein Provisorium anerkannte, der Intelligenz und dem Wohlstande der Bauern einen mächtigen und nachhaltigen Aufschwung zu geben, und hierdurch gleichzeitig die Möglichkeit der Erwerbung von Grundeigenthum den Gliedern des Bauernstandes anzubahnen. Ferner gewährte die Ritterschaft den Bauern Ehstlands die Freizügigkeit in das ganze Reich, verbesserte und erweiterte das Bauern-Schulwesen, die Gerichts- und Gemeinde-Ordnung, und ermäßigte das

Arbeits-Regulativ zu Gunsten der Knechte und Mägde. Dieses Alles that die ehstländische Ritterschaft aus eigenem Antriebe, ohne jede äußere Nöthigung, und solches ist wohl geeignet darzuthun, in welchem Geiste sie für den ihr pflichtigen Bauernstand wirkt. — Wenn somit die großen Opfer, die die Ritterschaft dem Bauernstande brachte, von jedem vorurtheilsfreien Beurtheiler ohne Zweifel anerkannt werden, so müssen wir doch zugeben, daß die letzten Landtagsbeschlüsse über die wichtigsten und umfangreichsten Fragen der Agrargesetzgebung, indem sie aus den bewegten Berathungen einer zahlreichen Versammlung hervorgingen, was ihre systematische Zusammenstellung anlangt, so wie auch betreffend die Berücksichtigung der privatrechtlichen Verhältnisse der bei diesen Opfern betheiligten ritterschaftlichen Gutsbesitzer, wohl Raum zu gerechten Wünschen offen lassen."

Verkauf der Bauerländereien oder Ablösungs-Ordnung.

Obwohl die Bauern-Verordnung von 1856 den Kauf von Bauernland lediglich von der freien Vereinbarung zwischen den Betheiligten abhängig macht, erscheint es uns doch unerläßlich, auch auf einen wenn gleich nicht durchgegangenen Vorschlag der Ablösung des Bauernlandes zu normiren, einen Blick zu werfen. Er wird nur die Ansichten der liberaler Gesinnten unter dem ehstländischen Adel erkennen lassen. — Einige Mitglieder desselben waren schon auf dem Landtage von 1849 der Meinung gewesen: um den mit dem Verpachten der Bauerländereien verknüpften Weitläufigkeiten und Beschwerden zu entgehen, müsse man „das Bauern-Pachtland möglichst schnell und sicher zu verkaufen, oder mit Wahrung unserer corporativen Interessen, in Erbzins mit geringer Einstandssumme zu vergeben" suchen. Von der Minorität der liberalen Glieder in der zum ersten Entwurf der Bauern-Verordnung von 1856 ernannten Commission heißt es: „Obgleich wir alle sehr wohl erkennen, daß in gegenwärtigem Augenblick die große Mehrzahl der Bevölkerung für die Eigenthums-Verhältnisse nicht reif ist, dennoch glauben wir entschieden, daß man eine Ablösungs-Ordnung berathen und annehmen müsse." — „Jetzt ist die Ritterschaft zu entsprechenden Gesetz-Vorschlägen aufgefordert worden, und die Ueberreichung bietet die schicklichste und überzeugendste Gelegenheit dar, um die erforderliche Geldunterstützung zu erbitten." — „Wenn die ehstländische Ritterschaft als eine wenig bemittelte Adels-Corporation das große Opfer bringt, mehr als die Hälfte ihres nutzbaren Bodens dem Bauernstande zu mäßigen Bedingungen käuflich als Eigenthum zu überlassen, so kann sie

mit Recht hoffen, daß die Regierung ihrerseits ebenfalls ihre hülfreiche Hand bieten wird, um einen Zustand anzubahnen, der ihr selbst die besten Früchte verspricht." — „Ein zinsenfreies Darlehn von einer Million Silb. Rubel auf 35 Jahre mit einer achtjährigen Frist zur Rückzahlung gewährt uns vollkommen die Mittel zu einer vollständigen Ablösung des sämmtlichen gegenwärtig von den Bauern benutzten Landes. Dasselbe repräsentirt ungefähr einen Werth von 15 Millionen Rbl. S., wenn wir auf frühere Annahme gestützt jedes Sechstagsgesinde durchschnittlich zu 1500 Rbl. S. abschätzen, deren Ehstland, sämmtliche Gesinde des Landes auf Sechstagsgesinde reducirt, nach den statistischen Angaben circa 10000 besitzt. — Rechnen wir von diesem Capitale von 15 Mill. Rbl. S. durch das Darlehn der (Credit-) Casse 7500000 als gedeckt, durch das Einstandsgeld (ein Capital, welches auf dem Bauergute unablösbar stehen bleibt) 1500000, und durch die Baarzahlung aus dem bäuerlichen Vermögen gleichfalls 1500000; so fehlen uns noch 4500000 Rbl. S., die durch das oben erwähnte zinsenfreie Darlehn so reichlich beschafft werden, daß uns für etwanige, unvorhergesehene Unfälle und Unkosten ganz bedeutende Ueberschüsse bleiben..." „Diese Summe ist nicht allein erforderlich, um dem Bauern durch einen niedrigen Zins die Möglichkeit zu gewähren, sich in seinem Besitz behaupten und durch jährliche Abträge auch allmählig von seiner Schuldenlast befreien zu können, sie ist ebenso nöthig für den Gutsbesitzer, um die großen Kosten einer Knechtswirthschaft bestreiten und zugleich seinen Gläubigern gerecht werden zu können."

Die Minorität ist der Ansicht, daß man nicht alle Bauerngesinde auf einmal und zumal die vereinzelt im Complex von Hofswaldungen belegenen Gesinde und die sogenannten Strandhaken vorläufig nicht verkaufen dürfe, wie denn auch über den Verkauf der Gesindestellen, welche Kirchen, Majoraten, milden Stiftungen u. s. w. gehörten, erst später ein Beschluß zu fassen sei.

Der Vorschlag zur Ablösung besteht aber näher in Folgendem: Zuvörderst wird der Werth der zu verkaufenden Bauernstelle durch die Schätzung der Cassen-Verwaltung oder des Schiedsgerichts ausgemittelt, und der Käufer weist ein baares Vermögen von 10 pCt., so wie den Besitz eines Inventariums von ebenfalls 10 pCt. des taxirten Werthes der Bauernstelle nach. „Nachdem das auf das Gesinde zu verleihende Cassen-Darlehn von dem Hauptgute auf das verkaufte Gesinde eventualiter transportirt worden ist, hat der Bauer die Baarzahlung von 10 pCt. des Kaufpreises an die Credit-Casse zu leisten und soll diese auf den steigenden Fond begebene Summe eines Theils den Grundherrn für die prompte Zinsen-

zahlung des Bauern an die Credit-Casse sicher stellen, andern Theils aber dazu dienen, die Krons- und Cassenschuld desselben um so schneller abzutragen. 20 pCt. bleiben vorläufig als ein Erbzins-Capital [1]) auf dem Hauptgute stehen und werden alljährlich von dem Gesinde-Inhaber mit 4 pCt. verzinst, die übrigen 80 pCt. werden aber dergestalt liquidirt, daß der Rest nach Abzug des Cassa-Darlehns dem Gutsherrn aus dem Krons-Darlehn baar ausgezahlt wird.“ —

Nehmen wir den ermittelten Werth eines Sechstagsgesindes zu 1500 Rbl. S. [2]) und das Cassen-Darlehn auf dasselbe zu 750 Rbl. S. an, so beträgt die Baarzahlung des Bauern 150 Rbl. S. an die Credit-Casse auf den steigenden Fond, das Erbzins-Capital 300 Rbl. S. und der Vorschuß aus dem Krons-Darlehn 450 Rbl. S. Diese wären zu verrenten:

an die Credit-Casse	4 pCt.	Zinsen	30 R. S.	und 1 pCt.	Abtrag	7 R. 50 K. S.
an die Krone . . .	2 „	„	9 „	„ 3 „	„	13 „ 50 „
an den Gutsherrn	4 „	„	12 „	„ — „	„	— „ — „
Renten des eigenen Capitals						6 „ — „
Summa:		der Renten	51 R. S.		des Abtrags	27 R. S.

Als jährlicher Etat-Beitrag 1/10 pCt. des Darlehns 75 Kop. S.

---

[1]) „Der Erbzins ist dasjenige bäuerliche Grundeigenthums-Verhältniß“, sagt die Minorität, „in welchem der Verkäufer an dem verkauften Grundstücke stets dinglich berechtigt bleibt, den corporativen Rechten des Adels keine Gefahr droht und welches doch dem Bauern in der Verwaltung seines Eigenthums nur geringe Beschränkungen auferlegt.“

[2]) Nach der Berechnung des öfter erwähnten Verzeichnisses der Rittergüter in Ehstland soll alles Grundeigenthum in Ehstland mit den Bauernländereien zusammen einen Werth von 25500000 Rbl. S. haben, das Bauerland aber für sich allein, welches an 10000 Sechstagsbauern verkauft werden soll, nach der Meinung des Adels, einen Werth von 15 Millionen Rbl. S. repräsentiren. Demnach mußte es beinahe 3/5 des ganzen Areals betragen. In Wirklichkeit beträgt es aber nach der Bauern-Verordnung von 1856 nur 90000 Deßätinen Bauern-Ackerland, 1666⅔ Deßätinen Gartenland, noch nicht 100000 Deßätinen Bauern-Heuschläge und 20000 Deßät. Weide. Werden nun diese Bauernländereien einst für 15 Millionen Rbl. S. verkauft sein, so behält der Adel 177439 Deßätinen, fast zweimal so viel als er an die Bauern verkauft hat, Ackerland, und 270535 Deßätinen, fast zwei und ein halb mal so viel als er verkauft hat, Heuschläge als sein Eigenthum. Und dieser Landbesitz mit allen Hofsgebäuden, allen Waldungen, allen den adligen Vorrechten, den Jagd-, Schank-, Mühlen-, Branntweinbrenn-Berechtigungen, d. h. alles das, was fast das ganze Gouvernement Ehstland ausmacht — ist nach dieser Berechnung des Adels nicht mehr als 10½ Millionen Rbl. S. werth. Dasselbe Resultat giebt auch die in Ehstland gesetzlich gewordene Ausgleichung, nach welcher der Werth der Heuschläge zu dem Werthe des Ackerlandes sich verhält wie 2,2 : 1; danach sind die 99000 Deßätinen Wiesen, die den Bauern verkauft werden sollen, gleich

„Werden 18 Jahre nach der Reihe diese Abträge auf Zinseszins fortgezahlt, so ist das ganze Darlehn der Krone von 450 Rbl. S., die Hälfte des Erbzins-Capitals mit 150 Rbl. S. und das Credit-Cassen-Darlehn mit 242 Rbl. 32 Kop. S. bis auf 507 Rbl. 68 Kop. S. abgetragen. Der Grundherr ist alsdann jeder weiteren Recaution überhoben; die andere Hälfte des Erbzins-Capitals von 150 Rbl. S. bleibt unablösbar auf dem Bauergute stehen und beträgt die ganze jährliche Zahlung des Bauern dann nur 6 Rbl. S. an den Grundherrn, 20 Rbl. 31 Kop. S. Zinsen und 5 Rbl. 8 Kop. S. Abtrag an die Credit-Casse."

Da der Bauer jedoch die Zinsen des Einstandsgeldes bei dem Gutsherrn mit Arbeit liquidiren kann, „so würde er nach Abzug der Zinsen seines eigenen bereits eingezahlten Capitals eine jährliche Zahlung von 60 Rbl. S. für ein Sechstagsgesinde zu leisten haben" und darunter wären 27 Rbl. S. jährliche Capital-Abträge.[1])

Das Recht der Provocation wird den Bauern erst dann zugestanden, wenn die ganze Provinz gemessen und regulirt worden, was frühestens 10 Jahre nach Promulgation des neuen Gesetzes geschehen könne. Das Provocations-Recht wird nur den wohlhabenden, zu Grundbesitzern sich qualificirenden Bauern zuerkannt, die ein Vermögen von wenigstens 20 pCt. des Kaufpreises eines Grundstücks aufzuweisen im Stande wären, denn der Adel hält „nur die bemittelten Bauern für befähigt, Grundeigenthümer zu werden."

Die bezeichnete Minorität meint, daß das von ihr vorgeschlagene Mittel für den Bauern sehr vortheilhaft sei, um Grundeigenthümer zu

---

45000 Dessätinen Ackerland. Da nun auf einen Steuerhaken 63,29 Dessätinen urbares Land (die Wiesen als Ackerland in dem obigen Verhältniß gerechnet) davon 23,52 Dessät. Hofs- und 39,77 Dessät. Bauernland kommen, so wollen die Herren von jedem der 6915,11 Steuerhaken 27 Dessätinen mit elenden Hütten und kargen Ernten, ohne Wald, folglich ohne Bau- und Brennholz, für 15 Millionen Rbl. S. den Bauern verkaufen, und 36,29 Dessätinen von jedem Steuerhaken mit Edelhöfen und Gärten geschmückten Bodens, an dem alle Vorrechte haften, und 4000 Qu.-Werste Waldungen dazu, für $10\frac{1}{2}$ Millionen Rbl. S. für sich behalten. — So bringt man hier die großen Opfer, so befördert man den materiellen Wohlstand der aus der Hörigkeit entlassenen, dennoch aber eingestandenermaßen dem Adel verpflichtet bleibenden Bauern!

[1]) Was doch ein kleines Capital in der Oeconomie eines ehstländischen Bauerwirths für einen gewaltig großen Unterschied macht! Hat er zur Anzahlung 150 Rbl. S., so kann er mit der Zeit zum Besitz gelangen und ein Sechstagsgesinde „sein eigen" nennen. Dabei zahlt er 18 Jahre zu 60 Rbl. S. und eine, freilich lange, Zeit 31 Rbl. 39 K. S., und dann immer nur 6 Rbl. S. jährlich. Hat er aber diese 150 Rbl. nicht, so muß er jedes Jahr 100 bis 120 Rbl. S. zahlen; und wenn er auf diese Weise 100 und abermals 100 Jahre gezahlt hat, so gehört ihm von dem Gesinde nicht ein Brett eigen.

werden. Obwohl wir aber mit ihr darüber einverstanden sind, daß nur „das Bewußtsein des eigenen Besitzes den Bauern fleißig, intelligent und wohlhabend machen wird, und daß die dringlichste Nothwendigkeit vorliege, dem Bauern zum Grundeigenthum zu verhelfen", so halten wir das vorgeschlagene Mittel nichtsdestoweniger für allzu nachtheilig für die Bauern. Eine Million Rubel S., welche der Adel zinsfrei zu erhalten wünscht, ist bei weitem nicht hinreichend, um alles Bauernland nach der vorgeschlagenen Methode und bei dem, wenn auch nur ungefähr angegebenen, Preise abzulösen. Sollen auf jedes Sechstagsgesinde, deren 10000 sind und deren jedes 1500 Rbl. S. werth geschätzt wird, 450 Rbl. S. als Kronsdarlehn gegeben werden, so können fürs erste nur 2222 2/9 von ihnen diesen Vortheil genießen, also nicht einmal ein Viertel des Ganzen. Aber es soll auch nicht alles Bauernland auf einmal verkauft werden; nur die reichen Bauern sollen Eigenthümer werden, wenigstens doch solche, welche außer dem zur Bauernwirthschaft nöthigen Vieh und Geräthe auch etwas Capital besitzen, deren bewegliches Vermögen und Capital dem fünften Theile des Werthes der zu erwerbenden Gesindestelle gleich kommen. Solcher Bauern giebt es denn in Ehstland sehr wenige. Das wissen die Mitglieder der bezeichneten Commission ohne Zweifel; wenigstens gestehen sie, daß sie „die vollkommenste Ueberzeugung hegen, daß ein solcher unvermittelter allgemeiner Uebergang von einer Jahrhunderte lang bestandenen Frohne zum gänzlich freien Grundbesitz nicht nur gegenwärtig unausführbar ist, sondern auch, wenn solches durch irgend welche Mittel hervorgerufen werden könnte, dieses nur zum großen Nachtheil des Bauernstandes und der allgemeinen Wohlfahrt stattfinden würde, denn die auf solche Weise unvermittelten, gänzlich neuen Verhältnisse eines freien Grundbesitzers finden die einzelnen Glieder unseres Bauernstandes hierzu durchaus unvorbereitet" u. s. w. Fällt es nach solchen Erklärungen nicht auf, daß die Minorität den oben mitgetheilten Plan der Ablösung dennoch für ein angemessenes Mittel hält, „das Unausführbare und höchst Nachtheilige ins Werk zu setzen? Wie kann die zinsenfreie Million Rubel S. das Unmögliche möglich machen, wie das Arcanum sein gegen den großen Nachtheil, welcher die allgemeine Wohlfahrt bedroht, wenn die Bauern Eigenthümer werden? Ist diesen Gefahren etwa vorgebeugt, wenn die Herren die zinsenfreie Million auf 38 Jahre den Bauern überlassen und dafür 1122298 Rbl. 79 Kop. S. Zinsen, über deren Verwendung nichts bestimmt ist, von ihnen empfangen?? —

Auch erscheint es sehr zweifelhaft, ob der Andrang von Seiten der Bauern zur Theilnahme am Genuß des Anerbietens, die auf den Gütern

des Adels ruhende Credit=Cassenschuld zum Theil auf ihr Bauernland zu übertragen und die Bereitwilligkeit der Verkäufer, die Caution für den Käufer zu leisten, so groß sein wird, daß man Gelegenheit haben wird, eine Million auf Grundstücke zu vergeben, zumal wenn die Käufer sich selbst fragen: was wird wohl das Grundstück in Allem zu stehen kommen, und wann wird es bezahlt sein? Erhält dann der Sechstagsbauer zur Antwort: — 18 Jahre lang zahlst du a) der Credit=Casse jährlich 38 Rbl. 25 Kop. S., das macht 688 Rbl. 50 Kop. S.; b) für das Krons=Darlehn jährlich 22 Rbl. 50 Kop. S., das macht 405 Rbl. S.; c) an den früheren Besitzer eben so lange 12 Rbl. S., das macht 216 Rbl. S.; d) gehst du deine 150 Rbl. S., die die du voraus bezahlen mußt, völlig quitt, und e) bleibst du noch 657 Rbl. 68 Kop. S. der Credit=Casse und dem Grundherrn schuldig; — wird ihn das zum Kauf ermuntern? Allein er vernimmt weiter: Nachdem du in 18 Jahren 1459 Rbl. 50 Kop. S. nach und nach bezahlt hast, bleibt dir noch 507 Rbl. 68 Kop. S. der Credit=Casse und 150 Rbl. dem Grundherrn zu bezahlen. Die erste Summe wirst du durch jährliche Abträge in etwa 41 Jahren bezahlen, aber es wird gegen 1000 Rbl. S. Geld kosten. Aber du darfst nicht wähnen, daß selbst d a n n, nach 60 Jahren, dein Grundstück ganz schulden=frei sein werde. Nein. Jene 150 Rbl. S., welche du quitt gegangen, haben dir einen Wechselbalg eingetragen, der als Erbzins=Capital auf ewige Zeiten auf deinem Grundstücke ruhen bleibt und für den du und deine Nachkommen immer und ewig jährlich 6 Rbl. S. Zinsen zahlen wirst. Glaube ja nicht, daß du als Eigenthümer eines Sechstagsgesindes die 150 Rbl. S. leicht bezahlen kannst; das darfst du nicht, und zwar aus dem Grunde, damit der vormalige Besitzer und alle seine Nachkommen an deinem Grundstücke „stets dinglich berechtigt bleiben und den corporativen Rechten des Adels keine Gefahr drohe", dir aber und deinen Erben daraus nur geringe und einstweilige Beschränkungen erwüchsen. Wenn z. B. deiner Erben Erben das Grundstück verkaufen wollen, der Käufer aber den Nachkommen des jetzigen Verkäufers nicht ansteht, so sind sie berechtigt gegen den Verkauf zu protestiren und ihn zu verhindern. Das sind doch Bedingungen, die zum Kauf ermuntern!

Welche Aufnahme dieser Vorschlag der Minorität bei der ganzen Corporation gefunden, wissen wir nicht. Nur so viel ergiebt sich aus der Bauern=Verordnung von 1856, daß die Mehrzahl an der alten Frohne festhielt. Und da ein Sechstagsbauer als Frohnpächter für 9 Dessätinen Ackerland nebst Zubehör 8200 bis 10860 Pfund Roggen oder nach dem von den Gutsbesitzern octroyirten Preise 110 bis 145 Rbl. S., nach dem

Preise aber vom Januar 1861 190 bis 210 Rbl. S. (d. h. 13½ bis 15 Rbl. S. für jede Dessätine Ackerland) jährlich durch seine Arbeit zahlt, so ist es sehr begreiflich, daß die Herren in dem Verkauf der Bauernländereien das Unausführbare für sich und das Nachtheilige für die allgemeine Wohlfahrt sehen. Bei der Frohne machen sie aus dem Bauernlande — 1500000 bis 1800000 Rbl. S. jährlich; bei der Geld-Pacht bekommen sie 800000 bis 1200000 Rbl. S. jährlich; beim Verkauf aber können sie höchstens 600000 Rbl. S. Zinsen jährlich haben. —

Versuch, den eigentlichen Werth des Bauernlandes zu bestimmen.

Wie bereits mehrmals angemerkt worden, nehmen die ehstländischen Gutsbesitzer an, der rechte Preis eines Hakens oder zweier Sechstagsgesinde sei 3000 R. S. Im Folgenden werden wir sehen, wie nahe diese Annahme der Wahrheit komme.

Die Glieder der oft erwähnten Redactions-Commission, als Organ der ganzen adligen Corporation, versichern, daß die ehstländischen Bauern ein leicht nachzuweisendes Capital von 3437500 R. S. im Besitz haben, und daß dasselbe erst im Laufe der letzten Decennien, also nach Aufhebung der Leibeigenschaft, erworben sei. Dieses Vermögen, sagen sie, erweise hinreichend, daß, wenn der Bauernstand seit seiner Befreiung von der Leibeigenschaft ein solches Capital erwerben könnte, der Pachtsatz des Regulativs [1]) oder der Bauern-Verordnung von 1805 nicht so hoch gewesen sei, daß die Ritterschaft durch eine allgemeine Verarmung der Bauern zu dem Erlaß von 26 Prozent gezwungen worden wäre. Jenes bäuerliche Capital von 3437500 R. S. bestehe a. aus 500000 R. S., welche von den Bauern in die ehstländische Credit-Casse gegen zinstragende Papiere eingezahlt wären; b. aus 23000 R. S., welche in den Gebietsladen der Gemeinden vorhanden; c. in 1300000 R. S., welche durch das

---

[1]) Warum doch, da sie viel stärkere Farben auftragen konnten, beschränken sich hier die Mitglieder der Commission darauf, nur von dem Pachtsatze des Regulativs zu sprechen, da derselbe für den Adel seit 1816 ein überwundener Standpunkt war? „Bei der Gesetzgebung vom Jahre 1816 hat die Ritterschaft die unbeschränkte Verfügung über das wackenbuchmäßige Gehorchsland sich vorbehalten und hierdurch die Existenz des Bauernstandes wieder einem unsichern und schwankenden Zustand unterworfen", gestehen ja die Mitglieder der Commission ein. Befördert etwa ein solcher Zustand den Wohlstand der Bauern?

in den Bauern = Vorraths = Magazinen aufgespeicherte Getreide, 260000 Tschetwert Roggen und Gerste, repräsentirt werde, nach dem Durchschnitts=preise von 5 R. S. für das Tschetwert, und endlich d. aus 1614500 R. S. Betriebs=Capital, wenn man annehme, daß jedes von den 16145 größeren und kleineren Gesinden im Durchschnitt 100 R. S. zu seinem Betrieb nöthig hätte.

Wir bezweifeln diese Angaben keineswegs, müssen aber nichts desto weniger ad a. bemerken, daß von den Einlegern dieser Summen, obgleich sie alle zum Bauernstande gehören, doch nur sehr wenige blos von der Landwirthschaft leben. Die meisten sind Krüger, Müller, Kleetenkerle (Wirthschafts=Aufseher), Pferdehändler, oder wohnen dicht am Seestrande und haben ihre Capitalien nicht geringen Theils in einer Art erworben, welche nicht jedem ehrlichen und fleißigen Landmanne ansteht. Uebrigens hat es immer Bauern gegeben, welche Gelegenheit fanden, sich ein kleines Capital zu erwerben, auch bevor die Credit=Casse errichtet war, damals aber hielten sie als Leibeigene ihr Geld vor ihren Herren geheim, was viele auch jetzt thun. Sie liehen es nicht aus gegen Prozente, von denen sie gar keinen Begriff hatten, sondern gaben es den städtischen Kaufleuten zur Aufbewahrung hin und zahlten ihnen für diese Mühe bisweilen noch Eier, Butter und dergleichen.

Ad b. Vor 1816 bildeten die ehstländischen Bauern keine solche Gemeinden, die ein Gemeinde=Vermögen hatten, und haben folglich auch keine Gebietsladen gehabt. Uebrigens ist das Vorhandensein eines Gemeindecapitals noch kein Beweis, daß die Glieder der Gemeinde wohlhabend sind. Viele geben das letzte Stück Brot hin, um der Gemeinde nichts schuldig zu bleiben.

Ad c. In die Vorraths=Magazine zahlen die Bauern regelmäßig schon länger als 60 Jahre; daß sie aber bis vor Kurzem in ihren Magazinen nichts hatten, war nicht ihre Schuld. Uebrigens übersehe man nicht, daß hier, wo es gilt den Reichthum der Bauern nachzuweisen, jene 260000 Tschetwert Roggen und Gerste im Durchschnitt zu 5 Rbl. S. das Tschetwert in Anschlag gebracht werden; während bei Berechnungen mit den Bauern die Herren den Roggen zu 4 Rbl. 80 Kop. S. und die Gerste zu 3 Rbl. 20 Kop. S. das Tschetwert veranschlagen.

Ad d. Auch ein Betriebs=Capital haben die ehstländischen Bauern immer gehabt; mag es früher nicht so bedeutend gewesen sein, wo Alles bedeutend wohlfeiler war als jetzt. — Demnach hat sich im Besitze des Bauernstandes ein nicht unbedeutendes Capital schon vor dem Jahre 1816 befunden, und was sie noch gegenwärtig besitzen, ist nicht bloß in den letzten Decennien erworben. Vielmehr ist es bekannt, daß die ehstländischen

Bauern nach ihrer Befreiung ärmer geworden.[1]) Schon der Verkauf mit Verlust jenes Silberschmuckes, welchen die ehstnischen Weiber und Mädchen vormals trugen, beweist demjenigen, der die Ehsten kennt, ihre jetzige Verarmung.

Was nun den wahren Werth der Bauernländereien (nach dem mehr erwähnten Verzeichniß der Rittergüter in Ehstland 155489 Dessätinen Ackerland und 257251 Dessätinen Heuschläge) betrifft, so muß man sich, um ihn auszumitteln, an die Beschlüsse der Verwaltung der ehstländischen adligen Credit-Casse und an das obengenannte Verzeichniß halten, von denen die ersteren Gesetzeskraft haben, das andere aber auf Thatsachen basirt ist.

Nach dem Beschlusse der Credit-Cassen-Verwaltung vom Jahre 1822 gehören, um ihr als genügende Sicherheit zu dienen, zu einem Bauernhaken 36 Tonnen Aussaat Bauernland nebst einem Heuertrage von 180 Saden oder 900 Pud und eine mit dem Bauerhaken verbundene Hofs-Aussaat von 24 Tonnen nebst einem Heuertrage von 70 Saden oder 350 Pud Heu. Denn sie nimmt an, daß diese Ländereien sammt den vom Bauernhaken zu beziehenden Naturalabgaben einen Ertrag von 180 Rbl. S. als sechsprocentige Rente des für 3000 Rbl. S. garantirenden Werthes eines Hakens gewähren. Hätte die Credit-Casse, welche bei ihren Berechnungen das Bauern- und Hofsland (die 36 und 24 Tonnen Aussaat und 900 und 350 Pud Heuertrag) gleichsam chemisch mit einander verschmolzen denkt, etwa den Einfall, zu sagen, daß der halbe Haken Bauernlandes abgesehen vom Hofslande 1500 Rbl. S. werth sei; dann wäre es einigermaßen begreiflich und erklärlich gewesen, daß auch die Gutsbesitzer ein solches Stück Land eben so hoch schätzen. Aber aus welchen Gründen und mit welchem Recht behauptet nun die gewöhnliche Ansicht, welche Hofs- und Bauernland streng geschieden auseinander hält und dabei sehr wohl

---

[1]) Daß einzelne unmittelbare Hofesdiener, Wirthschaftsbeamte, Viehpächter u. s. w. in allerlei Weise mitunter wohlhabend geworden sind; daß zu dieser Zahl noch Einige kommen, die als Müller, Krüger und Kleinhändler wohlhabend wurden; daß aus dieser nicht großen Zahl einige Bauernwirthe und Landpächter hervorgegangen sind, die man nicht arm nennen kann, ist richtig, thut aber nichts zur Sache. Denn ihre Lage ist nicht das Resultat der Bauern-Verordnungen. Und trotz ihrer weit günstigern Lage von Hause aus, leiden auch sie, namentlich als Landpächter, sehr häufig durch die geschilderte Rechtsunsicherheit, der juridisch, usuell und materiell zu allem Möglichen allein berechtigten feudalen Adels-Corporation gegenüber, der ein wirklich frei dastehender Ehste eine unbegreifliche, widernatürliche Erscheinung ist. Tausend lieblose Urtheile und giftige Äußerungen, die man täglich hört, können nur diese Quelle haben.

weiß, daß das letztere nirgend den Ertrag des ersteren gewährt, der Werth eines Sechstagsgesindes, als eines halben Hakens Bauernland, betrage ebenfalls 1500 Rbl. S.? Man sollte meinen, es hätte jedem in die Augen springen müssen, daß der Bauernhaken unmöglich zu 1500 Rbl. S. geschätzt werden könne. Jenen unheilvollen Irrwahn scheint aber die Gewohnheit hervorgerufen zu haben, das Hofsland in den Bauernländereien gleichsam aufgehen zu lassen, wie wir es an dem Beschlusse der Credit-Casse gesehen. Den Preis beider vereinten ließ man auf dem Bauernlande allein haften bleiben. Unlogisch ohne Zweifel; aber muß nicht der Dreitagsbauer, weil er nicht zu leisten vermag, was man heischt, einen Knecht mehr in seinen Dienst nehmen und dann dafür wiederum mehr Frohne leisten? Gefördert und befestigt ward dieser Wahn von dem hohen Preise des Bauernlandes, durch den sinkenden Werth des Geldes und den dadurch erhöhten Werth aller übrigen Gegenstände. Und was die steigenden Preise der Landgüter insbesondere betrifft, so wirkte auf sie eben jener Wahn sicherlich mit ein.

Herr Baron v. Uxküll führt in seinem „Verzeichniß der Rittergüter in Ehstland" an, daß 109 Güter, zusammen 1183,22 Steuerhaken groß, im Laufe des Decenniums vom 1. März 1841 bis zum 1. März 1851 seien verkauft worden. Der gezahlte Werth derselben nach Abzug des Inventariums, aber mit Hinzurechnung von 4½ pCt. für gerichtliche Unkosten, betrug 4561094 Rbl. S., folglich 3854 Rbl. 81 Kop. für jeden der 1183,22 Steuerhaken. In diesem Preise sind aber auch die zugeschlagenen 4½ pCt., d. h. 205249 Rbl. 23 Kop. S. Verkaufs-Unkosten begriffen, nach deren Ausscheidung das Ganze 4355844 Rbl. 77 Kop. S., und jeder Haken also nur 3681 Rbl. 34 Kop. S. kostete. Da jedoch im Steuerhaken, wie bei der Berechnung der Credit-Casse, Hofs- und Bauernland zusammen enthalten ist, und zwar ⅖ Hofs- und ⅗ Bauernländerein, so würden beim gleichen Werth derselben nur ⅗ von 3681 Rbl. 34 Kop. S. dem Werth eines Hakens Bauernland gleich sein, d. h. 2208 Rbl. 80 Kop. S. Das bäuerliche Sechstagsland wäre dann auch hier nur mit 1104 Rbl. 40 Kop. S. bezahlt worden. Nimmt man dagegen, der Wahrheit näher an, daß ⅗ Bauernland dem Ertrage nach an Werth nur der Hälfte des ganzen Steuerhakens gleich sei, so kostet selbst bei diesen hohen Preisen das Sechstagsland doch nicht mehr als 920 Rbl. 33½ Kop. S.

Fast dasselbe Resultat ergiebt sich, wenn man die Berechnung des Werthes drr Gebäude der Edelhöfe, wie sie der Verein zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuerschäden auf dem Lande angenommen, zu Grunde legt.

Nach dem „Verzeichniß der Rittergüter in Ehstland" wären dem Verein in den Jahren 1852 und 1853 99 Privatgüter beigetreten. Diese 99 Güter machen den 5,596 der sämmtlichen 554 Güter oder nahezu deren sechsten Theil aus. Die 1330 Hofsgebäude dieser Güter sind nur im Werthe von 891321 Rbl. S. versichert. Sind aber die Hofsgebäude von dem beinahe sechsten Theile von Ehstland zu 891321 Rbl. S. taxirt, so kann man mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die sämmtlichen Hofsgebäude mindestens nach dieser Schätzung einen Werth von über 4980000 Rbl. S. haben werden. Wenn man diese Summe von dem Werthe des Ganzen ausschließt, da die Hofsgebäude nicht zum Bauernland gehören, so bleiben über 20476000 Rbl. S. als Werth des sämmtlichen Bodens übrig. In diesem Bodenwerth sind begriffen: a) 111950 Dessätinen Hofs-Ackerland und 112284 Dessät. Hofs-Heuschlag; b) 155489 Dessät. Bauern-Ackerland und 257251 Dessät. Bauern-Heuschlag; c) 4322 Qu.-Werste oder 450208 Dessät. Wald. Veranschlagen wir nun jede Dessätine Wald nur niedrig zu etwa 20 Rbl. S., so haben die Waldungen zusammen einen Werth von mehr als 9 Millionen Rbl. S.[1]) Auch diese Summe muß von dem Bodenwerth abgezogen werden, weil, wie schon früher bemerkt wurde, die Bauern nur Land ohne Wald, ja ohne einzelne Bäume, zum Nießbrauch erhalten. Danach würde denn der Gesammtwerth des Bodens ohne Hofsgebäude und Wald nur 11476000 Rbl. S. betragen und jeder Haken Landes wäre nur 1660 Rbl. S. werth. Da in diesem Haken jedoch $2/5$ Hofs-Ackerland und Heuschläge mit inbegriffen sind, wie die Credit-Casse annimmt, so würden die übrigen $3/5$ Theile des Bauernlandes allein, angenommen, daß sie von ganz gleicher Güte wären, doch nur 996 Rbl. S. kosten. Der Acker und die Heuschläge eines Halbhäkners (von 18 alten Tonnstellen und nicht eines Bauern, der nur 9 Dessätinen Acker hat,) hätten also den Werth von 498 Rbl. S., noch nicht den dritten Theil von 1500 Rbl. S., wie die Redactions-Commission es annimmt.

Zugleich ließe sich daraus folgern, daß die Credit-Casse, die den Haken zu 3000 Rbl. S. schätzt, entweder nicht das urbare Land allein im Auge

---

[1]) Da das Bau- und Brennholz in Reval theurer ist als selbst in Petersburg und Riga, so wird man den durchschnittlichen Preis von 20 Rbl. S. für die Dessätine Wald (1 Rbl. S. für 120 Qu.-Faden) nicht zu hoch finden. Die Bewohner des Gouvernements zahlen für Bau- und Brennholz gewiß mehr als 360000 Rbl. S. jährlich, d. h. mehr als 4 pCt. von 9 Millionen. Wollte man diese Summe von 360000 Rbl. S. auf alle Einwohner gleichmäßig vertheilen, so verbrauchte jeder einzelne jährlich nicht mehr als für 120 Kop. S. Bau- und Brennholz; ein Quantum, das in der Wirklichkeit viel größer ausfallen dürfte.

hat, oder — wenn sie dabei die Gebäude und die Waldungen wirklich nicht berücksichtigt — das flache Land allein zu hoch taxirt, was erklären würde, warum sie nur 1260 Rbl. S. für 3000 Rbl. S. des taxirten Werthes als Darlehn vorstreckt.

Ferner: Wenn der ehstländische Bauer für ein volles Sechstagsgesinde, für eine Halbhäknerstelle 500 Rbl. S. zahlen soll, so wird er noch viel zu viel zahlen; denn er bezahlt dann für seinen Acker und Heuschlag denselben Preis, welchen ein gleiches Quantum von Hofs-Acker und Hofs-Heuschlag werth ist, bekommt aber weit schlechteres Land.

Das „Verzeichniß der Rittergüter in Ehstland" führt an, daß nach der von der ehstländischen Credit-Casse angenommenen Schätzungs-Methode bis zum Jahre 1853 40 Besitzungen untersucht und taxirt waren. Nämlich

in Harrien	13 Güter,	auf $137\frac{3}{4}$	Haken oder	4580,64 Dessätinen,
„ Wierland	11 „	„ $146\frac{1}{2}$	„ „	6247,82 „
„ Jerwen	12 „	„ $122\frac{7}{8}$	„ „	6284,69 „
„ der Wieck	4 „	„ $109\frac{1}{12}$	„ „	2112,57 „
Zusammen	40 Güter,	auf 516	Haken od.	19225,72 Dessätinen.

Die näheren Ergebnisse der Untersuchung sind dort in einer Tabelle mitgetheilt, aus welcher man ersieht: a. daß 33,5 Prozent oder wenig mehr als ein Drittel der ganzen urbaren Oberfläche des taxirten Areals von solchen Ländereien eingenommen ist, welche durchschnittlich nur $3\frac{1}{2}$ Korn über die Saat bringen; b. daß 51,47 Prozent, etwas mehr als die Hälfte des Landes, 5 Korn bringen, und c. daß 15,03 Prozent oder nicht viel mehr als ein Sechstel vom Ganzen $6\frac{1}{2}$ Korn im Durchschnitt erzeugen. Jene 40 taxirten Güter machen zwar von der Gesammtanzahl der ehstländischen Güter nur den 13,85 Theil, von deren Hakenzahl gar nur 13,4 Theil aus; allein da sie nicht beisammen liegen, sondern über das ganze Gouvernement zerstreut sind, so dürfte man aus diesem dreizehnten Theil wohl auf das Ganze schließen. Da die besten Ackerstücke und die besten Heuschläge stets zu den Hofsländereien, und die schlechteren stets zu dem Bauernlande gehören, so muß ein Haken Bauernland, welches 3 bis 4 Korn über die Aussaat bringt, bedeutend wohlfeiler sein, als ein Haken Hofsland, und ein Sechstagsland weit unter 500 R. S. werth sein.

(Ueber diese Tabelle sehe man Seite 63.)

A. Wackenbuch des

im N.'schen Kirchspiel

Angefertigt den . . . .

Die Benennungen der Gesinden nach der Zahl der Pferdetage in der Woche.	Zahl der Arbeiter in Gesinden.		Ländereien in Benutzung der Bauern.																				Ersatz.	
			Ackerland in drei Feldern.															Heuschläge.					
			Classen des Bodens nach der Taxation.												Summa.			Classen der Heuschläge.			Summa.		
			I. Classe.			2. Classe.			3. Classe.			4. Classe.			Mittelboden.			1	2.	3.	Mitt. Heu		
	Männlichen Geschlechts.	Weiblichen Geschlechts.	Tonnstellen.	Lofstellen.	Külmitstellen.	Tonnstellen.	Lofstellen.	Külmitstellen.	Tonnstellen.	Lofstellen.	Külmitstellen.	Tonnstellen.	Lofstellen.	Külmitstellen.	Tonnstellen.	Lofstellen.	Külmitstellen.					Angezeigt in der Tabelle C. sub No.	
6 Tags-Bauer	3	3																				1.	Sechstagsbauer N. N. aus dem Dorfe N. N. . . .
6 Tags-Bauer	3	3																				2.	Sechstagsbauer O. O. aus dem Dorfe O. O. . .
6 Tags-Bauer	3	3																				3.	Sechstagsbauer R. R. aus dem Dorfe R. R. . . .
																							u. s. w.
3 Tags-Bauer	2	2																				19.	Dreitagsbauer P. P. aus dem Dorfe N. N. . . .
3 Tags-Bauer	2	2																				20.	Dreitagsbauer Q. Q. aus dem Dorfe R. R. . . .
																							u. s. w.

Gutes N. N.

im N.'schen Kreise.

im Jahre 1805.

Arbeitstage. Mit 1 Pferde. Gewöhnlicher Gehorch im Lauf d. J. Sommer.	Arbeitstage. Mit 1 Pferde. Gewöhnlicher Gehorch im Lauf d. J. Winter.	Arbeitstage. Mit 1 Pferde. Rest der Arbeitst. Sommer.	Arbeitstage. Mit 1 Pferde. Rest der Arbeitst. Winter.	Arbeitstage. Zu Fuße. Gewöhnlicher Gehorch im Lauf d. J. Sommer.	Arbeitstage. Zu Fuße. Gewöhnlicher Gehorch im Lauf d. J. Winter.	Arbeitstage. Zu Fuße. Rest der Arbeitst. Sommer.	Arbeitstage. Zu Fuße. Rest der Arbeitst. Winter.	Gerechtigkeit. Roggen. Tonnen	Gerechtigkeit. Roggen. Lof	Gerechtigkeit. Gerste. Tonnen	Gerechtigkeit. Gerste. Lof	Gerechtigkeit. Hafer. Tonnen	Gerechtigkeit. Hafer. Lof	Gerechtigkeit. Heu. Lispfund	Wacken-Parcellen. [Kleine Abgaben an den Herrn.] Schafe. Stück	Wacken-Parcellen. Hühner. Stück	Wacken-Parcellen. Eier. Stück	Wacken-Parcellen. Säcke von 4 Lof. Stück	Wacken-Parcellen. Garn, 3 Ell. aus 1 Pfd. Pfund	Wacken-Parcellen. Stricke. Stück	Wacken-Parcellen. Stroh. Lispfund	Summa der Wacken-Parcellen in Roggen berechnet. Tonnen	Summa ... Lof	Summa ... Külmit	Summa ... Stof	Oeffentliche Abgaben. Kopfsteuer. Kopeken	Oeffentliche Abgaben. Dorf-Vorrathsmagazin. Winterkorn. Lof	Dorf-Vorrathsmagazin. Winterkorn. Külmit	Dorf-Vorrathsmagazin. Sommerkorn. Külmit	Dorf-Vorrathsmagazin. Sommerkorn. Stof	Post-Tour. Hafer. Lof	Post-Tour. Heu. Lispfund
Zahl der Tage.				Zahl der Tage.																						Banco						
120	156	12	12	144	30	88	78	1	—	1	—	2	—	40	1	3	30	1	3	12	40	—	2	2	2	800	2	1⅓	—	11	2	8
120	156	12	12	136	30	71	63	2	—	2	—	2	—	40	1	3	30	1	3	12	40	—	2	2	2	800	2	1⅓	—	11	2	8
120	156	12	12	144	30	88	78	1	—	1	1	1	—	40	1	3	30	1	3	12	40	—	2	2	2	800	2	1⅓	—	11	2	8
60	78	6	6	72	15	57	58	—	1	—	2	—	2	15	1	2	15	1	1½	6	14	—	1	1	6	400	1	⅔	—	5½	1	4
60	78	6	6	68	15	57	58	—	1½	1	1	2	—	15	1	2	15	1	1½	6	14	—	1	1	6	400	1	⅔	—	5½	1	4

B. Anzeige der wöchentlichen Arbeitstage,

welche die Gesinde und Bauern des Gutes N. N. im N.'schen Kirchspiel im N.'schen Kreise dem Hofe im Jahr leisten, und specificirte Anzeige, zu welchen Arbeiten der Rest der Arbeitstage verwandt wird.

Angefertigt den . . . . . 1805.

	Arbeitstage zu Pferde. Sommer.	Arbeitstage zu Pferde. Winter.	Arbeitstage zu Fuße. Sommer.	Arbeitstage zu Fuße. Winter.
Die Sechstagsbauern: N. N., O. O., N. N. u. s. w.				
Wöchentliche Arbeitstage.				
Das Sechstagsgesinde leistet mit sechs arbeitsamen Menschen nach Abzug der Sonn- und Festtage sechs Tage wöchentlich das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der 12 Tage in der Heuzeit, wo der Arbeiter zu Fuße kommt, und 12 Tage zur Verführung der Producte . .	120	156	12	—
Eine Woche vor St. Georg bis zwei Wochen nach Michaelis	—	—	132	18
Im Frühjahr, wo der Anspann ruht, leistet der Bauer seine Tage zu Fuße zum Holzfällen, Heuschläge reinigen und zu andern Arbeiten	—	—	—	12
Der Rest der Arbeitstage wird zu nachstehenden Arbeiten verwandt:				
Zur Sommer- und Wintersaat, bei jeder 4 Tage ein Pferd und Egge dem Hofswaim	—	—	8	—
Während der Düngerfuhre noch einen Menschen täglich mit Wagen und Pferd auf zwei Wochen	12	—	—	—
Zur Heuzeit kommt nach altem Gebrauch ein Hülfs-Waim, drei Tage wöchentlich, auf drei Wochen	—	—	9	—
Den 2. Juli, an welchem der Bauer nicht für sich arbeitet	—	—	1	—
Während der ganzen Erntezeit zwei Hülfs-Schnitter . . .	—	—	48	—
Zum Schafscheeren, Bauchen, Bleichen, Flachsbrechen, Schwingen, Hecheln, Garnwinden, Windigen, Pumpen und Mälzen	—	—	18	12
Kordon-Ersatz im Sommer, wo [die Reihe] ein jedes [Sechstags-] Gesinde 4 mal trifft für 4 Sonntage zu 4 Kordon	—	—	4	—
Vier Kordon im Winter, trifft jedes [Sechstagsgesinde] vier mal	—	—	—	28
Latus	132	156	232	70

	Arbeitstage zu Pferde. Sommer.	Arbeitstage zu Pferde. Winter.	Arbeitstage zu Fuße. Sommer.	Arbeitstage zu Fuße. Winter.
Transport	132	156	232	70
In der Branntweinsküche sind wöchentlich 5 gute Handlanger erforderlich vom 15. October bis 15. April, wobei einen jeden [Sechstagswirth] die Tour 5½ mal trifft, es werden im Ganzen genommen	—	—	—	38
Zur Verführung der Producte werden im Winter genommen	—	12	—	—
Das im Frühjahr und Herbst nachgelassene Pferd, welches hier als volle Anspannstage in Anschlag kommen [muß?], weil oben die vom Arbeiter geleisteten Fußtage ihm nicht zu gute gerechnet	—	—	—	—
Summa	132	168	232	108
	300		340	

Die Dreitagsbauern: P. P., O. O., u. s. w.

Wöchentliche Arbeitstage.

	Arbeitstage zu Pferde. Sommer.	Arbeitstage zu Pferde. Winter.	Arbeitstage zu Fuße. Sommer.	Arbeitstage zu Fuße. Winter.
Das Dreitagsgesinde leistet mit vier arbeitsamen Menschen nach Abzug von 3 Arbeitstagen und für Feiertage, wöchentlich das ganze Jahr hindurch, mit Ausnahme der 6 Tage in der Heuzeit, wo der Arbeiter zu Fuße kommt, und der 6 Tage zur Verführung der Producte	60	78	6	—
Im Frühjahr und Herbst, wo der Anspann ruht, leistet der Arbeiter seine Tage zu Fuße zum Holzfällen, Heuschläge reinigen und zu andern nothwendigen Arbeiten	—	—	—	6
Der Fuß-Arbeiter leistet eine Woche vor St. Georg bis zwei Wochen nach Michaelis	—	—	66	9
Der Rest der Arbeitstage wird verwandt:				
Zur Sommer- und Wintersaat jedesmal 2 Tage ein Pferd und Egge dem Hofs-Waimen	—	—	4	—
Während der Düngerfuhre noch einen Hülfsmenschen 3 Tage wöchentlich, auf zwei Wochen mit Wagen und Pferd	—	6	—	—
Zur Heuzeit kommt nach altem Gebrauch ein Hülfsmensch auf 2 Tage wöchentlich während drei Wochen	—	—	6	—
Den 2. Juli, an welchem der Bauer nicht für sich arbeitet	—	—	1	—
Latus	60	84	83	15

	Arbeitstage			
	zu Pferde.		zu Fuße.	
	Sommer.	Winter.	Sommer.	Winter.
Transport	60	84	83	15
Während der ganzen Erntezeit einen Hülfs-Schnitter . . .	—	—	24	—
Zum Schafscheeren, Bauchen, Bleichen, Flachsbrechen, Schwingen, Hecheln, Garnwinden, Windigen, Wasserpumpen und Mälzen	—	—	6	10
Die Kordon-Tour im Sommer trifft einen jeden Dreitagswirth 4 mal, wofür die 4 Sonntage und die übrigen 3 Tage in der Woche zugute gerechnet, in Allem . .	—	—	16	—
Die Winter-Kordon trifft ebenfalls 4 mal die Tour einen jeden, zu 4 Kordon, mit den Sonntagen eingerechnet im Ganzen	—	—	—	28
Zum Eishauen	—	—	—	1
Der Rest der Arbeitstage: Zum Branntweinsbrand sind wöchentlich 5 gute Handlanger erforderlich; es können aber von einem jeden Dreitagsgesinde im Ganzen genommen werden nur	—	—	—	19
Zur Verführung der Producte	—	6	—	—
Summa	60	90	129	73
	150		202	

Der Hof giebt jährlich jedem seiner Bauerrichter 4 R. (Banco); der (vom Hofe eingesetzte) Richter erhält 6 R. (Banco).

Der Hof zahlt an Kopfsteuer für seine Hofs-Domestiken und Unvermögende für 25 Seelen	32 R.	— K.	(Banco).
Die Bauernschaft zahlt	196 „	— „	„
Zur Vermeidung der Brüche zahlt der Hof .	31 „	84 „	„
Summa . .	259 R.	84 K.	(Banco).

Die Bauerschaft stellt die Hülfe zum Dreschen nach den Bestimmungen der (Bauern-) Verordnung; leistet zu Folge derselben, was zum Spinnen und Weben vom Hofe ausgetheilt wird.

Jedes Gesinde giebt einem beständigen Knecht an Lohn und Gehalt im Jahre 2 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste und während der Arbeit die Kleider und freie Nahrung. Der Lohn einer Magd im Jahre ist eine Tonne Roggen und eine Tonne Gerste, während der Arbeitszeit Brot und gehörige Kleider.

Das eiserne Inventarium ist bei dem Sechstagsbauern festgesetzt auf zwei Pferde oder ein Pferd und ein Paar Ochsen; 4 Tonnen Gerste- und 2 Tonnen Hafer-Saat; 2 Eggen, 2 Wagen, 2 Reggis (Bauerschlitten), 2 Beile (Aexte), 2 Strauchmesser, 2 Pflugscharen, 2 Sicheln, 2 Sensen, 3 Mistgabeln; die in der Erde befindliche Roggensaat; alle Gebäude und Zäune.

Die zu den bewilligten Bauten und Reparaturen bei der Kirche und bei den der Kirche gehörigen Gebäuden erforderlichen Gelder zahlt der Hof, alle Arbeiten und Anfuhr der Materialien leistet der Bauer für seine eigenen Tage.

Der Wachtkerl bekommt seinen Lohn von der Bauerschaft; ein Sechstagsgesinde zahlt ½ Lof Roggen, ½ Lof Gerste, 1 Bund Strohflachs (ungebrochener Flachs), eine Hand voll Wolle, ein Passel; die übrigen zahlen verhältnißmäßig.

	Ton.	Lof	Külm.	Stof
Der Hof contribuirt für 10 Hofsleute und zur Vermeidung aller genaueren Berechnung zum Vorraths-Magazin an Roggen . .	1 Ton.	— Lof	2 Külm.	7¾ Stof,
Die Bauerschaft giebt im Ganzen	19 „	2 „	2 „	8 „
Roggen, beträgt:	21 Ton.	1 Lof	2 Külm.	3¾ Stof.

	Ton.	Lof	Külm.	Stof
An Gerste zahlt der Hof für 10 Hofsleute	— Ton.	— Lof	1 Külm.	2 31/32 Stof,
Die Bauerschaft giebt in Allem .	2 „	1 „	1 „	6½ „
Gerste, Summa:	2 Ton.	1 Lof	2 Külm.	9 15/32 Stof.

Anmerkung. Die vorstehende „Anzeige der Arbeitstage" ist in vielen Stellen dem Laien dunkel und unverständlich. Hier ist sie genau nach dem von der Oberbehörde im Jahre 1805 geprüften und genehmigten Original wiedergegeben. Zur Erklärung einiger Ausdrücke diene Folgendes: Korden und Waimen heißen die Mägde und die Jungen der Gesindewirthe, welche zur Frohne auf das Gut (zum Herrenhause oder auf seine Felder) kommen und die wöchentlichen Arbeitstage ohne Pferde leisten; die Korden

werden mit der Wartung des Viehes beschäftigt. — Unter dem „Rest der Arbeitstage“ hat man den sogenannten „Hülfsgehorch“ zu verstehen. — Wachtkerl ist ein Nachtwächter und Ofenheizer zugleich auf dem Gute; er muß alle niedrigen Arbeiten verrichten. — Passeln oder Pasteln heißen die Bauernschuhe, meist aus ungegerbtem Leder. — Windigenschwingen, werfeln des Getreides.

Wie man die letzte Aufgabe des Sechstagsbauern, nämlich „das im Frühjahr und Herbst nachgelassene“ d. h. nicht benutzte „Pferd, welches hier als volle Anspannstage in Anschlag kommen“ u. s. w. zu verstehen habe, ist nicht zu errathen. Sollten etwa die 12 wöchentlichen Arbeitstage „im Frühjahr, wann der Gespann ruht“ gemeint sein, so waren sie dem Bauern als Winter-Fußtage angerechnet. Oder gehören sie zu dem „Rest der Arbeitstage“ und wurden noch über den normmäßigen Gehorch geleistet! Wie viele solcher Tage wurden jährlich geleistet, von denen es heißt, daß sie „eben dem Arbeiter nicht zu gute gerechnet werden“? Warum wurden sie ihm nicht zu gute gerechnet und wann wurden sie geleistet? Alles Fragen, auf die man vergebens eine Antwort sucht. Eben so unverständlich ist die Zahlung der Kopfsteuer von Seiten des Hofes „zur Vermeidung der Brüche“, so wie das Contribuiren desselben zum Vorraths-Magazin „zur Vermeidung aller genaueren Berechnung.“

C. Specielle Anzeige derjenigen Gesinde und Bauern

des ungemessenen Gutes N. N. im N.'schen Kirchspiel im N.'schen Kreise, deren Leistungen von dem Wackenbuche*) abweichen.

Angefertigt den . . . Im Jahre 1805.

*) Nicht „von dem Wackenbuche" sondern „von der Norm" sollte es heißen.

No. des Wackenbuchs.	Benennung nach Anspannstagen.	Name des Dorfes, Gesindes und des Bauern.	Bei welchen Arbeiten eine Abweichung statt hat und woher?	Durch welchen Ersatz die Entschädigung geleistet wird, und ausführliche Berechnung des Ersatzes.	Abgeschlossene Contracte: Mit ganzen Dörfern		Mit einzelnen Bauern
					Name der Dorfschaft.	Zeit der Dauer.	Name des Gesindes und des Bauern.
1.	6.	Der Bauer N. N.	Leistet acht Sommer-Fußtage und 32 Winter-Fußtage. Seine Gerechtigkeit ist schon von alten Zeiten her immer mehr gewesen, weil er gegen die übrigen Sechstagsbauern mehr Land und Heuschläge besitzt.	Ersatz für 8 Sommer-Fußtage zu ½ Külmit Roggen = . . . 1 L. 1 K. — St. für 32 Winter-Fußtage zu ½ Külm. Gerste, in Roggen . . . 3 „ 1 „ 8 „ beträgt 4 L. 2 K. 8 St. Wogegen ihm von der normmäßigen Gerechtigkeit 1 Tonne Roggen und 1 Tonne Gerste erlassen wird und noch ein Gewinn von 8 Stof Gerste verbleibt [NB. Nicht 8 St. Gerste, sondern 4 St. Roggen.]			
3.	6.	Der Bauer N. N.	Prästirt 8 Sommer-Fußtage und 32 Winter-Fußtage. Seine Gerechtigkeit ist schon u. s. w. wie vorstehend.	Ersatz: 8 Sommer-Fußtage sind . 1 L. 1 K. — St. 32 Winter-Fußtage . . . 3 „ 1 „ 8 „ beträgt 4 L. 2 K. 8 St. Da laut Wackenbuch 4½ Lof Rogg. und 2 L. Gerste zu verrechnen sind, so beträgt alles in Roggen 5 L. 2 K. 6 St. Ersatz für die Arbeit beträgt . 4 „ 2 „ 8 „ Gewinn für den Bauern . Rogg. — L. 6 K. 8 St.			

[Anmerk. Obgleich die Dreitagsgesinde eine größere Frohne leisten als ihnen nach Maßgabe ihrer Ländereien zukommt, statt 300 nämlich 352, so ist doch hier von einer für dieses Mehr von 52 Tagen gar keine Rede. Der Grundbesitz war der auch heute noch gangbaren Ansicht, daß die Gutsbesitzer, da sie von Alters her das Recht hatten den Drei- und Viertagsgesinden, welche ihre Frohnen nicht zu leisten vermochten, eben darum die überschießende Kraft eines Arbeiters aufzuerlegen, selbstverständlich auch befugt waren, wegen dieser überschießenden Kraft sich von einem Dreitagsgesinde 52 Arbeitstage jährlich mehr leisten zu lassen. Wundervolle Logik jener gepriesenen patriarchalischen Tage!]

D. Allgemeine Verordnungen,[1]

geltend für alle Bauern-Gesinde und Gebäude des Gutes N. N., was jeder vermittelst eines Contracts zu erfüllen übernimmt, es sei denn, daß er mit dem Gutsherrn hinsichtlich manches Gegenstandes besondere Abmachungen getroffen hat.

Von Seiten des Gutsherrn im Jahre (1859) aufgesetzt.

I. Verordnungen über die Verwaltung der Bauernstellen.

1. Von der Benutzung der Ländereien. Es ist die Pflicht eines Gesindewirths, alles zu beobachten und zu erfüllen, was im Bauern-Gesetzbuch von der Benutzung der Ländereien befohlen wird, besonders was in den §§. 92. 93. 95. und 96. angeordnet ist.
2. Von den Grenzen. Der Gesindewirth muß die Grenzen und Grenzmarken seiner Stelle unverrückt bewahren und die Grenzdurchhaue von Gesträuch rein halten.
3. Von der Grenzlegung. Wenn neue Grenzen zu ziehen sind, sei es, daß alle Bauernländereien zu messen sind, oder auch daß seine Stelle allein gemessen wird, so muß der Gesindewirth Hülfe leisten.
4. Vom Tragen des Schadens. Den Schaden, welcher die Gesindestellen während der Contractzeit durch ein Unglück treffen sollte, trägt (der Gesindewirth. Wenn das Wohnhaus ohne Verschulden des Gesindewirths abbrennen sollte, so bauen dieses Gebäude alle Inhaber der Bauernstellen wieder auf, wie unter Nr. 21 erwähnt ist.)
5. Die von Seiten des Gesindewirths gemachten Verbesserungen der Ländereien. Wenn ein Gesindewirth eine Gesindestelle auf irgend eine Art aus eignen Mitteln verbessert und etwas hinzufügt, ohne daß er deshalb bei dem Gutsherrn um die Erlaubniß dazu nachgesucht, und schriftlich die Erlaubniß erhalten hat, (so kann er von dem Gutsherrn keine Vergütung beanspruchen, falls er seine Stelle nach dem Ablauf der Pachtzeit aufgiebt.)

---

[1] Diese „allgemeine Verordnungen" (wie seltsamer Weise allgemeine Pachtbedingungen, über die eine freie Vereinbarung statt haben sollte, etwa zur Einschüchterung (?) genannt sind) und die „Grundlage der Pacht", wurden auf Anordnung des Landtags von einer Commission zusammengestellt, in ehstnischer Sprache gedruckt und den einzelnen Gutsherren mit dem Auftrage zugesandt, die näheren Bestimmungen hinzuzufügen. In der vorstehenden Uebersetzung der allgemeinen Verordnungen (D) und der Grundlage der Pacht (F) stehen die im Original gedruckten Stellen zuerst, die von der Verwaltung des Landgutes N. N. hinzugeschriebenen Ergänzungen dahinter (in Parenthesen).

6. Die von Seiten des Gutsherrn gemachten Verbesserungen. Wenn der Gutsherr auf einer Gesindestelle Verbesserungen der Ländereien oder irgend eine nothwendige Arbeit vornimmt, so wird dieser Fall nach den §§. 90. 99. und 100. des Bauern-Gesetzbuches regulirt.

7. Vom Wegebau. Der Gesindewirth muß die Wege, welche durch sein Gesinde oder an den Grenzen seiner Stelle vorüberführen, in gutem Stande erhalten, wenn es nicht irgend Jemandes Pflicht ist, dieselben zu bessern.

8. Vom Vieh des Bauerwirths. (Der Bauerwirth hält so viel Vieh, daß alles Futter, welches er von seiner Stelle gewinnt, verfüttert und alle Arbeiten, zu Hause und auf dem Hofe, zu rechter Zeit und gehörig verrichtet werden.)

9. Von der Erhaltung der Gebäude. Die Pflicht des Bauernwirths ist, die Gebäude der Gesindestelle in erforderlichem Stande zu erhalten; ohne Erlaubniß des Gutsherrn darf er jedoch keine neuen Gebäude daselbst aufführen, auch nicht von Andern aufbauen lassen. Die Gebäude, welche während der Dauer des Contracts erbaut worden sind, darf er nur dann als ihm gehörig betrachten, wenn er mit dem Gutsherrn deßwegen einen besonderen Accord geschlossen hat.

10. Von den Zäunen. Die Pflicht des Bauernwirths ist, die Zäune des Gesindes in guter Ordnung zu erhalten; neue Holzzäune darf er ohne Erlaubniß des Gutsherrn auf der Gesindestelle nicht machen; (in jedem Jahre baut ein Bauer, der sechs Tage Gehorch in der Woche leistet, zwei Faden Steinzaun um sein Feld oder seinen Heuschlag, da, wo es der Gutsherr im Einverständniß mit den Bauernwirthen ihm anweist, so lange, bis alle Zäune gemacht sein werden.)

11. Von den Gräben. Die Pflicht des Bauernwirths ist, die Gräben gehörig im Stande zu erhalten; (sie mögen auf dem Acker, dem Heuschlage oder auf der Viehweide gezogen sein.)

12. Von den Gärten. Alle Obstbäume, der Hopfengarten, Beerensträuche, welche zur Zeit der Uebernahme bei dem Gesinde sich befinden, soll der Gesindewirth erhalten, eben so wie das unbewegliche Inventarium des Gesindes. (Hat er sie in der Contractzeit gepflanzt und aufgezogen, so darf er sie nicht verderben, sondern soll für sie bei der Abgabe einen Preis fordern oder sie an einen andern Ort verpflanzen.)

II. Verordnungen in Betreff des Waldes.

13. Von den Waldbäumen. Der Bauerwirth darf die Waldbäume, welche auf seiner Stelle wachsen, ohne Erlaubniß des Gutsherrn nicht anrühren.

14. Von dem Bauholz. Das Bauholz wird, so viel zur Erhaltung der Stelle nöthig ist, (von Seiten des Gutsherrn für den Bauernwirth angekauft, je nach dem der Gutsherr diesen Bau für nöthig erachtet. Wenn einige Gebäude von Stein gebaut werden können, so läßt der Gutsherr die Mauer herstellen, aber das Gebiet führt die Steine und den Lehm zu dem Bau heran und liefert die Hülfs-Arbeiter für die Maurer und zur Bereitung des Lehms.)

15. Von dem Zaunholz. (Holz zu Zäunen besorgt der Bauerwirth, so lange es erforderlich ist, aus eigenen Mitteln, für den erlassenen Zehnten [die erlassene Gerechtigkeit], namentlich 1½ Lof Roggen, 4 Lof Gerste, 4 Lof Hafer, 30 Liespfund Heu und 30 Liespfund Stroh.)

16. Von dem Brennholz. (Das Brennholz erhält der Bauer von der Viehweide, und wann das Gebüsch auf dem Heuschlage zu dicht wächst, reinigt er dasselbe, so weit es zuträglich ist; oder er kauft das Brennholz für seine eigene Rechnung, wo es zu haben ist.)

17. Von den Brettern. (Wenn die Gesinde-Wohnung von Neuem gebaut wird, so liefert der Gutsherr die Bretter, welche zu den Pforten, Thüren und Fenstern erforderlich, so wie auch die Sargbretter für die Leichen; aber das Gebiet besorgt die Anfuhr derselben von dem Orte, wo sie verkauft werden.)

18. Von den Holzfuhren. Alles dieses Holz muß der Bauerwirth mit eigener Kraft fällen und anführen.

19. Auf welche Weise das Bauholz und Brennholz verabreicht wird. Der Bauerwirth soll seinen Jahresbedarf vor dem (Michaelistage am Hofe aufgeben, und es zu der Zeit und an dem Ort empfangen, wann und wo es von Seiten des Gutes bestimmt wird; wenn er das nicht thut, so wird dies dafür angesehen, daß er es unterläßt, das Holz für dieses Jahr vom Gute zu nehmen.)

20. Noch einige das Holz betreffende Abmachungen. (Holz, Bretter und Ziegel kauft der Gutsherr da, wo diese Dinge zu haben sind, wenn sie für das Heer [militairische Zwecke] oder zum Kirchenbau gefordert werden; aber das Gebiet führt sie mit eigener Kraft dahin, wo sie erforderlich sind.)

III. Anordnungen in Betreff des Häuserbaues.

21. Von dem Bau der Wohnhäuser auf den Gesindestellen. Die Inhaber der Gesindestellen, d. h. alle Bauernwirthe des (N N.-schen) Gebietes, werden zusammen als eine Gesellschaft beim Häuserbau angesehen, deren Pflicht es ist, daß jeder bei diesen Häusern, gemäß der Vertheilung des Gemeinde-Aeltesten nach der von ihm für seine Stelle zu leistenden Tage seinen Antheil an Dachstroh und Arbeitstagen beitrage. Zum Bau dieser Häuser (giebt der Gutsherr alle Balken, Latten, Steine und das Eisen zu den Hängen der Pforten und der Thüren, und einen verständigen Zimmermann, welcher der den Bau beaufsichtigende Meister ist; eben so verfertigt der Guts-Schmied in der Hofs-Schmiede mit dem Aufwande des Gutes die Eisenarbeit, welche erforderlich ist, und die Thüren und Fenster werden auf dem Gute angefertigt.)

22. Von dem Bau der Nebengebäude einer Gesindestelle. Zur Erhaltung und zum Aufbau von Gebäuden, eben so wohl der Nebengebäude als auch anderer Baulichkeiten, welche zu einer Gesindestelle gehören, soll der Bauerwirth das Dachstroh hergeben, diese Häuser aus eigenen Mitteln aufbauen und ausbessern; (der Gutsherr giebt dazu die Balken, Latten und was sonst noch zu einem solchen Bau nöthig ist.)

23. Von dem Bau der Bauern-Gemeinde-Gebäude. Solche Gebäude sind: das Vorraths-Magazin und das Schulhaus, welche die Gemeinde aus eignen Mitteln auf dem Bauern-Pachtlande bauen und erhalten muß. (Bis jetzt ist eine Hofskleete [Speicher] als Dorf-Vorrathsmagazin benutzt worden, in Zukunft soll das Gebiet sich selbst ein neues Vorraths-Magazin auf dem Gemeindelande erbauen, so wie auch ein Schulhaus.)

Zum Aufbau dieser Gebäude liefert der Gutsherr (die Balken, Latten und Steine, die nöthigen Bretter und die Eisenarbeit aus der Gutsschmiede.)

IV. Anordnungen in Betreff der Krons- und Gemeinde-Abgaben und Leistungen.

24. Von den Gemeinde-Abgaben. Der Bauerwirth übernimmt so viel an Gemeinde-Abgaben, als die Gemeinde für seinen Antheil nach §. 272. bestimmt hat. Dahin wird gerechnet, was zu zahlen und zu leisten ist: wenn Truppen durchmarschieren oder in Quartier zu stehen kommen, wenn Vorspann zu leisten oder Gefangene zu

transportiren, wenn gerichtliche Estafetten zu befördern sind; die Zahlungen für das Gemeinde- und Kreisgericht, die Zahlungen für die Schule und die Armen; die nothwendige Anfuhr und Arbeit bei der Kirche oder den Kirchengebäuden; die Hülfsleistung zur Zeit einer Feuersbrunst und eines Waldbrandes.

25. Von den Gesinde-Auflagen. Der Bauerwirth übernimmt die Zahlungen und Leistungen, welche für die Gesindestelle berechnet sind; solche sind: die Zahlung der Postfourage und alles, was dem Prediger und den Kirchendienern zu zahlen und zu leisten ist, so viel jetzt als Antheil für diese Stelle berechnet und verschrieben worden ist. Den Bau und die Ausbesserung von Wegen und Brücken übernehmen die Inhaber der Gesindestellen.

Bei der Ausbesserung der Landstraße (besorgt das Gebiet den Theil, welcher demselben aufgetragen ist, wozu 148⅜ Tage in zwei Malen jährlich berechnet sind, oder denjenigen Wegeantheil, welcher bei einer neuen Vertheilung dem Gebiete wird aufgetragen werden; es bewerkstelligt die außergewöhnlichen Landstraßen-Ausbesserungen, welche dem Gebiete zugetheilt werden; dazu werden jährlich 18 Tage mit einem Zugthier in Rechnung gebracht.)

Zur Ausbesserung der Kirchenwege (werden 86 Tage mit einem Zugthier gerechnet. Das Gebiet bessert den ihm als Antheil zugemessenen Theil des Kirchenweges oder was an dessen Stelle bei einer neuen Eintheilung des Kirchenweges dem Gebiete wird zugetheilt werden.)

Was den Bau und die Ausbesserung von Brücken betrifft, (so sind davon ein Theil dem Gebiete an der Brücke bei P...[1]) und ein Theil an der Brücke über den Fluß S... aufgetragen. Zum Ausbessern oder zum Neubau verwendet das Gebiet 60 Tage jährlich. Was von diesen Arbeitstagen in einem Jahre nicht verbraucht wird, rechnet man den folgenden Jahren zu gut.)

26. Kopfsteuer. Diejenigen Zahlungen, welche nach den Köpfen berechnet werden, hat nach §. 275 der Bauern-Verordnung der Bauerwirth zu leisten. (Der Gutsherr zahlt für das Gebiet das Quartier-

---

[1]) Vom Gute N. N. ist die zu bauende und zu reparirende Brücke gegen 90 Werste, über 13 deutsche Meilen entfernt. Ein Sechstagsbauer dieses Gutes hat zur Wegebesserung und zum Brückenbau 25 Tage, über vier Wochen lang, Frohnen zu leisten. Aber die Zahl dieser Arbeitstage kann leicht auf das Doppelte steigen, wenn der Revident, gewöhnlich der Hakenrichter, mit der Arbeit nicht zufrieden ist. An Stockschlägen wird es in diesem Falle vermuthlich nicht fehlen.

Kammergeld und die vom Hakenrichter zugetheilten Gelder für den Transport der Arrestanten. Die Kopfsteuer zahlt auch der Gutsherr, das Gebiet leistet dafür 817 Tage zu Fuße in der Branntwein-Brennerei, von Michaelis bis St. Georg, oder beim Landbau.[1])

V. Verordnungen darüber, auf welche Weise der Bauerwirth für die Erfüllung der Abmachung haften soll.

27. Von dem Unterpfande der Abmachung. (Der Bauerwirth haftet mit seinem und seines Weibes ganzem Vermögen dafür, daß alles, was er vermittelst dieses Contracts übernommen und versprochen, auf das vollständigste erfüllt werde.
28. Von den Contractschulden. Wenn ein Gesindewirth dem Gutsherrn in Bezug auf den Contract etwas schuldig bleibt, oder unerfüllt läßt, was er nach dem Contract zu thun übernommen, so wird die Schuld nach den §. §. 101—108. 174. und 175. der Bauern-Verordnung liquidirt.
29. Die Ueberwachung des Contracts. Der Gutsherr hat die Machtvollkommenheit, den Zustand der Gesindestelle zu jeder Zeit zu revidiren oder revidiren zu lassen.

VI. Verordnungen in Betreff des Ablaufs des Contracts.

30. Von der Abgabe der Gesindestelle. Bei der Abgabe der Stelle hat der Bauerwirth alle Gegenstände, welche er mit der Stelle erhalten, vollständig und in dem ursprünglichen Zustande wieder abzuliefern.
31. Von der Kündigung des Contracts. In Betreff der Kündigung eines Contracts ist zu beobachten, was in den §. §. 66. und 67. der Bauern-Verordnung vorgeschrieben ist.
32. Von der Schadloshaltung, wenn die Stelle verkauft wird. Wenn die Stelle vor Ablauf der Zeit des Contracts verkauft und deshalb zurückgenommen wird, so wird dem Bauer eine Schadloshaltung gezahlt. (Der Sechstagswirth erhält 30 Rbl. S. Alles in Allem, und der Wirth einer Dreitagsstelle 15 Rbl. S.)
33. Vom Aufhören des Contracts. Wie der Contract aufhört, siehe die §. §. 110. 111. und 112. der Bauern-Verordnung.

---

[1]) Ein Sechstagsbauer muß 34 solcher Tage leisten; sie kosten zusammen 306 Pfd. Roggen oder 5 Rbl. 10 Kop. S. nach dem Marktpreise.

VII. Von der Frohne, wenn der Contract ein Frohn-Contract ist.

34. Verordnungen über den Gehorch. Alle Arbeiten für das Gut sind nach der Verordnung für den Gehorch zu leisten, siehe §. §. 142. bis 166.

35. Von den Feiertagen. Diejenigen Arbeiten, welche um der Feiertage willen nicht unvollendet oder auf ein anderes Mal zurück gelassen werden können, sind: (die Wochenleistungen der Viehhüterinnen [Korden], die Tage für die Branntweinbrennerei, die Fuhren und die Function des Riegenkerls.)

36. Wie die in der Pachtgrundlage erwähnten Hülfstage zu andern Arbeiten gefordert werden dürfen. Die Hülfstage für den Winter dürfen nicht im Sommer verlangt werden. Zur Heu- und Kornschnittzeit dürfen nicht mehr Tage verlangt werden, als für diese Arbeiten in der Pachtgrundlage angegeben sind. (Der Gutsherr bedarf der erwähnten Hülfstage nicht zu andern Arbeiten, sobald der Bauerwirth die benannten Arbeiten zur rechten Zeit leistet.)

37. Die Erholung während der Mahlzeit. Zur Erholung während den Mahlzeiten werden von St. Georg bis Bartholomäus [24. August] beim Frühstück eine Stunde, zum Mittag zwei Stunden; von Bartholomäus bis Michaelis anderthalb Stunden; von Michaelis bis St. Georg eine Stunde gestattet.

Andere Abmachungen.

1. Der Bauerwirth soll dahin trachten, daß die Gehorchstage jeder Woche, welche er für seine Stelle zu leisten hat, in derselben und an den Tagen geleistet werden, welche die Aufseher des Gutes ansagen. Deshalb sorgt der Gesindewirth für gute Dienstboten, starke Arbeitsthiere und ein vollständiges Arbeitsgeräth; wenn es dennoch sich trifft, daß er einen Tag in der Woche schuldig bleibt, so muß er denselben gleich in der nächsten Woche leisten.

2. Die Hülfsgehorchstage leistet der Inhaber einer Gesindestelle an den Tagen, für welche der Befehl von Seiten des Gutsherrn ertheilt worden ist.

3. Beim Kornschnitt trägt der Wirth dafür Sorge, daß die ihm zugemessenen Schnittstücke zur rechten Zeit und mit aller Sorgfalt rein abgeerntet werden. Trifft es sich, daß es zur Schnittzeit regnet, oder das Korn vom Thaue naß ist, so kann nicht früher geschnitten werden, als

bis das Korn trocken ist. In Betreff der Schnittstücke wird jedes Mal einen Tag früher den Bauerwirthen von Seiten des Gutsherrn angezeigt, wo und wann der Schnitt anzufangen hat.

4. Wie viel Tage der Waim [der Arbeiter zu Fuß] dem Bauerwirth zur Hülfe beim Schnitt bleibt, so viel Tage arbeitet der Bauerwirth später bei der Kartoffelaufnahme auf dem Gutsfelde.

5. Jeder Bauerwirth drischt zur Nachtzeit wöchentlich zwei Riegen und die dritte abwechselnd, so wie es hier der Gebrauch ist, nach zwei Nächten, wann die Reihenfolge dieser Riege eintritt. Eben so auch der Waim [Fußarbeiter] aus jedem Gesinde.

6. Die Gesindewirthe des N. N.'schen Gebiets leisten jedes Jahr dem Prediger zusammen 00 Fuhrtage und der Gemeinde-Aelteste vertheilt diese Tage im Gebiete.

E. Inhalt der §. §. der Bauern-Verordnung von 1856,

auf die in den vorstehenden „allgemeinen Verordnungen" verwiesen ist.

§. 66. Spätestens 9 Monate vor Ablauf der Pachtzeit muß die Kündigung vor dem Kirchspielsgerichte angezeigt werden.

§. 67. Geschieht die Kündigung nicht, so gilt der bestehende Pacht-Contract, als wäre er auf ein Jahr verlängert.

§. 90. Wenn durch die Anordnungen des Grundherrn der Ertrag des Bauergrundstücks geschmälert worden, so erhält der Pächter eine Entschädigung nach der Bestimmung der Localbehörde.

§. 92. Der Pächter darf ohne Einwilligung des Grundherrn auf keine Weise den Bestand des Pachtgrundstücks an Aeckern, Wiesen, Weiden und etwanigen Holzungen verändern.

§. 93. Die Uebertragung der Pachtgrundstücke im Ganzen oder theilweise, desgleichen die Disposition über das Grundstück zum Besten Anderer, ist nur mit besonderer Bewilligung des Grundherrn zulässig.

§. 95. Heu, Stroh, Viehfutter, Dünger, Holz, Steine und jedes sonstige auf der Pachtstelle sich vorfindende, dem Boden entnommene Material, welches nicht ein Product des Betriebes ist, darf der Pächter nur mit Zustimmung des Gutsherrn veräußern.

§. 96. Für die Uebertretung der obigen Vorschrift unterliegt der Bauer der körperlichen Strafe (bis 100 Ruthenstreiche auf den entblößten Leib). Im Wiederholungsfall hat der Verpächter das Recht, die Aufhebung des Contracts zu verlangen.

§. 99. Der Grundherr ist berechtigt, auf den Pachtgrundstücken Meliorationen auszuführen, aber Ersatz dafür kann er nur dann verlangen, wenn hierüber vorher eine Vereinbarung stattgefunden hatte.

§. 100. Diese Vereinbarung kann schriftlich oder mündlich abgeschlossen werden vor dem Kirchspielsgerichte.

§. 101. Jede Klage aus dem Pacht-Contracte, der vom Gegentheil nicht widersprochen wird, ist als liquid anzusehen.

§. 102. Hat der Pächter bei Uebernahme der Pacht keine Caution gestellt, so kann auch bei solchen Forderungen des Verpächters, die vom Pächter noch nicht ausdrücklich oder stillschweigend als liquid anerkannt sind, der Pächter durch polizeiliche Maßregeln zur Erfüllung angehalten werden.

§. 103. Erweisen sich die Anforderungen des Verpächters ungegründet, so hat er nicht nur dem Pächter den Schaden zu ersetzen, sondern ein angemessenes Strafgeld in die Gebietslade zu erlegen.

§. 104. Weigert sich der Pächter, die übernommenen Pachtleistungen zu erfüllen, so kann derselbe, um ein Stocken in dem Wirthschaftsbetriebe zu verhindern, von der Landespolizei durch die ihr zu Gebote stehenden Mittel zur Erfüllung seiner Obliegenheiten angehalten werden. Ihm bleibt jedoch der Regreß gegen den Gutsherrn offen.

§. 105. Wenn der Pächter, der Caution bestellt hat, auf irgend eine Art das Pachtgrundstück deteriorirt, oder wenn Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten von ihm zu befürchten ist, so hat der Gutsherr das Recht, eine gerichtliche Untersuchung zu verlangen, damit je nach den Umständen vom Gerichte dahin erkannt werde, daß entweder der Contract in Erfüllung gesetzt werde mit Entschädigung für Schaden, oder daß der Contract sofort aufzuheben sei, wenn die bestellte Caution sich nicht als zureichend erweist, sowohl zur Entschädigung als zur Sicherstellung für die Zukunft.

§. 106. Bis zur allendlichen Erfüllung sämmtlicher Verpflichtungen ist der Gutsherr berechtigt, das Wegbringen der Effecten des Pächters zu verweigern.

§. 107. Der Gutsherr ist berechtigt, im Verlaufe zweier Jahre den zahlungsunfähigen Pächter persönlich zurückzuhalten.

§. 108. Die aus dem Pachtvertrage herrührenden Rückstände muß der gewesene Pächter auch nach Aufhebung der Pacht mit den gesetzlichen Renten zahlen. Er kann so lange und in der Weise zu solcher Zahlung genöthigt werden, wie die allgemeinen Gesetze den Zwang gegen insolvente Schuldner überhaupt gestatten.

§. 110. Außer durch Ablauf der Pachtzeit kann der Contract aufgehoben werden:

1. durch gegenseitige Uebereinkunft;
2. durch den Tod des Pächters, wenn der Contract nicht auf die Erben ausgedehnt war;
3. durch Verkauf des Pachtgrundstücks;
4. in jedem Fall, wo der Pächter seinen Verpflichtungen nicht nachkommen kann;
5. in Folge eines gerichtlichen Urtheils und zwar:
   a) bei Deterioration des Pachtgrundstücks durch den Pächter selbst,
   b) bei wiederholter Uebertretung der im §. 95. enthaltenen Vorschrift,
   c) bei widerrechtlicher Uebertragung der Pachten an einen Dritten,
   d) bei erwiesener Zahlungsunfähigkeit des Pächters,
   e) bei liederlichem Lebenswandel oder Beeinträchtigung der Interessen des Gutsherrn oder der Gemeinde,
   f) bei erwiesener Beschwerde des Pächters über Beeinträchtigung durch den Gutsherrn,
   g) bei wiederholter Nichterfüllung der polizeilichen Befehle.

§. 111. In den — Punkt 2. 3. und 4. — erwähnten Fällen kann der Pachtvertrag erst am Schlusse des laufenden öconomischen Jahres aufgehoben werden.

§. 112. Dagegen kann in dem Falle, wenn das Gut in andere Hände übergeht, deshalb der Pachtvertrag nicht durch einseitiges Verfahren des Pächters des neuen Gutsherrn aufgehoben werden.

Die §. §. 142. bis 166. enthalten das Arbeits-Regulativ.

§. 142. Die Größe des in den drei Tagarbeitszeiten, d. h. von Sonnenaufgang bis zum Frühstück, vom Frühstück bis Mittag und von Mittag bis Sonnenuntergang aufzupflügenden Stückes Acker (Pflugstück) wird nach folgender Norm berechnet:

1. auf Mittelboden muß ein Pflüger pflügen: beim Brachpfluge 17, beim zweiten oder Kordenpfluge 19 und beim dritten oder Saatpfluge 21 russische Faden (zu 7 Fuß engl.) ins Gevierte;
2. beim schwersten Boden muß der Pflüger pflügen: beim ersten Pfluge 15, beim zweiten Pfluge 18 und beim dritten Pfluge 21 russische Faden ins Gevierte.

§. 143. Von St. Georg (23. April) bis Bartholomäi (24. August) muß der Arbeiter drei Pflugstücke, von Bartholomäi an aber nur zwei

Pflugstücke pflügen. Vom 15. October an aber soll nicht nach bestimmten Stücken, sondern unter besonderer Aufsicht gepflügt werden.

§. 144. Beim Stoppelpfluge wird vor St. Bartholomäi der erste, nach diesem Tage aber der zweite Pflug als Norm angenommen.

§. 145. Beim Umbrechen des Kleestoppels pflügt ein Pflüger in jeder der drei Tagarbeitszeiten je nach der Schwere des Bodens und der Beschaffenheit des Ackers 12 bis 17 russische Faden ins Gevierte. Bei Weideschlägen, die 5 Jahre unbeackert gelegen, pflügt ein Pflüger 12 bis 13 russ. Faden ins Gevierte. Beim Neubruch dürfen keine Pflugstücke den Arbeitern aufgegeben werden, sondern muß die Arbeit nach Möglichkeit, unter gehöriger Aufsicht geschehen. Es findet hierbei die Bestimmung statt, daß die beiden Fütterungszeiten für das Arbeitsvieh bei jeder Mahlzeit um eine Stunde länger als die landüblichen auszudehnen sind, und daß mit demselben Anspann nur zwei Tage nach einander gepflügt werden darf.

§. 146. Bei der Bearbeitung der Hackfrüchte werden zum Furchenziehen dem Pflüger 882 Qu.-Faden auf jede der Tagarbeitszeiten gegeben, jedoch ist auf besonders schweren Boden Rücksicht zu nehmen.

§. 147. Wenn das Eggen nach Stücken geschieht, so soll jedes Pferd in die Länge und in die Breite eine so große Fläche eggen, als drei Pferde zur Saat pflügen.

§. 148. Bei der Heuernte mäht ein Mäher, je nach der Beschaffenheit der Wiesen in jeder der drei Tagarbeitszeiten 17 bis 21 russ. Faden ins Gevierte, und in derselben Zeit nimmt ein Mensch das auf, was zwei abmähen. Das Kleemähen wie das Mähen auf Kunstwiesen wird dem auf den schwersten natürlichen Wiesen gleich gerechnet. Wenn sich das Gras auf den Wiesen oder die Futterkräuter auf dem Felde gelagert haben, so darf nur unter Aufsicht gemäht werden. Eben so geschieht das Aufnehmen des Klees, sowie anderer angesäter Futterkräuter.

§. 149. Bei der Arbeit unter Aufsicht dient als Norm die Arbeit eines fleißigen Arbeiters und einer fleißigen Magd.

§. 150. Bei der Kartoffelaufnahme soll auch nur unter Aufsicht gearbeitet werden, jedoch ist die freie Uebereinkunft nicht ausgeschlossen.

§. 151. Beim Transport landwirthschaftlicher Producte und bei sonstigen Frachtfuhren sind bei gutem Wege 35 Werste bei einer gehörigen Befrachtung (das ist auf ein Pferd bis 20 Pud, die Fourage nicht gerechnet) eine Tagereise. Bei der Rückkehr kann der Arbeiter mit halber Fracht in 4 Tagen eine Reise vollbringen, auf der er mit ganzer Fracht 5 Tage zubrachte. Für leere Fuhren sind 45 Werste eine Tagereise. Für

das Auf- und Abladen muß indeß die erforderliche Zeit nach Beschaffenheit der Umstände gestattet werden.

§. 152. Alle Fuhren sind dermaßen abzufertigen, daß die Bauern jedenfalls zu den drei hohen Festzeiten im Jahre heimkehren können.

§. 153. Der normmäßigen Fracht von 20 Pud werden 2½ Faß (30 Wedro) Spiritus oder Branntwein gleich gerechnet. Wenn die Fracht mehr als 20 Pud auf den Einspänner beträgt, so muß das Mehrgewicht durch den besondern Transport der Fourage vergütet werden.

§. 154. Beim Kornschnitt, wenn er nach Gesindestücken geschieht, sind auf 42 Faden ins Gevierte (d. h. 86436 Qu.-Fuß engl.) nöthig: für Roggenschnitt 5 bis 6 Tage,[1] für Gerste 8,[2] und für Hafer 6 Tage.[3] — Dem Gutsherrn bleibt die Diposition über die etwa übrig bleibenden Schnitttage, jedoch kann er über dieselben erst dann verfügen, wenn so viel Tage seit der Ernte verstrichen sind, als dieselbe gedauert hätte, wenn das Feld nicht in Gesindestücken abgeerntet worden wäre.

§. 155. Ein Arbeiter bricht 2 Pud Flachsstroh täglich, und was einer bricht, schwingen zwei Arbeiter. Ein Frauenzimmer hechelt täglich 20 Pfund Flachs durch zwei Hecheln.

§. 156. Ein Arbeiter muß an einem Tage einen sechsfüßigen Qu.-Faden einscheitiges Brennholz, zu 1 Arschin lang, aufhauen und ausführen, und zwar vom 29. September bis 2. Februar auf eine Entfernung von 4 Werst, und vom 2. Februar bis 29. September von 6 Werst.

§. 157. Ein Arbeiter muß vom 1. September bis 1. März einen siebenfüßigen Faden, vom 1. März bis 1. September 1¼ siebenfüßigen Faden einscheitiges Brennholz täglich aufhauen.

§. 158. Bei der Steinfuhr sind 10 bis 12 Kubikfuß Steine auf ein Fuder zu rechnen.

§. 159. Bei der Holzfuhr darf auf eine Entfernung von 25 bis 35 Werst ein und derselbe Frohn-Anspann nur zu zwei Fuhren in der Woche benutzt werden.

§. 160. Alle übrigen Arbeiten geschehen nur unter besonderer Aufsicht.

§. 161. Für die Leistung der Arbeit nach Stücken haftet der Pächter. Wenn der Arbeiter sein Stück nicht ausarbeitet, so verantwortet der Arrendator nicht dafür.

---

[1]) Somit kommt auf jeden Arbeiter 14406 bis 17287 Quadrat-Fuß engl. täglich; früher (1805) waren es 16875 bis 22500 Qu.-Fuß englisch.

[2]) 10804½ Qu.-Fuß engl. auf jeden Arbeiter; früher aber 11250 Qu.-Fuß engl.

[3]) 14406 Qu.-Fuß engl. auf jeden; früher aber 15000 Qu.-Fuß engl.

§. 162. Beim Dreschen werden auf 2 Fuder Roggen 3 Arbeiter zum Ausdreschen bestimmt; beim Dreschen mit Pferden 2 Arbeiter mit der nöthigen Anzahl Pferde. Vom 24. August bis 29. September werden nur ⅔ der gewöhnlichen Anzahl Fuder aufgesteckt (d. h. in der Riege zum Trocknen ausgelegt und ausgebreitet), oder es werden auf 2 Fuder 4 Drescher, oder deren 3, wenn mit Pferden gedroschen wird, gerechnet.

§. 163. Bis zum 24. August wird dem Arbeiter, der gedroschen hat, das erste Drittel der nächsten Tagesarbeit erlassen.

§. 164. Beim Dreschen am Abend ist es nicht gestattet, einen und denselben Arbeiter mehr als drei Mal in der Woche zu dieser Arbeit zu benutzen.

§. 165. Die Dauer der Dreschzeit in der Nacht wird bis zum 24. Februar fortgesetzt. Ausnahmen unterliegen richterlicher Entscheidung.

§. 166. Unter einem vollen Kornfuder wird ein Fuder verstanden, das, nachdem es aufgebunden, von der Achse des Wagens gemessen 6 Fuß hoch und eben so lang ist.

§. 174. Bei einmaligem Ausbleiben einer terminmäßigen Zahlung der Pachtsumme steht dem Verpächter das Recht zu, auf gerichtlichem Wege sich aus dem Vermögen des Pächters bezahlt zu machen.

§. 175. Bleibt auch bei der nächsten Terminzahlung die Berichtigung aus, so hat der Verpächter das Recht, seinen Contract aufzulösen und den Pächter durch richterliche Entscheidung aus der Pacht zu setzen.

F. Grundlage der Pacht.

Gut N. N. auf Bauern-Pachtland, Kirchspiel N. N., Dorf N. N., Nr. . . . , N. N.'s. Sechstagsstelle N. N.

1. Die gegenwärtig bekannte Berechnung der Ländereien. (Es sind die Ländereien, welche der Bauerwirth mit Erlaubniß der Gutsherrschaft bis jetzt benutzt hat und welche demselben bekannt sind.)

2. Gebäude.

Wie viel:	Welcher Ort:
1	Wohnung.
—	Stallung.
—	Kleete.
—	Scheune.
	u. s. w.

3. In Bezug auf das Brenn- und Bauholz (siehe die allgemeinen Bestimmungen, „allgemeine Verordnungen" genannt.)

4. Grundeigenthum [Inventarium] des Gesindes: (ein besäetes Roggenfeld.)

Preis.		Wie viel.	Welcher Art.
Rubel.	Kop.		
28	60	2	Pferde.
—	—	—	Ochsen.
—	—	—	Kühe.
—	—	—	Schafe u. s. w.
			Gerste.
			Hafer.
—	50	2	Beile.
—	—	—	Brechstangen.
—	—	—	Eiserne Schaufel.
—	30	2	Sichel.
—	90	3	Sense.
1	80	2	Pflugschar.
—	60	2	Hölzerne Eggen.
3	60	2	Wagen.
1	—	2	Schlitten.
37	30	in Summa.	

5. Das dem Gesindewirth gehörige Vieh, welches er zu halten verpflichtet: (— Pferde, 2 Ochsen.)
6. Publique Frohnen und Abgaben:
   a) Postfourage: (67 Garnetz Hafer, 460 Pfund Heu; zu den Post-Stationen N... und N....)
   b) Wegebau für die großen Landstraßen: (zweimal jährlich, jedesmal 8 Tage mit einem Zugthier.)
   Wegebau für die Kirchenwege: (4 Tage jährlich mit einem Zugthier.)
   d)[1] Bau und Ausbesserung von Brücken: (Nach der Reihenfolge, wie es das Bedürfniß erheischt.)
   e) Dem Prediger: (9 Garnetz Roggen, 9 Garnetz Gerste, 9 Garnetz Hafer, 1 Fuder Holz, 1 Pfund Flachs, 1 Bund Pergel [Schleißen von Kienholz], 1 Huhn und 3 Griesten Heu.)
   Dem Küster: (1 Pfund Flachs, 1 Grieste Heu, 6 Garnetz Roggen in dem einen und 6 Garnetz Gerste in dem andern Jahre.)
7. Die besondern Abmachungen in Betreff der Kopfsteuer: (Die Kopfsteuer zahlt die Gutsherrschaft, wofür ihr der Gesindewirth von Michaelis bis St. Georg 38 Tage zu Fuß in der Branntweinbrennerei leistet.[2])
8. Die Abgaben und die Frohne für das Gut:
   a) An Geld (jährlich — Rbl. — Kop., — Mal jährlich zu zahlen.)
   b) Die Gerechtigkeit und Lohn für den Wachtkerl.

Berechnung in Roggen. Pfund.	Wie viel.	Welcher Art.
36	3	Pfund Garn.
72	1	Schaf.
24	1	Kornsack.
12	3	Hühner.
7	30	Eier.
6	6	Stricke.
157	Pfund Roggen.	

Diese Gerechtigkeit an Korn und Anderem ist dem N. N.'schen Gebiete für das Nutz- und Brennholz erlassen, damit die Bauern dasselbe kaufen, wo sie wollen.

---

[1]) Der Ehste hat in seinem Alphabet keinen Buchstaben C und kein F.

[2]) 38 Winter-Fußtage sind 342 Pfund Roggen werth oder 5 Rbl. 70 Kop. S. nach dem gegenwärtigen Marktpreise des Korns.

	Mit dem Zugvieh		Zu Fuße.		Das Pferd allein.		Berechng. in Roggen.
	Sommer.	Winter.	Sommer	Winter.	Sommer.	Winter.	Pfund.
d) Der Gesindewirth leistet an wöchentlichen Tagen zu solcher Arbeit, welche nicht vorher bestimmt ist:							
Von St. Georg bis Michaelis 23 Wochen, 6 Tage wöchentlich, machen aus 138 Tage, davon 4 Tage für die hohen Festtage abgerechnet, bleibt	134	—	—	—	—	—	3350
Von Michaelis bis St. Georg 29 Wochen, 6 Tage wöchentlich, betragen 174 Tage, 12 Tage davon für die Festtage abgerechnet, bleiben zu leisten	—	162	—	—	—	—	2754
Von St. Georg bis zwei Wochen nach Michaelis betragen 25 Wochen, 6 Tage wöchentlich betragen 150 Tage, davon 4 Tage für die Feste abgerechnet, bleiben zu leisten	—	—	146	—	—	—	2190
Abgaben und wöchentl. Tage überhaupt	134	162	146	—	—	—	8451
e) Der Gesindewirth leistet Hülfs-Gehorch zu den Arbeiten, welche hier unten genannt sind:							
1. Bei der Aussaat des Sommerkorns .	—	—	2	—	2	—	50
2. Bei der Aussaat des Winterkorns . .	—	—	2	—	2	—	50
3. Beim Korden	—	—	—	—	—	—	—
4. Bei der Mistfuhr	12	—	—	—	—	—	300
5. Bei allerlei häuslicher Arbeit . . .	—	—	—	—	—	—	—
6. Beim Heumachen im Juni und Juli	—	—	9	—	—	—	135
7. Schnitttage: beim Schnitt des Winter-Korns, für 16 Losstellen (d. h. 360000 Qu.-Fuß engl.)	—	—	24	—	—	—	360
beim Schnitt des Sommerkorns, für 8 Losstellen Gerste (d. h. 180000 Qu.-Fuß engl.)	—	—	16	—	—	—	240
für 4 Losst. Hafer (d. h. 90000 Qu.-Fuß engl.[1])	—	—	6	—	—	—	90
Latus	12	—	59	—	4	—	1225

[1]) Setzen wir den Fall, daß von den 46 Kornschnitttagen es an 12 Halbtagen regnet und an 12 andern Halbtagen das Korn naß ist, so verliert der Pächter für sich 12 unbenutzte Arbeitstage und leistet dem Grundherrn statt 46 deren 58; denn die Schnittstücke muß er auf jeden Fall abernten. Man sieht die ehstländischen Bauern nicht selten in der Nacht oder an den Sonntagen Korn schneiden.

	Mit dem Zugvieh.		Zu Fuße.		Das Pferd allein.		Berechng. in Roggen.
	Sommer.	Winter.	Sommer.	Winter.	Sommer.	Winter.	Pfund.
Transport	12	—	59	—	4	—	1225
8. Zur Bearbeitung d. Flachses od. Hanfes	—	—	2	—	—	—	30
9. Zum Flachshecheln und Garnwinden .	—	—	2	—	—	—	30
10. Zum Kleiderwaschen, zur Beuche und Bleiche	—	—	2	6	—	—	84
11. Zur Schaf-Schur und Wäsche . . .	—	—	1	1	—	—	24
12. Zur Hofsfuhre	—	12	—	—	—	—	204
13. Zum Holzhauen und Steinbrechen .	—	—	—	2	—	—	18
14. Zur Viehhütung	—	—	—	35	—	—	315
Hülfstage überhaupt	12	12	66	44	4	—	1930

g) Der Gesindewirth übernimmt die nacherwähnten Arbeiten zu leisten:	
1. Das Riegendreschen, wie es beim Gute üblich, der Verordnung gemäß 40 Riegen jährlich	360
2. Das Spinnen, mit den andern Gesinden der Reihe nach abwechselnd: entweder von 6 Pfund Flachs zu feinem Garn, oder von 8 Pfund Flachs zu mittlerem, oder von 10 Pfund Flachs zu grobem Garn, oder von 20 Pfund Heede (Werrig) und daraus 30 Arschin (d. h. 32 preuß. Zoll-Ellen) 18 Werschock (d. h. 31,5 engl. Zoll) breite Leinwand zu weben, oder 20 Pfund Wolle zu spinnen und daraus 22½ Arschin (d. h. 24 preuß. Zoll-Ellen) 18 Werschock breites geküpertes Zeug zu weben	120
3. Einen Steinzaun um sein eigenes Feld oder seinen eigenen Heuschlag zwei siebenfüßige Faden lang jährlich zu machen	—
An diesen Arbeiten	480
Zahlung und Frohne zusammen	10861

Vergleicht man diese Grundlage der Pacht vom Jahre 1856 mit dem Wackenbuch von 1805, so gewinnt man einen deutlichen Einblick in die Bedeutsamkeit der am Schlusse unserer Schrift mitgetheilten Ansichten der Commission, welche die ehstländische Bauern-Verordnung von 1856 entwarf.

Druck von Striese & Co (J. Windolff) in Berlin, Spittelmarktstr. 5.




UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 16 11 22 03 003 9